<36625395080012 S

<36625395080012

Bayer. Staatsbibliothek

Belg. 2

Vg 12. 5937 2

Ueber die vereinigten Niederlande in Briefen an Fräulein von ***.

Von

Johann Michael Affsprung.

Ulm, 1787.

Auf Kosten Johann Conrad Wohlers.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An
Teutschlands Töchter.

Diese Briefe, die vor einigen Jahren wirklich an ein liebes Mädchen geschrieben, und von denen nachher einige in das Magazin für Frauenzimmer eingerückt wurden, gebe ich nun zusammen heraus, in der schmeichelhaften Hoffnung, unsern biederherzigen Landsmänninnen einen nicht ganz unangenehmen Dienst zu erweisen.

Ich würde manches weggelassen und manche Bemerkung nicht gemacht haben, wenn ich bloß die eitele Absicht hätte, Sie zu amüsiren, welches sich aber so wenig mit meiner Denkungsart als mit der Beziehung verträgt, in welcher ich

Sie am liebsten denke, nähmlich als wirkliche oder künftige Mütter und Erzieherinnen. Da Sie als solche auf das Glück oder Unglück der bürgerlichen Gesellschaft den wichtigsten Einfluß haben, so schmerzet es mich innigst, wenn ich sehe, wie man so wohl im täglichen Umgange als in Schriften wetteifert, Sie mit geist- und seelenlosen Tändeleyen zu unterhalten, Ihre Vernunft zu verführen und Ihre Phantasie zu überspannen, oder wenigstens mit unwürdigen und schädlichen Gegenständen zu beschäftigen und zu familiarisiren, als wenn Ihre Bestimmung wäre, ein flüchtiges Spielzeug thörichter Männer zu seyn, und nicht der Nachwelt das Leben und den ersten Samen der Vernunft und Tugend zu geben! Ach, möchten Sie von diesem hohen Berufe begeistert jedem Tande entsagen, zur Einfalt der Sitten, zur stillen häuslichen Arbeitsamkeit der Vorwelt

zurück-

zurückkehren, und nur diejenige Cultur des Geistes suchen, die Sie geschickter machen kann, Ihre Söhne zu braven Bürgern zu bilden und selbst Ihren Männern als wahre Gehülfinnen auch die Ausübung ihrer Bürger-Pflichten zu erleichtern! Ich meine nicht durch ungebührliche Einmischung in die Berufs-Geschäfte, sondern dadurch, daß Sie, an Statt durch unersättliche Begierden den Mann, der nicht stark genug ist, den Liebkosungen oder dem Ungestüme seines Weibes zu widerstehen, zum Eigennutze oder unerlaubten Kunstgriffen zu verleiten, ihm vielmehr durch die Mäßigkeit Ihrer Begierden, durch ordentliches und sorgfältiges Haushalten die gewissenhafte Redlichkeit und Treue erleichtern oder ihn noch selbst dazu aufmuntern, so wie die Spartischen Bräute und Weiber ihre Männer zum Heldenmuthe entflammten, die Feigen aber verachteten und verschmäheten; und es wird noch viel mehr

Heldenmuth erfordert, mit einem weder durch Geld noch durch irgend etwas bestechbaren Gerechtigkeits-Sinne seine Pflicht zu erfüllen, als tapfer zu fechten. Wie viel mehr Ruhm für Sie, Ihre Geliebten, Männer und Söhne hierzu, als zu Heldenthaten, die in den meisten Fällen auch ein irrender Ritter verrichten kann, oder gar zu Geckereyen zu begeistern!

Es wird mich gar nicht befremden, wenn hochweise und hochansehnliche Männlein und Fräulein meinen Vorschlag lächerlich finden sollten; denn wie es Leute gibt, die sich über alles schämen, nur über das nicht, was schändlich ist, so gibt es auch welche, die über alles lachen, nur über das nicht, was belachenswerth ist, sonst würden sie die nichtswürdigsten Frivolitäten nicht mit einer Gravität und mit einem Ansehen von Wichtigkeit verrichten, die den ernsthaftesten Mann lachen macht, wenn er nicht etwa mehr zum Mitleiden geneigt ist.

Und warum sollte das Leiden eines Volkes, sein Kampf mit dem Unterdrücker, die errungene Freyheit, die vorsichtigen Einrichtungen dieses Kleinod zu erhalten, die friedlichen Vorkehrungen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu handhaben und Wohlstand zu verbreiten, warum sollte dieß alles die gefühlvolle Seele des Weibes nicht eben so sehr rühren, als die Leiden und Thorheiten der Liebe, wenn sie auch meisterhaft geschildert werden, welches in gar wenigen Romanen und Schauspielen der Fall ist?

Nebst dem Wunsche, einige Begriffe von Recht und Unrecht, von Freyheit und Unterdrückung ꝛc. dem Gesichtskreise Ihres liebenswürdigen Verstandes ein wenig näher zu rücken, geht meine Absicht vorzüglich dahin, Ihnen von der Verfassung der vereinigten Niederlande, deren Geschichte gegenwärtig jedermans Aufmerksamkeit und Theilnehmung erweckt, einen richtigern

und zuverläßigern Begriff zu geben, als man bey uns gemeiniglich zu haben pflegt. Denn obschon ein Unter-Brigadier der Leibwache Sr. Durchlaucht des Prinzen von Oranien im sechsten Theile der Holländischen Staats-Anzeigen versichert: „der „geringste Student auf der unberühmtesten Schule in Teutschland kenne die Verfassung der vereinigten Niederlande besser „als Voltaire und Montesquieu“ so habe ich doch unlängst einen hochberühmten Lehrer politischer Wissenschaften öffentlich sagen hören: „die Auflage auf den Torf beträgt in Holland vielmahl mehr als der Preis des Torfes; allein da es die Herren Generalstaaten so haben wollen, so läßt es der Holländer sich gefallen, der ohne Zweifel gar sehr murren würde, wenn es der Fürst Statthalter haben wollte.„

Da nun die Herren Generalstaaten in Holland weder auf den Torf, noch auf irgend etwas anders Auflagen befehlen können,

nen, sondern dieses lediglich den Staaten jeder Provinz und den Regierungen der stimmenden Städte zukommt, so folget daraus, daß der Herr Unter-Brigadier so wohl die berühmtesten als unberühmtesten Schulen in Teutschland wohl nicht besser kenne, als Voltaire und Montesquieu die Verfassung der vereinigten Niederlande, und daß es mithin um seine Behauptung nicht so richtig stehe, wie ich, als ein Erzpatriot, wohl wünschen möchte.

Da der Inhalt dieser Briefe Geschichte ist, die unser einer nicht erdichten darf, wie Voltaire und andere noble Schriftsteller, so muß ich billig die Quellen anzeigen, aus denen ich geschöpft habe, wozu ich um so mehr geneigt bin, damit, wenn etwa einer Ihrer Brüder oder Geliebten, der ein Gelehrter oder wenigstens ein Kunstrichter ist, einen Richterblick auf das Büchlein werfen sollte, ich mit desto getrosterm Muthe bestehen möge.

Meine Nachrichten sind also vorzüglich aus folgenden Schriften gezogen: 1) Te-

1) Tegenwoordige Staat der vereenigde Nederlanden etc. I — XIII Deel 1 Stuk groß 8. Amſterdam by Tirion 1739 — 1781.
2) Wagenaar's Vaderlandſche Hiſtorie etc. XXI Deel 8. Amſterdam by Tirion 1752 — 1759.
3) Fr. Wilh. Peſtel Commentarii de Republica Batava. Lugd. Bat. apud Luzac etc. 1782 8.
4) Verantwoordingh van de Wettelyke Regeeringh van Hollandt ende Weſt-Vrieslandt etc. geſchreven by Mr. Hugo de Groot etc. Parys. 1622. 4.

Es thut mir ſehr leid, daß ich von den drey letzten Provinzen und von Drente keine umſtändlichere Nachricht geben konnte, ob ſie es gleich vorzüglich verdienten; denn das N. 1 angeführte Werk geht ſeiner Weitläufigkeit ungeachtet noch nicht ſo weit, und anderer hierzu dienlicher Werke konnte ich weder hier noch in der Nachbarſchaft habhaft werden.

Heidelberg am 9 April 1787.

J. M. Affſprung.

Erſter

Inhalt.

Erster Brief.	Lage, Größe und Clima der vereinigten Niederlande. Generalstaaten. Staatsrath. Rechnung- und Finanz-Kammer	S. 1
Zweyter —	Vom Erbstatthalter und den Admiralitäts-Collegien = =	20
Dritter —	Bürgerliche Freyheit. Kirchen-Verfassung.	31
Vierter —	Gewerbe. Handlung. Ost- und West-Indische Compagnie =	56
Fünfter —	Geschichte der vereinigten Niederlande von Maximilian bis	

	bis zur Resignation Carls V von 1477 — 1555 = =	75
Sechster Brief.	Fortsetzung der Geschichte =	100
Siebenter —	Fortsetzung =	170
Achter —	Fortsetzung =	221
Neunter —	Von Geldern =	263
Zehnter —	Von Holland =	283
Eilfter —	Von Zeeland =	339
Zwölfter —	Von Utrecht =	360
Dreyzehnter —	Von Friesland =	380
Vierzehnter —	Von Overyssel =	390
Fünfzehnter —	Von Gröningen =	400
Sechzehnter —	Von Drente =	408
Siebzehnter —	Von den Generalitäts=Landen =	414

Erster Brief.

Lage, Größe und Clima der vereinigten Niederlande. Generalstaaten. Staatsrath. Rechnung- und Finanz-Kammer.

Mit recht vielem Vergnügen will ich Ihnen, mein liebes Fräulein, in einigen Briefen so viel von der Beschaffenheit, Verfassung und Geschichte der vereinigten Niederlande erzählen, als nöthig ist, um an ihren dermahligen Begebenheiten vernünftigen Antheil nehmen zu können. Erlauben Sie mir nur, vorher noch einige allgemeine Begriffe von der bürgerlichen Verfassung, die ich Ihnen mündlich ausführlich entwickelt habe, kurz zu wiederhohlen. Sie werden sich ja noch erinnern, daß wir übereingekommen sind, es könne keine bürgerliche Gesellschaft bestehen, wenn in derselben nicht eine Gewalt vorhanden sey, welche alle nöthige und nützli-

che Vorkehrungen zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Endzwecks, nähmlich eines sicherern, angenehmern und edlern Lebens treffen kann, ohne daß ihr jemand in diesem Geschäfte widerstehen darf. Diese Gewalt heißt die höchste oder **oberste Gewalt**. Ist diese höchste Gewalt in den Händen des ganzen Volkes, oder wenigstens aller Hausväter, so ist die **Verfassung** des Volkes **democratisch**; ist sie aber nur bey gewissen Geschlechtern, oder bey einer gewissen Classe des Volkes, so heißt sie **aristocratisch**; **monarchisch** aber, wenn die höchste Gewalt bey einer einzigen Person steht. Bemerken Sie hierbey noch den Unterschied des Besitzes und der Ausübung; denn so wie man im gemeinen Leben die Ausübung seines Rechtes einem andern anvertrauen und übertragen kann, eben so kann auch die höchste Gewalt eine oder die andere ihrer Verrichtungen gewissen Personen anvertrauen und übertragen, welche Personen **Regenten** und **Magistrate** genannt werden, da hingegen der Besitzer der höchsten Gewalt der **Souverain** heißt. Jezuweilen sind auch die drey wichtigsten Theile der höchsten Gewalt, nähmlich 1) die **gesetzgebende**, 2) die richter-

richterliche und 3) die ausübende Gewalt vertheilet, wodurch ein Staat eine vermischte Verfassung erhält; da diese Vertheilung aber auf vielerley Art und Weise geschehen kann, so gibt es mancherley vermischte Verfassungen.

Ich will Ihnen nun zuerst die allgemeine Verfassung der vereinigten Niederlande, hernach das Wichtigste ihrer Geschichte, und zuletzt die besondere Verfassung und Beschaffenheit der einzelen Landschaften beschreiben.

Die sieben vereinigten Niederlande gränzen gegen Morgen an Oestreichisch und Preussisch Geldern, Kleve, das Bisthum Münster, die Grafschaft Benthem und Ostfriesland; gegen Mittag an Oestreichisch Brabant und Flandern, und an das Bisthum Lüttich; gegen Abend und Mitternacht aber sind sie von der Nordsee umgeben. Sie machen wohl einen der kleinsten Staaten aus, indem sie sammt ihrem Antheile an Brabant, Flandern, Limburg und Obergeldern, und sammt der zugewandten oder verbündeten Landschaft Drente, sich nur 29 teutsche Meilen in die Länge, und 22 eben solche Meilen in

die Breite *) erstrecken, und also kaum 600 teutsche Quadratmeilen betragen. Ein ziemlicher Theil dieses kleinen Landes hat sandigen, morastigen und so niedrigen Boden, daß man sich nur durch äußerst kostbare Deiche **) wider die Ueberschwemmungen des Meeres und der Flüsse schützen kann, und doch wohnen über zwey Millionen Menschen darin; welches eine so große Bevölkerung ist, daß in Teutschland beynahe noch einmal so viel Menschen leben müßten, als wirklich darin leben, wenn es seiner Größe gemäß so gut bevölkert seyn sollte, als die vereinigten Niederlande.

Da die vereinigten Niederlande gegen Abend und Mitternacht an das Meer stoßen, und außerdem noch viele Seen, Flüsse und Canäle haben, so ist leicht zu begreiffen, daß die Luft kalt und feucht seyn müsse, weßwegen man sie für fieberhaft zu halten pflegt; allein man kann sich durch Vorsicht vor Verkältun-

---

*) Wo sie am grösten ist.

**) Deiche sind Wälle, die man aufwirft, das eindringende Wasser des Meeres und der Flüsse von dem flachen Lande abzuhalten.

kältungen, denen man wegen der oft schnell abwechselnden Witterung sehr ausgesetzt ist, und durch Mäßigkeit wider die Anfälle des Fiebers ziemlich schützen, wie ich aus eigener Erfahrung weiß. Die häufigen Nord- und West-Winde tragen nicht wenig dazu bey, das Land wider ansteckende Seuchen zu schützen, indem dadurch die Luft in beständiger Bewegung gehalten und von schädlichen Dünsten gereiniget wird.

Die Republik der vereinigten Niederlande bestehet aus den sieben souverainen Staaten: **Holland**, **Gelderland**, **Zeeland**, **Utrecht**, **Friesland**, **Overyssel** und **Gröningen**, die im Jahre 1579 zu Utrecht eine ewige Verbindung mit einander eingingen, kraft welcher sie alle nur für **einen** Staat angesehen und gehalten seyn wollten, ohne jedoch den Rechten und Freyheiten der einzelen Provinzen dadurch etwas zu benehmen. Jede der sieben Provinzen übet innerhalb ihrer Gränzen die höchste Gewalt ohne andere Einschränkung aus, als worüber sie bey der Vereinigung unter sich übereingekommen sind. Man kann also die vereinigten Niederlande in

dieser Rücksicht besser mit den Cantonen der Eidgenossenschaft als mit den Ständen des teutschen Reiches vergleichen; denn obschon die Reichsstände innerhalb ihrer Gränzen die höchste Gewalt besitzen und ausüben, so sind sie doch gewissermaßen durch das Oberhaupt des Reiches eingeschränkt, da hingegen in den vereinigten Niederlanden jede der sieben Provinzen, so wie jeder Canton der Eidgenossenschaft, die oberste Gewalt im vollkommensten Sinne besitzt; so daß sie mithin als eine Conföderation völlig souverainer Staaten, nicht aber als eine Menge unter einem Oberhaupte, oder einer obersten Macht vereinigter Staaten anzusehen sind. Diese zu Utrecht geschlossene Vereinigung besteht aus 26 Artikeln, deren vornehmster Inhalt folgender ist: „Die Provinzen verbinden sich auf immer so mit einander, als wenn sie nur eine Provinz wären, wodurch jedoch die Vorrechte und Freyheiten der Provinzen, Städte und Inwohner nicht gekränkt, sondern vielmehr von den Bundesgenossen mit Gut und Blut vertheidiget werden sollen — Die Bundesgenossen sollen einander wider den König von Spanien und wider die Gewalt aller andern

Herren, Länder und Städte mit den Waffen beystehen — In Sachen, welche die Bundesgenossen insgesammt angehen, soll kein Krieg angefangen, kein Stillestand oder Friede geschlossen, noch allgemeine Abgaben auf die vereinigten Lande gelegt werden können, wenn nicht alle sieben einstimmig sind; in andern gemeinschaftlichen Angelegenheiten aber soll die Mehrheit der Stimmen gelten — Keine einzele Provinz oder Stadt soll ohne Einwilligung der übrigen Bundesgenossen mit Auswärtigen eine Conföderation oder Verbindung eingehen — Kein Land oder Herr soll in diese Conföderation der vereinigten Provinzen anders als mit allgemeiner Einwilligung aufgenommen werden — In Ansehung des Münzfusses sollen sich die Provinzen miteinander verstehen, und es soll keiner erlaubt seyn, denselben für sich zu ändern — In Ansehung der Religion sollen sich die von Holland und Zeeland nach ihrem Gutbefinden richten; die andern Bundesgenossen aber sollen entweder die vom Erzherzoge Matthias entworfene Kirchenordnung beybehalten, oder solche Einrichtungen treffen, die sie für ihre Provinzen vortheilhaft halten werden, ohne

daß sie hierin von den andern Provinzen gehindert werden dürften. Jeder soll Religionsfreyheit haben, und man soll deswegen gegen niemand Untersuchungen anstellen — Man solle alles vermeiden, was fremden Mächten Anlaß zum Mißvergnügen oder zum Kriege geben könnte; daher soll man dem Fremdlinge so gut wie dem Heimischen Recht wiederfahren lassen; würde sich eine Provinz hierin nachlässig bezeigen, so sollen sie die andern auf eine schickliche und anständige Art dazu anhalten" ꝛc.

So wie jede der sieben Provinzen ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch Abgeordnete, die man Provinzialstaaten *) nennt, besorget, so besorget die Republik der gesammten vereinigten Niederlande ihre allgemeinen Angelegenheiten ebenfalls durch Abgeordnete aus jeder Provinz. Diese Abgeordneten aus allen Provinzen heissen die Generalstaaten, die seit 1593 ununterbrochen im Haag versammelt sind; da sie vorher, so wie auch ehemals der teutsche Reichstag, nur von

*) Von welchen ich Ihnen bey der Beschreibung der besondern Provinzen mehr sagen werde.

von Zeit zu Zeit und nicht immer an einem und eben demselben Orte zusammenkamen. Jede Provinz schicket (auf ihre Kosten) so viel Abgeordnete, als sie will, jedoch haben sie alle nur eine Stimme, so daß also bey den Generalstaaten nur sieben Stimmen sind, ob sie gleich gemeiniglich aus vierzig bis fünfzig Abgeordneten bestehen. Einige dieser Abgeordneten werden lebenslänglich, andere nur auf bestimmte (gemeiniglich drey) Jahre bestellt, je nachdem es in einer Provinz herkommlich ist, oder gut befunden wird.

Die Generalstaaten besorgen alle täglich vorfallenden Geschäfte, die von den Provinzen nicht gewissen Collegien anvertrauet sind, oder deren Entscheidung sie sich nicht selbst vorbehalten haben. Sie besetzen z. B. verschiedene bürgerliche Aemter, und alle Militärstellen, die über dem Obrist sind . . . Die Generale und andere Befehlshaber müssen ihnen den Eid der Treue schwören . . Sie haben das Recht Deserteurs zu begnadigen . . In Kriegszeiten ordnen sie dem Feldherrn einige ihrer Mitglieder, wie auch einige Glieder des Staatsrathes bey, ohne deren Gut-

achten er nichts unternehmen darf . . . Sie regulieren die Imposten auf ein- und ausgehende Waaren, ertheilen Privilegien, Monopolien, sie bestellen die Consuln *) in fremden Handelsstädten . . Sie ernennen und beeidigen die General-Münzmeister, regulieren den Werth des Geldes und besorgen verschiedene andere das Münzwesen betreffenden Dinge . . . Sie haben die Oberaufsicht über Kirchensachen, jedoch der Souverainität und den dießfalsigen Rechten der Provinzen unbeschadet . . In den **Generalitäts-Landen** **) üben sie die oberste Gewalt aus, und bestel-

*) Die Handeltreibenden Nationen pflegen in den See- und Handel-Städten fremder Nationen einen Mann zu bestellen, der fast das Ansehn und die Rechte eines Gesandten hat, Consul heißt, und so wohl die Streitigkeiten der Kaufleute seiner Nation schlichtet, als auch ihre Angelegenheiten bey der Nation, unter welcher er sich aufhält, besorgt. Die Besoldung der Niederländischen Consuln wird von einer auf die Schiffe und Güter der Niederländischen Kaufleute gelegten Abgabe bestritten.

**) So nennt man die unterthänigen Länder der gesammten vereinigten Niederlande, welche zusam-

bestellen also die Obrigkeiten in den Städten und die Commandanten in den Vestungen dieser Länder . . Sie empfangen die Gesandten fremder Mächte, und senden Gesandten an dieselben . . . Auch stellen sie aus ihren Mitgliedern verschiedene Commissionen an, zur Besorgung der ausländischen Angelegenheiten, der See- und Geld-Sachen rc. Allein Krieg ankündigen, Frieden machen, Bündnisse schliessen, Truppen werben und allgemeine Abgaben auflegen, können die Generalstaaten nur auf ausdrücklichen Befehl ihrer Principalen, der sieben Provinzen. Da aber diese und dergleichen Dinge bloß im Nahmen der Generalstaaten, ohne des Befehls und Willens der Provinzen zu gedenken, verhandelt werden, so haben viele sich irrig vorgestellet, die Generalstaaten hätten die oberste Gewalt, da sie doch nur die Befehle derselben ausführen. Da zu obbenannten

zusammen die Generalität heissen, denn Generalität sagt bey den vereinigten Niederlanden eben das, was Eidgenossenschaft bey der helvetischen Union. Die Generalitäts-Lande bestehen aber aus einem Theile Brabants, Flanderns, Limburgs und Obergelderns.

ten Dingen kraft der Union die Einwilligung aller Provinzen, das heißt, die Einwilligung von 56 Städten und vom Adel erfordert wird, so werden Sie begreiffen, warum die Entschliessungen der Republik so **langsam** sind. Diese, **besonders im Kriege** sehr schädliche **Langsamkeit** ist eines der größten Gebrechen einer solchen Verfassung, welchem nicht wohl abzuhelfen ist, ohne einem Manne oder einem Collegio eine Gewalt zu verleihen, mit welcher die Freyheit und Unabhängigkeit vielleicht nicht bestehen könnte. In einer solchen Verfassung muß man sich also **vorzüglich** des Friedens befleissigen.

Die **Generalstaaten** können auch Verordnungen zum allgemeinen Besten entwerfen, allein sie erhalten erst Gesetzes-Kraft, wenn die Provinzen sie annehmen und publiciren, wozu sie von den **Generalstaaten** ersucht werden. Die **Generalstaaten** versammeln sich das ganze Jahr, ohne Ferien zu haben; und zwar alle Tage, ausser Sonnabends und Sonntags. Das Recht des Vorsitzes hat jede Provinz eine Woche lang, (daher der Präsident auch **Wochenpräsident**

heißt)

heißt) so daß von Sonntag Nachts um 12 Uhr bis acht Tage darnach um die nämliche Zeit der erste (ein Adeliger) Abgeordnete jeder Provinz den Vorsitz hat, während welcher Zeit er alle an die Generalstaaten gerichteten Schriften empfängt, sie der Versammlung nach dem vom Secretär verrichteten Gebete vorlegt, und die Stimmen sammlet.

Die Titulatur der Generalstaaten ist: „**Hochmögende Herren, die Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande.**“

Bey sehr wichtigen Anlässen werden auch wohl außerordentliche Abgeordnete der Provinzen zusammen berufen, welche, da sie viel zahlreicher sind, die **große Versammlung** genannt werden. Dergleichen große Versammlung wurde unter andern 1651 gehalten, auf welcher die Utrechtische Union aufs neue bestätiget wurde. Während der **großen Versammlung** höret die Wirksamkeit der Generalstaaten zwar auf, indem die **große Versammlung** alle Verrichtungen derselben ausübet; allein die **große Versammlung** kann doch nichts, als auf

Befehl

Befehl oder Einwilligung der Provinzen beschliessen; was aber auf diese Art beschlossen wird, ist ein Grundgesetz des Staates. Uebrigens ist in dieser großen Versammlung in Ansehung des Stimm = Rechtes, des Vorsitzes etc. alles wie bey den Generalstaaten.

Das wichtigste Collegium nach den Generalstaaten ist der Staatsrath, der 1584 errichtet wurde, und anfänglich fast größeres Ansehn hatte, als die Generalstaaten, indem ihre Zusammenberufung fast ganz vom Staatsrathe abhing. Seine dermahlige Bestimmung ist, die Truppen und die öffentlichen Einkünfte zu besorgen. Er bestehet aus dem Erbstatthalter und zwölf Räthen, von denen Gelderland einen, Holland drey, Zeeland zwey, Utrecht einen, Friesland zwey, Overyssel einen, Gröningen und Ommelande zwey, gemeiniglich auf drey Jahre ernennen; der Ritterschaftliche und die Zeeländischen allein werden auf Lebenslang bestellt. Diesen sind noch der Generalschatzmeister *), der Generaleinnehmer

*) Der fast alle Geschäfte eines Finanzministers zu verrichten hat.

mer *) und der Staats-Secretär beygeordnet. Keiner der in einheimischen oder fremden Kriegsdiensten steht, kann in diesem Rathe seyn; auch Blutsverwandte im vierten und Verschwägerte im zweyten Grade dürfen nicht zugleich im Staatsrathe sitzen. Da die Bestechung, diese infame Urheberinn so vieler Ungerechtigkeiten und Abscheulichkeiten, nur gar zu leicht Zutritt bey denjenigen findt, welche so viele Geld-Sachen und andere nicht minder wichtige Dinge zu verwalten haben, so ist den Gliedern des Staatsrathes schon in einer Instruction vom Jahre 1651 sehr scharf untersagt worden, auch das kleinste Geschenk anzunehmen. Ein jedes Glied dieses Collegii ist schon bey dem mindesten Verdachte schuldig, sich mit einem Eide zu reinigen; welches auch ein jeder, der etwas bey dem Staatsrathe zu suchen oder zu verrichten hat, auf Begehren thun muß. Alles Geben und Nehmen ist bey Verlust des Amtes und der Ehre, und bey noch schwerern Strafen untersagt; und damit

*) Der muß entweder für sich selbst oder durch annehmliche Bürgen eine Caution von hunderttausend Gulden stellen.

damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist dieser Befehl im Vorsaale der Rathsstube in holländischer, französischer, englischer und schottischer *) Sprache aufgehängt.

Den Vorsitz führt jeder der zwölf Räthe eine Woche lang . . Die Stimmen werden nicht nach den Provinzen, sondern nach den gegenwärtigen Räthen gezählt, so daß also jeder Rath eine Stimme hat; in jeder Versammlung müssen wenigstens die Räthe von zwey Provinzen gegenwärtig seyn. Die Räthe sind durch die Natur ihrer Geschäfte und durch die Instruction verpflichtet, ohne alle Rücksicht auf die Provinz, von der sie deputirt sind, bloß zum Vortheile der Generalität zu rathen und zu stimmen . . Die wichtigsten Verrichtungen des Staatsrathes bestehen darin, daß er nebst einigen Abgeordneten der Generalstaaten alles, was zur Beschirmung und Vertheidigung der ganzen Republik nöthig ist, überlege und vorkehre. Besonders hat er die Aufsicht

*) Weil schottische Truppen im Solde der Republik stehen.

Aufsicht über die Gränz-Vestungen und über die Vestungen in den Generalitäts-Landen; er sorgt für alle Bedürfnisse der Besatzungen; dirigirt die Werbungen und die Mannszucht bey den Truppen . . Eines seiner Haupt-Geschäfte ist, daß er jährlich einen Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben für das folgende Jahr mache, welcher die Besoldung der Truppen, die für Vestungen, Magazine und alle Kriegs-Bedürfnisse nöthigen Kosten, die Besoldung der Gesandten und anderer Staatsdiener im Auslande, wie auch die Zinse der Staatsschulden in sich begreift, und der **ordentliche Kriegs-Etat** genannt wird. Im November oder December jeden Jahres begibt sich in dieser Absicht der ganze Staatsrath sammt dem Erbstatthalter in einem feyerlichen Zuge in die Versammlung der Generalstaaten, überreicht ihnen den ordentlichen Kriegs-Etat nebst einem ausführlichen Berichte *) über den Zustand der Sachen und einer Anzeige der Rückstände der Provinzen, mit der Bitte, dieselben zur Bezahlung der Rückstände zu ermahnen, und

*) Welches alles zusammen die Generalpetition heißt.

und zur Einwilligung des fürs künftige Jahr übergebenen Etat zu bewegen. Erfordern Kriege oder andere dringende Umstände größern Aufwand, so übergibt der Staatsrath auch einen **außerordentlichen Kriegs-Etat**, welcher so, wie der ordentliche von den Generalstaaten den Provinzen **zur Einwilligung** zugesandt wird, die sodann von den Provinzen nach Gutbefinden ertheilet oder versagt wird. Jede Provinz aber ist schuldig ihre Gesinnung hierüber vor dem ersten Maj zu erklären, oder man sieht ihr Stillschweigen als Einwilligung an. Zu jedem hundert Gulden bezahlen die sieben Provinzen und Drente nach dem 1616 festgesetzten und 1634 bestätigten Fusse *)

	Fl.	St.	Pf.
Geldern :	5	11	2
Holland :	57	14	8
Zeeland :	9	1	10
Utrecht : :	5	15	5
Friesland :	11	10	11
Overyssel :	3	10	8
Gröningen :	5	15	6
Drente :	—	19	10
	100	—	—

Da

*) Zwölf Pfenninge machen einen Stüber, zwanzig

Da die unsäglich weitläufige Verwaltung der öffentlichen Einkünfte dem Staatsrathe gar zu beschwerlich, wo nicht unmöglich seyn müßte, so ist zugleich die Rechnung-Kammer*) und die Finanz-Kammer**) errichtet worden, deren jede ihre angewiesenen und bestimmten Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und zu verrechnen hat.

---

zwanzig Stüber einen Gulden, und fünf Gulden und fünf Stüber einen holländischen Ducaten.

*) Zur Rechnung-Kammer schickt jede Provinz auf beliebige Zeit zwey Abgeordnete, welche den Generalstaaten schwören müssen.

**) Die Finanz-Kammer besteht aus vier Gliedern, die von den Generalstaaten ernannt werden.

Zweyter Brief.

Vom Erbstatthalter und den Admiralitäts-Collegien.

Daß man diejenigen Personen, welche von Königen oder Republiken in die unterthänigen Landschaften gesandt werden, um daselbst in ihrem Nahmen zu regieren, Statthalter nennet, ist Ihnen bekannt. Durch dergleichen Statthalter haben die Erzherzoge von Oestreich und die Könige von Spanien die Niederlande regieret. Da die vereinigten Niederlande nach Erlangung der Freyheit einige Verrichtungen dieser Statthalter nicht sogleich auf eine andere Weise zu bestellen wußten, und da **Wilhelm der erste**, Prinz von Oranien, (der in den Provinzen Holland, Zeeland und Utrecht Spanischer Statthalter war) ihnen beym Erringen der Freyheit **ritterlich** beystand, so kam es vermuthlich daher, daß das Amt eines Statthalters bey ihnen nicht ganz aus der Gewohnheit kam, obgleich nicht immer alle Provinzen einen Statthalter hatten, noch viel weniger **alle zusammen nur einen** Statthalter gehabt haben sollten. Die-

ses geschah erst im Jahre 1747, da Wilhelm IV. Prinz von Oranien und Nassau das Amt eines Statthalters, Kapitän- und Admiralgenerals in allen sieben Provinzen, und zwar auf seine männlichen und weiblichen Nachkommen erblich erhielt; welches nicht ohne Veranlassung der Gewaltthätigkeiten der Aristocraten in verschiedenen Städten, und nicht ohne Mitwirkung des Königes von England, dessen Tochter der Prinz zur Frau hatte, geschehen ist.

Die Obliegenheiten und die daraus entstehenden Rechte eines Statthalters sind vorzüglich folgende: Er sorget für die Erhaltung der Vorrechte und Freyheiten der Provinzen, für die Ausführung der von den Staaten gemachten Befehle und Verordnungen, für die Erhaltung der Einigkeit so wohl in den besondern Provinzen als der gemeinschaftlichen Verbindung . . . In den meisten Städten ernennet er die Obrigkeitlichen Personen aus einer vorgeschlagenen Anzahl . . . In den meisten Gerichtshöfen der besondern Provinzen erwählt er aus den vorgeschlagenen Personen einen Vorsitzer . . . Als Kapitän-

pitän- und Admiralgeneral hat er auch die höchste Aufsicht über die Land- und See-Macht der Republik, welche er jedoch im Kriege mehr (obgleich auch da nicht unumschränkt) als im Frieden ausüben kann. . Er ernennet die Gouverneurs der Vestungen, alle Officiere bis auf den Oberst einschließlich, verlegt die Besatzungen ꝛc.

Die Besetzung der Statthalterwürde hat oft in einer und der andern Provinz viele Bewegungen verursachet, indem die einen glaubten, die Freyheit laufe bey den Statthaltern Gefahr; die andern aber dafür hielten, die Republik könne ohne ein solches Haupt gar nicht bestehen. Die ersten beriefen sich auf die Geschichte, aus welcher allerdings erhellet, daß die Statthalter (schon von Wilhelm I. an) ihre Macht zu vergrößern suchten; welches aber so natürlich ist, daß man es gar nicht anders hätte erwarten sollen, indem die Statthalter zu wenig und zu viel Macht hatten, um nicht mehr zu begehren. Auch zeigten 1654 die Staaten von Holland in einer Schrift, daß die drey Statthalter von 1586 bis

bis 1650 also in 64 Jahren nicht weniger als **zwanzig Millionen** Gulden vom Lande bezogen haben, welcher Summe sie den durch den Statthalter gestifteten Nutzen nicht angemessen hielten. Die andern hingegen behaupteten, die Eintracht so wohl als die Einstimmigkeit der Provinzen, welche kraft der Union in den wichtigsten Angelegenheiten erfordert wird, sey ohne Statthalter gar nicht oder sehr langsam zu erhalten, wodurch die Republik bey Kriegs- und Friedens-Unterhandlungen oft Schaden leiden müsse, auch wirklich erlitten habe ꝛc. Unterdessen haben die Aristocraten durch die Gewaltthätigkeiten, womit sie nach und nach alle Rechte und Vortheile an sich rissen und das Volk unterdrückten, ungleich mehr als die Wohlfahrt des Vaterlandes dazu beygetragen, die Statthalterwürde endlich gar erblich zu machen, indem das Volk zweymahl mit Gewalt einen Statthalter begehrte und erhielt, denn es hält gemeiniglich den Feind seiner Unterdrücker für einen Freund und Wohlthäter; mit wie wenigem Rechte zeigen alte und neue Geschichten.

Für die Bedürfnisse der Seemacht, die in einem am Meere gelegenen und fast allein durch den Seehandel bestehenden Lande beträchtlich seyn muß, sorgen fünf Admiralitäts-Collegien, die zusammen aus 54 Räthen bestehen, nähmlich:

1) Das Collegium von der Maas, oder Rotterdam hat	12	Räthe
2) Das Collegium von Amsterdam	12	—
3) Das Collegium von Zeeland	9	—
4) Das Collegium von Norderquartier (Nordholland)	11	—
5) Das Collegium von Friesland	10	—

Zu den zwey ersten Collegien wird außer den Abgeordneten der dazu berechtigten Provinzen und Städte auch ein Abgeordneter aus der Holländischen Ritterschaft gesandt. Diese Abgeordneten werden theils auf zwey oder drey Jahre, theils auf Lebenslang bestellet.

Diese fünf Admiralitäts-Collegien sind schon 1597 zwar nur auf ein Jahr errichtet worden, sie haben aber bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgedauret. Die

Glieder

Glieder derselben schwören den Generalstaaten und dem Erbstatthalter, als Admiral-General, Gehorsam . . . Sie müssen sich nach den Verordnungen der Generalstaaten richten, und von ihnen in schweren Fällen sich Erläuterung erbitten . . Sie dürfen nicht im vierten Grade der Verwandtschaft oder im dritten Grade der Schwägerschaft mit einander stehen . . An Caperschiffen, so wie an Proviants- und Munitions-Lieferungen dürfen sie nicht Theil nehmen . . Von den durch die Kriegsschiffe der Republik erbeuteten Gütern dürfen sie nichts kaufen rc. Sie haben für die Sicherheit der Seefahrt, der Küsten, der Häfen, der Ströme, für die Erbauung, Ausrüstung und Ausbesserung der Kriegsschiffe rc. zu sorgen. Wenn die Generalstaaten beschlossen haben, eine gewisse Anzahl Kriegsschiffe auszusenden, so liegt den Admiralitäts-Collegien die ganze Ausrüstung derselben ob, so daß jedes Collegium die ihm angewiesene Anzahl Schiffe in Stand zu stellen hat. Die hierzu nöthigen ungeheuren Kosten erheben die Admiralitäts-Collegien von Strafen, von der Beute, von ein- und ausgehen-

den Rechten *) und (besonders in Kriegszeiten) von außerordentlichen Beyträgen aller Provinzen, die vom Staatsrathe darum ersucht werden; die verwilligten Summen aber lassen die Admiralitäts-Collegien durch ihre Einnehmer in den Provinzen erheben, (da alle andere Arten von Abgaben nur von den Einnehmern der Provinzen erhoben werden dürfen), jedoch ist jedes Collegium schuldig, der Rechnung-Kammer der Generalität von seiner Einnahme und Ausgabe Rechnung zu thun.

Vielleicht ist es Ihnen, mein liebes Fräulein, nicht unangenehm, wenn ich Ihnen einiges von den Schiffen und dem Seewesen sage; wenigstens werden Sie dadurch manches in der Geschichte und in den Zeitungen besser verstehen. Diejenigen Schiffe, welche zum Versenden der Waaren und Güter

*) Ein- und ausgehende Rechte (die man in manchen Ländern und in gar vielen Fällen besser Unrechte heissen könnte) sind diejenigen Abgaben, welche von Gütern und Waaren bezahlt werden müssen, die man aus der Fremde ins Land, oder aus dem Lande in die Fremde führet.

Güter eingerichtet und gebraucht werden, heißt man **Kauffahrer** oder **Kauffahrthey-Schiffe**, dergleichen die **Ost-** und **West-Indienfahrer**, die **Grönlandsfahrer** *) ꝛc. sind; wenn sie aber zum Kriege bestimmt sind, so heissen sie **Kriegsschiffe**. Diese letztern haben verschiedenen Rang, welcher sich aber nicht auf Alfanzereyen, sondern auf ihre Größe und Stärke gründet, denn jemehr Kanonen ein Schiff führt und jemehr es laden kann **), desto größer ist sein Rang; diese Rangordnung ist zwar nicht allenthalben gleich, doch nimmt man gemeiniglich fünf bis sechs Grade an, wovon die vom ersten Rang 90 bis 100 Kanonen und drüber, die vom letzten aber 16 bis 24 führen. Die Matrosen (Schiffknechte) sammt ihren Vorge-

*) So heissen die Schiffe, die auf den Wallfisch-Fang ausgesandt werden, weil man die Wallfische in der Nachbarschaft von Grönland fängt.

**) Die Ladung der Schiffe wird nach Tonnen gerechnet, deren jede 2000 Pfund hat; welches Gewicht den Nahmen Tonne deswegen erhielt, weil eine Tonne mit Seewasser ungefähr so viel wiegt. Zwey Tonnen, also 4000 Pfund, machen eine Last.

Vorgesetzten und die See-Soldaten sammt ihren Officieren werden die Equipage genannt. Die Kriegsschiffe von 50 Kanonen und drüber heissen Linienschiffe, oder Schiffe von der Linie, weil sie bey einem Seetreffen in der vordersten Reihe (der Linie) stehen; die aber unter 50 bis auf 6 Kanonen führen, heissen Fregatten, Kutter rc. Wenn zwanzig oder mehr Kriegsschiffe zugleich ausziehen, so heissen sie eine Flotte, wenn es aber nur etliche sind, ein Geschwader. Der Befehlshaber einer Flotte heißt Admiral, der Commandant eines einzelen Schiffes aber Kapitän *). In Kriegszeiten erhalten auch Privatleute die Erlaubniß Schiffe auszurüsten, und damit dem Feinde Schiffe und Güter wegzunehmen; diese werden Caper und ihre Erlaubniß-Briefe Marquen genannt; jedoch müssen sie den fünften Theil der Beute (die man Prise heißt) dem Staate, und den zehnten Theil derselben dem

*) Da der Seedienst mehr Muth und mehr wissenschaftliche Kenntnisse erfordert als der Landdienst, so hat ein solcher Kapitän in den vereinigten Niederlanden in den ersten zehn Jahren den Rang eines Obrist-Lieutenant, und nach zehn Jahren den Rang eines Oberst.

dem Erbstatthalter als dem Admiralgeneral, abgeben. Diese Caper sind zur See eben das, was die Freycorps zu Lande sind, und unterscheiden sich von den Seeräubern, so wie jene von den Räubern zu Lande, nur dadurch, daß sie mit Erlaubniß des Staates sich des Eigenthumes anderer zu bemächtigen suchen, und daß sie nur diejenigen Nationen angreiffen sollen, die mit ihrem Vaterlande Krieg führen, da die Räuber dieß gegen jederman, und was die Hauptsache ist, ohne Erlaubniß, ausüben.

Wenn ein Staat so viele Kriegsschiffe ausrüsten und bemannen kann, daß er seine Kauffahrthey-Schiffe hinlänglich beschützen, und sich einem Angriffe zur See widersetzen kann, so hat er eine Seemacht, oder man nennt ihn selbst eine Seemacht. Dergleichen sind Frankreich, Portugall, Spanien, Rußland ꝛc. im vorzüglichsten Verstande aber England und die vereinigten Niederlande, welche letztern bis auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts bey weitem die wichtigste Seemacht hatten; allein seit der Zeit sind sie von den Engländern,

die

die alles vortreflich machen, was sie mit Ernst angreiffen, übertroffen worden *).

Eine Seemacht, oder wie man auch zu sagen pflegt, eine **Marine** zu unterhalten, erfordert ungeheure Summen; denn ein Schiff von 50 Kanonen kostet ohne Ausrüstung **über** hunderttausend Gulden, und die Baukosten eines Schiffes von 100 Kanonen betragen gegen viermahlhunderttausend Gulden. Eine Flotte von 30 Kriegsschiffen, die 304 Kanonen und zehntausend Mann an Bord hatten, kostete selbst die vereinigten Niederlande bey ihrer musterhaften Oeconomie in sechs Monathen **über drey Millionen** Gulden; nun denken Sie, was eine Flotte von sechzig, achtzig, hundert und mehr Schiffen kosten müsse!

Dritter

*) Diese bessere Seemacht, woran ihnen unendlich viel gelegen ist, haben die Engländer, so wie noch manches andere Gute Cromwelln zu danken, obgleich viele, die unter der Herrschaft der Gewohnheit und der Vorurtheile stehen, sein Andenken verabscheuen.

Dritter Brief.

Bürgerliche Freyheit. Kirchen-Verfassung.

Wer, ohne einem andern zu schaden, thun und lassen darf, was er will, genießt der **natürlichen Freyheit**. Da man durch jede gesellschaftliche Verbindung irgend ein Gut zu erlangen sucht, welches ohne eine solche Verbindung nicht zu erhalten wäre, so werden Sie leicht einsehen, daß die Glieder einer jeden Gesellschaft von ihrer natürlichen Freyheit nur **in so weit** Gebrauch machen dürfen, als sie der Erhaltung des durch die gesellschaftliche Verbindung gesuchten Gutes nicht im Wege steht. Dieß ist nun auch bey der **wichtigsten**, der **bürgerlichen** Gesellschaft so, die uns ein sicherers, **angenehmeres** und **edleres** Leben verspricht und gewähret, als wir außer ihr nicht einmahl denken, geschweige erlangen könnten. Jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft ist also schuldig, von seiner natürlichen Freyheit **so viel** aufzuopfern, als dieser beseligende Endzweck der Gesellschaft fordert; die Größe dieses Opfers aber bestim-

bestimmen die Gesetze. Hat nun der Bürger bey der Gesetzgebung mitzusprechen, so genießt er auch der politischen Freyheit; muß er aber die Gesetze von einem oder von einer Gesellschaft annehmen, so hat er zwar keine politische, aber doch eine bürgerliche Freyheit, wenn er seine Kräfte brauchen darf wie er will, so fern sie nicht durch die Gesetze eingeschränkt werden, und wenn diese Einschränkung nicht weiter geht, als nöthig ist; denn geht sie weiter als zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt schlechterdings nöthig ist, welches bey den vielen Irrthümern und Leidenschaften der (besonders Gewalthabenden) Menschen leider nur gar zu leicht geschieht, so ist sie tyrannisch. Sie sehen hieraus, mein liebes Fräulein, wie thöricht das Beginnen derjenigen ist, die seit einiger Zeit (vielleicht aus bezahlter Pflicht) sich ein Geschäft daraus machen, die republicanische Verfassung zu schmähen, die monarchische hingegen anzupreisen, und die Welt zu überreden, derjenige Staat sey der freyeste, welcher nach Gesetzen regieret werde. Ja, wenn die Gesetze nur von der Natur und Vernunft, und nie vom

Unverstande und von den Leidenschaften gegeben würden, und wenn alle Monarchen es sich gefallen liessen nach diesen Gesetzen stets zu regieren! Da dieß aber der Fall nie war, und vermuthlich nie seyn wird, so ist es klar, daß der Bürger selbst der bürgerlichen Freyheit mehr versichert sey, und derselben in einem höhern Grade theilhaftig werde, wo er auch der politischen Freyheit genießt.

Nachdem die vereinigten Niederlande sich von der Herrschaft der Spanier frey gemacht hatten, wählten die Bürger der Städte in allgemeinen nicht immer ganz ruhigen Versammlungen ihre Obrigkeiten selbst; da aber schon „seit zweyhundert Jahren des Senats Beysitzer, nach Chesterfields Ausdrucke, Mittel gefunden haben, das Volk zu überreden, solche Wahlen seyn beschwerlich und mit Gefahren verknüpft, und da sie es gütig über sich genommen haben, bey erfolgter Erledigung der Aemter ihre Beysitzer selbst zu wählen, und ihre Versammlung vollzählig zu erhalten, ohne das Volk mit einer Wahl zu beschweren“, so ist die

Verfassung seit der Zeit in den meisten Provinzen und Städten bloß aristocratisch, wiewohl die Aristocratie durch die Privilegien der Bürgerschaften und durch den Einfluß, den der Erbstatthalter in den meisten Städten und bey den meisten Collegien in die Besetzung der Aemter hat, ziemlich eingeschränkt ist. An der politischen Freyheit hat also der Bürger in den vereinigten Niederlanden zwar keinen Antheil, aber von der bürgerlichen Freyheit geniessen sie soviel, als nicht leicht andere monarchische oder aristocratische Unterthanen, indem vorzüglich für die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes und für gute Gerechtigkeitspflege gesorgt wird, welches die zwey Hauptstützen der bürgerlichen Freyheit sind. Auch darf kraft ihrer Privilegien niemand zu Kriegsdiensten gezwungen werden — niemand vor einen andern als seinen gesetzmäßigen Richter gefordert werden; (welches den Bürger ungemein wider Unterdrückung und Willkühr der Regierung schützet) auch darf keiner aufgehalten werden, wenn er aus dem Lande ziehen will, und zwar heutzutage ohne Abzug und Nachsteur zu entrichten rc. Da

Da die Gesetze die natürliche Freyheit des Bürgers nicht weiter einschränken sollten, als die Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt schlechterdings nöthig macht; und da die Religion nichts anders ist, als der Inbegriff der Meinungen, die jemand von Gott und göttlichen Dingen heget, so erhellet von selbst, daß die Gesetze die natürliche Freyheit hierin gar nicht einschränken dürfen. Wenigstens läßt sich nicht wohl einsehen, was die Wohlfahrt, das ist, die Sicherheit, der bürgerlichen Gesellschaft gewinne oder verliere, ob die Glieder derselben einen oder drey Götter oder beydes zusammen glauben — ob sie durch sieben, oder nur durch zwey oder gar ohne alle Sacramente in jener Welt glücklich zu werden hoffen ꝛc. Da die Annahme oder Verwerfung dieser und ähnlicher Meinungen lediglich auf der Fassungs- und Glaubens-Kraft eines jeden Menschen beruhet, und in die bürgerliche Wohlfahrt nicht den mindesten Einfluß hat, so ist es doppelt unrecht, jemanden deswegen Zwang anzuthun. Und es muß nicht nur erlaubt seyn, für sich diese oder jene Meinung zu hegen, denn es

wäre nicht nur tyrannisch, sondern auch närrisch, dieß zu verbiethen, weil der gefürchtetste Tyrann zu unmächtig ist, auch dem verächtlichsten Sclaven zu wehren, so oder anders zu denken; sondern der Bürger muß seine Meinungen hierüber so gut wie über andere Dinge ohne Furcht und Scheu äussern dürfen. Ganz anders aber verhält es sich, wenn sich ganze Gesellschaften bilden, die in Religions-Sachen ein eigenes System haben, und unter sich eigene Einrichtungen treffen; diese wollen wir Kirchengesellschaften nennen. Wenn die oberste Gewalt im Staate ihre Schuldigkeit thun will, so kann sie unmöglich zugeben, daß sich kleinere oder größere Gesellschaften im Staate bilden, ohne daß ihr die Absichten und Einrichtungen derselben aufrichtig angezeigt, und von ihr gut geheissen werden; denn wenn dieß nicht wäre, so könnten in dergleichen Gesellschaften Dinge entworfen und unternommen werden, die der Wohlfahrt des Staates äußerst gefährlich werden könnten. Wenn dem so ist, wie Sie von selbst einsehen, wie könnte eine Kirchengesellschaft ohne Einwilligung der ober-

obersten Gewalt erlaubt und gerecht seyn? Hat aber eine solche Kirchengesellschaft alle ihre Einrichtungen und Lehrsätze getreulich angezeigt; und enthalten diese nichts, wodurch die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes Gefahr läuft, oder die Befolgung der Gesetze gehindert wird, so ist nicht einzusehen, wie die oberste Gewalt einer solchen Kirchengesellschaft ihre Einwilligung versagen könne, ohne die Gränzen ihres Rechtes zu überschreiten. Wenn Sie diese Betrachtung wohl gefaßt haben, so werden Sie die nun folgenden Einrichtungen und Vorkehrungen im Religion- und Kirchenwesen in den vereinigten Niederlanden desto besser und richtiger zu beurtheilen im Stande seyn.

Die Haupt-Religion, oder wenn Sie lieber wollen, die herrschende Kirche in den vereinigten Niederlanden ist die reformirte, welcher die Glieder der Regierung zugethan seyn müssen. Sie ward auf der 1618 und 1619 zu Dordrecht gehaltenen Synode oder Kirchenversammlung *) so, wie sie in

*) Da eine Kirchenversammlung so wenig ohne

in der Confession der Niederländischen Kirchen und im Heidelbergischen Catechismus vorgetragen ist, festgesetzt, und nachher von allen sieben Provinzen angenommen. Die auf eben derselben Synode entworfene Kirchenordnung aber wurde von **Overyssel** nur mit gewissen Einschränkungen angenommen, und von **Friesland** nicht nur **gänzlich** verworfen, sondern die Staaten dieser Provinz haben in einer Resolution vom 10 July 1622 declarirt, daß sie jeden Geistlichen, der die Annahme dieser Kirchenordnung auf einer Provinzial-Synode in Vorschlag bringen oder betreiben würde, als einen Störer der gemeinen Sicherheit ansehen und bestrafen werden. Laut des fünfzigsten Artikels dieser National-Synode sollte **wenigstens** alle drey Jahre eine solche Kirchenversammlung, jedoch nicht ohne Gutbefinden der Regierung, gehalten werden, welches aber bis auf den heutigen Tag nicht mehr geschah,

„weil

ne Verdammung als eine Tragödie ohne Mord und Todschlag seyn kann; so war auch auf dieser Synode die Verdammung der Remonstranten die Hauptaction.

„weil man vermuthlich, um mich der Worte eines sehr verständigen Holländischen Schriftstellers zu bedienen, keine Ursache hatte, von dergleichen Versammlungen viel Gutes zu erwarten“. Allein alle drey Jahre im Maj werden die in 17 Bänden enthaltenen Urkunden der Verhandlungen dieser Synode, die im Haag unter der Verwahrung der Generalstaaten in einer mit acht Schlössern versehenen Kiste stehen, von 22 aus dem ganzen Lande abgeordneten Geistlichen unter der Direction zweyer Abgeordneten der Generalstaaten besehen, ob sich keine Motten, Mäuse oder andere Ketzer an ihnen vergriffen haben. Diese feyerliche Beschau wird, wie billig, mit Gebeth angefangen, und endiget sich recht nach teutscher Sitte mit einer Mahlzeit. Den Tag darauf begeben sich die Abgeordneten der Generalstaaten sammt den 22 geistlichen Herren nach Leiden, wo sie in der Burg von einem Burgermeister und andern obrigkeitlichen Personen empfangen und auf das Rathshaus geführt werden, woselbst sie die verbesserte holländische Uebersetzung der Bibel ebenfalls besichtigen, und nachher wieder

herrlich bewirthet werden, womit dieses Fest der Orthodoxie beschlossen wird.

So wie eine National-Synode aus den Abgeordneten der Geistlichkeit der gesammten vereinigten Niederlande besteht, und nur mit Einwilligung der Staaten aller sieben Provinzen zusammen berufen werden kann, so besteht eine Provinzial-Synode *) aus den Abgeordneten der Geistlichkeit einer einzelen Provinz, die auf Befehl der Staaten dieser Provinz sich versammlen.

Die 1579 Geistlichen, die in den vereinigten Niederlanden holländisch, teutsch und englisch predigen, und die 70 französischen Prediger sind einander an Rang und Würden völlig gleich, denn sie haben weder Bischöffe, noch Aebte, noch Superintendenten, noch irgend eine dergleichen Titulaturen, die weiter keinen Nutzen zu haben scheinen,

*) Deren neun sind, weil die Provinz Holland zwey Synoden hat, eine für Süd-Holland und die andere für Nord-Holland; und die Landschaft Drente auch ihre eigene Synode hat.

scheinen, als der Eitelkeit und der Herrschsucht einiger Personen zu schmeicheln; denn es wird doch hoffentlich niemand so einfältig seyn, daß er dergleichen Würden zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe für nöthig halten sollte, indem man diese in der Niederländischen Kirche gewiß so gut, wo nicht besser als in irgend einer andern antrifft. Zu diesem Zwecke hat jede Gemeinde einen Kirchenrath, der aus dem oder den Geistlichen und den Aeltesten der Gemeinde besteht; in einigen Städten gehören auch die Diaconen dazu. Die Aeltesten sowohl als die Diaconen werden vom Kirchenrathe auf zwey Jahre aus den angesehensten Gliedern der Gemeinde ohne Zuthun der Obrigkeit gewählet *). Die erwählten Aeltesten werden drey Sonntage nach einander der Gemeinde bekannt gemacht, ob niemand wider ihre Aufführung etwas einzuwenden habe. Sie haben sowohl auf das Betragen der Geistlichen zu sehen, als mit diesen Sorge für die Kir-

 chen-

*) In einigen Städten z. B. Delft, Rotterdam ꝛc. werden die Aeltesten und Diaconen von der ganzen Gemeinde gewählet.

chenzucht zu tragen. Die Diaconen sammeln das Allmosen so wohl in der Kirche als in den Häusern der Reformirten ein, besorgen den Armen-Fond und theilen das Allmosen aus. Welche Idee muß der Menschenfreund nicht von einem Volke bekommen, wenn er sieht, daß es die Pflege seiner Armen nicht Miethlingen oder Bettlern überläßt, sondern wenn die angesehensten Mitglieder der Gemeinde diesen Liebesdienst **unentgeltlich** verrichten!

Candidaten und Prediger müssen **eidlich** versichern, daß sie **auf keinerley Weise** etwas gegeben haben, noch geben werden, um ein Amt zu bekommen, indem dieses **schändliche** Gewerbe durch wiederhohlte Placate als **Simonie** verbothen ist. Auch wird in den Holländischen Städten keiner vor dem 25, in einigen vor dem 27 und in Amsterdam gar vor dem 32 Jahre zum Prediger erwählt, auf den Dörfern aber und bey den Französischen Gemeinden muß man nur 22 Jahre haben. Die Staaten von Holland und Westfriesland haben am 18 December 1694 eine Resolution gefaßt,

faßt, die allenthalben angenommen und befolgt zu werden verdiente, nähmlich: „Bey „der Berufung zum Predig-Amte nur auf „solche Männer zu sehen, die erbaulich „lehrten und lebten und von gemäßigter „und friedsamer Denkungs-Art wären“. Ob nun gleich nur Glieder dieser Kirche in die Regierung kommen können, so sind doch die andern nichts weniger als gedruckt, indem die Provinzen gleich von Anfange ihrer Union die Vertragsamkeit in Religions-Sachen zu einer ihrer Haupt-Maximen gemacht haben; denn schon 1581, als einige Geistliche auf der National-Synode zu Middelburg die Freyheit in Religions-Sachen zu sehr einschränken wollten, haben sich die Abgeordneten von Leiden in der Versammlung der Staaten von Holland ganz vortrefflich hierüber ausgedrückt. Ich will Ihnen das wesentlichste ihrer Vorstellung auch deswegen mittheilen, weil die Vertragsamkeit (Toleranz) darin für das angesehen wird, was sie ist, nähmlich für eine Schuldigkeit, nicht aber für eine so übergroße Tugend, die man von einem Ende der Erde bis zum andern ausposaunen müß-

te, wie man in unsern Lob- und Preis-süchtigen Zeiten zu thun pflegt. Sie sagten nähmlich: „Das Nichtvertragen verschie„dener Meinungen müsse man für eine Krank„heit halten, die ein allgemeines Verderben „verursachen würde, wenn man ihr nicht „entgegen arbeitete. Sie hätten nach rei„fer Ueberlegung beschlossen, nicht den min„desten Gewissenszwang zuzulassen. Man „müsse niemanden um verschiedener „Meinungen willen betrüben, so lange „man sich seiner eigenen Fehlbarkeit be„wußt sey. Die das Land beschirmten, „die Thore bewachten, Gut und Blut für „die gemeine Sache aufopferten, hatten ge„wiß nicht alle einerley Meinung . . . „Es sey die beste Staatskunst, Freyheit „(laut) zu denken, zu vergönnen, denn so „werde jeder um so williger alles für das „Vaterland thun, wenn er sieht, wieviel „ihm die Erhaltung desselben werth sey. „Was sie betreffe, so seyn sie ganz und gar „nicht geneigt, durch ihre Zustimmung zu „neuen Kirchenschlüssen ihre Nachbarn und „Freunde, ja vielleicht selbst ihre Weiber „und Kinder sich und dem Vaterlande abge„neigt zu machen“.

Es

Es haben also in Kirchen und Bethhäusern eine ganz freye ungehinderte Religions-Uebung *) die Katholiken, Lutheraner, Remonstranten, Taufgesinnten, Collegianten, Quäker, Herrenhuter und Juden. Da Sie die zwey ersten dieser Kirchengesellschaften hinlänglich kennen, so will ich weiter nichts davon sagen, als daß die Staaten von Holland im Jahre 1730 ein Placat (Befehl) ergehen liessen, kraft dessen in Holland kein Römischer Priester sein Amt verrichten darf, ohne von den Bürgermeistern in Städten und von den Beamten auf dem Lande Erlaubniß erhalten zu haben — Keine andere Priester als gebohrne Unterthanen des Staates dürfen angestellt werden — Die Priester müssen vor der Regierung auf ihr priesterliches Wort und mit ihrer Unterschrift declariren, daß sie die Lehre „der Pabst könne die Unterthanen

*) Und zwar ohne solche unbillige und beschwerliche Abgaben an die Kirchen und Geistlichen der Reformirten zu bezahlen, wie in England alle Dissenters (anders Gesinnte) an die Geistlichkeit der herrschenden Kirche bezahlen müssen!

thanen vom Gehorsame gegen die Obrigkeit lossprechen" verabscheuen, und sie müssen sich verpflichten, die Glieder ihrer Gemeinschaft das Gegentheil zu lehren — Auch müssen sie versprechen, daß sie sich nie wollen brauchen lassen, Geld oder Geldeswerth an ausländische Klöster, Seminarien und Kirchen zu senden — Sie dürfen keine päbstliche Bullen oder andere kirchliche Befehle publiciren, ehe sie dieselben im Original den dazu verordneten Räthen der Staaten gezeigt, und deren Einwilligung erhalten haben etc.

Die **Remonstranten** wurden sonst nach einem Professor der Theologie zu Leiden, Jacob **Arminius**, **Arminianer** genannt, da sie aber im Jahr 1610 den Staaten von Holland eine Vorstellung (auf Holländisch eine Remonstrantie) übergaben, worin sie ihre Abweichung von den Lehrsätzen der Reformirten angaben und rechtfertigten, so wurden sie von dieser Zeit an **Remonstranten** genannt. Ihre unterscheidenden Sätze, die auf der Synode zu Dordrecht verdammt wurden, sind vorzüglich folgende: „Gott se-

„he

„he bey der Erwählung und Verwerfung „auf Glauben und Unglauben, auf Bußfer„tigkeit und Unbußfertigkeit — Jesus Chri„stus sey für alle Menschen gestorben — „Die göttliche Gnade sey zwar zur Bekeh„rung eines Menschen nöthig, der Mensch „werde aber dadurch nicht gezwungen — „Es sey nicht unmöglich, daß die Heiligen „wieder fallen — Man müsse die meisten „verschiedenen Meinungen der Christen er„tragen — Wer die heilige Schrift zur „einzigen Glaubens-Regel annimmt, von „Abgötterey, Gewissenszwange und einem „sündlichen Leben frey ist, kann ein Mit„glied ihrer Gemeinde werden.“

Die Taufgesinnten, (die man nicht ganz richtig Wiedertäufer nennet, indem sie nicht zweymahl taufen) die nach ihrem Lehrer **Menno Simons**, der von 1530—1561 in Friesland lehrte, auch **Mennoniten** genannt werden, unterscheiden sich besonders dadurch, „daß sie keine Kinder, sondern nur Erwachsene taufen, keinen Eid schwören, keine Waffen tragen und kein obrigkeitliches Amt annehmen“. In allen bür-

gerlichen Angelegenheiten wird ihnen von der Obrigkeit an Statt des Eides nur ihre Aussage bey Mannenwahrheit abgefordert; und ob sie gleich keine Waffen tragen, so haben sie an der Erwerbung der Freyheit doch auch großen Antheil gehabt, indem sie beträchtliche Summen Geldes darschoßen, welches die Staaten von Holland selbst in einer Resolution vom 2 März 1673 mit Erkenntlichkeit bemerkten.

Die **Collegianten** oder **Rynsburger** entstanden 1619, da die Remonstranten sehr verfolgt wurden; denn als einige derselben eine Zeit lang ohne Prediger waren, so fingen sie an, sich selbst untereinander zu erbauen, und wöchentlich zwey- bis dreymahl zusammen zu kommen. Da eine **Privatversammlung** in Holland ein **Collegie** heißt, so bekamen sie den Nahmen **Collegianten**, und da ihre ersten Versammlungen in dem Dorfe **Rynsburg**, nahe bey Leiden, gehalten wurden, so hieß man sie auch **Rynsburger**. Sie unterscheiden sich von andern Kirchengesellschaften **vorzüglich** durch eine **brüderliche Vertragsamkeit**,

die alle Christen ausüben würden, wenn sie mehr der Lehre und dem Beyspiele ihres Meisters, als Menschensatzungen zu folgen sich bemüheten. „Die Collegianten sehen alle Bekenner des Christlichen Glaubens, die nicht in der Bibel ausdrücklich verurtheilt sind, als Brüder an, lassen sie zum Abendmahle zu, erlauben ihnen so gar in ihren Versammlungen zu sprechen, (denn Prediger haben sie nicht) und lassen jedem eben dasselbe Recht, das sie für sich begehren *). Sie haben keine andere symbolischen Bücher (Glaubens-Vorschriften) als die heilige Schrift, jedoch ohne irgend eines Menschen Auslegung derselben anzuerkennen, indem ein jeder das Recht der Auslegung für unveräußerlich hält. Die Taufe verrichten sie auch nur an Erwachsenen und zwar durch Untertauchen.“

Die Quäker **) entstanden um die Mitte

*) Eine nur gar zu seltene Tugend unter den Sterblichen; ob man gleich denken sollte, auch dem Einfältigsten müßte ihre absolute Nothwendigkeit einleuchten!

**) Diesen Nahmen, der einen Zitterer bedeutet, erhielten sie durch einen witzig seyn sollenden

Mitte des vorigen Jahrhundertes in England, woselbst ein Schuhmacher, Georg Fox, ihren Haupt-Lehrsatz zuerst vortrug, „daß nähmlich Gott jedem Menschen ohne Ausnahme ein inwendiges Licht der Erkenntniß gebe, welches ihn zur Seligkeit führen könne“. In ihren Versammlungen darf jeder Mann und jedes Weib reden, wenn sie der Geist Gottes treibt. Sie haben also keine Geistlichen, auch taufen und communiciren sie gar nicht, dutzen jederman, selbst den König, nehmen vor keinem Menschen den Hut ab, schwören keinen Eid; und wenn sie vor der Obrigkeit etwas zu bezeugen und zu bestätigen haben, so thun sie es bloß mit ja oder nein, welches ihrer bekannten Wahrhaftigkeit wegen mehr Glauben hat, (und auch verdient) als die Eidschwüre der andern Christen.

Obgleich

---

lenden Spaß eines Friedensrichters zu Darby, vor welchem Fox sich verantworten mußte; denn als Fox einige Schriftstellen anführte und zum Richter sagte: „Zittere vor des Herrn Wort“ sagte der Richter zu den Umstehenden: „Sehet da einen Zitterer!“ Sie selbst nennen sich Freunde.

Obgleich die Quäker heutzutage in gar geringer Anzahl in den Niederlanden, und fast ganz allein zu Amsterdam, sind und also diese Nachricht hinlänglich seyn könnte, so kann ich mich doch nicht enthalten, Ihnen dasjenige mitzutheilen, was ein sehr verständiger Mann von den Quäkern erzählt, der sich seit mehr als fünfzehn Jahren in London aufhält, wo es sehr viele Anhänger dieser merk- und verehrungswürdigen Secte gibt: „Alle Menschen sollen in Frieden „und Eintracht mit einander leben, das „sagt ihnen ihre Vernunft und ihr eigenes „Gefühl; dazu brauchen sie keine besonders „gekleidete Leute zu unterhalten, die sie das „erst lehren müßten. Jeder soll mit seinem „Leben und Beyspiele ein Lehrer des Guten „werden, von dem er weiß, daß die Aus„übung desselben ihm selbst und andern an„genehm seyn werde — Mit Dingen, die „den Verstand verwirren, die Streit ge„bähren, die das Herz nicht bessern, soll „man sich nicht abgeben; sondern seine kur„ze Lebenszeit besser und nützlicher, zu sei„ner eigenen und seiner Mitmenschen Glück„seligkeit anwenden — Man soll seine Lei-

„denschaften früh bändigen, um sich zur
„Verläugnung, zur Gelassenheit und zur
„Ertragung der Widerwärtigkeiten zu ge-
„wöhnen — Man soll die Wahrheit von
„Herzen und aus Neigung zu allen Zeiten
„reden, ohne erst, um den Verdacht der
„Falschheit und der Lügen zu entfernen,
„die Gottheit zum Zeugen zu rufen — Je-
„der Mensch hat mit dem andern die na-
„türlichen Rechte gemein, die Menschen
„sind der Natur nach gleich, alle sollen
„gut und rechtschaffen seyn; daher soll sich
„niemand über den andern erheben und ihn
„unterdrücken — Menschen sind nicht da-
„zu da, daß sie sich einander aufreiben oder
„ums Leben bringen; sondern sie sollen fried-
„lich, verträglich und nachgebend mit ein-
„ander umgehen. Unglücklichen und Dürf-
„tigen soll man nach Vermögen beystehen —
„Man soll sich in äußerlicher Tracht zwar
„reinlich und anständig, aber nicht eitel zei-
„gen — Bey dem Gottesdienste und an
„dem Tage, den man wöchentlich beson-
„ders dazu aussetzt, soll man sich mit brü-
„derlicher Liebe versammlen, seine Gedan-
„ken in stiller und ernsthafter Betrachtung,
„mit

„mit der Größe und Güte der Gottheit
„und dem Zustande seines eigenen Herzens
„beschäftigen; seiner Fehltritte sich erinnern
„und sich derselben schämen, gute Vorsätze
„fassen, und sich darin bestärken — Wenn
„ich die Possen von dem innern übernatür-
„lichen Lichte und den Anregungen des Gei-
„stes auf die Seite setze, so machen die
„vorhin erwähnten Sätze die Religion der
„Quäker aus, die sie nicht bloß mit dem
„Munde bekennen, sondern auch aus-
„üben. Es ist wahr, es gibt wie unter
„jeder Heerde so auch unter den Quäkern
„einige räudige Schafe, aber sie sind selten
„und werden, wenn sie sich finden, abge-
„sondert; auch zeigt es sich gemeiniglich,
„daß sie von Leuten anderer Reli-
„gions-Partheyen angesteckt und verdorben
„sind — — Ich habe auf den sittlichen
„Charakter der Quäker acht gegeben und
„ich habe ihn dem grösten Haufen nach vor-
„züglich rühmlich und nachahmungswürdig
„befunden. So lange ich in London gewe-
„sen, und es sind fünfzehn Jahre, ist mir
„kein Beyspiel bekannt, daß ein Quäker als
„ein Verbrecher mit Leibes- oder Lebens-

„Strafen sollte belegt worden seyn; ja es „ist vor dem Criminal-Gerichte nicht ein„mahl einer als Beschuldigter aufgestellt „worden ꝛc.“ *) Da Ihnen diese Secte am wenigsten bekannt ist, und Sie nicht leicht eine so kurze und doch hinlängliche und zugleich glaubwürdige Nachricht davon finden werden, so hoffe ich durch die Mittheilung derselben Ihren Dank zu verdienen.

Die Freyheiten aller jetzt erwähnten geduldeten Religionen geniessen auch die Juden, deren eine sehr große Anzahl in den vereinigten Niederlanden, besonders in Holland und vorzüglich zu Amsterdam sich befindet. In Holland wurde ihnen im Jahre 1619 **) eine öffentliche Religionsübung zugestanden, der sie bisher ungestört genoßen. Sie theilen sich in die teutsche und portugie-

*) Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Großbritannien von Wendeborn Prediger in London. 1785. Dritter Theil. S. 312 — 315 und 318.

**) Gerade zu der Zeit, als die Dordrechtsche Synode die Remonstranten verdammte!

tugiesische Kirche; denn als 1530 der gröbste Aberglaube sie aus Portugall vertrieb, flüchtete ein großer Theil dieser Israeliter mit ihrer gemeinnützigen Betriebsamkeit und mit ihren Reichthümern nach den vereinigten Niederlanden, wo die diesem Staate eigene Menschlichkeit und Klugheit sie mit offenen Armen empfing.

Vierter Brief.

Gewerbe. Handlung. Ost- und West-Indische Compagnie.

Da unfruchtbares Land und Heide die Einwohner gemeiniglich fleissig machet, so ist es kein Wunder, daß die Niederländer von jeher emsig und arbeitsam waren. Zudem mußten die vielen Flüsse, Seen und selbst das Meer, an und zwischen welchen sie liegen, sie schon frühe zur Fischerey locken, wodurch sie zu Seeleuten gebildet wurden, welches der Handlung so günstig war, daß viele Niederländische Städte im dreyzehnten Jahrhunderte an dem großen und für die teutsche Nation so glorreichen Hanseatischen Bunde Theil nehmen konnten.

Ihr ältestes und beträchtlichstes Gewerbe ist die Fischerey, welche in die große und kleine Fischerey und in den Wallfischfang eingetheilet wird. Unter der großen Fischerey versteht man in den vereinigten Niederlanden den Häringsfang, weil er beträchtlicher ist (und vor Zeiten noch mehr war) als alle andere Fischereyen, indem er

 nicht

nicht nur viele Menschen so wohl mittelbar als unmittelbar beschäftiget, sondern, was für ihre Lage und Handlung noch wichtiger ist, ihren Einwohnern im Schiffbaue und in der Schifffahrt Uebung und Fertigkeit verschafft.

Daß die Häringe in zahllosen Heeren vom Nordpole her Südwärts ziehen, im Eismeere von den Wallfischen und andern Magnaten des Meeres gefressen werden, und daß unzählige von ihnen, welche diesen Gewaltigen entfliehen, an der Großbrittanischen Küste einem noch viel gefährlichern Feinde, dem Menschen, in die Hände fallen, ist Ihnen bekannt. Die Niederländer, besonders die Einwohner von Zeeland sollen sich schon im zwölften Jahrhunderte stark auf die Häringsfischerey gelegt haben, welche aber ungemein vergrößert wurde, als **Wilhelm Beukelssohn** von **Biervliet** in Flandern, ungefähr um 1350 seine Landsleute den Häring ausweidmen und einsalzen lehrte.

Die Schiffe, welche man zum Häringsfange braucht, werden Häringsbuisen ge-

nannt; sie sind gemeiniglich 25 bis 30 Lasten groß und werden mit 12 bis 14 Mann besetzt. Eine solche Buise kostet acht bis zehn tausend Gulden; ihre Ausrüstung aber auf zwey Reisen sechs tausend, und auf drey Reisen (so viel sie gemeiniglich in einem Jahre machen) acht tausend Gulden. Da die Holländer vor diesem alle Welt mit Häringen (so wie mit vielen andern, theils nützlichen, theils nur der Weichlichkeit und der Einbildung nöthigen Dingen) **allein** versahn, so war dieses Gewerbe bey ihnen so blühend, daß 1553 die Nordholländische Stadt **Enkhuisen** allein 140 **Buisen** aussandte, und im Anfange des vorigen Jahrhunderts 1500 **Buisen** aus Holland auf den Häringsfang ausliefen, ja etwas später wohl noch einmahl so viel. Man hat daher nicht nur in den Reformirten Kirchen für die große Fischerey **gebethet**, (welches auch jetzt noch geschieht) sondern, was noch viel löblicher und zweckmäßiger ist, allerhand nützliche Anstalten gemacht, um dieses Gewerbe blühend zu erhalten. Da man aber vor etlich und dreyssig Jahren in Schweden, Preussen, Frankreich und **vorzüglich** in England zu

begreif-

begreiffen anfing, man könne die Häringe wohl selbst fangen, und da man die deswegen nöthigen Anstalten traf, und den holländischen Häringen den Eingang in jene Länder versagte, so verminderte sich dieser Zweig der holländischen Industrie zwar ziemlich, aber doch nicht so sehr, als es hätte geschehen müssen, wenn die Holländer die andern nicht an Geschicklichkeit im Einsalzen, an Sparsamkeit und Reichthum übertroffen hätten, und wenn die Regierung die Häringsfischerey nicht durch Befreyung von mancherley Lasten, und in den letzten Jahren selbst durch Prämien von 400 bis 500 Gulden auf jede Buise zu unterstützen gesucht hätte. Inzwischen sind in den letztverfloßnen zehn Jahren selten über 150 Buisen ausgefahren. Man rechnet aber doch, daß mit und durch die Häringsfischerey auch jetzt noch gegen zwanzig tausend Menschen beschäftiget und ernährt werden, woraus zugleich die Wichtigkeit dieses Gewerbes in vorigen Zeiten erhellet.

Unter der kleinen Fischerey versteht man den Fang verschiedener Fische, als der

Schelfi-

Schelfische, Dorsche ꝛc. der Kabeljauwe, welche Laberdan heissen, wenn sie eingesalzen und Stockfische, wenn sie getrocknet sind. Diese kleine Fischerey ist aber ihres Nahmens ungeachtet nichts weniger als unbeträchtlich.

Der Wallfisch, der Bewohner des Eismeeres von Nova Zembla bis zur Straße Davis, wurde zuerst von den Biscayern gefangen, von welchen die Holländer diese Fischerey lernten. Vom Jahre 1614 bis 1645 ward sie von einer Nordischen Gesellschaft zu Amsterdam ausschließungsweise betrieben; als dieselbe aber nachher nicht so viel gewann, wie anfänglich, so zerfiel sie, und der Wallfischfang ist seit dem frey. Diese Fischerey war sonst sehr beträchtlich, indem oft über 200 Schiffe dazu ausgesandt wurden, und selbst noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts liefen bey 180 auf den Wallfischfang aus; allein seit dem nahm er eben so ab, wie der Häringsfang, weil England, Schweden ꝛc. auch hierin mit den Holländern wetteifern. Aus England liefen 1749 nur zwey Schiffe auf den Wallfischfang

fang aus, aber das Parliament hat es durch Prämien (nicht durch Auflagen) dahin gebracht, daß schon das Jahr hernach, 1750 zwanzig und 1771 hundert und neun Schiffe ausliefen, welche zusammen über siebenmahl hundert tausend Gulden Prämien erhielten, wodurch es geschah, daß die Holländer seit einigen Jahren her kaum noch 100 Schiffe aussenden, obgleich auch die Staaten von Holland diese Fischerey mit Prämien unterstützten und die Generalstaaten verbothen, fremden Nationen Schiffe und Matrosen zu vermiethen, Fischergeräthschaften zu verkaufen rc.

Ein Schiff, das zum Wallfischfange gebraucht wird, ist 110 bis 118 Fuß lang, 30 bis 36 Fuß breit und 12 Fuß tief, wird mit 40 bis 50 Mann und 5 bis 7 Schaluppen versehen, in welchen die Mannschaft die Wallfische verfolgt. Die Erbauung und Ausrüstung eines solchen Schiffes beläuft sich auf vierzig tausend Gulden und darüber, und es bringt ein Jahr in das andere gerechnet kaum zwey Wallfische.

Durch

Durch die Fischerey vergrößerte sich also ihre Schifffahrt, und dadurch sehr natürlich auch ihre Handlung, und zwar in einem so hohen Grade, daß sie in allen Welttheilen einkauften und verkauften und also alle Welt mit Waaren versorgten. Da in den zwey vorhergehenden Jahrhunderten fast in allen Europäischen Ländern die **Alleinherrschaft** mit der **Freyheit** auf Tod und Leben kämpfte, und der Aberglaube mit **mordbrennerischer Wuth** die meisten Staaten, besonders unser armes teutsches Vaterland, verheerte, so ist es um so weniger zu verwundern, daß die Einwohner der vereinigten Niederlande (nachdem sie sich **Philipps** leiblicher und geistlicher Tyranney **mit eben so glücklichen als gerechten Waffen** widersetzt hatten) ihre Handlung bis zum Erstaunen ausbreiteten, da sie damahls **so arbeitsam, mäßig, genügsam,** und (was hieraus folget) **redlich** waren, daß sie allen Nationen zum Muster dienen konnten.

Da die Handlung eigentlich im Umsatze oder Tausche so wohl roher als verarbeiteter

Natur=

Naturproducte bestehet, so begreiffen Sie leicht, daß ohne blühenden Landbau, ohne Fabriken und Manufacturen die Handlung nicht bestehen könne, so wie diese ohne Handlung nie in Flor kommen werden. Den Landbau haben die Holländer durch unermüdenden Fleiß und große Kosten so hoch getrieben, als er in ihrem theils sandigen, theils sumpfigen Boden nur zu treiben war. Moräste und überschwemmte Länder haben sie ausgetrocknet und zu guten Weiden gemacht; die Viehzucht treiben sie meisterhaft, daher ihre vortreffliche Butter und Käse, womit sie ein beträchtliches Gewerbe treiben. Der Anbau des Flachses, Tabacks und Krapps ist auch sehr erheblich. Ihre Fabriken und Manufacturen stehen in der Vollkommenheit vielleicht nur den Englischen nach; besonders ist ihr Leinwandgewerbe berühmt, welches jederman weiß, der gern mit feiner Leinwand Pracht treibt. In Friesland vorzüglich wird (meistens aus teutschem Garne) so feine Leinwand verfertiget, daß man die Ehle mit 10 bis 12 Gulden bezahlt.

Da Cromwell um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Schifffahrt und Handlung der Engländer in Flor brachte, und da man in allen Monarchien, als zu Anfange dieses Jahrhunderts die Schatzkammern durch die stehenden Kriegsheere und die Bedürfnisse der Höfe erschöpft waren, anfing zu sehen, was England und Holland durch Handlung geworden seyn und deshalben nun auch handeln wollte, so mußte die Handlung der vereinigten Niederlande freylich abnehmen, wenn sie auch gleich durch die bösen Folgen des Ueberflusses weniger gelitten hätte. Dessen ungeachtet ist ihre Handlung doch noch immer beträchtlich, indem sie nicht nur mit einigen Gewürzen **Alleinhandel** treiben, sondern auch durch lange Uebung, Geschicklichkeit und durch ihren unermeßlichen Reichthum im Stande sind, viele Dinge besser oder wohlfeiler zu liefern als andere Nationen, und in die Wechselgeschäfte, diesen sehr wichtigen Theil der Handlung, den größten Einfluß haben.

Da die Holländische Handlung durch die Ost-Indische Compagnie einen außer-

ordent-

ordentlichen Schwung bekommen, so muß ich Ihnen nothwendig auch etwas von der Entstehung und Beschaffenheit dieser Compagnie sagen.

Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts haben die Portugiesen den Weg um das Vorgebirg der guten Hoffnung nach Ost-Indien gefunden, und dadurch die Ost-Indische Handlung, die vorher über Aegypten und das Mittelländische Meer getrieben wurde, ganz an sich gezogen. Als sie 1580 unter Spanische Herrschaft kamen, und Philipp II, der ungleich mehr Hochmuth als Klugheit besaß, den Spaniern und Portugiesen allen Handel mit den Niederländern untersagte, so versuchten diese im Jahr 1595 unter Anleitung des Amsterdammischen Kaufmanns, **Houtmann**, selbst nach Ost-Indien zu schiffen. Da aber die Gefahr einer so entfernten Schifffahrt und Handlung für einzele Kaufleute zu groß war, so haben die Generalstaaten die **Ost-Indische Compagnie** errichtet, indem sie im Jahre 1602 einer Gesellschaft das ausschließende Recht nach Ost-Indien zu handeln auf eine be-

stimmte Zeit ertheileten; der einzige Fall, wo ein **Monopol** nicht ungerecht und selbst für den Handel nicht schädlich ist *), besonders da auf gewisse Weise jeder Bürger Theil daran nehmen konnte; denn es wurden sechs **Millionen** und **viermahlhunderttausend** Gulden zusammen geschossen, und zwar in Theilen zu **drey tausend** Gulden. Ein solcher Theil, so wie auch die dafür ausgestellte Obligation, heißt eine **Actie**, deren damahls jeder **eine** oder **mehrere** kaufen konnte, bis die bestimmte Summe beysammen war. Bey der jährlichen Austheilung des Gewinns zeigte es sich, daß man **zwanzig, dreyssig, fünfzig** und im Jahre 1606 so gar **siebenzig** vom Hundert Interesse zog, wodurch die **Actien** natürlicher Weise sehr werth geschätzt, und da man sie, wie jeden Capital-Brief, von andern konnte auslösen lassen, nicht ohne gro-
ßen

*) Obgleich auch dieses Monopol nicht von allen schädlichen und schändlichen Folgen frey bleiben konnte; indem es den Druck der Ingebohrnen und Colonisten aller eroberten Länder nothwendig nach sich ziehen mußte.

ßen Vortheil verkauft wurden, so daß man zu gewissen Zeiten den Kaufschilling einer Actie fünf- bis sechsfach für dieselbe erhielt. Da aber der **Divident** (so heißt das jährlich ausgetheilte Interesse) nicht alle Jahre gleich seyn kann, indem man einmahl mehr gewinnt als einandermahl, so haben die Actien auch nicht immer einerley Preis, sondern sie steigen oder fallen, je nachdem man Hoffnung hat, daß der **Divident** groß, oder klein seyn werde. Sie können sich das ganz leicht vorstellen, wenn Sie bedenken, daß ein Stück Acker, welches vor hundert Jahren 50 Gulden gekostet hat, jetzt viel mehr koste, weil der Ertrag dieses Ackers jetzt auch viel mehr gilt, als damahls; nur daß bey den Actien der Preis von einem Jahre zum andern steigen oder fallen kann, weil durch Stürme, Kriege, und andere Glücks- oder Unglücks- Fälle so wohl der Gewinn als der Verlust beträchtlich verschieden seyn kann. Sie werden nun ganz deutlich verstehen, was es heisse, wenn Sie lesen „die Actien der Holländischen Ost-Indischen Compagnie stehen z. B. auf 170" nähmlich, wer eine Actie kauft, bezahlt für

jedes hundert Gulden der Actie 170 Gulden.

Diese Ost-Indische Compagnie hat in dem kurzen Zeitraume von fünfzig Jahren die Portugiesen aus allen ihren Ost-Indischen Besitzungen gejagt, ganze Königreiche an sich gebracht, andere zinsbar gemacht *), und dadurch unermeßliche Summen in ihr Vaterland gebracht **). Sie ist zwar den Generalstaaten unterworfen, sie muß denselben alle vier Jahre Rechnung ablegen, und alle Bündnisse mit den Indianischen Königen im Nahmen der Generalstaaten errichten. Auch muß sie bey den Generalstaaten von

*) Und zwar ohne sich anderer Mittel zu bedienen, als der für so ehrenhaft gehaltenen Gewalt der Waffen und der so oft selbst von den gottseligsten Königen gebrauchten Politik dem Sohne wider den Vater, und dem Usurpator wider seinen regierenden Bruder beyzustehen.

**) Der Ankauf aller Ost-Indischen Waaren von der Errichtung der Compagnie bis 1739 wird auf 360 Millionen, und derselben Verkauf-Preis auf 1620 Millionen Gulden geschätzt. Welch ein mannigfaltiger und wohlthätiger Verkehr muß dadurch unter ein Volk kommen!

von Zeit zu Zeit um die Verlängerung ihres Freyheitbriefes (Octroi) ansuchen, welcher gewöhnlich auf 20 — 30 bis 40 Jahre verlängert wird *), wofür aber die Ost-Indische Compagnie zwey bis drey Millionen Gulden zu bezahlen pflegt. Für die ein- und ausgehenden Rechte bezahlt die Compagnie an die Admiralität jährlich dreymahl hundert und vier und sechzig tausend Gulden, und über dieses gibt sie noch acht Kanonen, die 24 Pfund schiessen. Außerdem hat die Compagnie den Staaten in manchen Nothfällen mit Millionen beygestanden.

In ihren Ost-Indischen Besitzungen übet die Compagnie alle Rechte der obersten Gewalt aus; denn sie bestellet den Generalgouverneur und alle andere Glieder der Regierung in Indien; sie beschließt Krieg und Frieden, nur müssen die Bündnisse im Nahmen der Generalstaaten errichtet werden; sie stiftet Colonien, bauet Städte und Vestungen und unterhält eine ansehnliche

*) Der letzte Octroi ist von 1776 — 1796.

Kriegesmacht daselbst. Hieraus sehen Sie, mein liebes Fräulein, wie unverständig diejenigen sind, welche sich berechtiget zu seyn glauben, die Holländer mit dem verächtlich seyn sollenden Nahmen der Käsekrämer zu belegen, welches desto ungereimter und unverschämter ist, wenn es (wie gemeiniglich) von solchen geschieht, die durch ihre Reden und Handlungen zeigen, daß sie gar keinen andern Werth kennen, als Gold, es müßte denn die noch närrischere Einbildung seyn, der unwürdige Nachkömmling eines vor Jahrhunderten großen oder gewaltigen Mannes zu seyn!

Die weitläufigen Geschäfte dieser unermeßlichen Verwaltung besorgen sechs **Kammern**, die aus 69 **Bewindhebbers** (Aufsehern, Regenten) bestehen, und deren Präsident der Erbstatthalter als **Oberbewindhebber** ist, für welche Mühewaltung oder vielmehr Titulatur er vom ganzen Gewinne, den die Compagnie austheilt, **drey** vom Hundert zieht.

Die Kammern sind zu **Amsterdam**, **Middelburg**, (in Zeeland) **Delft**, **Rotterdam**,

dam, Hoorn und Enkhuisen, von welchen die zu Amsterdam die wichtigste ist, indem sie $\frac{7}{12}$ von den Actien der Compagnie haben soll; sie hat daher allein 25 Bewindhebbers.

Zur erledigten Stelle eines Bewindhebber schlagen die Hauptheilhaber *) drey aus ihrer Mitte vor, aus welchen der Erbstatthalter einen ernennet.

Die Siebenzehner, ein engerer Ausschuß der Bewindhebber, dirigiren eigentlich das ganze Geschäft; denn sie sind es, welche den Generalgouverneur von Indien und andere hohe Bedienten ernennen, und Befehle an dieselben ergehen lassen, sie bestimmen die Anzahl der nach Ost-Indien zu sendenden Schiffe **), den öffentlichen Verkauf, den Preis der Specereyen und den Dividenten. Diese Siebenzehner versamm-

*) Hauptheilhaber ist man in den Kammern zu Amsterdam und Middelburg, wenn man zwey Actien, und in den übrigen Kammern, wenn man eine Actie besitzt.

**) Gemeiniglich gehen jährlich gegen 30 Schiffe nach Ost-Indien und fast eben so viele zurück.

len sich des Jahres zweymahl, und zwar sechs Jahre nacheinander zu Amsterdam, und dann zwey Jahre zu Middelburg. Was sie beschlossen haben, müssen die sechs Kammern ausführen, doch so, daß keine Kammer sich in die Angelegenheiten der andern mischen darf, noch derselben wegen Verantwortung hat.

In Ost-Indien selbst werden so wohl die Handlungs-Geschäfte der Compagnie als die Regierung ihrer Besitzungen durch den Generalgouverneur, den Rath von Indien, den Justiz-Rath zu Batavia und noch acht andere Gouverneurs ꝛc. besorgt. Der Generalgouverneur, der zu Batavia, einer sehr ansehnlichen Stadt auf der Insel Java, residirt, hat königlichen Staat und königliches Ansehen. Ihm müssen die acht andern Gouverneurs und alle Bediente der Compagnie gehorchen; damit er aber seine Gewalt (da er sein Amt gemeiniglich lebenslang behält) nicht mißbrauche, so ist ihm der Rath von Indien beygeordnet, welcher aus sechs ordentlichen und neun außerordentlichen Mitgliedern besteht,

von denen aber nur die ordentlichen eine entscheidende Stimme haben. In diesem Rathe, wo alle Geschäfte verhandelt werden, präsidirt der Generalgouverneur. Außerdem wird er auch durch den Justitz-Rath zu Batavia, der aus **neun** Personen besteht, sehr in Schranken gehalten, indem er sich vor diesem Gerichte stellen muß, und im Falle der Verrätherey von demselben zum Tode verurtheilt werden kann. Beym Antritte seines Amtes muß er der Compagnie und den Generalstaaten den Eid der Treue schwören, auch **eidlich** versprechen, daß er sogleich Folge leisten wolle, wenn ihn die **Siebenzehner** zurück rufen, wenn er auch schon die Ursache nicht wisse.

Nach dem Muster dieser Ost-Indischen Compagnie errichtete sich 1622 auch eine West-Indische Compagnie, welche in Actien zu 1200 Gulden **sieben Millionen** zusammen schoß. Obschon der Admiral **Heim** im Jahre 1628 eine Spanische Silberflotte, deren Werth man auf 14 Millionen schätzte, für sie eroberte, so konnte sie doch nicht gedeihen; denn 1674 war sie so

 entkräf-

entkräftet, daß sie aufgehoben werden mußte. Es wurde zwar in eben demselben Jahre eine neue West-Indische Compagnie errichtet, welche noch besteht, und ihr letztes Octroi von 1761 — 1791 erhalten hat, aber sich so übel befindet, daß ihre Actien schon seit vielen Jahren kaum über 70 standen, daß man also für hundert Gulden der Actie nur 70 oder etwas drüber bezahlt, indem ihr Divident oft nicht einen Gulden vom Hundert betrug.

Ihre Angelegenheiten werden von 50 Bewindhebbers in fünf Kammern besorgt, aus welchen zehn erwählt werden, welche, wie die Siebenzehn der Ost-Indischen Compagnie, dirigiren. Auch bey dieser Compagnie ist der Erbstatthalter Oberbewindhebber und genießt dafür vier vom Hundert des Gewinns.

Fünfter Brief.

Geschichte der vereinigten Niederlande von Maximilian bis zur Resignation Carls V. von 1477 — 1555.

Die vereinigten Niederlande standen ehemahls, so wie die übrigen Niederlande auch, unter verschiedenen besondern Herzogen, Markgrafen und Grafen, bis sie im fünfzehnten Jahrhunderte größtentheils an die Herzoge von Burgund kamen. Der letzte derselben, **Carl der Kühne**, oder vielmehr der verwegene, der sich an der Freyheit der Schweitzer vergriff, und von ihnen dafür 1476 bey Granson und Murten gezüchtiget wurde, und 1477 bey Nancy gar umkam, hinterließ seine einzige zwanzigjährige Tochter **Maria** ohne Geld und Kriegesvölker, wodurch sie sehr ins Gedräng kam, da sie eben nicht die geduldigsten Unterthanen, und an dem Könige von Frankreich Ludewig XI. einen ziemlich begierlichen Nachbar hatte, der ihr so gar eine Heurath mit seinem siebenjährigen Sohne vorschlug. Unter verschiedenen Freyern, woran es, wie Sie leicht denken, der Erbinn so schöner

Länder

Länder nicht fehlen konnte, erhielt der Erzherzog **Maximilian**, Kaisers Friederichs III. Sohn, nicht ohne Mitwirkung der Stände von Vlandern, besonders der Stadt Gend, den Vorzug, der sie auch noch in eben demselben (1477) Jahre heurathete. Sie starb aber schon 1482 und hinterließ zwey Kinder, **Philipp** (den Schönen) ihren Nachfolger in den Niederlanden, und **Margaretha**. Da **Maximilian** die Vormundschaft über seinen Sohn wider den Willen der Niederländer, besonders der Vlanderer führen wollte, so gerieth er mit ihnen in Streit und Krieg, in welchem ihn endlich die Bürger von Brügge drey Monathe lang gefangen hielten. Die Stände vereinigten sich inzwischen, um ihre Beschwerden abzustellen, und nöthigten ihn am 16 Maj 1488 zu einem Vergleiche, in dessen vier und zwanzigstem Artikel besonders ihre alten Vorrechte bestätiget wurden, welche sehr wichtig waren, und welche ihre Herzoge und Grafen allemahl beschwören mußten, ehe ihnen gehuldiget wurde. Da diese Vorrechte in den meisten Provinzen fast von einerley Art sind, so will ich Ihnen nur ei-

niges von denen in Brabant und Holland erzählen. In Brabant mußte der Herzog unter anderen beschwören: „den geistlichen „Stand nie ohne Einstimmung des Adels „und der Städte zu vermehren — keine „Ausländer zu Officieren zu machen; und „die Officiere mußten schwören dem Herzo„ge und dem Lande getreu zu seyn — der „Herzog soll ohne Beystimmung des Lan„des an keinem Kriege Theil nehmen — „er soll sich an den Einkünften seiner Do„mänen genügen lassen, und nichts neues „begehren — er soll niemanden gefangen „nehmen lassen, ohne vorher die Obrig„keit des Ortes davon zu informiren, auch „keinen Gefangenen außer Land führen las„sen — er soll nie ohne Rath und Willen „der Staaten Münzen schlagen ꝛc. Wenn „der Herzog wider diese Vorrechte handel„te, oder handeln ließe, so sollen die Va„sallen und Unterthanen ihres Eides und „alles Gehorsams quitt seyn.“ In Holland: „Wenn die Grafschaft Holland an „eine Frau käme, soll sie nicht ohne Ein„willigung der Staaten heurathen. — Neue „Zölle und Imposten können ohne der Staa-

„ten

„ten Einwilligang nicht aufgelegt, noch Be-
„freyung von denselben ertheilt werden —
„Wenn der Prinz in eine Geldnoth kommt,
„soll er die Staaten um Beystand ersuchen,
„und zwar in Person, und nicht durch Be-
„vollmächtigte ꝛc.“ So daß also die Ober-
herrschaft in den Niederlanden von jeher **vertragmäßig** war, „wie ein **Ehecon-
„tract**, nach dem Ausdrucke des holländi-
„schen Geschichtschreibers **Meteren**, wo der
„Prinz, wie der Mann, das Haupt ist;
„und obgleich, fährt **Meteren** fort, unter
„den Menschen nichts heiliger und fester ist,
„als die Ehe, so ist sie doch nach göttlichen
„und menschlichen Rechten **auflöslich** ꝛc.“

Als Maximilian 1493 Kaiser geworden war, trat er die Regierung der Niederlande seinem Sohne Philipp ab, welcher 1496 die Spanische Prinzessin **Johanna** heurathete, und mit ihr 1500 die Spanische Crone erbte, im Jahre 1506 starb, und zwey Söhne, **Carl** und **Ferdinand** hinterließ, die nachher beyde Kaiser wurden.

Carl, (der uns als Kaiser Carl V. bekannt ist,) erbte die Niederlande, stand aber

unter der Vormundschaft seiner Tante, der verwittibten Herzoginn von Savoyen, **Margaretha** bis 1515, da er die Regierung selbst antrat. Er zeigte gar bald, daß er nicht weniger als seine Vorfahren geneigt sey, seine Herrschaft **uneingeschränkt** zu machen. So war z. B. die Aufsicht über die Deiche in Holland sonst den **Deichgrafen** und **Heemraden** anvertraut, welche aus den vornehmsten Angesessenen gewählt wurden; Herzog Philipp von Burgund (der so genannte Gute) trug 1466 diese Aufsicht wider die Gewohnheit dem Statthalter und den Räthen von Holland auf; **Carl** aber stellte gar einen Fremdling dazu an.

Als er 1519 zum Kaiser erwählt wurde, und im folgenden Jahre auf seiner Reise aus Spanien nach Teutschland durch die Niederlande kam, bestätigte er seine Tante **Margaretha** in der Oberstatthalterschaft, und „gab ihr **Macht** die Staaten **nach Wohlgefallen** zusammen zu rufen.“ &c. „Der große Rath zu **Mecheln** und andere „hohe Collegien der besondern Provinzen, „nahmentlich auch der Hof von Holland „wurden

„wurden der Oberstatthalterinn und dem „geheimen Rathe unterworfen, und in ih„ren bisherigen Verrichtungen sehr einge„schränkt," welches man alles in den Niederlanden als eine Verkürzung der Vorrechte und Freyheiten ansah, „allein der „Kaiser, sagt Wagenaar *), war nicht ge„sinnet, des Landes **Vorrechte wider** seine „Befehle gelten zu lassen, sondern er gab „vielmehr (1522) Befehl, **die Privilegien, „worauf man sich wider seine Verord„nungen berief, ganz zu vernichten.**"

Wie sehr **Carl**, vielleicht mehr aus Herrschsucht als aus Aberglauben, der Kirchenverbesserung gram war, davon hat unser armes teutsches Vaterland nur allzu traurige Erfahrungen gemacht. Auch in den Niederlanden, wo die Reformation des freyern Geistes der Einwohner wegen desto mehr Eingang fand, (denn jeder freye Mann wünschet und liebet Verbesserung der Mißbräuche jeder Art) suchte er durch strenge aber doch unnütze Befehle und Vorkehrungen

gen

*) IV Theil, S. 423.

gen die Ausbreitung derselben zu hindern, indem er schon 1521 ein Placat nach den Niederlanden schickte, kraft dessen jeder Einwohner verpflichtet war, alle der Ketzerey wegen verdächtige Personen anzugeben; und wer durch zwey Zeugen *) überwiesen wurde, sollte mit dem Schwerte hingerichtet, Personen weiblichen Geschlechts aber lebendig begraben werden; wer aber nach der Rückkehr in den Schoos der Kirche nochmahls abfiel, ward zum Feuer verdammet. Wenn Sie bedenken, daß die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes der wichtigste, wo nicht der einzige Endzweck ist, warum die Menschen, als vernünftige Wesen betrachtet, in eine bürgerliche Gesellschaft haben treten können, so begreiffen Sie leicht, welch eine schreckliche Zerrüttung in der bürgerlichen Gesellschaft durch dergleichen Verordnungen entstehen müsse, indem dadurch die Ehre und das Leben auch des

*) Welche schon glaubwürdig genug waren, wenn sie nur von ihrem Pfarrer das Zeugniß mitbrachten, daß sie gute Catholiken seyn. Meteren 1 Buch S. 4.

des rechtschaffensten Bürgers jedem Preis gegeben wird, der nichtswürdig genug ist, ein falsches Zeugniß abzulegen. Und dieses Placat war nicht das einzige, wodurch **Carl** die **unverletzliche** Gewissens-Freyheit der Niederländer zu unterdrücken suchte, sondern es folgten bis 1550 viele noch strengere nach. Im April 1550 wollte er so gar durch ein Placat die **Inquisition** einführen; da dieses Placat aber Murren erregte, von Antwerpen gar nicht angenommen wurde, und der Rath von Brabant Vorstellungen dagegen machte, so gab Carl am 25 September ebendesselben Jahres ein anderes Placat, worin die Inquisitoren **geistliche Richter** genannt wurden, gleich als wäre das Volk besser daran, wenn man es durch Nahmen täuschet, übrigens aber war es nicht gelinder, indem dadurch „das Lesen der „Schriften des **Luther, Zwingli, Calvin,** „und anderer Ketzer untersagt, und allen, „die nicht Theologie studiert hatten, und „nicht von einer **berühmten** Universität ap-„probirt waren, verbothen wurde, so wohl „insgeheim als öffentlich über die heil. „Schrift, besonders über schwere Stellen

„dersel-

„derselben zu disputiren oder andern zu lesen „und zu erklären.“ ꝛc. „Die dawider han„deln, heißt es ferner, sollen als Aufrührer „und Störer unsers Staates angesehen und „gestraft, ihre Güter aber allemahl zu un„serm **Vortheile** confiscirt werden.“ In eben diesem Placate wurde auch „allein „zum Dienste Gottes und zur Wohlfahrt „der Ketzer verordnet, daß jeder von dem „Tage an, als er wider diese Verordnung „handeln würde, unfähig seyn sollte über „sein Vermögen zu disponiren, so daß alle „seine Schenkungen und Verkaufhandlungen, „Testamente ꝛc. null und nichtig seyn sollen.“ Welch eine erschreckliche Zerrüttung für einen Staat, besonders wenn er Handlung treibt! „Wer verdächtige Ketzerleute wis„sentlich herberget und sie nicht anzeiget, „sondern sie vielmehr mit Nahrung, Klei„dung und Geld unterstützet, soll eben so „wie die Ketzer bestraft werden“ ꝛc. „Wer „für einen flüchtigen oder verbanneten Ke„tzer bittet, ihm eine Bittschrift machet, „oder dieselbe nur einreicht, soll auf ewig „dienstunfähig seyn, und dieß alles ohne „Ansehen der Person, des Standes, der

„Vorrechte, Privilegien und Freyhei-
„ten.“ ꝛc.

Ich habe Ihnen mit Vorsatze einen so ausführlichen Auszug aus diesem Placate gemacht, damit Sie sehen, zu welch ungereimten, Land- und Leut verderblichen Maßregeln der Aberglaube und die Herrschsucht verleiten können. Während seiner Regierung sollen bey **hundert tausend** Menschen als Ketzer hingerichtet worden seyn *). Wie fürchterlich! Ueberhaupt enthalten die Jahrbücher seiner Regierung in den Niederlanden, wenn man einige wenige verbesserte Einrichtungen, besonders beym Seewesen, ausnimmt, fast nichts anders als Placate wider die Ketzer, Einschränkungen der Vorrechte und Freyheiten der Niederländer, und Forderungen von Steuren und Abgaben, deren er zur Ausführung der Entwürfe seines Ehrgeitzes und seiner Eroberungssucht so viele nöthig hatte, daß fast kein Jahr verging, wo er nicht neue Forderungen an sie thun ließ, und sie seiner Strenge ungeachtet so bereitwillig fand, daß sie ihm

---

*) Allgemeine Weltgeschichte XI Band S. 58.

ihm nach und nach vierzig Millionen bey-steurten, obgleich die Staaten von Zeit zu Zeit ernstliche Vorstellungen dagegen thaten, wie z. B. im October 1536, als die Oberstatthalterinn **Maria** *) abermahl Geld forderte, um die Truppen zu bezahlen, und zu dem Ende eine Accise auf alle Nahrungsmittel und Kleidungsstücke vorschlug, da die Staaten von Vlandern sagten: „sie hätten „so viel als möglich aufgebracht, die Gränzen zu beschützen, es stehe aber nicht in „ihrer Macht, dem Kaiser Frankreich, „Italien, und andere Länder erobern zu „helfen, welches seine Absicht zu seyn scheine; auch hätten sie keinen Auftrag und „würden vermuthlich nie einen erhalten, „in die Neuigkeiten von Accisen zu willigen.“ Als aber der König von Frankreich (**Franciscus** I) im Maj des folgenden (1537) Jahres mit fünf und zwanzig tausend Mann in die Niederlande fiel, beschloß **Maria** dreyssig tausend Mann zu werben, und begehrte zum sechsmonatlichen

 Unter-

*) Die verwittibte Königinn von Ungarn, Carls S[illegible], die er seit dem Tode seiner Tante (15[illegible] [illegible]r Oberstatthalterinn ernannt hatte.

Unterhalte derselben zwölf Tonnen Goldes. Die deswegen nach Brüssel berufenen Staaten willigten größtentheils nicht sogleich ein, besonders Vlandern, Holland und Zeeland, welche sagten, sie müßten erst ihren Principalen davon Nachricht geben, worauf die Oberstatthalterinn versetzte, „da der Feind „schon im Lande sey, so bleibe nichts übrig, „als auf die besten und schleunigsten Mittel „Geld aufzubringen, zu denken;“ welche sie in einer Abgabe von einem Gulden auf jede Feuerstätte zu finden glaubte, wogegen sich Vlandern zwar stark setzte; drey Stände aber, nähmlich Brügge, Ypern und das Land der Freyen verstanden sich endlich doch zum Schornsteingelde; die Stadt Gend aber, als der vierte Stand von Vlandern willigte nicht darein, sondern die versammlete Bürgerschaft kam dahin überein, „dem Kaiser „nach alter Gewohnheit mit ihrer Mannschaft unter dem Panner (Hauptfahne) „von Gend zu dienen;“ welches die Oberstatthalterinn auch annahm; allein als sie nachher sah, daß das Schornsteingeld der drey übrigen Stände nicht hinreichend ausfiel, wollte sie die Stadt Gend zwingen,

durch

durch die Einwilligung der drey übrigen Stände sich überstimmen zu lassen, zu welchem Ende sie alle Bürger von **Gend**, die sie zu Brüssel, Antwerpen, Mecheln oder wo es sonst war, antraf, gefangen nehmen, und ihnen drohen ließ, sie nicht loszulassen, bis die Stadt zur Abgabe einwilligte. **Gend** schickte sogleich einen Abgeordneten an die Oberstatthalterinn, der um die Loslassung ihrer Bürger bitten und zugleich beweisen sollte, „daß sie in Ansehung der „Abgaben auf keinerley Weise überstim„met werden könnten.“ Er mußte hinzufügen, „wenn die Stadt bey ihr kein Gehör „finde, so wolle sie Abgeordnete an den „Kaiser senden.“ **Maria** wies sie erst an den großen Rath zu Mecheln oder an den geheimen Rath zu Brüssel, allein die **Gend**ner „wollten ihre Freyheiten nicht dem Aus„spruche eines Rathes unterwerfen, der „durch den Kaiser angestellt und abgesetzt „werden konnte.“ Endlich wollte die Oberstatthalterinn die Einforderung des Schornsteingeldes aufschieben, und die Gefangenen auf drey Monathe loslassen, wenn dieser Handel binnen dieser Zeit vor einem der

 beyden

beyden Räthe, oder binnen vier Monathen vor dem Kaiser abgethan würde, allein „die „Gendner verwarfen beyde Vorschläge, „und drangen auf die Loslassung der Ge„fangenen,“ wozu sich aber Maria gar nicht verstehen wollte; hierauf beriefen sich die Gendner auf den Kaiser und erklärten vor Zeugen und Notar, daß sie an allem, was hieraus folgen könnte, unschuldig seyen. Die Oberstatthalterinn schrieb alles an den Kaiser, der im Februar 1538 den Gendnern befahl, in das Schornsteingeld zu willigen, und sie an den großen Rath zu Mecheln verwies, dessen Untersuchungen er ihre Freyheiten unterwarf. Im Maj that die Oberstatthalterinn abermahl Geldforderungen an Vlandern, und damit man desto bereitwilliger seyn möchte, wollte sie alle gefangenen Gendner loslassen, wenn sie angelobeten, sich vor dem großen Rathe zu stellen, allein „sie wollten lieber gefangen „bleiben, als dieses Versprechen thun.“ Im folgenden Jahre schickte sie Gerichtsdiener nach Gend, welche die geforderten viermahlhundert tausend Gulden durch Pfändung eintreiben sollten, worüber die Bürgerschaft

gerschaft zu **Gend** in Aufruhr gerieth, von ihrer Obrigkeit das Panner von Gend herausforderte, das **Kalbfell** *) zerrissen haben wollte, und mancherley grobe Excesse beging **). Auf diese Nachricht kam **Carl** aus Spanien durch Frankreich nach den Niederlanden und zog, von seiner Schwester **Maria**, seinem Bruder dem Römischen Könige **Ferdinand**, vielen Vornehmen und einem kleinen Heere begleitet am 16 Februar 1540 zu **Gend** ein. Zwölf Bevollmächtigte der Stadt bewillkommten ihn, und überreichten ihm eine Bittschrift, die

*) So nannte das aufgebrachte Volk eine Verordnung Carls, wodurch er einige ihrer Vorrechte vernichtet hatte.

**) Jedes unbefangene und ehrliebende Gemüth wird gewiß das Betragen der Oberstatthalterinn viel strafbarer finden, als die Aufführung der Gendner, ohne deswegen ihre Ausschweifungen zu billigen; denn da sie zuerst unrechtmäßige Forderungen gemacht und mit Gewalt ausgeführt hat, so blieb den Gendnern nach ihren wiederhohlten Bitten und Vorstellungen nichts übrig, als Gewalt mit Gewalt zurückzutreiben, oder sich völlig unterjochen zu lassen, wozu sich aber mit Vernunft keine Verpflichtung finden läßt.

eine ausführliche Nachricht von allen Vorfällen und das Gesuch enthielt, von allen Steuren frey zu bleiben, da die Forderung derselben gegen ihre Vorrechte und Privilegien sey, von denen sie drey ausdrücklich anführten. Der Kaiser ließ bey verschlossenen und wohlbesetzten Thoren, in Gegenwart der Vliesritter und des Staatsrathes die in der Bittschrift angeführten Privilegien durch seinen Fiscal als ungiltig widerlegen; auf welche Widerlegung der Advocat der **Gendner** zwar ausführlich, aber, wie Sie leicht denken können, bey weitem nicht so gründlich und überzeugend als des Kaisers Fiscal, antwortete, und seine Rede damit beschloß, daß er die Stadt der Gnade des Kaisers empfahl. Am Ende Aprils sprach der Kaiser folgendes Urtheil über Gend: „In Zukunft soll auch in Ab„gabensachen die Mehrheit der Stimmen „gelten — die **Gendner** sollen als des Ver„brechens der Majestät schuldig alle ihre „Vorrechte verlohren haben — außer ih„rem Antheile an den viermalhundert tau„send Gulden, worüber der Aufruhr ent„stand, sollen sie dem Kaiser hundert und

„fünfzig-

„fünfzig tausend Gulden baar, und dann „auf immer jährlich sechs tausend Gulden „bezahlen — der ganze Rath und 450 an„dere Bürger sollen in leinenen Kleidern „und mit einem Stricke um den Hals den „Kaiser für sich und die Stadt kniend um „Verzeihung bitten, die auch alle erhalten „sollen, nur die Gefangenen und Geflüch„teten ausgenommen.“ Von den Gefangenen wurden 26 enthauptet, und viele andere zu schweren Geldstrafen verurtheilt, von welchen ein Castell zu **Gend** erbauet wurde. Welch eine grausame Rache an seiner Geburtsstadt, durch deren vorzügliche Mitwirkung die Niederlande an sein Haus gekommen waren: Allein, „die anderen „Niederlande, sagt Wagenaar *), sollten an „**Gend** sehen, was sie von ihrem **mächti„gen Herren** zu erwarten hätten, **wenn „sie es je wagen würden, ihre alten „und beschwornen Vorrechte muthig „zu vertheidigen!**“

Noch in eben demselben Jahre ließ **Carl** den zu Brüssel versammleten allgemeinen

Staaten

*) Theil V S. 185.

Staaten eine Verordnung ankündigen, wodurch er verschiedene Einrichtungen in Regierungssachen traf, und ausnehmende Strenge gegen die Reformatoren äußerte. Im folgenden (1541) Jahre entstanden große und lebhafte Dispüten über einen Impost auf die Ausfuhr des fremden Korns, wogegen sich die Provinz Holland, wo dieser Handel am stärksten getrieben wurde, am meisten sträubte, und so gar ein Privilegium Carls von 1531 anführte, ohne gehört zu werden, bis sie einige Höflinge bestochen und dem Kaiser selbst fünf und zwanzig tausend Gulden bezahlt hatte *).

Da schon einige Jahre her verschiedene Sachen, die vor die Collegien und Gerichtshöfe der besondern Provinzen gehörten, vor den großen Rath zu Mecheln gezogen wurden, so suchten die Staaten von Holland aus allen Kräften die völlige Vernichtung ihrer Vorrechte zu verhindern, und besonders nicht mehr zuzugeben, daß ihre Bürger außerhalb Holland vor Gericht gestellt würden.

*) Ebendas. S. 207.

würden. Als die Oberstatthalterinn 1542 abermahls große Summen begehrte, beklagten sich die Staaten von Holland sehr, und sagten, sie sehen kein Mittel Geld aufzubringen; die Deiche seyen in 50 Jahren nicht in so schlechtem Zustande gewesen als dermahls ꝛc. **Maria** über diese Erklärung ganz verdrüßlich, versetzte hierauf, „die „anderen Provinzen hätten das, was man „ihnen **abgefordert** habe, aufgebracht, „und Holland müßte nicht weniger thun ꝛc.“

Im December eben desselben Jahres begehrte **Maria** gar 1) den hunderten Pfenning von allen ausgehenden Kaufmannsgütern, 2) den zehnten Pfenning vom jährlichen Gewinne der Kaufleute, 3) den zehnten Pfenning von allen liegenden Gütern, Renten ꝛc. Auf diese eben so unvernünftige als harte Forderungen machten die Staaten von Holland im Februar 1543 eine nachdrückliche Vorstellung, worin sie unter andern sagten: „auf das Begehren des doppelten „Zehnten könnten sie gar nicht antworten, „ehe man nicht das Placat vom hunderten „Pfenning von den ausgehenden Waaren „zurück

„zurück nehme, da es der vom Kaiser „selbst beschwornen Zollfreyheit schnur„stracks entgegen sey, und da die Hand„lung, ohne die sie nicht bestehen können, „dadurch ganz zu Grunde gerichtet werden „müsse.“ Welche vernünftige und auf die Natur der Sache gegründete Aeußerung der Staaten **Maria** so ungnädig aufnahm, daß sie darauf erwiederte: „sie werde den „hunderten Pfenning in Ewigkeit nicht ab„schaffen, da sie ihn kraft der Machtvoll„kommenheit des Kaisers (die sie nicht krän„ken lassen könne) befohlen habe“ rc. *) Die Staaten willigten endlich auf ein Jahr darein, und die Zehnten mußten sie bewilligen.

Als Carl in diesem Jahre dem Herzoge von Jülich, **Wilhelm**, dem durch Verwandtschaft und Vertrag rechtmäßigen Erben von Geldern und Zütphen diese Länder entriß, so war er nunmehr Herr der gesammten (siebenzehn) Niederlande, indem er schon einige Jahre vorher Friesland, Overyssel, Grönin-

*) Wagenaar Theil V S. 242.

Gröningen und Utrecht an sich gebracht hatte.

Im Jahre 1549 ließ **Carl**, ohne daß man die eigentliche Veranlassung dazu weiß, seinem Sohne **Philipp**, als Erbherren der Niederlande huldigen, indem er den allgemeinen Staaten sagte: „Aus Geneigtheit „zu seinen Erb-Niederlanden und aus Lie„be zu ihrer Ruhe und Wohlfahrt habe er „seinen Sohn, den Prinzen von Spanien „hieher gerufen, um das Land kennen zu „lernen, und den Einwohnern Beweise sei„ner Liebe geben zu können; um dieser und „anderer Ursachen willen habe er beschlos„sen, ihm, als dem künftigen Erbherren „und Landesfürsten der Niederlande huldi„gen zu lassen, wozu er der Staaten Ein„willigung begehre.“ Bemerken Sie, daß **Philipp** in dem Eide, den er bey seiner Huldigung zu **Löwen** schwur, versprach: „alle Vorrechte der Provinzen zu unterhal„ten, ohne Einwilligung der Staaten kei„nen Krieg anzufangen, keine Münze zu „schlagen“ ꝛc. In Holland besonders that er folgenden Eid: „Ich gelobe und schwö-

„re,

„re, bey meiner Nachfolge an der Regie„rung der Grafschaft Holland ein guter „und rechtschaffener Herr dieser Graf„schaft und der Herrlichkeit von Westfries„land zu seyn, und alle Privilegien und „Freyheiten, welche meine Vorfahren, die „Grafen und Gräfinnen von Holland den „Edlen, Städten, Gemeinden und Unter„thanen gegeben haben, wie auch alle Ge„wohnheiten, Herkommen und Rechte, die „sie dermahl insgesammt und ins besondere „ausüben, wohl und getreulich zu hal„ten, zu machen, und alles dasjenige zu „thun, was ein guter und gerechter „Fürst und Herr von Rechtswegen zu „thun schuldig ist.“ Ungefähr in eben solchen Ausdrücken schwur er auch in Zeeland, woselbst man ihm bey der Huldigung Gehorsam versprach, „in so weit es mit „des Landes Rechten und Privilegien über„einstimmte ꝛc.“ *)

Es ist Ihnen bekannt, daß Kaiser Carl in den Jahren 1555 und 1556 allen seinen Thronen

---

*) Wagenaar Theil V S. 336.

Thronen und Cronen freywillig entsagte, worin diejenigen, welche alles, was Könige thun, bis an Himmel erheben, eine ausserordentliche Größe und Erhabenheit des Geistes sehen wollen. Diejenigen aber, die alles ohne Ansehn der Person bloß nach der Richtschnur der Vernunft beurtheilen, sehen es bloß als eine Wirkung der Kleinmüthigkeit an, die sich seiner bemeisterte, da das Glück seine buhlerischen Blicke von ihm abwandte; vielleicht hatte auch eine abergläubische **Vorstellung von Abbüßung** einigen Antheil daran. Er selbst aber gab den im October 1555 zu Brüssel versammleten allgemeinen Staaten der Niederlande seine Schwächlichkeit und Kränklichkeit als den Grund seiner Abdankung an, nachdem er in einer pomphaften Oration ihnen seine vielen Züge, Reisen und Kriege ausführlich hererzählt hatte. **Philipp** versprach bey dieser feyerlichen Uebergabe seinem Vater und den Staaten, „er wolle sich befleissigen, die Niederlande mit so viel Gerechtigkeit und Milde zu regieren, wie es einem guten Landesherren zustehe, und er „wolle ihnen seine Liebe in der That und

Bayerische
Staatsbibliothek
München

„Wahrheit beweisen, so daß sie Ursache ha„ben würden, mit ihm zufrieden zu seyn.“

Carl hatte übrigens einige Wochen vor der Uebergabe seinem Sohne Philipp viele sehr schöne und nützliche Ermahnungen und Lehren gegeben; wie er Freundschaft und gutes Vernehmen mit andern Fürsten und Herren unterhalten solle — wie er seine Räthe wählen und bilden solle ꝛc. „Ein „König, sagte er ihm, dürfe sich nur dann „für reich halten, wenn er reiche Untertha„nen; und für weise, wenn er verständige „Räthe habe — Es sey besser geliebet „als gefürchtet zu werden; besser die Her„zen der Unterthanen durch Liebe zu gewin„nen, als sie in strenger Ehrfurcht zu hal„ten.“ In Ansehung der Gerechtigkeitspflege sagte er ihm: „es sey besser ein klei„nes Verbrechen nicht zu strafen, als einen „Unschuldigen zu verurtheilen, oder einen „guten Dienst unbelohnet zu lassen. Er „solle nicht alles, was ins Geheim geschieht, „wissen wollen, denn die Regenten haben „große Ursachen, das Urtheil über der „Menschen Gedanken und Herzen Gott

„anheim

Bayerische Staatsbibliothek München

„anheim zu stellen, und sich nicht in „die Beurtheilung derjenigen Dinge zu „mischen, die sie nicht erkennen und er„gründen können! — Auch solle er ja „den Stolz und das gebietherische Wesen „der Spanier im Zaume halten, denn die „Niederländer würden es nicht ertragen.“ Ferner sagte Carl: „er wolle seinem Soh„ne durch sein freywilliges Entsagen zeigen, „daß sich selbst überwinden, die gröste Herr„schaft sey; denn Länder erobern sey ein gar „schlechter Beweis von der Größe und den „Tugenden eines Königes, wenn man „es mit der Selbstüberwindung verglei„che ꝛc.“ *) — Schade, daß diese schöne Predigt das Schicksal der meisten Predigten hatte, nähmlich, daß ihr das Leben des Predigers widersprach, und daß der Zuhörer sich nicht daran kehrte!

---

*) Meteren Buch 1 S. 15.

Sechster Brief.

Von Philipps Antritt der Regierung in den Niederlanden bis zu seiner Entsetzung von 1555 bis 1581.

Mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtiget, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen, sagte **Philipp**, wie **Rehabeam**, zwar nicht mit Worten, aber mit Werken. Der schönen Predigt seines Vaters und seines eidlichen Angelobens ungeachtet ließ er sich nichts angelegener seyn, als seine Macht uneingeschränkter und willkührlicher zu machen. In Ansehung der Religion bediente er sich weder einer menschlichern noch vernünftigern Bekehrungsmethode als sein Vater; sondern wiederhohlte vielmehr alle strenge und gewaltthätige Befehle **Carls**, und suchte selbst noch in diesem (1555) Jahre die Inquisition einzuführen, wogegen aber Antwerpen und andere brabantische Städte starke Einwendungen machten, und sich auf ein Placat vom Jahre 1550 beriefen, worin ihnen **Carl** versprach, sie auf immer mit der Inquisition zu verschonen. **Philipp** ließ es dießmahl dabey

bewen-

bewenden, und nahm sein Placat zurück, weil er im Sinne hatte, Geld zu fordern, welches er auch im folgenden Jahre (1556) that, indem er den hunderten und fünfzigsten Pfenning begehrte *); die ihm aber nicht zugestanden wurden, sondern jede Provinz verstand sich mit ihm um eine gewisse Summe. Im Jahre 1557 begehrte er abermahl den hunderten Pfenning von allen liegenden Gütern, und den zehnten und fünften von verschiedenen Consumptibilien, und da er auch dieß nicht erhalten konnte, so begehrte er im folgenden Jahre auf die neun nächsten Jahre achtmal hunderttausend Gulden jährlich, welche ihm nach einigen Schwierigkeiten zugestanden wurden.

Im Jahre 1559 ging **Philipp** nach Spanien, um die Inquisition wider die Freunde der Reformation, worunter viele Große waren, zu unterstützen; er berief da-

*) Da ließ ihm also sein Eifer für Gott doch zu, gegen die Ketzer nachsichtig zu seyn! Eine gar nicht seltene Erscheinung bey den sogenannten Frommen, daß sie des lieben Geldes wegen viel handsamer sind.

her im August die Staaten nach Gend, um sich zu beurlauben, und seine natürliche Schwester Margaretha als Oberstatthalterinn vorzustellen *). Seine Anrede an die Staaten endigte er mit einer ernstlichen Ermahnung, ja recht streng wider die Ketzer zu verfahren, „denn Veränderungen „in der Religion, sagte er, ziehen gemeiniglich auch Veränderungen in der „Verfassung nach sich.“ Die Staaten bathen ihn bey dieser Gelegenheit angelegentlich, die fremden Knechte **) aus dem Lande zu schicken, welches er gar übel nahm, indem er es als ein Mißtrauen gegen sich ansah; da aber die Staaten fürchteten, die spanischen Truppen möchten ihrer Freyheit in aller Absicht gefährlich werden, so bestanden sie auf ihrem Begehren, welches sich auf Gerechtsame, die Philipp beschworen

*) Der er auch die drey schon von seinem Vater bestellten Collegia, nähmlich, den Staats-Rath, Geheimen-Rath und Finanz-Rath beyordnete.

**) So tituliren sie, und wie mich dünkt, sehr richtig, die fremden, besonders spanischen Soldaten.

schworen hatte, gründete; worauf er endlich versprach, sie binnen drey oder vier Monathen aus dem Lande zu schicken, welches jedoch erst im Anfange des 1561 Jahres geschah. Der Cardinal **Granvelle**, der das Ansehn, das er bey **Carln** hatte, auch beym **Philipp** behielt, widerrieth dem Könige, die spanischen Truppen aus den Niederlanden zu schicken, indem er ihm sagte, ohne spanische Truppen könne er die Niederländer nicht im Zaume halten; ja er soll dem Könige sogar angerathen haben, **sich durch den Pabst von dem Eide lossprechen zu lassen**, den er beym Antritte seiner Regieruug geschworen habe *), und dann die Niederländer als Feinde anzusehen, und ihr Land aufs neue zu erobern. Da dieser Cardinal sich auch sonst sehr in die Regierung mischte, die Oberstatthalterinn fast ganz beherrschte, und die Inquisition eifrig betrieb, so war er den Großen und dem Volke gleich verhaßt, welches er noch mehr wurde, als er 1560 die Errichtung vieler neuer Bißthümer in den Niederlanden

 zu

*) Wagenaar, Theil VI S. 91.

zu Stande brachte; da die Bischöffe Antheil an der Regierung haben, und die Inquisition befördern sollten, so ists kein Wunder, daß das Volk allenthalben dawider murrete. Aller dieser Unterdrückungsanstalten ungeachtet nahm die Reformation jedoch immer mehr über Hand, wozu selbst das Theater nicht wenig beytrug, indem damahls (1561) viele Stücke gegeben worden sind, welche die Lasterhaftigkeit der Geistlichen lächerlich und verächtlich machten, und den vernunftwidrigen Verfolgungsgeist in seiner ganzen Scheuslichkeit darstellten *).

Im März 1563 schrieben endlich die Grafen von **Egmond** und **Hoorne** und der

*) Vielleicht das erste und einzigemahl bey den Neuern, daß die Schaubühne den gerühmten und angemaßeten Nutzen gewährte! wiewohl die Oberstatthalterinn sogleich verbiethen ließ, dergleichen Stücke zu geben; welches vermuthlich das Loos einer jeden Schaubühne seyn würde, die sich erkühnte, einen würdigern Zweck zu erreichen, als dem langweiligen Müssiggange ein Par Stunden zu kürzen, oder die erschlaffte Seele des sentimentalischen Weichlings in eine behagliche Bewegung zu setzen!

der Prinz von Oranien *) gemeinschaftlich an den König: „der gröste Theil der Einwohner sey über die große Auctorität, die „der Cardinal Granvelle in den Nieder„landen habe, höchst mißvergnügt, so „daß des Königes Angelegenheiten nicht nach „Sr. Majestät und Ihrem Wunsche gehen „können, so lange der Cardinal Einfluß be„halten werde, indem er bey jederman ver„haßt sey; sie bäthen daher Se. Majestät „hierin eine unverzügliche Aenderung zu „treffen, um das gänzliche Verderben der „Niederlande zu verhüthen; und damit Se. „Majestät sich nicht durch andere verleiten „lassen möchten, zu glauben, sie machten „diese Vorstellung nur aus Ehrgeitz und „Eigensucht, so bäthen sie Se. Majestät, „sie vom Staatsrathe zu entlassen ꝛc.“ Hierauf hat ihnen der König geantwortet: „er glaube es gerne, daß ihre Vorstellung „des Cardinals wegen aus Eifer und Erge„benheit gegen ihn und das Land herkom„me, allein, da er nicht gewohnt sey,

*) Den der König vor seiner Abreise zum Statthalter von Holland, Zeeland und Utrecht erernannt hatte.

„seine Diener ohne Ursache zu verstos-
„sen, und da ihr Schreiben bloß allge-
„meine Beschuldigungen enthalte, so wür-
„de er gerne sehen, daß einer von ihnen
„nach Spanien käme, um ihn umständli-
„cher von der Sache zu unterrichten ꝛc.“
Mit dieser Antwort waren die drey Her-
ren nicht sonderlich zufrieden, und nach ver-
schiedenen Zusammenkünften, wobey noch
andere Edelen gegenwärtig waren, überga-
ben sie der Oberstatthalterinn eine schriftli-
che Vorstellung, worin sie sagten: „daß sie
„nach reiflicher und wiederhohlter Ueberle-
„gung den Zustand des Landes ganz anderst
„gefunden haben, als es die Wohlfahrt des
„Landes, und des Königes Dienst forderte,
„und daß sie kein anderes Mittel kennen,
„diese Schwierigkeiten zu heben, als die
„Versammlung der allgemeinen Staaten;
„daß sie aber nicht ferner darauf dringen dür-
„fen, nachdem Ihre Hoheit sich erklärt habe,
„daß der König dieses ausdrücklich verbo-
„then habe. Da sie aber gar wohl merk-
„ten, daß dieses Verboth aus einem Miß-
„trauen zwischen dem Könige, den Staa-
„ten und einigen Gliedern derselben ent-
standen

„standen sey, welches Leute zu erwecken wuß-
„ten, denen der Dienst des Königes so
„wenig als das Wohl des Landes am
„Herzen liege, so bäthen sie Ihre Hoheit
„demüthig, es nicht übel zu deuten, daß
„sie so lange, als der König keine andere
„Vorkehrungen treffen würde, nicht mehr
„in Staatsrath kommen werden, sondern
„den Schatten, den sie seit vier Jahren
„in demselben vorstellten, verschwinden las-
„sen; übrigens wollten sie ihre besondern
„Pflichten (als Statthalter ihrer Provinzen)
„getreulich erfüllen, und allen Ihren Befeh-
„len nachkommen.“ Nach der Uebergabe
dieser Vorstellung blieben diese drey Patrio-
ten wirklich aus dem Staatsrathe; das
beste, was ein Biedermann thun kann,
wenn Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe
aus einer Rathsversammlung ganz gewichen
ist! Sie schickten auch eine Abschrift dieser
Vorstellung an den König, und schrieben
ihm zugleich auf seine Antwort: „was sie
„gegen den Cardinal geschrieben hätten,
„sey nicht gesagt, ihn zu beschweren, son-
„dern vielmehr ihm eine Last abzunehmen,
„die ihm sehr beschwerlich fallen müsse,
„und

„und nicht länger in seinen Händen bleiben „könne, ohne große Unruhe und Zerrüttung „zu verursachen. Sie seyn gar nicht ge„sonnen, wider den Cardinal eine förmliche „Klage zu erheben, glaubten aber, ihre „kurze, simple Vorstellung sey hinlänglich, „Se. Majestät zu bewegen, **die gerechten „Klagen** Ihrer Unterthanen zu erhören, „und den Cardinal **anderwärts** anzustellen, „wo er seiner Profession und seinem Beru„fe gemäß mehr nützen könnte als hier. „Wenn Se. Majestät auch andere der Par„theylichkeit unverdächtige Männer fragen „wollten, würden sie Ursachen genug erfah„ren, warum Ihre getreuen Unterthanen „mit des Cardinals Verwaltung nicht zufrie„den seyn; wiewohl schon das Mißvergnü„gen, die Unruhe und die allgemeine Ver„wirrung des Landes laut genug wider ihn „zeuge rc." Das Mißvergnügen ward endlich so allgemein und so stark, daß der Cardinal durch satyrische Kupferstiche, Lieder rc. beschimpft wurde *), und daß die

„im

*) Der berühmte Augusto Luis *Servil*, D. in drey Facultäten, Professor des Natur- und Völker-

im December 1563 zur Einwilligung der auf drey Jahre geforderten Abgaben beschriebenen Staaten sich weigerten, in Granvelle's Gegenwart einige Vorstellung davon zu hören, wodurch die Oberstatthalterinn (der seine Meisterschaft ohnehin lästig war) endlich bewogen wurde, ihren Secretair nach Spanien zu senden, der dem Könige alles ausführlich berichten, und die Nothwendigkeit zeigen sollte, den Cardinal aus den Niederlanden zu rufen, als wo er selbst des

---

Völker-Rechts zu Salamanca, Mitglied der heil. Hermandad ꝛc. der über das Betragen der Niederländer gegen den Cardinal höchlich zürnte, nahm für gute Bezahlung das schwere Stück Arbeit auf sich, die Unschuld des Cardinals in einer Schrift zu beweisen, welche folgenden Titel hat: „Don Antonio Perenot, Cardinal von Granvella, Erzbischoff zu Mecheln, Metropolitan der gesammten Niederlande ꝛc. Gründlicher und unparteyischer Bericht von dem undankbaren und ungerechten Verfahren gegen dessen hohe Person, so lange er in den Niederlanden seine hochwichtigen Chargen bekleidet hat ꝛc." Dieses Meisterstück der Entschuldigungs-Kunst ist noch nicht übersetzt, ob es gleich eine Uebersetzung mehr als zu wohl verdiente, und gewiß gut aufgenommen werden würde.

des Lebens nicht mehr sicher wäre; worauf der König dem Cardinal wirklich heimlichen Befehl gab, die Niederlande zu verlassen, und nach Burgund, seinem Vaterlande zu gehen, welches dieser auch unter dem Vorwande, seine Mutter zu besuchen, that, indem er im März 1564 zur allgemeinen und fast ausgelassenen Freude der Niederländer von Brüssel abreisete.

Die Oberstatthalterinn ließ hierauf dem Prinzen von Oranien und den Grafen **Egmond** und **Hoorne** sagen, sie möchten nun wieder in den Staatsrath kommen, welches sie auch thaten, jedoch mit der Erklärung, daß sie nicht dazu verbunden seyn wollten, wenn der Cardinal wieder zurückkommen sollte, wie es verlaute . . . Sie arbeiteten nun mit verdoppeltem Fleisse und Eifer an Abstellung der Mißbräuche, und waren in Besorgung der Regierungsgeschäfte unermüdet, auch unterhielten sie mit den Gliedern des Geheimen-Rathes und Finanz-Rathes ein gutes Vernehmen, (nur den Vorsitzer des Finanz-Rathes, den Baron von **Barlaimont** konnten sie nicht gewinnen)

winnen) und suchten die Deputirten der Staaten und der Städte zu gewinnen, indem sie ihnen freundlich begegneten und ihre Geschäfte bey Hofe betrieben; besonders lud sie der Prinz von **Oranien** und der Graf **Egmond** oft zu Tische, wo sie dann Gelegenheit nahmen, nach und nach über den Zustand des Landes zu sprechen, über die Verfolgung der Reformirten, und über die schlechte Verwaltung der Finanzen zu klagen, und den Wunsch zu erregen, daß diesem allem abgeholfen werden möchte. Ja, sie überzeugten selbst die Oberstatthalterinn hievon, indem sie dieselbe so mit dem damahligen Zustande der Sachen bekannt machten, daß sie selbst bezeugte, „in wenigen Monathen durch sie mehr Kenntniß „davon erhalten zu haben, als während „der ganzen Zeit der Verwaltung des Cardinals.“ Der Prinz von **Oranien** drang immer darauf, man sollte den Staatsrath mit einigen angesehenen und beym Volke beliebten Personen vermehren, um die Angelegenheiten noch besser, pünctlicher und schleuniger besorgen zu können; allein hierin waren ihm die Anhänger des Cardinals stets

entge-

entgegen. Die Oberstatthalterinn schlug endlich vor, jemanden nach Spanien zu senden, der dem Könige den Zustand ausführlich schildern sollte; welchem Vorschlage sich Granvelle's Anhänger zwar auch stark entgegen setzten, allein der Prinz, der die Nothwendigkeit einer solchen Gesandtschaft nachdrücklich zeigte, drang endlich durch, und man beschloß, den Grafen **Egmond**, der sich durch die Siege bey St. **Quintin** und **Grävelingen** um den König verdient gemacht hatte, und als ein guter Katholik bekannt war, nach Spanien zu senden; der sollte dem Könige vorstellen, „1) daß die „strengen Placate, 2) die Einführung der „Inquisition und 3) der Bischöffe das Volk „so in Furcht und Unruhe gestürzt haben, „daß zu fürchten sey, das ganze Land wer„de verlohren gehen; und wenn Se. Ma„jestät die gehörigen Vorkehrungen thun „wolle, so sey es **nöthig**, daß Se. **Ma„jestät sanfter verfahre**, und sich **ein „wenig nach ihrem Volke richten.**“ Der Graf **Egmond** ging also im Jenner 1565 nach Spanien, von wannen er im Maj wiederkehrte, und dem Staatsrathe

von

von seinen Verrichtungen folgenden Bericht erstattete: „der König habe sich geneigt ge„äußert, wenn er nicht durch den Türken„krieg abgehalten würde, selbst in die Nie„derlande zu kommen; seine Schwester, die „Oberstatthalterinn, solle mit dem Staats„rathe die dienlichsten Mittel, die Miß„bräuche in der Rechtspflege zu heben, aus„findig machen, und ihm sodann zur Ge„nehmigung zuschicken; in Ansehung der Re„ligion aber, die ihm mehr als alles übrige „am Herzen liege, wollte er lieber tausend„mahl sterben, als die geringste Verände„rung in derselben zugeben. Man solle „aber zwey oder drey Bischöffe, und eben „so viele Gottesgelehrten und gutkatholischen „Räthe fragen, wie das Volk am beßten „in der Religion zu unterrichten und vor „der Verführung zu bewahren sey; wie die „Schulen einzurichten seyn, und ob noch „irgend eine andere Strafe der Ketzer ein„geführt werden könne, wodurch ihre Ver„messenheit bezähmt werden möchte“ ꝛc. Mit dieser Nachricht war der Prinz von Oranien und die seinigen um so weniger zufrieden, als bald nach Egmonds Rück-

kehr Befehle aus Spanien kamen, einige Wiedertäufer und andere Ketzer hinzurichten. Man murrete öffentlich wider **Egmond**, und gab ihm Schuld, er habe sich durch die empfangenen Ehrenbezeugungen verblenden lassen, und habe mehr für sich als für das gemeine Vaterland gesorgt. **Egmond** war auch selbst so **mißvergnügt** über des Königes Strenge, daß er **laut** sagte, „sie streite mit dem, was ihm der „König **mündlich** versprochen habe.“ Der Staatsrath berief hierauf in Gemäßheit des Königl. Befehles **drey** Bischöffe, **drey** Theologen, und **drey** gutkatholischen Räthe der angesehensten Collegien, welche folgendes Gutachten gaben: „1) Für den Unterricht des Volkes in Kirchen und Schulen „sey durch das **tridentinische Concilium** *), „(welches hier zu Lande **unverzüglich** einzuführen sey) **hinlänglich** gesorgt, und „man dürfe nur die Vorschrift dieser Kirchenversammlung befolgen. In Ansehung „der Ketzer sey es nicht rathsam, die Pla-

„cate

*) Welches, wie Sie wissen, (von 1545 — 1563) besonders die Lehren der Protestanten verdammte.

„cate zu ändern, die vor 35 Jahren gegeben, und schon zweymahl erneuert worden „seyn. Jedoch könnte man den Gerichts„stellen den heimlichen Befehl geben, **allein** „**hartnäckige Ketzer** (zu denen alle Lehrer „und Prediger zu rechnen) **mit dem Tode** „**zu strafen**; die aber nur aus Leichtsinne „oder Unverstande die Placate übertreten, „ohne an der Ketzerey fest zu hangen, „könnten etwa mit Staupenschlag, Geld„buße und Verbannung bestraft werden.“ Dieses Gutachten wurde nach Spanien geschickt, vom Könige bis an Himmel erhoben und gut geheissen, nur mit der Einschränkung, daß er die im Gutachten vorgeschlagene (**barbarische**) Milderung nicht genehmigen könne, indem seine und seines Vaters Placate schon mit der nöthigen Mäßigung abgefaßt, und in allen Stücken **pünctlich** zu befolgen seyn. Daß der Prinz von **Oranien** und die Grafen **Egmond** und **Hoorne** mit diesem Befehle gar nicht zufrieden waren, läßt sich leicht begreiffen, da sie hieraus sahen, wie vergeblich alle ihre Bemühungen und wie eitel ihre Hoffnungen einer Milderung der Placate war; und

diese Befehle wurden kaum kund gemacht, als ein allgemeines Murren entstand. Um diese Zeit errichteten zwanzig Edelleute ein Bündniß *), an welchem nach und nach über zwey tausend Theil nahmen, und dessen Inhalt folgender war: „Da ein Hauffe „Fremdlinge, die ihre Herrsch- und Hab-„sucht mit dem Eifer für die katholische „Religion bemänteln, den König wider sei-„nen Eid, und die Hoffnungen, die er „bey den Einwohnern von sich erregte, be-„redet haben, die strengen Placate nicht „nur nicht zu mildern, sondern noch schär-„fer zu machen, und die mit göttlichen „und menschlichen Rechten so sehr strei-„tende Inquisition mit Gewalt einzufüh-„ren, wodurch die Handlung zerstöret, der „König seines Ansehens beraubet werden, „und unbeschreibliche Verwirrung und Auf-„ruhr entstehen wird; so haben sie, als „Lehnmänner des Königes und Edelen „des Landes nicht unterlassen können, wi-„der diese Schwierigkeiten zu wachen, und „zu dem Ende ein heiliges Bündniß zu „schlies-

*) Welches das Compromiß genannt wurde.

„schliessen *), kraft dessen sie mit einem „feyerlichen Eide gelobeten, der Einführung „der Inquisition aus allen Kräften zu wi„derstehen, jedoch mit der theuren Versi„cherung, nichts wider die Ehre Gottes, „den Dienst des Königes und die Wohl„fahrt des Landes vorzunehmen, sondern „dieselben vielmehr zu befördern ꝛc.“ Die Oberstatthalterinn schickte inzwischen an alle Statthalter den Befehl des Königes, kraft dessen das tridentinische Concilium angenommen, die Placate auf das strengste befolgt und den Inquisitoren von allen Statthaltern und Obrigkeiten Beystand geleistet werden sollte; worauf der Prinz von **Oranien** der Oberstatthalterinn in einem Schreiben Gegenvorstellungen that, indem er anführte, „daß **Carl V** den Niederländern **ausdrück**„lich versprochen habe, die Inquisition bey „ihnen nicht einzuführen; wenn der König „aber doch darauf beharre, so bitte er, „daß der König einen andern an seine Stelle

*) Wenn irgend ein Bund heilig genannt zu werden verdient, so ist es gewiß derjenige, der zur Erhaltung der Freyheit geschlossen wird.

„schicken möge, der das Volk beßer zur „Annahme derselben bewegen könne, als „er.“ Es entstand auch im ganzen Lande eine so große Bewegung über diesen Befehl, daß in gar vielen Städten, besonders in Antwerpen und Brüssel allerhand Schriften ausgestreut und angeschlagen wurden, worin alle Beförderer der Inquisition Landesverräther und Meineidige gescholten wurden. Brabants wichtigste Städte thaten beym Rathe von Brabant am 24 Jenner 1566 Vorstellung dagegen, beriefen sich auf ihre vom Könige selbst beschwornen Vorrechte, worunter vorzüglich auch die Versicherung war, daß das Land mit keinem geistlichen Gerichte gequält werden sollte; und stellten vor, daß die Wohlfahrt oder das gänzliche Verderben des Landes daran hänge; eben solche Vorstellungen that auch Vlandern und Friesland. Bald hierauf faßten die verbündeten Edelen den Entschluß, der Oberstatthalterinn eine ihrer Verbindung gemäße Vorstellung einzureichen, welches sie auch am 5 April (1566) thaten, da vier hundert von ihnen, angeführt von Herrn von Brederode, ihr die

Vorstellung überreichten. Als die Herzoginn über ihre Anzahl erschrack, soll Herr von Barlaimont zu ihr gesagt haben, sie brauche über diesen Hauffen Bettler (Geux) nicht zu erschrecken, daher die verbündeten Edelen nachher Geusen genannt wurden, welches sie sich aber so wenig zum Schimpfe anrechneten, daß sie vielmehr Medaillen mit des Königes Bilde auf einer Seite, und auf der andern mit zwey in einander gelegten Händen sammt einem Bettelsacke, mit der Umschrift: dem Könige getreu bis an Bettelsack, an einem Bande um den Hals trugen. Die Herzoginn nahm in Gegenwart der Statthalter, der Vliesritter und der Staatsräthe ihre Vorstellung an, versprach ihnen, sie dem Könige zu überschicken; allein die Placate und die Inquisition unterdessen inhalten zu lassen, stehe nicht bey ihr, auch (meinte sie) wäre es ungereimt, in Religionssachen das Land so lange ohne Richtschnur zu lassen; inzwischen wolle sie den Inquisitoren schreiben lassen, daß sie sich in der Ausübung ihres Amtes mit aller Bescheidenheit betragen sollen. Da diese Antwort den Edelen nicht

viel Trost gab, so thaten sie am 8 April noch eine Vorstellung, worauf sie aber keine günstigere Antwort erhielten, und mithin nicht sonderlich vergnügt aus einander gingen. Die Staaten von **Brabant**, **Vlandern** und **Namür** beschlossen der Oberstatthalterinn eine ähnliche Vorstellung zu übergeben. Der geheime Rath entwarf zwar hierauf eine Mäßigung der Placate, die aber nicht viel sagen wollte, und zugleich wurde der Marggraf von **Bergen** und der Herr von **Montigni** mit derselben nach Spanien gesandt, um des Königes Gutachten darüber einzuhohlen. Sie stellten bey dieser Gelegenheit dem Könige und seinen Räthen vor, daß den Verwirrungen in den Niederlanden schlechterdings nicht abzuhelfen sey, wenn der König nicht 1) die Inquisition abschaffe, 2) die Mäßigung der Placate genehmige und 3) eine allgemeine Vergebung verheisse; wofür aber der König kein Ohr hatte. Um diese Zeit fingen die Reformirten an, vor den Städten öffentliche Versammlungen und Predigten zu halten; und in **Antwerpen** konnte es der Prinz von Oranien mit allem seinem Anse-

hen,

hen, das er beym Volke hatte, sogar nicht verhüthen, daß in der Stadt nicht geprediget werden sollte. Die Edelen versammleten sich inzwischen zu St. Truyen bey 2000 an der Zahl, um über ihre Angelegenheiten zu rathschlagen; die Herzoginn sandte den Prinzen von **Oranien** und den Grafen **Egmond** an sie, um mit ihnen in Unterhandlung zu treten. Sie kamen mit den Edelen dahin überein: „die Verbündeten sollten „des Königes Antwort auf ihre Vorstellung „noch 14 Tage abwarten, und inzwischen „keine Neuerungen anfangen,“ wovon die Herzoginn dem Könige sogleich Nachricht gab, und ihm zugleich schrieb, „daß so wohl „sie, als die drey Herren *) und der Staats„rath die Versammlung der Allgemeinen „Staaten als das einzige Mittel ansehen, „fernerm Unheile vorzubeugen.“ Hierzu war **Philipp** aber nicht zu bewegen, sondern er gab der Herzoginn vielmehr Befehl, 5000 teutsche Soldaten zu miethen. Das dadurch aufgebrachte Volk fing endlich

 an,

*) Der Prinz von Oranien, und die Grafen Egmond und Hoorne.

an, sich an Kirchen, Altären und Bildern zu vergreiffen, und sie zu zerstören, welcher Feureifer sich unglaublich geschwinde über alle Niederlande (Luxenburg und Namür allein ausgenommen) verbreitete. Ob nun gleich dieser Eifer nicht rechter Art ist, so dünkt es mich doch sehr unbillig und unverschämt zu seyn, wenn man einem durch unzählige Mißhandlungen aufs höchste gereitzten Volke dergleichen Ausschweifungen so hoch anrechnen will, und es so strafbar findet, wenn das in der Auslegungskunst nicht geübte Volk endlich einmahl Stellen des Alten Testamentes zum Bilderstürmen mißbraucht, nachdem die Schriftgelehrten und die Gesalbten des Herrn die Schrift des A. und N. Testamentes schon lange zum Morden und Berauben unschuldiger Menschen mißbraucht haben! . . . Ueber die Nachrichten vom Bilderstürmen erschrack die Herzoginn so sehr, daß sie aus Brüssel nach Bergen im Hennegau flüchten wollte; sie wurde aber von Viglius und den andern Staatsräthen zurückgehalten, und machte darauf am 24 October (1566) mit den verbündeten Edelen einen Vertrag, worin ihnen

nen versprochen wurde, „daß der König „das Land von der Inquisition befreyen, „und in Ansehung der Religion ein neues „Placat machen werde; ob hierüber „die Allgemeinen Staaten sollen gehöret „werden, habe Se. Majestät zwar noch „nicht bestimmt, sie (die Oberstatthalterinn) „wolle sich aber Mühe geben, den König „dazu zu vermögen; und zugleich wurde ih- „nen eine freye Religionsübung bis auf „weitere Verordnung des Königes gestat- „tet.“ Inzwischen erhielt der Graf Hoor- ne von seinem Bruder Montigni aus Spa- nien Nachricht, daß der König über die Bewegungen in den Niederlanden, und über das Gestatten der öffentlichen Predigten der Reformirten, sehr aufgebracht sey. Zugleich wußte der Prinz von Oranien eine Ab- schrift von zwey Briefen des spanischen Ge- sandten in Frankreich an die Herzoginn zu bekommen, deren Innhalt folgender war: „Der König habe nun (nach dem Bilder- „stürmen) schöne Gelegenheit, durch die „Befreyung der einen, und durch die Un- „terdrückung der andern zur uneingeschränk- „ten Herrschaft über die Niederlande zu

„gelangen, wornach er und seine Vorfah„ren so lange getrachtet haben. Diesen „Zweck zu erreichen, müsse man nur dem „Prinzen von **Oranien** und den Grafen „**Egmond** und **Hoorne** ein freundliches „Gesicht zeigen, bis es die Zeit erlauben „werde, ihnen, als den eigentlichen An„zettlern der Aufruhr den gehörigen Lohn „zu geben ꝛc.“ Worauf der Prinz mit beyden Grafen und einigen andern Edelen zu **Dendermonde** eine Zusammenkunft hielt, in der sie beschlossen haben sollen, die Waffen gegen den König zu ergreiffen. Um diese Zeit haben die Reformirten dem Könige **dreyßig Tonnen** Goldes für die freye Religionsübung angebothen, welches Anerbiethen der König sehr übel nahm. Die Bilderstürmereyen hatten indessen die schädliche Folge, daß viele der verbündeten Edelen, die katholisch gesinnet waren, sich vom Bunde trenneten, wodurch das Bündniß um so mehr zu verfallen schien, da **Egmond** und **Oranien**, die es heimlich unterstützten, sich entzweyten, indem es der Prinz nicht gut fand, daß sich **Egmond** so sehr auf die Gnade des Königes verließ.

Um

Um das Bündniß noch mehr zu schwächen, ließ die Herzoginn Truppen werben, und entwarf einen neuen Eid, „laut dessen alle „Beamte und Obrigkeiten schwören sollten, „die katholische Religion zu handhaben, „die Bilderstürmer zu strafen, und die Ke„tzer auszurotten." Der Prinz von Oranien und die seinigen dachten hierauf auf ihre Beschirmung, und die Edelen fingen an ihre Schlösser zu befestigen und zu werben.

Als der Prinz von **Oranien** Nachricht aus Spanien erhielt, daß der Herzog von **Alva** mit einem Heere nach den Niederlanden kommen sollte, und mit Leidwesen sah, daß **Egmond**, dem alle alte Soldaten ergeben waren, seine Parthey verließ, und die **Lutheraner** und **Calviner** selbst höchst uneinig waren, ward er so verdrüßlich, daß er die Oberstatthalterinn bath, einen andern an seine Stelle zu setzen; worauf er vom Grafen **Egmond** einen zärtlichen Abschied nahm, und ihn sehr warnte, sich nicht auf des Königes Gnade zu verlassen; am 11 April 1567 verreisete er von **Antwer**pen

pen und ging in seine Grafschaft **Nassau**, wohin ihn seine Gemahlinn begleitete, und als eine wahre Frau **Hiobinn** ihn mit den bittersten Vorwürfen plagte . . . Hierauf wurden die Kirchen der Reformirten mit eben so vieler Wuth zerstöret, als vorher die Bilder und Altäre der Katholischen, ja an einigen Orten, besonders in **Vlandern**, errichtete man aus dem Gebälke der Kirchen sogar **Galgen**, woran die Stifter der Kirchen aufgehängt wurden . . . .

Am 28 Maj (1567) ließ die Oberstatthalterinn zu Antwerpen ein Placat publiciren, welches die Reformation wieder aufs neue bey Galgen und Confiscation verboth; worauf ganze Hauffen der nützlichsten Einwohner, besonders **Wollenfabricanten** das Land verliessen, und **England** und **Teutschland** mit ihrem Kunstfleisse bereicherten. Im Julius ließ die Herzoginn ein Circulare (umlaufendes Schreiben) an alle Städte ergehen, worin sie ihnen kund that, daß der König nächstens selbst ins Land kommen werde, und **alles zur Ehre Gottes und zur Erhaltung des katholischen Glaubens,**

bens, und zwar ganz gnädig und barmherzig, seinem Naturel gemäß, in Ordnung bringen wolle; sie sollten also für seine glückliche Reise und Ueberkunft öffentliche Gebethe anstellen. Hierauf streueten die Reformirten verschiedene Schriften aus, worin sie die Ihrigen warneten, den Versprechungen der Herzoginn nicht zu trauen, denn die Verheissung gnädiger und barmherziger Gesinnungen des Königes gegen seine Unterthanen sey ein sicherer Beweis, daß sie bloß die Einfalt und Unschuld hintergehen wolle, oder daß sie wider des Königes vorige Befehle so strenge und blutdürstige Mandate habe ergehen lassen . . . Das immer zunehmende Auswandern *) glaubte sie durch ein Placat **) hemmen zu können,

---

*) Ihrem eigenen Schreiben vom 8 September zu folge waren schon bey hundert tausend ausgezogen.

**) In der Einleitung dieses Placates wird versichert, es sey Sr. Majestät Wille nie gewesen, gegen ihre Unterthanen, die sich während der Unruhen etwa wider sie vergangen hätten, Strenge zu gebrauchen, sondern vielmehr nach seiner angebohrnen Milde und

können, worin nicht nur den Auswanderern, sondern auch allen Fuhrleuten, Schiffern ꝛc., die Menschen oder Güter wegbringen würden, die höchste Strafe angedrohet wurde. Nachdem die meisten Reformirten, welche dem Scheiterhaufen und dem heiligen Mordschwerte der Inquisition entrinnen konnten, aus dem Lande geflüchtet waren, und die Oberstatthalterinn in die meisten Städte Garnisonen gelegt hatte, schrieb sie dem Könige: „es wäre nun nicht mehr nöthig, daß „spanische Truppen ins Land kämen, da „alles ganz ruhig wäre;“ allein der König, der von der Geistlichkeit und dem heiligen Officio hierzu so eifrig als zu einem Kreutzzuge mit Gelde unterstützt wurde, schickte doch den Herzog von Alva **) mit zehn tausend alten spanischen Soldaten, und

und Gnade mit ihnen zu verfahren, und sie von ihren Verirrungen wieder auf den rechten Weg zu leiten, das ist, nach seiner eigenen Auslegung, sie alle wieder katholisch zu machen.

**) Dessen Nahme nicht nur bey den Niederländern, sondern bey allen ehrliebenden Menschen zu ewigen Zeiten ein Fluch und Scheusal bleiben wird.

und etlich tausend italiänischen und teutschen Knechten nach den Niederlanden. Am 28 August (1567) hielt er zu Brüssel seinen Einzug. Ob er gleich eigentlich nur Feldherr der Truppen in den Niederlanden war, so mischte er sich so sehr in alle Regierungsgeschäfte, daß die Oberstatthalterinn um ihre Entlassung bath, die sie auch erhielt, worauf sie sogleich nach Italien verreisete. Alva wurde an ihrer Statt Oberstatthalter. Aber noch ehe er dieß ward, eröffnete er gleich nach seiner Ankunft die Laufbahn seiner Greuel damit, daß er die Grafen Egmond und Hoorne, denen er sehr höflich begegnete, zu Tische lud, nach Tische beyde verrätherischer Weise gefangen setzen, und einige Tage hernach auf das Schloß zu Gend bringen ließ, welches einen so großen Schrecken verursachte, daß wieder gegen zwanzig tausend Einwohner auf einmahl das Land verliessen. Zugleich errichtete Alva ein Gericht von zwölf Personen, welches über die vorgegangenen Unruhen richten sollte, daher er es den Rath der Unruhen nannte; nicht nur alle Einwohner der Niederlande, sondern auch die Magistrate, ja

selbst die Staaten der Provinzen sollten vor diesem Rathe zu Rechte stehen. Verbrennen, Viertheilen, Hängen, Köpfen, auf Galeeren verurtheilen, war das tägliche Geschäft dieses Rathes; das Volk, welches in dergleichen Fällen gemeiniglich richtiger spricht, als Dichter, Politiker und Mandate, nannte ihn daher wohl mit Rechte, Blutrath! Dieses schreckliche Gericht erklärte die Verbindung der Edelen für eine Verschwörung, und verurtheilte nicht nur die Reformirten Lehrer, und die, so die Waffen wider den König ergriffen hatten, zum Tode; sondern erklärte auch das Einreichen der Bittschriften wider die Inquisition, Placate und neuen Bischöffe, das Gestatten der Reformirten Predigten, und besonders auch die Behauptung: „der Rath der Unruhen „habe sich nach den Privilegien und Frey„heiten zu richten" für Halsverbrechen *).

Bey diesen Umständen sandte die Stadt Antwerpen Deputirte an Herzog Alva, welche ihm in aller Demuth vorstellten, „daß

*) Der giftigste Kopf dieser Hyder war Vargas ein spanischer Rechtsgelehrter.

„daß die Oberstatthalterinn ihnen 1566
„versprochen habe, sie binnen Monathsfrist
„nach des Königs Erklärung mit allen ih-
„ren Gütern frey aus dem Lande ziehen
„zu lassen, wenn ihnen der König die er-
„bethene Pardon versagte; und da sie laut
„des Accordes vom 7 August 1567 davon
„nicht ausgeschlossen wurden, so seyn sie
„auch in der Stadt geblieben und haben
„die Versicherung erhalten, daß sie an ih-
„ren Personen und Gütern unangefochten
„bleiben sollten, ohne welche Versicherung
„die Stadt ganz entvölkert worden wäre."
Hierauf antwortete Alva trotzig: „er wun-
„dere sich sehr, daß im Magistrate zu Ant-
„werpen jemand so keck und unverschämt seyn
„dürfe, für die Ketzer zu bitten; er befehle
„hiemit, daß der Magistrat zu Antwerpen
„sich dessen in Zukunft enthalte, sonst wolle
„er sie alle zusammen, andern zum Bey-
„spiele, hinrichten lassen; denn, fügte er hin-
„zu, Se. Majestät wolle das Land lieber
„unbewohnt und wüst sehen, als zugeben,
„daß nur ein einziger Ketzer oder Luthera-
„ner darin sey *).

*) Bor IV Buch S. 150.

Nachdem er alle festen Plätze mit seinen Truppen besetzt hatte, befahl er den Magistraten aller Städte, ausführliche Berichte an den Rath der Unruhen zu senden, und darin Beweise zu führen, daß sie alle Mühe und Sorgfalt angewandt haben, die Aufruhr zu dämpfen. Ferner bauete er ein Castell zu **Antwerpen**, welches 14 Tonnen Goldes kostete, und wovon die Stadt ein Drittheil tragen mußte. Am 24 Jenner des folgenden (1568) Jahres wurde der Prinz von **Oranien**, sein Bruder, der Graf **Ludewig von Nassau**, der Graf von **Hochstraaten** und andere durch ein Edict vorgeladen, binnen 6 Wochen vor dem Herzog **Alva** zu erscheinen, und sich zu verantworten, welches aber diese Herren ganz natürlich bleiben liessen. Auch wurde der Graf **von Büren**, des Prinzen von **Oranien** dreyzehnjähriger Sohn, der zu **Löwen** studirte, mit Gewalt nach Spanien geführt, wo er 28 Jahre gefangen saß. Am 16 Februar dieses Jahres hat die **allerheiligste Inquisition** (wie sie in der Sentenz sich selbst titulirt) **alle Niederländer**, nur einige wenige nahmentlich

ausge-

ausgenommen, für Ketzer und des Hochverrathes schuldig erklärt, welche Sentenz der König am 26 Februar bestätiget hat! . .

Da die Niederländer sahn, daß es auf ihren Untergang angesehen sey, so fielen einige, die man **wilde Geusen** nannte, aus Verzweiflung über die Klöster her, plünderten sie, und schnitten den Geistlichen Nasen und Ohren ab, sie wurden aber durch Alva's Truppen bald zerstreut. Der Prinz von **Oranien** suchte um diese Zeit in Teutschland Geld und Truppen aufzutreiben, mit denen er den Herzog an drey verschiedenen Orten angreiffen wollte, welches aber nicht glücklich ausfiel, indem sein weniges und schlecht bewehrtes Volk meistens geschlagen wurde; nur seinem Bruder, dem Grafen **Ludewig von Nassau** gelang es, die Spanier in Friesland zu schlagen, worüber **Alva** so zornig wurde, daß er am 28 Maj durch den Rath der Unruhen den Prinzen von **Oranien** als einen Majestätsschänder unter Todesstrafe **auf ewig** aus des Königes Staaten verbannen und alle seine Güter zum Vortheile des Königes confisciren

 ließ.

ließ. Bald hernach, nähmlich am 1 Juny ließ er zu Brüssel 18 gefangene Edelen köpfen, und fuhr einige Tage fort, ähnliche Schauspiele zu geben; ja, am 5 Juny ließ er sogar die Grafen **Egmond** und **Hoorne** unter einer Bedeckung von 22 Compagnien*) enthaupten.

Im August gab der Prinz von **Oranien** ein Manifest heraus, worin er die Ergreiffung der Waffen rechtfertigte; zog mit etwa **zwanzig tausend** über die **Maas**, und suchte den Herzog zu einem Treffen zu bringen, welches dieser aber **klüglich** vermied; indem er sich damit begnügte, dem Prinzen die Zufuhr abzuschneiden, bis er im November einen Theil der Truppen des Prinzen auf ihrem Rückzuge niederhauen konnte; worauf der Prinz nach Frankreich zog, seine Truppen aus Geldmangel aus einander gehen lassen mußte, und nur **tausend** Reiter in seinem Dienste behalten konnte, mit welchen er sich im April des folgen-

*) Die dem Tyrannen wohl zu statten kamen, da jederman über das schreckliche Schauspiel aufgebracht war.

folgenden Jahres zu den Truppen des Herzogs von Zweybrücken schlug, die den Hugenoten zu Hilfe zogen. Der Herzog Alva hielt dieser glücklichen Unternehmung wegen am 22 December zu Brüssel einen prahlenden Triumph, und ließ nachher aus dem Metalle der eroberten Kanonen sein Bildniß giessen, welches 1571 in dem Castelle zu Antwerpen aufgestellt wurde. Hierauf forderte er von allem Vermögen den hunderten Pfenning einmahl für allemahl, den zehnten Pfenning von allen Kaufmannsgütern, so oft sie verkauft würden, und den zwanzigsten Pfenning von allen liegenden Gütern; wobey er nach seiner eigenen Aeußerung die Absicht hatte, die Macht des Königes uneingeschränkter zu machen, indem sie durch das Begehren der Gelder zu viel Einschränkung litte ꝛc. Anfänglich setzte sich alles wider diese Forderung, besonders wider den Zehnten und Zwanzigsten, denn zum Hunderten verstanden sie sich ziemlich willig; allein da Alva nichts unterließ, die Staaten dazu zu vermögen, und zuletzt sogar drohete, des Königes ganzes Ansehen zu gebrauchen, um sie zur Ein-

willigung zu zwingen, so gab endlich alles nach, nur die Staaten von Utrecht bestanden auf ihrer Weigerung, welches der Herzog so ungnädig nahm, daß er zehn Compagnien Spanier nach Utrecht legte, welche durch ihre Ausschweifungen den Einwohnern zwar sehr beschwerlich fielen, sie aber doch nicht zur Einwilligung bewegen konnten; worauf der Herzog die Staaten von Utrecht vor seinen **Blutrath** forderte (welch ein Uebermuth!) und sie für Rebellen und des Verbrechens der beleidigten Majestät gegen Gott und Menschen schuldig erklärte, worauf aber die Staaten ausführlich antworteten, und die ausschweifende Zumuthung des stolzen Landvogds in ihrer ganzen Abgeschmacktheit und Ungerechtigkeit zeigten; auch hielt ihm die Geistlichkeit zu Utrecht (die einen Theil der Staaten ausmachte) vor, daß er der Bulle in coena Domini zu folge nicht berechtiget sey, ihnen ohne Erlaubniß des Pabstes eine solche Schatzung aufzulegen; ja, sie liessen sogar diese Bulle, jedoch mit Erlaubniß des geheimen Rathes drucken, welches der Herzog so übel nahm, daß er gleich darauf ein **Censur-Collegium** einsetz-

einsetzte, ohne dessen Erlaubniß nichts mehr gedruckt werden durfte. Die Errichtung der meisten Censuren möchte wohl keinen ehrenhaftern Ursprung haben! Bemerken Sie hierbey noch, daß des **Landvogds** Betragen eben so **närrisch** als **tyrannisch** war; indem er, der die grausamsten und unterdrückendsten Befehle der Päbste pünktlich befolgt wissen wollte, wenn sie nur wider das Volk gerichtet waren, sich ihnen trotzig widersetzte, wenn sie seiner eigenen Herrsch- und Haabsucht entgegen standen! Im July 1570 erklärte er endlich die Geistlichkeit, die Edelen und die Städte der Provinz **Utrecht** für unfähig, ferner die Versammlung der Allgemeinen Staaten zu beschicken, und benahm ihnen alle Freyheiten und Rechte, bis der König etwas anderes hierüber verordnen würde. Zwey Tage nach diesem Urtheile ließ er zu Antwerpen mit vielem Pompe einen Generalpardon verkünden, worin der König den um der Religion willen Flüchtigen Gnade und Barmherzigkeit verspricht, und die Rückkehr ins Vaterland anbietet, jedoch unter der Bedingung, in den Schoos der Römischen Kirche zurückzukehren, und die aufer-

 legte

legte Kirchenbuße zu thun. Von diesem waren aber ausgeschlossen alle unkatholische Prediger, und die, so sie wissentlich herbergten — alle Bilderstürmer — alle, die am Bunde der Edelen Theil hatten — alle, welche die Waffen ergriffen, welche Geld dazu hergaben, oder einsammleten, &c. also die meisten Einwohner der Niederlande .... Es waren aber gar wenige einfältig genug, sich durch diese Versprechungen täuschen zu lassen!

Der Prinz von Oranien, der noch im vorigen Jahre von alle dem Unfuge Nachricht erhielt, beschloß nach dem Rathe des Admirals Coligni etwas zur See zu unternehmen; er bevollmächtigte zu dem Ende einige Edelen und Kaufleute zur Ausrüstung einiger Kaperschiffe, über die er den Junker Adrian van Bergen zum Unteradmiral setzte. Diese Seetruppen nannte man Wassergeusen, welche dem Befehle des Prinzen, die Unterthanen des teutschen Reiches, Englands, Frankreichs, Dänemarks, Schwedens und alle, die dem Worte Gottes und ihm (dem Prinzen) zugethan wären,

ren, nicht zu kränken, zwar nicht immer nachkamen, aber doch zur Erwerbung der Freyheit, wie Sie bald sehen werden, viel beytrugen. Inzwischen gab sich der Prinz auch alle Mühe, eine oder die andere der Europäischen Mächte zum Beystande wider Spanien zu vermögen, welches ihm aber bisher nicht gelang; eben so angelegen ließ er es sich seyn, einige holländische Städte auf seine Seite zu bekommen, welches ungemein schwer war, da in den meisten spanische Garnisonen lagen.

Der Herzog **Alva** fing mittlerweile wieder aufs neue an, den **Zehnten** zu fordern, und bestand nun um so mehr darauf, als ihm selbst **Viglius** die äußerste Schwierigkeit vorstellte; ja er gab diesem sogar Schuld, er habe nicht Respect genug vor des Königes Befehlen, und drohete ihm, sein Betragen dem Könige anzuzeigen, worauf **Viglius** jedoch Muth genug hatte zu antworten: „er hoffe, Se. Majestät werde ihm dann doch das andere Ohr gönnen, und überdieß sey er auf alle Fälle um seinen grauen Kopf nicht bekümmert.“

Hierauf

Hierauf sagte der Herzog, er wisse schon noch Mittel, sich fürchten zu machen: „das „Beschliessen stehe bey ihm, dem Rathe „komme bloß zu, das zu bewilligen, was „er beschlossen habe.“ Zwar änderte er sodann seine Forderung dahin ab, daß er den Zehnten nur von solchen Waaren, die keiner fernern Bearbeitung unterworfen wären, forderte; allein als sich die Staaten auch hierzu nicht verstehen wollten, sondern auf ihrer Weigerung nun fester beharrten, nachdem sie gehöret hatten, daß selbst Viglius mit ihm darüber gezankt hatte, so ward der stolze Vogd so wüthend, daß er sich verlauten ließ: „er wolle den Zehnten mit „Gewalt der Truppen eintreiben, und wenn „ihm die Inländer nicht als Einnehmer „dienen wollen, so werde er Italiener und „Spanier dazu bestellen,“ worauf alles zitterte; und **Viglius**, **Barlaimont**, ja sein eigner Sohn, **Don Friederich**, suchten ihn davon abzubringen, aber alles umsonst. Im Frühjahr 1572 ließ er also durch den Magistrat zu **Brüssel** den Anfang mit der Einforderung des Zehnten machen, allein alle Becker, Fleischhauer, Bierwirthe 2c.

verschlossen ihre Buden und Keller, und wollten nichts verkaufen, worauf der Tyrann etliche an ihre Hausthürpfosten aufhängen ließ, und schon dem Henker, seinem treuen Gehilfen, Befehl ertheilte, mehr Stricke und Leitern zuzubereiten, als die Nachricht ankam, daß die **Wassergeusen Briel** (eine Stadt auf der zu Holland gehörigen Insel Voorne) eingenommen haben. Da man diese Stadt für den Schlüssel von Holland hielt, und da man von ihr aus auch auf den Zeeländischen Inseln leicht festen Fuß bekommen konnte, so war diese Eroberung für die Verfechter der Freyheit sehr wichtig; worauf Alva, der dieses wohl einsah, auch sogleich sein Henken und seine Forderung des Zehnten einstellte. Hierauf gewannen die Sachen eine ganz andere Gestalt, indem eine Stadt nach der andern zum Prinzen überging. Alva wollte nun den Zehnten selbst abschaffen, und andere Maßregeln ergreiffen, er berief deswegen die Staaten von Holland nach dem **Haag**, allein diese versammleten sich zu **Dordrecht**, wo sie des Herzogs Ansehen nicht mehr erkannten, und den ersten Ent-

wurf

wurf zur Vereinigung machten, indem sie den Prinzen von Oranien für den rechtmäßigen Statthalter des Königs über Zeeland, Holland, Friesland und Utrecht erklärten, und über verschiedene Einrichtungen mit einander einig wurden. Bald darauf kam der Prinz selbst nach Holland, wo man ihn, besonders zu Enkhuisen mit ausnehmender Freude empfing, und wo er die Rechnungkammer und den Hof im Haag errichtete, und verschiedene andere nützliche Vorkehrungen und Einrichtungen traf.

Don Friederich aber, den sein Vater mit einem Heere nach Gelderland sandte, brachte viele Städte in Geldern, Overyssel und Friesland wieder vom Prinzen ab, indem er durch die treulose und mordbrennerische Behandlung von Zütphen und Naarden sich als einen echten Sohn des Wütherichs Alva bezeigte; vielleicht glaubte er die andern auch dadurch zu schrecken, allein er brachte sie nur noch mehr wider sich und die Spanier auf, und machte sie dem Prinzen und den Patrioten um so geneigter.

neigter. Von da ging er auf Harlem los, welches er vom November 1572 bis July 1573 belagerte und endlich eroberte; die Einwohner wehrten sich mit exemplarischem Muthe und Standhaftigkeit; ja selbst Weiber ergriffen die Waffen, indem eine Wittfrau von 46 Jahren, Nahmens Simons Hasselaar, 300 Weiber nicht ohne Nutzen und Ruhm wider den Feind anführte. Allein obgleich die tapfern Harlemer und ihre Weiber die bitterste Hungersnoth und die äußersten Gefahren standhaft ertrugen, und sich mit Löwenmuthe den spanischen Tiegern widersetzten, so mußten sie sich zuletzt doch auf Gnade und Ungnade ergeben, da ihnen der Prinz nicht zu Hilfe kommen konnte, und die Spanier ihnen an der Zahl so sehr überlegen und in der Zerstörungskunst so meisterlich geübt waren. Nach der Uebergabe wurden 900 Soldaten geköpft, (wenn sie beichteten) sonst gehangen, und ertränkt, und die Stadt mußte die Plünderung mit zwey hundert und vierzig tausend Gulden abkaufen. Von da ging er nach Alkmar, wo er nicht weniger tapfern Widerstand als zu Harlem fand, indem

selbst

selbst Weiber und Kinder siedendes Kalkwasser, brennende Pechkränze, glühende Kiesel- und Ziegelsteine &c. auf die stürmenden Spanier von den Wällen herabwarfen, und so vielen Schaden zufügten, daß er die Belagerung nach sieben Wochen aufhob.

Als der Herzog **Alva** die Allgemeinen Staaten im September um Geld zur Fortführung des Krieges bath, so schrieben die Staaten von Holland **ausführlich** und **nachdrücklich** an die Allgemeinen Staaten, schilderten alle Ausschweifungen und Grausamkeiten des Landvogds aufs lebhafteste, und ermahneten sie, die geforderten jährlichen zwey Millionen dem Herzoge nicht nur nicht zu geben, damit sie ihm nicht behilflich seyn, ihr gemeinschaftliches Vaterland zu unterdrücken, und nicht Diener seines Muthwillens und seiner Grausamkeit werden, wodurch sie, als Vorsteher des Landes **vor Gott und redlichen Menschen** sich verächtlich machen und den ewigen Fluch ihrer Nachkommen auf sich laden würden; sondern sie sollten lieber ihnen nur eine Million einmahl für allemahl geben, um den Tyrannen zu verjagen *). Da

*) Vor. VI Buch, S. 338.

Da nun Alva sah, daß er durch alles Zerstören doch nicht zu seinem Ziele kommen werde, und da des Prinzen Flotte ziemlich glücklich war, so ermüdete endlich seine Grausamkeit, und er begehrte unter dem Vorwande seiner Kränklichkeit von der Oberstatthalterschaft entlassen zu werden. Der König willfahrte, und schickte ihm den Don Ludewig Requesens, der am 17 November zu Brüssel ankam, zum Nachfolger. Alva, der ihn noch wider die Niederländer einzunehmen suchte, verließ hierauf am 2 December 1573 zur allgemeinen Freude die Niederlande, und kehrte nach Spanien zurück. Dieses Ungeheuer, werth jenen Würgengeln America's an die Seite gesetzt zu werden, rühmte sich selbst binnen sechs Jahren über achtzehn tausend Menschen um der Ketzerey und der Aufruhr willen durch Scharfrichter hingerichtet zu haben; welch ein Ruhm!

Don Requesens affectirte die Gunst des Volkes gewinnen zu wollen, indem er Alva's Bildsäule zu Antwerpen niederreissen ließ; übrigens war er zwar nicht so grau-

sam und trotzig, aber nicht weniger falsch und ein eben so eifriger Diener der uneingeschränkten Gewalt und des Aberglaubens als jener.

So glücklich Oraniens Flotte war, so glücklich waren Requesens Landtruppen, die besonders bey **Naarden** des Prinzen Bruder, den Graf Ludewig mit 9000 Mann schlugen; welchen Sieg er jedoch nicht ganz benützen konnte, da seine nicht gut bezahlten Soldaten sich so sehr empörten, daß er ihnen erlauben mußte, von Antwerpen viermahl hundert tausend Gulden zu erpressen, welches dießmahl doch noch ohne Sengen und Brennen abging. Er ließ hierauf im Maj 1574 **Leiden** belagern, welche Stadt alle Schrecknisse einer Belagerung zusammt dem Hunger und der Pest mit mehr als menschlichem Muthe ertrug, und endlich auch durch die Oeffnung der Schleussen, Durchstechung der Dämme und einen günstigen Wind, der den Spaniern die Fluthen auf den Hals jagte, erlöset wurde. Um eben diese Zeit übergaben die Staaten dem **Don** Requesens eine Vorstellung,

worin sie nochmahls ihre Ergebenheit und Liebe für den König bezeugen, von ihm aber begehren „1) Civil- und Militärbedienten „aus den Inländern zu nehmen, indem „Fremde gemeiniglich keine andere Absicht „hätten, als das Land zu plündern, und „sich zu bereichern. 2) Die alten Rechte „und Freyheiten wieder auf den Fuß zu „stellen, wie sie vor und unter Kaiser Carl „waren. 3) Den Blutrath abzuschaffen. „4) Seinem öftern Versprechen gemäß „selbst ins Land zu kommen, und zur Haus„haltung zu sehen *), und 5) einen Rath „von Ingebohrnen aufzurichten;“ auf welche Forderungen Don Requesens aber mit den leeren Ausflüchten eines Höflings antwortete.

Der Prinz von Oranien, der bisher in Holland fast unumschränkt regierte, indem

*) Ist ein billiges Begehren, daß er für die Vortheile, die er vom Lande zieht, etwas thue; wenn man nicht etwa die schändliche und gottlose Meinung hegt, unser lieber Herregott habe sich die Mühe gegeben, alle Unterthanen zu Sr. Majestät Vergnügen und Zeitvertreibe zu erschaffen.

so wohl in Kriegs- als Regierungsangelegenheiten beynahe alles nach seiner Anordnung geschah, schien es ungern zu sehen, daß die Edelen und Städte anfingen, sich immer mehr nicht nur in Finanz- sondern auch Regierungssachen zu mischen; er bath daher die Staaten von Holland am 20 September 1574 in einer Vorstellung, die ganze Regierung an sich zu nehmen, und ihm eine Last abzunehmen, die er nicht aus Eigensucht, sondern für des Landes Dienst und Wohl auf sich geladen habe ꝛc. worauf sie ihn natürlich bathen, er möchte doch bleiben; denn so sehr er vielleicht betroffen gewesen wäre, wenn sie ihn entlassen hätten, so wenig konnten sie ihn entbehren, da sie keinen so guten Feldherrn hatten, noch bekommen konnten, dem zugleich so viel daran gelegen war, den Spaniern Widerstand zu leisten. Sie bathen ihn also „in seiner „glückseligen Regierung nebst seinem Rathe fortzufahren, und trugen ihm am 12ten „November, so lange der Krieg dauren „würde, unter dem Nahmen Gouverneur „oder Regent die oberste Macht gutwillig auf,“ wobey sie sich nur vorbehielten,

ten, daß in Abgabensachen und bey vorzunehmender Veränderung der Verfassung die Edelen und Städte berufen werden sollten. Im folgenden (1575) Jahre errichteten die Staaten von Holland und Zeeland eine **Vereinigung** unter sich, kraft der sie versprachen, unter der Regierung des Prinzen einander beyzustehen „und zu beschirmen wider „den gemeinschaftlichen Feind, mit dem man „ohne gemeinschaftliche Bewilligung und „ohne den Rath des Prinzen keinen Ver„trag eingehen soll.“

Die Truppen des **Don Requesens** waren inzwischen so glücklich, sich einiger der Zeeländischen Inseln und Orte zu bemächtigen, und da sie auch in Holland beträchtliche Eroberungen machten, so that der Prinz den Staaten von Holland den Vorschlag, mit irgend einer benachbarten Macht ein Bündniß zu errichten, wozu die Staaten nicht ungeneigt waren; zu einem ernstlichen Entschlusse kam es aber erst im October, da die Edelen und Städte einmüthig *) erkannten, „man solle den König **Philipp** „verlas-

*) Nur Gouda willigte weder in eines noch das andere.

„verlassen und fremde Hilfe suchen; wo? „sey dem Prinzen überlassen“ ꝛc. Man wandte sich zuerst an die Königinn von England, Elisabeth, und both ihr unter gewissen Bedingungen sogar die Oberherrschaft über Holland und Zeeland an, welche sie aber ausschlug, weil sie es in ihrer Lage nicht für thunlich oder vortheilhaft hielt; daher wandten sich die Staaten an Frankreich, wo man ihren Antrag zwar gerne hörete, ihnen aber doch nicht helfen konnte, da sich der König mit seinem Bruder darüber entzweyet hatte, worüber der Prinz von Oranien so niedergeschlagen ward, daß er den Vorschlag gethan haben soll: „die Windmühlen *) zu verbrennen, die Deiche durchzustechen und mit Weibern, Kindern und „der besten Haabe zu Schiffe zu gehen, „und einen sicherern Wohnplatz zu suchen.“ Mitten in dieser Verlegenheit aber starb **Don Ludewig Requesens** plötzlich am 5 März

*) Deren es in Holland unzählig viele hat, und durch welche das durch Ueberschwemmungen auf die Felder getriebene Wasser in Canäle geführet und wieder weggeschafft wird.

März 1576 ohne seinen Nachfolger ernannt zu haben, wozu er vom Könige Macht hatte. Der Staatsrath, der damahls nur aus drey Gliedern bestand, nahm sogleich die Regierung zu Handen, und wurde auch darin vom Könige bis zur Ernennung eines Oberstatthalters mit dem Befehle, noch vier andere Glieder zu wählen, bestätiget; wodurch der Prinz wieder neuen Muth bekam, und wenige Tage nach dem Absterben des **Don Requesens** eine **endliche und vollkommene** Vereinigung Hollands und Zeelands bewirkte, die nun fast eine Provinz wurden, und ihm wie im vorigen Jahre die Oberherrschaft auftrugen. Er schrieb hierauf an die Staaten von Geldern, Brabant, Vlandern und der andern Provinzen: „sie sollten sich doch wider die „Spanier vereinigen, um die Freyheit, „die nun vor der Thür stehe, zu erwerben. „Er versicherte sie zugleich, man beschuldi„ge ihn mit Unrechte, daß er die Religion „abzuändern suche, sondern daß er sich hier„in nach dem Schlusse der Allgemeinen „Staaten richten wolle. Endlich both er „ihnen auch seinen Dienst, und den Bey„stand der Staaten von Holland und Zee-

„land an, und erklärte, keine andere Ab„sicht zu haben, als den Niederländern wie„der zu ihren gekränkten Vorrechten zu ver„helfen“ ꝛc. welches eine so gute Wirkung that, daß die Provinzen sehr geneigt wurden, die im vorigen Jahre zu Breda angefangene Friedensunterhandlung aufs neue wieder vorzunehmen; und im October 1576 kamen die Bevollmächtigten der Staaten auch wirklich in Gend zusammen, und entwarfen eine Pacification, welche durch den Greuel der Verwüstung, den die Spanier inzwischen zu Mastricht und Antwerpen anrichteten, noch mehr beschleuniget, und am 8 November unterzeichnet wurde, „worin die Staaten von Brabant, Vlan„dern ꝛc. und der Prinz von Oranien sammt „den Staaten von Holland und Zeeland „nebst ihren Bundsgenossen sich einander „versprechen, eine gute und feste Freund„schaft zu halten, einander mit Gut und „Blut beyzustehen, um die fremden Knech„te, besonders die Spanischen, aus dem „Lande zu treiben; sodann eine Versamm„lung der Allgemeinen Staaten zu beschrei„ben, um die Landesangelegenheiten, beson„ders

„ders die Religion in Holland und Zeeland
„betreffend, anzuordnen ꝛc. Außerhalb
„Zeeland und Holland und den mit ihnen
„verbundenen Orten soll nichts wider die
„römische Religion vorgenommen werden. —
„Die Befolgung der strengen Placate soll
„mittlerweile aufhören. — Alle Gefange-
„ne sollen frey seyn. — Der Prinz und
„andere erhalten ihre confiscirten Güter
„wieder. — Die Geistlichen kommen wie-
„der zur Verwaltung ihrer in Holland und
„Zeeland gelegenen Güter. — Die ge-
„flüchteten Klösterlinge sollen ein billiges
„Auskommen erhalten“ ꝛc. welches Bünd-
niß eine große Freude bey den meisten Nie-
derländern erweckte.

Der König schickte hierauf seinen **na-
türlichen** Bruder, **Don Juan**, als Ober-
statthalter nach den Niederlanden, welcher
am 4 November (1576) zu **Luxemburg** ein-
traf. Der Prinz von **Oranien**, der auf
alles aufmerksam war, und nichts unterließ,
die Staaten bey ihrer freundschaftlichen Ge-
sinnung zu erhalten, erließ am 30 Novem-
ber an die Allgemeinen Staaten ein Schrei-
ben, worin er sie vor **Don Juans** gefähr-

 lichen

lichen Anschlägen warnete, zur wachsamen und muthigen Vertheidigung der Freyheit des Landes aufmunterte und ihnen vorhielt: „daß sie es vor Gott und Menschen zu ver„antworten haben werden, wenn sie die Rech„te und Freyheiten des Landes nicht gehö„rig vertheidigen, daher bitte er sie aufs „ernstlichste, sich hierbey so zu betragen, „daß die Nachkommen keine Ursache haben „werden über sie zu klagen .... Man wer„de sie, sagte er ferner, so wohl mündlich „als schriftlich von ihrem so ehrlichen Vor„nehmen abzubringen suchen, allein je grö„ßern und mehrern Versuchungen sie wider„stehen, desto mehr Ehre und Dank wer„den sie von den Nachkommen erhalten .... „Sein Rath sey also, sich mit Don Juan „in keinerley Verhandlungen einzulassen, „wenn nicht zuvor alle fremde Knechte aus „dem Lande entfernt würden. .... Sie „sollten ihm geradezu erklären, daß sie „stets fortfahren werden, sich zu verstärken, „und alle dienliche Mittel zu ergreiffen, „dem bisherigen Gouvernement widerstehen „zu können. .... Sie sollten sich mit „Don Juan ja nicht zu viel in Berath-

„schlagung

„schlagung und Unterhandlung einlassen,
„welches ihnen gewiß zum Verderben ge-
„reichen würde, sondern ihm vielmehr ihre
„allzugroßen und Weltkundigen Beschwer-
„den, sammt einer glaubwürdigen Abschrift
„ihrer Privilegien zuschicken, und ihn bit-
„ten, sich darnach zu richten, welches er
„ohne Zweifel dem Befehle Sr. Majestät
„zu Folge gerne thun werde. Weigerte er
„sich dessen aber, so sollten sie wider alle
„Anschuldigung einer Rebellion protestiren,
„wenn sie ihre Rechte und Freyheiten mit
„aller Macht bis auf den letzten Blutstro-
„pfen handhaben würden. . . . . Da sie
„die Erbauung der Castelle nicht verhindert
„hätten, so sollten sie doch wenigstens die,
„welche in ihrer Gewalt seyn, zerstören.
„Auch sollten sie sich vom Könige in Zukunft
„nichts bessers versprechen, da er durch ih-
„re Gegenwehr sehr aufgebracht sey, denn
„Fürsten vergäßen dergleichen Dinge nur so
„lang, als ihnen Mittel zur Rache fehlen,
„ob sie sich gleich bis zur gelegenen Zeit
„verstellen können, wie sie ja aus allen Ver-
„handlungen gesehen hätten, und wie das
„noch vor ihren Augen fliessende Blut der
„Grafen

„Grafen **Egmond** und **Hoorne** und so vie„ler andern Edelen und guten Bürger laut „zeuge. . . . Er wolle es jedem vernünfti„gen Menschen überlassen, selbst zu urthei„len, wie empfindlich es einem Fürsten, „der unumschränkt herrschen will, seyn müs„se, wenn seine Befehle nicht geachtet wer„den, und wenn er seine Unmacht gegen „seine Unterthanen der ganzen Welt zur „Schau gestellt sieht; sie sollten nicht glau„ben, daß er irgend ein Mittel unversucht „lassen werde, zu seinem Endzwecke zu kom„men, denn die höchste Macht könne nie „Widerspruch ertragen. . . . Endlich bit„tet er sie nochmahls ernstlich zu bedenken, „daß sie nur zwischen Untergang und Frey„heit wählen können, und daß es nicht „schwer sey, Rechte und Freyheiten zu be„haupten, wenn sie die von Gott gegebe„nen Mittel wohl brauchen und sich der „Eintracht befleissigen wollten. Wenn aber „auch **Don Juan** sich aus Noth dazu ver„stände, die Spanier aus dem Lande zu „schicken, so sollten sie doch fest darauf be„stehen: 1) daß die Privilegien ihre Kraft „behalten müßten, 2) die Staaten ihre

„Staats=

„Staats- und Finanz-Räthe wählen, und „berechtiget seyn sollten, sich jährlich drey„mahl oder so oft es nöthig befunden wür„de, zu versammlen, 3) daß alle Castelle „zerstört werden sollen, 4) daß er (Don „Juan) ohne Bewilligung der Allgemeinen „Staaten keine Truppen annehmen, „und 5) alle Garnisonen nach Anwei„sung der Allgemeinen Staaten besetzt wer„den sollen.“ Dieses Schreiben war nicht ohne Nutzen, indem Don Juan nicht sogleich, sondern erst im Maj des folgenden Jahres als Oberstatthalter erkannt wurde, nachdem er die fremden Knechte aus dem Lande geschickt, und die Pacification von Gend, das ewige Edict, und die Vorrechte des Landes beschworen hatte *). Da er aber die

*) Don Juan wollte sich anfangs nicht bequemen, die Pacification von Gend anzunehmen, weil sie seiner Meinung nach mit der katholischen Religion und mit den Rechten des Königes streite; worauf die Allgemeinen Staaten von der theologischen und juridischen Facultät zu Löwen, und von den Aebten und der Geistlichkeit ein Gutachten über den Gendischen Vertrag begehrten,

die teutschen Knechte noch im Lande zu behalten suchte, einen Bürger der Religion halben hinrichten ließ, **Namür** mit List wegnahm, und sonst noch auf verschiedene Weise sich verdächtig machte, so brachten die Stände auch ein Kriegsheer zusammen, riefen den Prinzen von **Oranien** zu Hilfe, und wählten ihn gar zum **Ruwaard** von Brabant *); und da **Don Juan** die noch-

mahls

gehrten, welche alle bezeugten, der Gendner Friede sey der katholischen Religion vielmehr günstig als nachtheilig; (welches offenbahr ist) und eben so bezeugte der Staatsrath, die Pacification sey den Rechten des Königes nicht zuwider. — Das ewige Edict war ein Friedensvertrag, der im Febr. 1577 geschlossen wurde, und außer der Gendner Pacification noch ein Par dem Prinzen von Oranien und den Reformirten sehr nachtheiligen Puncte enthielt.

*) Ruwaard war eine Würde, die in den Niederlanden, besonders in Brabant nur zur Zeit der Noth einem großen und angesehenen Manne anvertraut wurde, indem er dadurch (wie ein Dictator zu Rom) berechtiget war, alles, was er zur Wiederherstellung und Erhaltung der Ruhe dienlich und nöthig erachtete, zu thun und zu befehlen.

mahls gethanenen Vorschläge nicht annahm, so wurde er durch ein Placat der Allgemeinen Staaten vom 7 December 1577 der Oberstatthalterschaft entsetzt, und für einen Feind des Landes, so wie alle seine Anhänger für Widerspenstige erklärt. Worauf durch des Herzogs von Arschot und einiger andern Großen Betreiben *) der Erzherzog **Matthias**, Kaiser **Rudolphs** II Bruder, ins Land gerufen und unter gewissen Bedingungen zum Oberstatthalter ernannt wurde.

Die Religionsverfolgungen fingen nun an von Seiten der Regierung sich zu legen, aber die Partheyen wurden um desto heftiger,

*) Der Herzog von Arschot und die andern Großen wurden auf des Prinzen Ansehen eifersüchtig, und glaubten durch die Berufung des Erzherzoges seinen Einfluß zu schwächen; worin sie sich jedoch sehr irreten, da er im Jenner 1578 nicht nur als Statthalter von Brabant bestätiget, und als des Erzherzoges allgemeiner Statthalter beeidiget wurde, sondern auch auf den jungen unerfahrnen Erzherzog einen so offenbahren Einfluß hatte, daß man den Erzherzog überall den Schreiber des Prinzen hieß.

ger, so daß der entworfene Religionsfriede (der auf billige und gemäßigte Grundsätze gegründet war) weder der einen noch der andern Parthey gefiel. Und da die Einwohner von Gend nicht nur alle Mönche aus der Stadt trieben, sondern auch noch benachbarte Kirchen plünderten, so ergriffen die Wallonischen Provinzen, Artois, Hennegau, Douvai, Dornik ꝛc. (die man nachher Malcontenten hieß) die Waffen wider die Gendner, und riefen zugleich den Herzog von Anjou, der den Ständen schon vorher seine Hilfe anbiethen ließ, ins Land, machten ihn zu des Erzherzogs Statthalter, gaben ihm das Obercommando im Kriege ꝛc.

Don Juan starb üm diese Zeit an der Pest, oder wie einige glauben, an Gift, welches er auf Befehl Sr. Majestät bekam. Ihm folgte der Prinz von Parma, Alexander Farnese, einer der berühmtesten Feldherren, den der König dem Don Juan schon vorher mit einem schönen Heere zu Hilfe geschickt hatte, in der Oberstatthalterschaft nach.

Durch

Durch die Verbindung der Wallonischen Provinzen wurde übrigens die nähere Verbindung der Provinzen Holland, Friesland, Zeeland, Utrecht ꝛc. die schon einige Zeit vorher im Werke war, und von der Königinn Elisabeth empfohlen wurde, befördert, indem die Provinzen Geldern und Zütphen, Holland, Zeeland, Utrecht und die Gröninger Ommelande im Jenner 1579 zu Utrecht jenes berühmte Bündniß errichteten, welches der eigentliche Grund und Anfang der vereinigten Niederlande ist, und wovon ich Ihnen im ersten Briefe das Wesentlichste mitgetheilt habe *). Der Prinz von Oranien nahm nicht sogleich öffentlich Antheil daran, unterstützte es aber heimlich und ließ es durch seinen Bruder Johann, Grafen

*) Overyssel und Gröningen traten bald darauf auch in die Union. Da aber Gröningen nachher den Spaniern in die Hände fiel, und lange in ihrer Gewalt blieb, so ward es 1594 wiederum aufs neue in den Bund aufgenommen. Gend, Antwerpen, Brügge und andere Orte traten zwar auch der Union nach und nach bey, fielen aber bald wieder ab.

Grafen von Nassau, betreiben. Nachdem aber das Bündniß vom Erzherzoge Matthias und von den Staaten gebilliget wurde, trat er demselben im Maj öffentlich bey. Die Wallonischen Stände sahen die Utrechter Union nicht gerne, indem sie dieselbe für die katholische Religion nachtheilig hielten; daher gingen die Truppen der Malcontenten zum Könige über; und die Wallonischen Stände liessen sich in eine Versöhnungs-Unterhandlung ein, welche auch im Maj zu Stande kam, worauf ihre Truppen sogleich wider die Truppen der vereinigten Staaten gebraucht wurden. Der Prinz von Oranien that den Staaten die nachdrücklichsten Vorstellungen, nicht so saumselig zu seyn in den zur Erhaltung der Wohlfahrt nöthigen Vorkehrungen, besonders in Anwerbung und pünctlicher Bezahlung mehrerer Truppen; zugleich bath er, „sie möchten ihn seiner Aemter entlas„sen, das, was er dem Lande etwa genützt „hätte, gut aufnehmen, und überzeugt seyn, „daß er mit Vergnügen dem geringsten E„delmanne, dem sie das Commando auftra„gen würden, willig gehorchen wolle“ ꝛc.

Das nähmliche hatte er schon zweymahl mit vieler Klugheit von Holland und Zeeland begehrt, allemahl zu einer Zeit, wo er wußte, daß sie ihn nicht wohl entbehren konnten; die Staaten bathen ihn daher gar sehr, doch ja nicht die Hand von ihnen abzuziehen, wiewohl er vielleicht in größerer Verlegenheit gewesen wäre, als sie, wenn sie seine Bitte erhöret hätten; er ließ sich also, wie leicht zu erachten, von den Staaten erbitten, und machte sogleich die nöthigen Vorkehrungen zu Vertheidigungs-Anstalten.

Die Friedens-Unterhandlung, die das ganze Jahr hindurch unter des Kaisers Vermittelung zu Cöln getrieben wurde, zerschlug sich am Anfange des folgenden (1580), da die Forderungen beyder Partheyen viel zu weit gingen, und besonders der König absolut alles Catholisch haben wollte, woran jetzt gar nicht mehr zu denken war. Die Kriegsunternehmungen gingen inzwischen mit abwechselndem Glücke fort, indem von beyden Seiten verschiedene Städte belagert, entsetzt, und eingenommen wurden.

Im Juny 1580 wurde zu Mastricht ein Bann oder eine Achtserklärung wider den Prinzen von Oranien abgelesen, worin König Philipp den Prinzen von Oranien einen Aufwiegler und Störer der gemeinen Ruhe heißt, und ihm vorwirft, „Auflagen und Schatzungen von seinen (des „Königes) Unterthanen ohne ihre Einwilli„gung aufs gewaltthätigste als ein Barbar „und Tyrann erpreßt zu haben.“ Nachdem der König die Verwirrung in den Niederlanden geschildert hat, setzte er hinzu: „und da es offenbahr ist, daß alle Ver„wirrungen und Plagen, welche unsere Nie„derlande leiden, durch Rath, That und „Eingeben dieses bösen Heuchlers und „durch seinen unruhigen Geist entstanden „sind; da er der Urheber und Beförderer „aller Unruhen und Empörungen in den „Niederlanden, ja die gemeine Pest der „Christenheit, und ein Feind des menschli„chen Geschlechtes ist, so erklären wir ihn „für einen Schelm, Verräther und Feind, „so wohl von Uns, als von den Niederlan„den und verbannen ihn hiemit auf ewig „aus den Niederlanden und allen Unsern

„Staaten

„Staaten und Herrschaften“ ꝛc. Ferner wird allen Unterthanen verbothen, irgend einen Verkehr mit ihm zu haben, ihn zu herbergen, oder ihm Feuer und Wasser zu reichen, seine Person und seine Güter werden jederman Preis gegeben; „damit dieses „alles desto eher in Erfüllung gehen möge, „und um Unsere Unterthanen desto ge„schwinder von dieser Tyranney und „Unterdrückung zu erlösen, und damit „Tugend und Frömmigkeit gepriesen, Bos„heit und Verbrechen aber bestraft werden, „so versprechen Wir bey Unserm königli„chen Worte und als Gottes Diener, „daß wenn sich jemand (er sey Unser Un„terthan oder ein Fremder) so fromm und „großmüthig, und für Uns, und des „Landes Wohlfahrt so eifrig finden ließ, „diesen Unsern Befehl zu vollziehen, und „Uns den Oranien lebendig oder todt zu „liefern, oder ihn zu tödten, daß er so„gleich nach der That fünf und zwanzig „tausend Cronen in baarem Gelde oder an „Ländereyen nach Belieben von Uns em„pfangen, Vergebung aller begangenen „Missethaten erhalten, und geadelt wer-

 „den

„den solle, wenn er kein Edelmann wäre.“ Auf diese Achtserklärung antwortete der Prinz in einer Schutzschrift ausführlich und sehr nachdrücklich. Zugleich bath er die Staaten von Holland und Zeeland, seine Leibwache zu verstärken und richtig zu bezahlen, welches auch geschah.

Die Achtserklärung des Prinzen beförderte die Unterhandlung mit dem Herzoge von Anjou, (welche die Staaten schon im vorigen Jahre angefangen hatten) so sehr, daß ihre Bevollmächtigten wirklich im September 1580 den Vertrag zu Plessis bey Tours unterzeichneten, und im Jenner 1581 zu Bourdeaux feyerlich beschwuren, kraft welches Vertrages der Herzog unter gewissen Bedingungen als Fürst der Niederlande angenommen wurde. Der Erzherzog Matthias, der nun weiter nichts mehr zu thun hatte, ging wieder nach Teutschland zurück, nachdem er vorher schon, als er die eifrige Betreibung der Unterhandlung mit dem Herzoge gesehen hatte, fragte: „Was die Staaten denn mit ihm und den „seinigen vorhätten?„ Er bath, man möch-

te die Dienste, die er und sein Haus den Niederlanden erwiesen habe, in gutem Andenken behalten, welches ihm die Staaten versprachen, so wie auch die Bezahlung seiner Besoldung, sobald sie Geld hätten; auch machten sie ihm Hoffnung auf die Einkünfte des Bisthums zu Utrecht, und entschuldigten übrigens den Vertrag mit dem Herzoge von Anjou mit der äußersten Noth ꝛc. Zugleich wurde ein Landrath von 31 Personen errichtet, der aus lauter Ingebohrnen bestehen, und mit dem Herzog die Regierungs-Angelegenheiten besorgen sollte.

Im July 1581 beschlossen die im Haag versammleten Allgemeinen Staaten *) endlich die feyerliche Absetzung des Königes Philipps **), welche sie durch ein Placat vom 26 July bekannt machten. In der Einleitung dieses Placates sagen sie: „Jeder-

*) Nähmlich die Staaten folgender Provinzen: Brabant, Gelderland mit Zütphen, Vlandern, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overyssel und Mecheln.

**) Wozu Südholland und die Edelen von Holland schon 1575 gestimmt hatten.

„man begreift, daß der Landesfürst von „Gott zum Haupte seiner Unterthanen ge„setzt ist, um sie, wie ein Hirt seine Schaa„fe, vor allem Unglück, Gewalt und Un„recht zu bewahren und zu beschirmen; und „daß Gott die Unterthanen nicht um des „Fürsten willen erschaffen habe, um ihm „in allen Dingen, sie mögen recht oder un„recht seyn, unterthänig zu seyn, und ihm „als Sclaven zu dienen; sondern den Für„sten um der Unterthanen willen, um sie „**mit Vernunft und Recht** zu regieren, „und sie zu lieben, wie ein Vater sei„ne Kinder, und ein Hirt seine Schaafe. „Wenn er aber dieses nicht thut, sondern „seine Unterthanen zu unterdrücken und zu „mißhandeln sucht, ihnen ihre Privilegien „und Freyheiten nimmt, und sie wie Scla„ven behandelt, so ist er **mit Recht und „Gerechtigkeit** für einen **Tyrannen** zu „halten, und seine Unterthanen können, „besonders durch einen gesetzmäsigen Schluß „der Staaten des Landes, ihn **absetzen**, „und mit Recht einen andern wählen, wel„ches besonders in den Niederlanden Platz „haben müsse, da sie ihre Landesfürsten nie

„anderst

„anderst als unter Bedingungen, die sie „beschwören müssen, annehmen.“ Dem zu Folge wurden alle Lehnleute, Richter, Bediente und Einwohner von dem Eide, den sie dem Könige geleistet hatten, losgesprochen — des Königes Siegel und Wappen zerbrochen — und den Allgemeinen Staaten geschworen, ihnen wider den König von Spanien und seinen Anhang getreu zu seyn rc.

Siebenter Brief.

Von dem Abfalle der Niederländer von Philipp II. bis zum Münsterschen Frieden, von 1581 — 1648.

Bald hierauf, nähmlich im Februar des folgenden (1582) Jahres kam der Herzog von Anjou aus England, wo er bey der Königinn Elisabeth einen Korb geholet hatte, herüber nach Antwerpen. Hier huldigten ihm die Stände, nur die von Holland, Zeeland und Utrecht nicht, weil diese schon einige Jahre vorher dem Prinzen von Oranien die Oberherrschaft während des Krieges, jedoch nur heimlich, aufgetragen hatten, welcher Auftrag 1580 und zwar mit der Erweiterung wiederhohlt wurde, daß er seine Gewalt nicht nur während des Krieges, sondern beständig behalten, und allein die reformirte Religion beschirmen solle. Man überließ ihm die Unterhandlung mit dem Herzoge von Anjou, welche auch dahin gediehen, daß der Herzog sich das Verhältniß des Prinzen mit den drey benannten Provinzen gefallen ließ, worauf endlich auch Holland und Zeeland dem

dem Herzoge mit gewissen Einschränkungen huldigten.

Am 18 März dieses (1582) Jahres wurde der Prinz von Oranien von einem Kaufmannsdiener, der vermuthlich gern ein spanischer Edelmann geworden wäre und 25000 Cronen verdient hätte, an den Kopf geschossen, jedoch wieder hergestellt; und im July eben desselben Jahres eine Verschwörung wider den Prinzen und den Herzog entdeckt.

Der Herzog von Anjou war übrigens mit seiner Herrschaft, über deren Eingeschränktheit er sich bey den Ständen beschweren ließ, gar übel zufrieden, sah auf des Prinzen fettere Pfründen scheel, und da sein Bruder, König Heinrich III ihn nur dann mit Nachdrucke zu unterstützen versprach, wenn die Regierung der Niederlande, im Falle der Herzog ohne Erben verstürbe, an Frankreich kommen würde, (wovon aber die Stände nichts hören wollten) so suchte der Herzog die Stände zu dieser Einwilligung zu zwingen; er ließ daher durch seine Truppen einige Städte be-

setzen,

setzen, und Antwerpen suchte er selbst (1583) verrätherischer Weise zu überrumpeln, wobey sich aber die Bürger so tapfer wehrten, daß die Franzosen die Stadt mit großem Verluste verlassen mußten. Der Herzog suchte nachher diese Unternehmung damit zu entschuldigen, daß sich das Unglück zufälliger Weise ereignet, und daß man ihn zu verächtlich behandelt habe.

Der Prinz von Parma und die Malcontenten liessen diesen Zeitpunct der Verwirrung nicht unbenutzt vorbey, indem sie so wohl verschiedene Orte belagerten und eroberten, als auch die Stände zur Aussöhnung mit dem Könige ermahnten. In eben diesem Zeitpuncte war es auch, da dem Prinzen von Oranien das Herzogthum Brabant angebothen wurde, allein er schlug es aus, indem er sagte: „er habe keine Macht, „es zu beschirmen, und er wolle dem Kö„nige von Spanien keine Ursache geben, zu „sagen, er habe nur gesucht ihm alle seine „Länder zu nehmen.“ Als ihn aber die Antwerper um seinen Rath über den gegenwärtigen Zustand fragten, antwortete er

ihnen:

ihnen: „Der Herzog habe sich durch die
„verübten Gewaltthätigkeiten der ihm zu
„Bourdeaux aufgetragenen Herrschaft ver-
„lustig gemacht; jedoch seyn die Einwohner
„ihm und den Franzosen für verschiedene,
„durch sie erhaltenen Vortheile Dank schul-
„dig ꝛc. Durch des Herzogs Berufung sey
„auch die Abschwörung des Spaniers be-
„fördert worden, welche die wahre Grund-
„feste der Freyheit des Landes sey, wenn
„man nur gut auf sie zu bauen verstünde;
„wozu es nur drey Mittel gebe: 1) Eine
„Versöhnung mit dem Könige von Spa-
„nien. 2) Ein Vertrag mit dem Herzoge.
„3) Die Selbstbeschirmung. Alle drey
„Wege hätten Schwierigkeiten; der zweyte
„die wenigsten, da man jetzt gute Bedin-
„gungen (so wohl in Ansehung der Religion
„als sonst) von ihm erhalten könne; da man
„hingegen, wenn man sich nicht mit ihm
„vertrage, ihn, (den Herzog) Frankreich
„und vermuthlich auch England wider sich
„haben werde. Den dritten Weg, sich
„nähmlich durch eigene Macht zu schützen,
„hielte er übrigens für den besten, wenn
„man je bereitwilliger wäre als bisher,
„Geld

„Geld aufzubringen, und andere Vorkehrun„gen zu machen ꝛc.“

Die Stände liessen sich hierauf nicht ohne Vermittelung der Königinn von England und des Königs von Frankreich, der es weder an Versprechungen noch Drohungen fehlen ließ, mit dem Herzoge von Anjou in Unterhandlungen ein, die aber durch seinen am 10 Juny erfolgten Tod unterbrochen wurden.

Die schon seit 1580 vorgehabte Erhebung des Prinzen von Oranien zum Grafen von Holland und Zeeland wurde nun ernstlicher betrieben, indem der Prinz deutlich genug zu verstehen gab, daß er diese Sache geendigt haben möchte. Die Bedingungen wurden also entworfen, unter welchen er zum Grafen von Zeeland, Holland und Westfriesland angenommen werden sollte; sie sind ungefähr eben dieselben, welche ehemahls die Herzoge von Brabant und die Grafen von Holland haben eingehen müssen *), und welche der Herzog von Anjou

zu

*) S. den fünften Brief.

zu Bourdeaux beschworen hat; „daß er „nähmlich diese Länder als eine freye Graf„schaft besitzen, sie gegen jederman verthei„digen, alle Bündnisse, besonders die U„trechtische Vereinigung, bekräftigen, „ihre Gesetze, Vorrechte und die Gräflichen „Privilegien erhalten, aber ohne Einwilli„gung der Staaten keine neue ertheilen sol„le . . . Die Reformirte Religion soll er „handhaben, ohne jedoch Glaubensuntersu„chungen gegen jemanden anzustellen, oder „zu gestatten, daß man zu einer Religion „gezwungen werde . . . Die meisten und „vornehmsten Bedienten seines Hauses, wie „auch seine Leibwache, sollen Ingebohrne „seyn . . . Krieg, Frieden und Bünd„nisse soll er nicht ohne Einwilligung der „Staaten schliessen . . . Den Staaten „soll er auf ihr Ansuchen alles bewilligen, „was sie nach dem Vertrage zu Bourdeaux „und dem Freybriefe der Herzoge von Bra„bant zum Nutzen des Landes zu verfügen „begehren würden . . . Wenn der Prinz „einigen dieser Bedingungen zuwider han„deln würde, so sollten die Staaten von „aller Verbindlichkeit gegen ihn frey, und

„berech-

„berechtiget seyn, die Regierung nach ih„rem Gefallen einzurichten . . . Nach sei„nem Tode sollen die Staaten denjenigen „seiner Söhne zum Grafen annehmen, den „sie für den tauglichsten hielten, der aber „eben diese Bedingungen beschwören müsse ꝛc.“ Es war also nur noch darum zu thun, daß dem Prinzen auf diese Bedingungen gehuldiget würde, wobey sich aber besonders in Zeeland und Utrecht noch viele Schwierigkeiten fanden, und selbst in Holland, wo man damit am weitesten fertig war, wollten die Städte Gouda und Amsterdam sich nicht dazu verstehen, bis der Prinz auch in Zeeland zum Grafen angenommen sey, weil sie fürchteten der Handel nach Portugall und Spanien möchte sich von Holland nach Zeeland ziehen. Im Anfange des July 1584 versammleten sich die Staaten zu Delft, um diese Sache zu beendigen; aber während daß sie in ernstliche Ueberlegung nahmen, ob man dem Prinzen nicht doch huldigen wollte, ohne die endliche Entschliessung von Zeeland, Gouda und Amsterdam abzuwarten, wurde der Prinz von Oranien am 10 July, da er eben vom Mittagessen aufstand,

aufstand, von Balthasar Gerhard, einem Burgunder erschossen *), wodurch diese Berathschlagung unterbrochen, alle Hoffnungen und Wünsche des Prinzen vereitelt, und Furcht und Schrecken zu Delft und im ganzen Lande verbreitet wurden. Der Mörder wurde aber, anstatt sich vom Könige in Spanien geadelt und bereichert zu sehen, von der Holländischen Justitz verurtheilt, mit glühenden Zangen gezwickt, und lebendig geviertheilt zu werden.

Aus dem, was ich Ihnen bisher erzählt habe, werden Sie von selbst einsehen, daß der Prinz von Oranien sich um die vereinigten Niederlande außerordentlich verdient gemacht habe, wenn er auch seine eigene Größe nicht weniger als die Freyheit des Landes gesucht haben sollte, wie es aus verschiedenen Umständen zu erhellen scheint. Wenigstens hat er die gemeinschaftliche Sache des Landes und der Freyheit mit bewundernswürdiger Klugheit, Standhaftigkeit, Billigkeit, Geduld und Mäßigung (die man nach

*) Da er noch nicht völlig 52 Jahre alt war.

nach dem Urtheil eines verständigen Geschichtschreibers nicht leicht in einem Menschen in so hohem Grade vereiniget antrifft) wider die Macht und Grausamkeit der Spanier vertheidiget, so daß seinem Andenken kein ehrliebendes Gemüth diejenige Verehrung, und kein vernünftiger Einwohner der vereinigten Niederlande diejenige Dankbarkeit versagen wird, worauf große Männer, und die Erretter der Unterdrückten den gerechtesten Anspruch haben. Hievon überzeugt haben die Generalstaaten der vereinigten Niederlande einige Jahre nachher ihm, im Chore der Neuen Kirche zu Delft, ein prächtiges Grabmahl errichten lassen, in dessen Aufschrift sie ihm „die Wiederherstellung „und Erhaltung der Freyheit und der rei„nen Lehre verdankten, und ihn einen **Va„ter des Vaterlands** nannten;„ der einzige Titel den ein **wahrer** Regent zu **verdienen** (nicht nur zu erhalten) strebet!

Die Staaten der vereinigten Landschaften ergriffen, der Bestürzung ungeachtet, worein sie dieser traurige Zufall versetzte, die standhaftesten Maßregeln. Sie errich-

teten

teten in dieser Absicht sogleich einen Staats-rath von 18 Personen, zu dessen Haupte sie den Grafen **Moritz** *) ernannten; und trugen diesem Rathe die Besorgung der Staats- und Kriegsangelegenheiten auf. Nur Bündnisse, Friedensschlüsse und das Münzwesen behielten sich die Staaten vor.

Der Prinz von **Parma** aber machte sich den Tod des Prinzen von **Oranien** zu Nutze, und war besonders in Vlandern und Brabant so siegreich, daß die Bundesgenossen sich mit Frankreich und England in Unterhandlung einliessen, und dem Könige **Heinrich** III sogar die Oberherrschaft über die vereinigten Niederlande, und zwar unter vortheilhaftern Bedingungen, als vormahls seinem Bruder, dem Herzoge von **Anjou**, anzubiethen beschlossen hatten, wogegen sich jedoch einige Städte, besonders **Amsterdam** und **Gouda** setzten; welche letzte Stadt in einer ausführlichen und vortrefflichen Schrift zeigte, „daß es der Kö-

*) Der zweyte Sohn des Prinzen von Oranien, der nur erst 17 Jahre alt war, und noch zu Leiden studirte.

„nig weder mit der Freyheit noch mit der „Religion gut meinen könne, und daß es „kein besseres Mittel zu ihrer Erhaltung als „die Selbstbeschirmung gebe.„ Auch Graf Moritz ermahnte die Stände, mit der Unterhandlung nicht gar zu sehr zu eilen. Allein der Antrag geschah doch, wurde aber vom Könige nicht angenommen. Auch die Königinn von England (welcher die Staaten nachher eben denselben Antrag machten) schlug die Oberherrschaft aus. So sonderbahr und fast unglaublich dieses zu seyn scheint, so wird es doch sehr begreifflich, wenn man bedenkt, daß ein unternehmender und muthiger Geist nicht das Erbtheil Heinrichs III war, und daß König Philipp durch den Herzog von Guise einen innerlichen Krieg in Frankreich erregte, so wie er in Irrland einen Aufruhr nährte, wodurch auch die Königinn von England vor der Hand abgehalten wurde, das Anerbiethen der Stände anzunehmen. Inzwischen schloß sie doch im October 1585 einen Vertrag mit ihnen, kraft dessen sie ihnen mit einer Anzahl Truppen und mit Gelde Beystand leistete, wofür sie von den Staaten

Vlies=

Vliessingen und Briel nebst ein Par kleinen Vestungen zum Unterpfande erhielt. Da aber der Feldherr ihrer Truppen, Graf Leicester, die geheime Instruction hatte, sich den Zustand der Vestungen und der Einkünfte der vereinigten Niederlande genau bekannt zu machen, indem die Königinn doch sehr geneigt war, die Oberherrschaft anzunehmen, wenn die Landschaften Vermögen genug hätten, sich selbst zu beschützen, so that Johann von Oldenbarneveld *), der diese geheime Instruction zu erfahren wußte, den Vorschlag, den Grafen Moritz zum Statthalter von Holland und Zeeland zu ernennen, welches auch am 14 November 1585 geschah, und es wurde zugleich beschlossen, ihm den Titel eines gebohrnen Prinzen von Oranien zu geben. Bald hierauf, nähmlich am 20 December landete

*) Einer der vortrefflichsten Männer der Republik, von dem weiter unten. Damahls war er Pensionaris von Rotterdam, (Rathsconsulent) und wurde im folgenden Jahr Advocat (Minister) von Holland, welches Amt das wichtigste nach dem Amte des Statthalters in Holland ist.

Leicester zu Vliessingen, und wurde mit allgemeiner Freude empfangen. Im Februar 1586 trugen die Staaten ihm die Oberstatthalterschaft auf, und versahn ihn mit so vieler Gewalt, daß selbst Elisabeth scheel darüber sah, ob er gleich ihr Günstling war. Da Leicester sehr fleißig zur Kirche ging, und die Kirchengebräuche beobachtete, so setzte er sich bey den Geistlichen und dem gemeinen Manne sehr in Gunst, und wurde beynahe für einen Heiligen gehalten. Allein da er sich gar bald zur Ungebühr in alle Regierungssachen einmischte, da zwey englische Befehlshaber die ihnen anvertrauten Städte den Spaniern verkauften, ohne von ihm gestraft zu werden, und da er selbst Amsterdam und Leiden verrätherischer Weise überrumpeln wollte, (welches jedoch durch die Wachsamkeit und den Muth patriotischer Männer vereitelt wurde) so fing man an wider ihn zu murren, und die Staaten von Holland liessen im October 1587 drey ausführliche Schriften drucken, worin theils Leicesters gesetzwidriges Verfahren geschildert, theils die seit den ältesten Zeiten auf Freyheit gegründete Ver-

fassung von Holland und Zeeland beschrieben wird. Leicester hielt es für seine Sicherheit zuträglich, sich aus den Niederlanden zu entfernen; er ging also noch im December 1587 nach England, wo er im Oberhause wegen seiner schlechten Verwaltung in den Niederlanden zwar sehr heftig angeklagt, durch der Königinn Schutz aber losgesprochen würde. In einem an die Staaten gerichteten Schreiben vom 17 December entsagte er förmlich der Oberstatthalterschaft; die Staaten aber trugen gleich nach seiner Entfernung die Landesregierung dem Staatsrathe auf.

Der König von Spanien gedachte nun die Königinn Elisabeth des Beystandes wegen, den sie den Niederlanden leistete, recht nachdrücklich zu züchtigen. Zu dem Ende ließ er sie durch den Pabst Sixtus V in Bann thun, und sie ihrer Reiche verlustig erklären *); zugleich ließ er in allen Häfen Spaniens und Italiens eine Flotte ausrüsten, die im spanischen Kanzleystyle die **unüberwindliche** hieß. Diese fürchter-

*) Wagenaar Theil VIII. S. 283.

liche Flotte bestand aus 140 Kriegsschiffen, die mit 20000 Mann und 3000 Kanonen versehen waren; sie näherte sich im July 1588 der englischen Küste, wo sie erst viel von dem Muthe der Engländer und Niederländer gelitten, und sodann durch Sturm so zu Grunde gerichtet wurde, daß kaum 40 Schiffe und die Hälfte der Mannschaft wieder nach Spanien zurück kamen.

Prinz **Moritz**, der 1589 auch Statthalter von **Utrecht**, **Geldern** und **Overyssel** geworden war, hatte inzwischen nicht nur sich selbst zum Oberbefehle im Kriege immer geschickter gemacht, sondern wußte auch seine Truppen in allen Kriegsverrichtungen so vortrefflich zu üben, daß sein Lager bald eine Kriegsschule ward, wohin ein zahlreicher fremder Adel kam, um Kriegsdienste zu lernen; auch ward er in seinen Unternehmungen immer glücklicher und siegreicher.

Mitten unter diesen Kriegesläufen breitete sich die Handlung der vereinigten Niederlande so sehr aus, daß sie jährlich bey 2000 neue Schiffe baueten, wohl 70000

Schiff-

Schiffleute in See schickten und 1602 die Ost-Indische Compagnie *) errichteten. Auch haben sie in diesem Zeitraume den Genfern zu verschiedenen mahlen wider den Herzog von Savoyen mit ansehnlichen Geldsummen beygestanden, und den Venetianern Hilfe gegen den Pabst angebothen.

König **Philipp** II, der 1598 starb, hatte noch einige Zeit vor seinem Tode dem Erzherzoge **Albert** von Oestreich, dem er seine Tochter **Isabella** zur Frau gab, die Niederlande abgetreten; welcher sich hierauf zu verschiedenen mahlen mit den vereinigten Landschaften in Unterhandlung einlassen wollte; allein diese wollten von keiner Unterhandlung hören, wenn man sie nicht für **freye, unabhängige** Völker erkennete, ob sie gleich von Dänemark, Pohlen, ja selbst vom Kaiser und dem ganzen heiligen römischen Reiche dazu ermahnet wurden.

Philipp III, der weder **billiger** noch **klüger** als sein Vater seyn wollte oder konnte, verboth den vereinigten Niederlanden

*) S. 4 Brief, S. 65.

den aufs neue den Handel nach Spanien, den sein Vater unter der Hand wieder geschehen ließ, nachdem er gesehen hatte, daß er sie durch sein Verboth (1584) nach Portugall zu handeln, veranlaßte, selbst nach Ost-Indien zu fahren, wo sie inzwischen mit verschiedenen Insulanern Handlungsverträge geschlossen hatten. Zwar unterliessen die Spanier und Portugiesen nicht, die vereinigten Niederländer für Seeräuber auszugeben, welches ihnen besonders bey dem Könige von Achem auf Sumatra sehr nachtheilig war; allein nachdem zwey Zeeländische Schiffe diesen König bewogen haben, Gesandte mit ihnen in ihr Land zu schicken, welche sehen würden, „daß sie keine Räu„ber, sondern ein um seiner Treue und sei„nes Reichsthumes wegen berühmtes Volk „seyn,„ und da die Gesandten nach ihrer Rückkehr ganz Ost-Indien mit dem Ruhme der Niederländer erfüllten, so beförderte dieß ihren Handel daselbst um so mehr.

Der Erzherzog und seine Gemahlinn, die beyde nicht mehr jung und ohne Kinder waren, wünschten den Frieden gar sehr,

und suchten auch den jungen wollüstigen und unkriegerischen König dazu geneigt zu machen, welches jetzt um so leichter war, da es ihm nicht nur an Gelde gebrach, sondern da er sich auch vor einer Landung der Mohren und vor Heinrich IV *) fürchtete, und ihm überdieß die Portugiesen, die in Ost- und Westindien viel von den Niederländern litten, die Nothwendigkeit eines Friedens sehr nachdrücklich vorstellten. Der Erzherzog schickte daher 1606 Bevollmächtigte nach dem Haag; allein die Staaten begnügten sich nun nicht mehr, wie in den Unterhandlungen von 1570 — 1580 mit der Religionsfreyheit und der Erhaltung

*) Es hatte sich nähmlich das Gerücht verbreitet, Heinrich strebe nach der Oberherrschaft der vereinigten Niederlande. Ueber dieses Gerücht war Heinrich zwar sehr aufgebracht, darum war es aber nicht um so weniger gegründet. Heinrich IV hat überhaupt nicht aufrichtig und redlich (wenn man je solche gemeine Worte von einem Könige brauchen darf) gegen die vereinigten Niederlande gehandelt: wer aus vorgefaßter Meinung oder aus Ehrfurcht daran zweifelt, der beliebe nur die sehr authentischen Négociations de Jeannin zu lesen;

tung ihrer Vorrechte, sondern sie wollten nun schlechterdings von keiner Unterhandlung hören, wenn nicht zuvor ihre **Unabhängigkeit** anerkannt würde. Wiewohl in den vereinigten Niederlanden auch gar viele, besonders Prinz **Moritz** und die Kriegsleute dem Frieden abgeneigt waren, und die Fortsetzung des Krieges sehr wünschten; so ließ Prinz Moritz sich doch von **Oldenbarneveld**, der den Frieden gar sehr empfahl, bewegen, sich in Unterhandlung einzulassen. Hierauf überbrachte der Pater **Neyen** den Generalstaaten ein Schreiben des Erzherzogs und seiner Gemahlinn vom 13 März 1607, worin sie sagten: „Des „Krieges müde seyn sie gesinnet, mit den „Allgemeinen Staaten der vereinigten Nie„derlande, als mit **freyen** Ländern und „Staaten, an welche sie **keine** Prätension „machen, in Unterhandlung zu treten, und „unter billigen Bedingungen entweder einen „ewigen Frieden zu schliessen, oder einen „Stillstand auf 12 — 15 oder 20 Jahre, „wie es den Staaten belieben würde;„ welche Unterhandlung der König Philipp im October bestätigte. Des Königs Bestätigung

wurde

wurde an die Provinzen gesandt, die alle dahin übereinkamen, daß man zu keinem Vertrage kommen solle, wenn nicht der erste Punct desselben die Freyheit und Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande in annehmlichen Ausdrücken anerkenne. Hierauf fingen die Unterhandlungen an, wozu fast alle europäische Mächte ihre Gesandten schickten, wie es bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnlich ist, um entweder etwas dabey zu verdienen, oder doch zu zeigen, daß man zu den Hauptacteurs des Welttheaters gehöre. Der Kaiser (Rudolph II) schrieb bey dieser Gelegenheit an Zeeland, Holland und ihre Bundesgenossen: „Er habe vernommen, daß sie in der mit dem „Könige Philipp und dem Erzherzoge „Albert anzutretenden Friedenshandlung vor „allen Dingen begehrten, für freye Völker „und Staaten erklärt zu werden. Er wundere sich sehr, daß man ihm von einer so „wichtigen Sache keine Nachricht gegeben „habe, indem alle vereinigte Provinzen zum „römischen Reiche gehörten, und demselben „mit Lehenspflicht verwandt wären. Sie „hätten also wohl zuzusehn, ohne seine Ein-

„willig

„willigung nichts zu unternehmen, was mit
„dem Lehensrechte stritte.„ Worauf die
Staaten antworteten: „Sie hätten nicht
„vermuthet, daß der Erzherzog und der Kö=
„nig Philipp die vorhabende Unterhandlung
„vor dem Kaiser als ihrem Bruder und
„Oheim geheim halten sollten, sonst wür=
„den sie nicht unterlassen haben, ihm Nach=
„richt davon zu geben. Sie erinnerten sich
„der Klagen sehr wohl, die sie an Kaiser
„und Reich gebracht hätten, als sie von
„den Spaniern unterdrückt worden waren;
„doch wüßten sie auch sehr wohl, daß sie
„vom Kaiser und Reich nie einige Hilfe
„erhalten hätten . . . Zuletzt hätten sie
„sich genöthiget gesehen, das äußerste Mit=
„tel zu ergreiffen, nähmlich Philippen ab=
„zuschwören; worauf selbst Könige und Für=
„sten ihre mit gutem Rechte erworbene
„und durch Waffen vertheidigte Freyheit
„nicht in Zweifel gezogen hätten . . . Da
„endlich selbst Albert und Philipp sie für
„freye Völker erkenneten, wie aus den
„Schreiben derselben (deren Abschriften die
„Staaten ihrem Briefe beygelegt hatten)
„erhelle, so haben sie das gute Zutrauen,

„der

„der Kaiser und ganz Teutschland würden „eine so gottesfürchtige Handlung, wel„che die Endigung eines so blutigen Krieges „befördere, ihrer alten Gewogenheit gegen „die Staaten gemäß gerne begünstigen ꝛc.„

Allein diese Friedenshandlung wurde am 25 August 1608 abgebrochen, weil Spanien begehrte, die vereinigten Niederlande sollten von dem Handel nach Ost-Indien abstehen *), und in ihrem Gebiethe den Katholischen freye Religionsübung gestatten. Zwey Tage nachher schlugen die fremden Gesandten

*) Selbst Jeannin rieth den Staaten, dieses Punctes wegen die Friedenshandlung nicht zu unterbrechen, welches er aber nicht ohne einseitige und eigennützige Absicht seines Königes that, der den ostindischen Handel der vereinigten Niederlande an sich zu ziehen suchte, wie aus seinen Briefen an Jeannin klar erhellet. S. Négoc. de Jeannin T. I pag. 163 und 289. Auch unterließ Jeannin nicht in Gemäßheit dieser guten Intention Sr. Allerchristlichsten Majestät einige Kaufleute und Matrosen, denen die ostindische Handlung und Schiffahrt bekannt war, zu debauchiren, wie aus verschiedenen Briefen desselben erhellet.

sandten den Spaniern einen Stillestand vor, welchem aber noch mehr als dem Frieden vom Prinz **Moritz** und seinen Anhängern, besonders von Zeeland und einigen Holländischen Städten entgegengearbeitet wurde; ja der Prinz Moritz ließ selbst einen Brief an die Holländischen Städte drucken, wodurch er sie vom Stillestand abzumahnen suchte, indem er **ausführlich** zeigte, daß der Stillestand sie wieder in das Spanische Joch zurückführen werde; ob ihm sein Privatinteresse die Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Stillestandes größer zeigte, als sie waren, will ich dem Herzenskündiger überlassen; **wenigstens** hatte er dabey **viel** zu verlieren, da ihm während des Stillestandes nicht nur ein Theil seiner Besoldungen, sondern auch sein Antheil an der Beute und Brandschatzung entgehen, und er überhaupt den Staaten nicht so **unentbehrlich** seyn würde. **Jeannin** hat dieses Schreiben des Prinzen nachher in einer den Generalstaaten übergebenen Schrift widerlegt, worauf Prinz **Moritz** noch ein Schreiben herausgab, und in seinen mündlichen Unterredungen sich jezuweilen merken ließ, **Oldenbarnevelds**

Treue komme ihm verdächtig vor. Zugleich kamen viele Scharteken heraus, worin nicht nur der Stillestand als gefährlich und schädlich geschildert, sondern auch **Oldenbarneveld** geschmäht und verdächtig gemacht wurde. Ja eines Tages wurden im Haag drey Briefe gefunden, nähmlich 1) an die Generalstaaten, 2) an die Staaten von Holland und 3) an Burgermeister **Pauw** zu **Amsterdam.** In diesen Briefen, die man sogleich in der Versammlung der Generalstaaten las, „wurde der Stillstand als eine „listige Erfindung des Feindes vorgestellt, „welche **Oldenbarneveld** durch unrechte „Mittel durchzutreiben suchte, der deßhalb „einen schmählichen Tod verdient hätte.„ Die Staaten hörten sie mit vieler Verabscheuung an, und selbst Prinz **Moritz** sagte: „man müsse den Verfasser dieser Briefe auf„suchen und festsetzen.„ Allein **Oldenbarneveld** bezeugte sogleich darauf in der Versammlung der Staaten von Holland: „Das „Mißvergnügen und der Haß der Großen „sey ihm nichts neues; er hätte sich jedoch „**nie durch irgend eine Gefahr** abschre„cken lassen, seinem Vaterlande nützlich zu

„seyn, indem er sich wider alle Gerüchte „und Zufälle mit dem Troste eines unbefleck„ten Gewissens bewaffnet habe. Da er „aber sehe, daß man die an sich selbst schon „unangenehme Sache des Stillestands durch „den Haß gegen ihn noch beschwerlicher ma„che, so bitte er, die Staaten möchten ei„nem andern minder gehaßten Diener seine „Stelle übergeben ꝛc.„ worauf er die Versammlung verließ, welche aber sogleich vier ihrer Glieder an ihn abschickte, die ihn ersuchen sollten, „den Staat, dem er schon „so lange und so treu gedienet habe, in „diesen gefährlichen Umständen doch nicht „zu verlassen;„ wozu er sich denn auch zum grösten Vergnügen (wenigstens der meisten) der Staaten bewegen ließ. Da sich, außer dem Prinz **Moritz**, **Zeeland**,*) **Delft** und **Amsterdam**, endlich alles für den Stillestand erklärte, so hielt **Jeannin** am 18 November in der Versammlung der Generalstaaten eine sehr nachdrückliche Rede, worin er die Nützlichkeit und Nothwendigkeit

*) Welches sogar drohete, sich von den andern Provinzen gänzlich zu trennen.

keit des Stillestandes zeigte, und mit der Erklärung endigte: „sein König werde den „Staaten, wenn sie den Stillestand ver„würfen, ferner keinen Beystand mehr lei„sten;„ eben das versicherte auch der Englische Gesandte, welche Erklärungen endlich die gehoffte Wirkung thaten, indem Zeeland und die zwey Städte einwilligten. Auch Prinz **Moritz**, den **Jeannin** wieder mit **Oldenbarneveld** aussöhnte, fing an, über den Stillstand anderst zu denken, als vorher. Es wurde also am 9 April 1609 ein Stillestand auf zwölf Jahre geschlossen, worin die **Unabhängigkeit** der vereinigten Niederlande anerkannt, und jedem Theile das, was er damahls besaß, zuerkannt wurde. Die fernern Puncte desselben betrafen die Handlung beyder Nationen, die Zölle, die während des Krieges eingezogenen Güter ꝛc. Frankreich und England leisteten die Gewähr hierüber.

Kaum war der Vertrag geschlossen, so begehrte **Jeannin** auf Befehl seines Königes (der sich den Prinz **Moritz** gern verpflichten wollte) die Staaten sollten dem Prinz

Moritz für das, was ihm während des Stillstands an Beute und Brandschatzung entgehen würde *), eine Schadloshaltung geben, und ihm mehr Ansehn und Einfluß in Regierungssachen zugestehen. So leicht sich die Staaten zum ersten Puncte verstanden, indem sie dem Prinzen die Besoldung von allen seinen Aemtern liessen, die sich auf 80000 Gulden belief, und noch eben so viel zum Ersatze der Beute und Brandschatzung, nebst einigen andern Vortheilen beylegten, so wenig waren sie zum andern Puncte zu bewegen, obgleich der Prinz alle Vortheile, die ihm vom Feinde angebothen worden, wenn er sich mit ihm verstehen wolle, ausführlich hererzählte, und also dadurch zu verstehen gab, daß er gerechten Anspruch auf mehr Ansehn und Gewalt im Lande zu haben glaube, weil er es nicht habe verrathen wollen!

Die Stände führten sich hierauf in allen Dingen als ein unabhängiger Staat auf;

*) Welch eine seltsame Forderung! Als ob bloß deßwegen Krieg geführet würde, damit der Herr Kapitän- und Admiral-General Beute und Brandschatzung ziehe!

auf; sie nahmen an allen Begebenheiten Antheil, schickten an Könige und Republiken Gesandte, und erhielten Gesandtschaften von jenen — sie schlossen 1609 mit dem **Marokkanischen** und 1613 mit dem **Türkischen** Kaiser Freundschafts- und Handlungsverträge, und erhielten dadurch in der Levante gleiche Vortheile mit den Franzosen und Engländern, obgleich die fremden Gesandten, ja selbst der Französische und Englische, bey der Pforte böse Gerüchte von ihnen ausstreueten, und sie als Seeräuber und Rebellen schilderten *). Der Republik **Venedig** leisteten sie wider Oestreich, und dem König **Ludewig** XIII in seinem bürgerlichen Kriege Beystand — Auch erhielten sie durch **Oldenbarnevelds** kluge Betriebsamkeit die an England verpfändeten Städte und Vestungen zurück, indem sich der König **Jacob**, der eben in einer großen Geldnoth war, anstatt der schuldigen acht Millionen, mit zwey Millionen und siebenmahl hundert und acht und zwanzigtausend Gulden befriedigen ließ.

*) Wagenaar Theil X. S. 50.

Allein während daß sie von außen Ruhe und Ansehen genossen, und ihre Handlung, besonders in Ost-Indien, ungemein blühete, wodurch jede Art der Talente entwickelt, und jede Art des Wohlstandes befördert wurde, bekamen sie es mit dem fürchterlichsten Feinde zu thun, nähmlich mit einheimischer Zwietracht. Es entstand nähmlich um diese Zeit in der Provinz Holland die Lehre der **Arminianer** oder **Remonstranten** *), welche von den Calvinern mit religiöser Furie verfolgt wurde, ob sie gleich der Vernunft viel angemessener, und mit Gottes Vollkommenheit viel übereinstimmender ist, als **Calvins** oder vielmehr **Augustins** **) harte Lehre von der Prädestination.

*) S. 3 Brief, S. 46 fgg.

**) In den ersten vier Jahrhunderten des Christenthums machte sich niemand eine so fürchterliche Vorstellung von Gott, daß er glaubte, Gott habe schlechterdings diesen zur Seligkeit und jenen zum Verderben erschaffen. Erst im Anfange des fünften Jahrhunderts führte Augustin diese harte Lehre ein, auf die er vermuthlich durch die Betrachtung seines Lebens verfiel, welches

tion. Was aber die **Remonstranten** in den Augen der Orthodoxen noch ungleich verdammlicher machte, als die Lehre von Gottes allgemeiner Gnade, war die Behauptung: „Die weltliche Obrigkeit sey be„rechtiget, über Kirchensachen zu richten*);„ da hingegen jene dergleichen Dinge der Gerichtsbarkeit der Kirchenversammlungen unterwarfen. Die Staaten von Holland versuchten alles mögliche, um die Parteyen zum Frieden und zur **Vertragsamkeit** zu bringen, und da sie nichts ausrichten konnten, befahlen sie 1613 durch einen Schluß (dem jedoch Amsterdam, Enkhuisen und Edam nicht beytraten) den Geistlichen, „sich in Liebe und Einigkeit zu betragen, „die Lehrmeynung von der Prädestination „nicht auf die Kanzel und unter das gemei„ne Volk zu bringen, sondern auf der Ka-

 „theder

ches seiner eigenen Erzählung nach ausnehmend lüderlich war; indem er, der sich nun für einen Erwählten hielt, vielleicht seine Bekehrung ohne eine absolute Erwählung nicht für möglich halten konnte.

*) Welches ohne Zweifel der Grund war, daß die Obrigkeiten dieser Lehre um so mehr beytraten.

„theder und unter den Gelehrten zu lassen *), und diejenigen nicht anzufechten, „welche von der Erwählung und Verwerfung wie **Arminius** lehrten.„ So weit ist dieser Befehl schön und löblich; wenn die Staaten aber hinzusetzten: „denn sie „hielten diese Lehre für **hinlänglich** zur „Seligkeit,„ so haben sie die Gränzen ihres Rechtes und ihrer gesetzlichen Macht **offenbahr** überschritten; indem die Entscheidung dessen, was zur Seligkeit hinlänglich ist oder nicht, **auf keinerley Weise** in den Pflichten und Rechten der Obrigkeit gegründet ist, sondern **lediglich** von eines jeden Erkenntniß und Gewissen abhängt.

Selbst der König von England, Jacob I, der sich für einen großen Theologen hielt, schrieb dieser Streitigkeiten wegen im Jahre 1613 an die Generalstaaten und an die Staaten von Holland: „Er halte „die Lehren, worüber disputirt werde, für „**verträglich**, sie möchten also die Sache „beyzulegen suchen;„ allein drey Jahre nachher

*) Wohin dergleichen unnütze Fragen mit Recht verwiesen werden.

nachher hat Se. Großbrittannische Majestät entweder tiefere Einsichten in die Theologie erlangt, oder es hat sich irgend etwas menschliches darein gemischt, (welches bey theologischen Streitigkeiten nur gar zu oft der Fall war) indem Dieselben im Frühjahre 1617 abermahl an die Staaten ein Schreiben erliessen, worin Sie diese Dispüten nicht für verträglich hielten, sondern nun auch zu der National-Synode riethen, welche vom Volke, dem Prinzen Moritz und von der Geistlichkeit durchaus begehrt wurde; der gröste Theil der Provinz Holland hingegen wollte von keiner National-Synode hören, weil dem 13 Artikel der Union zu Folge jede Provinz berechtiget sey, Religionseinrichtungen in ihrem Gebiethe zu treffen, ohne sich an die Urtheile und Vorschriften einer National-Synode zu kehren; welche Verschiedenheit der Gesinnungen so heftig ward, daß in verschiedenen Städten Aufruhr und Gewaltthätigkeiten entstanden, wodurch sich die Staaten von Holland um so mehr genöthiget zu seyn glaubten, Stadtmilitzen zu errichten, da sie von den Truppen keinen Beystand erwarten durften,

indem Prinz Moritz, unter dessen Befehle sie standen, sich öffentlich für die Contra-Remonstranten erklärt hatte; indem er entweder von selbst glaubte, oder sich weiß machen ließ, Oldenbarneveld (der das Haupt der Remonstrantischen Partey war) und die gegenwärtige Regierung suche seine Macht einzuschränken, oder werde wenigstens nicht leicht in seine Erhebung willigen; die Contra-Remonstranten hingegen seyn sehr geneigt, seine Macht zu vergrößern; daher soll er auch gesagt haben, „er „halte sie (die Contra-Remonstranten) für „die alten Reformirten, die seinen Vater „auf den Stuhl gesetzt haben *),„ welche Aeusserung hinlänglich zu beweisen scheint, daß ihm die Vertheidigung der Rechtglaubigkeit der Contra-Remonstranten bloß zum Vorwande diente, seine Feinde, wofür er, wie jeder Mächtige, alle diejenigen hielt, welche seinem Ehrgeitze nicht fröhnten oder demselben gar im Wege standen, zu unterdrücken; denn sonst läßt sich nicht leicht begreiffen, was es zur Reformirtheit der Contra-Remonstranten beytragen konnte, ob

*) Wagenaar Theil X, S. 161.

ob sie seinen Vater auf oder neben den Stuhl gesetzt haben? Welche heroische Gesinnung dem Prinz **Moritz** jedoch um so weniger zum Nachtheile gereichen kann, da sie von so vielen großen, berühmten und gottseligen Königen und Herren (die Frauen nicht ausgeschlossen) practicirt worden ist!

Hierauf fing der Prinz an, Truppen in verschiedene Städte zu legen, wo man sie nicht begehrte — die Stadtsoldaten abzudanken — an einigen Orten die Obrigkeiten abzusetzen und andere anzustellen, welche in eine National-Synode willigten. **Oldenbarneveld** wurde inzwischen in den **Staatsanzeigen** und **Zuschauern** seiner Zeit als ein spanisch Gesinnter und ein Landesverräther geschildert. Auch äußerte Prinz **Moritz** gegen die holländischen Gesandten, die nach Utrecht gekommen waren, die Abdankung der Stadtmilitz, die der Prinz und drey Bevollmächtigte der Generalstaaten vorzunehmen Willens waren, zu verhindern, folgende Beschwerden: „Man habe fünf „falsche Puncte in die Religion einzufüh„ren, ihn der Statthalterschaft zu entsetzen „und aus dem Lande zu jagen gesucht, wor-

„an allein der Advocat (Oldenbarneveld) „Schuld sey.„ Hierauf antworteten ihm die holländischen Gesandten, unter welchen auch der berühmte **Hugo Grotius** war: „Ihres Wissens habe niemand die Absicht, „etwas zum Nachtheile seiner fürstlichen „Würde vorzunehmen, man sey vielmehr „bereit, seine Verdienste nach Vermögen „zu erkennen. Auch würde der durch die „Religionsstreitigkeiten entstandene Argwohn „auf beyden Seiten gewiß verschwinden, „wenn man die Sachen nicht entscheiden, „sondern nur beylegen wollte, welches „nach ihrer Einsicht nicht schwer seye. Daß „sie sich übrigens alle auch nach **Oldenbarnevelds** Tode für verpflichtet halten „werden, des Landes Gerechtsamen vorzu„stehen *).„

Nachdem bereits sechs Provinzen die National-Synode beschlossen und auf den 1 November 1618 ausgeschrieben, ja endlich auch die meisten holländischen Städte darein gewilliget hatten, und nur noch über einige Bedingungen rathschlagten, so wurden **Oldenbarneveld**, **Hogerbeets** und **Grotius**

*) Wagenaar Theil X, S. 223 und 224.

tius am 29 August 1618 im Nahmen der Generalstaaten gefangen genommen; wiewohl nur die drey Bevollmächtigten derselben, die bey der Unterhandlung zu **Utrecht** waren, und der Prinz darum wußten, und die Gefangennehmung erst nach der Vollziehung den Generalstaaten vortrugen *), welche es auch sogleich den Staaten von Holland zu wissen thun liessen, die ihre Hoheit und Privilegien dadurch gekränkt zu seyn glaubten, und deßwegen begehrten, man solle sie sogleich loslassen; allein der Prinz wies sie, so wie die Städte **Leiden** und **Rotterdam**, die eben dasselbe in Ansehung ihrer Pensionarissen **Hogerbeets** und **Grotius** begehrten, an die Generalstaaten, auf deren Befehl sie gesetzt worden seyn, worauf ihm zwar die zwey Städte antworteten: „Se. Durchlaucht sey als „Statthalter verbunden, ihren Privilegien „vorzustehen,„ worauf er aber bloß seine erste Antwort wiederhohlte, da er **vermuthlich** nicht viel mehr Neigung hatte ihre Privilegien zu respectiren, als Carl V. Zugleich

*) Wagenaar Theil X, S. 255.

gleich kam bey dem Buchdrucker der Generalstaaten eine nahmenlose Schrift heraus, worin als Ursache der Gefangennehmung angegeben wurde „die Entdeckung verschie„dener Dinge, die grossen Argwohn erweck„ten, die zum Nachtheile der Provinzen „gereichten, dem Staate Gefahr und ein „grosses Blutbad droheten; daß Oldenbar„neveld, Hogerbeets und Grotius für „die Anführer gehalten, und deswegen auf „der Generalstaaten Befehl gefangen gesetzt „worden seyn, damit sie zur gehörigen Ver„antwortung gezogen werden können.„ Hierauf zog der Prinz durch die meisten holländischen Städte, wo er die Regenten ihres Amtes entsetzte, und an deren Statt solche ernannte, von denen er in Ansehung der Synode und der Verfolgung der Remonstranten keinen Widerspruch zu erwarten hatte. Dieses alles hat er zwar nicht ohne Gewaltthätigkeit ausgeführt, jedoch aber in jeder Stadt die feyerliche Erklärung gethan: „Dieses geschehe bloß, weil es die Noth „und der Dienst des Landes erfordere, oh„ne daß die Privilegien der Städte dadurch „gekränkt, oder nachtheilige Folgen hieraus

„gezogen werden sollten *).„ Als er von diesem Zuge nach dem Haag zurückkam, dankten ihm die Staaten von Holland **) aufs feyerlichste, und bathen ihn, auch in den übrigen Städten desgleichen zu thun, wenn er es für nöthig halte.

Am 13 November 1618 nahm endlich die Synode zu Dordrecht ihren Anfang. Es erschienen dabey auch Theologen aus England, Hessen, aus der Pfalz und der Schweitz; obgleich die Eidgenossen anfangs die Synode nicht beschicken wollten, „weil „die Disputen der Niederländischen Kirche „sie nichts angingen, und weil Kirchen„versammlungen und Synoden von je„her wenig genutzt haben ***),„ daher sie

*) Wagenaar Theil X, S. 282.

**) Die nun schon meistens aus solchen Rathsgliedern der Städte bestanden, die vom Prinzen ernannt worden sind.

***) Dieser Ausdruck ist für Schweitzer viel zu höflich. Ihnen hätte man es nicht so gar übel genommen, wenn sie der Wahrheit gemäß gesagt hätten: „nie etwas ge„nutzt, wohl aber unendlich viel gescha„det.“ Der Ungereimtheit nicht zu gedenken, daß dabey allemahl die herrschende Partey Kläger und Richter zugleich war.

sie den vom Könige Jacob gegebenen Rath, dergleichen Dispüten von der Kanzel zu lassen, sehr empfahlen.

Vor dieser Synode durften sich die Remonstranten anfangs mündlich verantworten, in der Folge aber mußten sie ihre Verantwortung schriftlich eingeben. Diese schriftliche Verantwortung wurde von der Synode zwar verworfen und verurtheilt, aber ihrer Weitläufigkeit wegen nicht ganz gelesen, welches übrigens auch nicht nöthig war, da ihre Lehre der Orthodoxie widersprach. Diese berühmte Synode, welche in allem 180 Sitzungen hielt, kostete übrigens über eine Million Gulden *). So viel möchte wohl die Verdammung der Arminianischen Lehre, und die in den 26 letzten Sitzungen entworfene Kirchenordnung nicht werth seyn! Einige Tage vor der Endigung dieser Synode wurde ein Bethtag ausgeschrieben, und in dem Ausschreiben desselben las man unter anderm folgende Worte: „Die Kirche und der Staat seyn „seit einigen Jahren von etlichen herrsch„süchti-

*) Wagenaar Theil X, S. 329.

„süchtigen Männern in große Gefahr des „gänzlichen Verderbens gebracht, aber durch „die Berufung der Synode so ziemlich wie„der gerettet worden; auch erwarte man „nächstens ein gesetzliches Urtheil über die„jenigen, welche des Landes Zustand zerrüt„tet haben; wodurch sich denn alles zur „Ruhe anzulassen scheine. Dafür habe man „Gott zu danken, und ihn unter andern „auch zu bitten, daß er die Anschläge der „Feinde vernichten wolle *).„ Bald hierauf, nähmlich am 12 Maj 1619 ward Oldenbarneveld durch 24 Richter **) zum Tode verurtheilt, welches Urtheil am 13 Maj im Haag vollzogen wurde, obgleich der König von Frankreich schon lange vorher an seiner Befreyung gearbeitet hatte; ja die verwittibte Prinzessinn von Oranien suchte ihm noch am Tage vor seiner Enthauptung das Leben zu retten, allein der Prinz

*) Wagenaar Theil X. S. 356.

**) Die Diäten dieses Blutrathes beliefen sich über 70000 Gulden, welche aus den eingezogenen Gütern der Verurtheilten bezahlt wurden. Wagenaar Theil X, S. 374.

Prinz Moritz ließ sie nicht vor sich. So wie auch der französische Gesandte noch drey Stunden vor der Hinrichtung bey den Generalstaaten vergebens Gehör begehrte. Ehe ihm das Todesurtheil gesprochen war, ließ der Prinz merken, daß er den Oldenbarneveld begnadigen wollte, wenn er selbst oder auch nur seine Freunde Gnade und Vergebung von ihm fleheten. Allein der tugendhafte Patriot verwarf dieses schmähliche Anerbiethen, und war so glücklich, daß seine Verwandten und Freunde nicht unedler dachten. Ehe er seinen fast 72jährigen Nacken dem Schwerte darboth, sagte er zum Volke: „Männer, glaubet nicht, „daß ich ein Landesverräther bin. Auf„richtig und fromm habe ich gehandelt, „als ein guter Patriot, und als solcher „sterbe ich *)!„

Man ließ das Schaffot noch einige Tage stehen, und gab den zwey andern Gefangenen, Hogerbeets und Grotius zu verstehen, daß sie um Vergebung bitten sollten, wenn sie nicht Oldenbarnevelds Schicksal

*) Wagenaar Theil X, S. 366.

sal erfahren wollten, und da sie dieses Anerbiethen eben so heldenmüthig verwarfen als Oldenbarneveld, so that man ihren Freunden das nähmliche Ansinnen, welche aber alle edel genug dachten, die Unschuld ihrer Freunde nicht zu beflecken; ja des Grotius Gattinn, ein edles, von spartanischem Heldenmuthe beseeltes Weib, sagte auf dieses Anerbiethen: „ich werde es „nicht thun, hat ers verdient, so schlage „man ihm den Kopf ab!„

Sie wurden aber beyde nicht zum Tode, sondern zur ewigen Gefangenschaft auf die holländische an der gelderischen Gränze gelegene Vestung Loevestein verurtheilt, so wie etliche ihrer guten Freunde, auch brave Männer, auf ewig verbannet. Grotius und Hogerbeets wurden von ihren Gattinnen, als wahren Gehilfinnen, nach Loevestein begleitet und daselbst gepflegt; und da dem Grotius von Zeit zu Zeit ein Koffer mit Büchern (die er zu seinen gelehrten Ausarbeitungen nöthig hatte) zugelassen wurde, welchen Koffer der Kommandant endlich ununtersucht hin und her

bringen ließ, da er nach oft wiederhohlter Untersuchung nichts als Bücher darin fand, so kam die sorgsame Liebe der treuen Gefährtinn des Grotius auf den Einfall, ihren Gatten durch den Koffer zu befreyen, indem sie ihm den Vorschlag that, er sollte sich Statt der Bücher darein legen. Dieser Anschlag gefiel ihm sehr wohl, er versuchte also zu dem Ende verschiedene mahl in dem verschlossenen Koffer (der nicht gar vier Schuh lang war) zu liegen; und als der Kommandant am 22 März 1621 verreiset war, ließ sie den Koffer mit dem geliebten Gatten wirklich wegbringen. Die Soldaten, die den Koffer herabtrugen, klagten über seine Schwere, und sagten zu einander: „ist der Arminianer wohl auch darin?„ Worauf sie sagte: „Es sind Arminianische Bücher.„ Als der Koffer von ihrer Magd (die um die Unternehmung wußte) begleitet nach Gorinchem zu Daatselaar, einem Leinewand- und Garnhändler (der ihre Commissionen von und nach Loevestein besorgte) gebracht, und Grotius nach einer zweystündigen Einsperrung aus dem Koffer entlassen wurde, eilte er als

Maurer-

Maurergeselle sogleich weiter, und kam den folgenden Tag nach Antwerpen, von wannen er an Prinz **Moritz** und die Generalstaaten schrieb, und seine Flucht mit der allen Menschen natürlichen Neigung zur Freyheit und damit entschuldigte, daß er weder durchgebrochen noch jemand bestochen hätte*). Er ging hierauf nach Paris, seine liebevolle Gattinn aber wurde noch einige Zeit auf **Loevestein** festgehalten, und erst im September losgelassen, da sie dann sogleich zu ihrem Manne nach Paris eilete, und in seiner Liebe die Vergeltung der ihrigen fand. Im folgenden Jahre schrieb **Grotius** eine Schutzschrift, worin er sich und die mit ihm Verurtheilten vertheidigte**), welches

*) Hogerbeets, dessen Frau schon im Octob. 1620 auf Loevestein gestorben war, ist 1626 auf des Prinzen Friedrichs Heinrichs Fürsprache seiner Gefangenschaft entlassen worden, aber wenige Wochen nachher gestorben.

**) In dieser Schrift zeigte Grotius sehr gründlich, daß jede Provinz in ihrem Gebiethe souverain sey, und mithin die höchste Gewalt in kirchlichen Einrichtungen habe;

seine Verfolger so übel nahmen, daß sie ihn ächteten, und die Schrift aufs strengste verbothen; eine gewöhnliche Maßregel der Tyrannen, wodurch sie aber nichts bewirken, als daß sie ihre Schande vergrößern, und desto bleibender machen!

Im Jahre 1622 wurde eine Verschwörung (deren meiste Theilnehmer **Remonstranten** waren) wider den Prinzen **Moritz** entdeckt, in welche **Oldenbarnevelds** beyde Söhne verwickelt waren. Der jüngste, einer der Anführer, entkam durch die Flucht; der älteste aber, der kaum weitern Antheil daran genommen hatte, als daß er darum wußte, wurde mit einigen andern enthauptet. Als der Prinz **Moritz** seine Mutter, die um Gnade für ihn bath, fragte, warum sie für ihren Sohn bitte, da sie doch für ihren

be; ferner zeigte er, daß die Berufung der National-Synode zur Entscheidung, seine und seiner Mitverurtheilten Gefangennehmung, Untersuchung und Verurtheilung, gesetzwidrig und also ungiltig sey; und daß man ihm verschiedene Unwahrheiten zur Last gelegt habe.

ihren Mann nicht gebethen habe? antwortete sie so kurz und stark, wie eine Spartanerinn: „weil mein Sohn schuldig ist!“

Während dieser traurigen Auftritte im Vaterlande hat die Ost-Indische Compagnie, der englischen Eifersucht ungeachtet, die weltberühmte Handelsstadt Batavia auf der Insel Java (1619) erbauet, wo sie die Hauptniederlage ihrer europäischen und ostindischen Waaren hat; auch wurde 1621 die West-Indische Compagnie errichtet *).

Um diese Zeit lief der Stillstand zu Ende, und die Feindseligkeiten fingen wieder an, welche in den Niederlanden nicht sonderlich zum Glücke der vereinigten Landschaften ausschlugen. Hingegen waren sie in America um so glücklicher, wo ihre Flotten, besonders unter Heims und Tromps Befehlen, einen Vortheil nach dem andern über die Spanier erhielten. Inzwischen starb Prinz Moritz 1625, da er eben Breda entsetzen wollte; worauf sein Halbbru-

*) S. 4 Brief, S. 73.

der, Prinz Friedrich Heinrich sogleich Kapitän- und Admiral-General, und bald nachher Statthalter von fünf Provinzen wurde; denn die sechste, nähmlich Gröningen und die Landschaft Drente, wo Prinz Moritz auch Statthalter war, ernannten den Grafen Ernst Casimir von Nassau, den Statthalter von Friesland, zu ihrem Statthalter. Die Stände führten nicht nur den Krieg mit Spanien fort, sondern standen auch dem Könige von Frankreich wider seine protestantischen Unterthanen bey *), und nahmen an dem teutschen oder dreyßigjährigen Kriege Theil.

Da der Prinz Friedrich Heinrich stets für einen Gönner der Remonstranten gehalten worden ist, so hoffeten viele, die unterdrückten Remonstranten würden nun gleich wieder

*) Wie sonderbahr! Die vereinigten Niederländer, die auf Tod und Leben für ihre Religion kämpften, stehen nun einem katholischen Könige wider seine protestantischen Unterthanen bey; und eben dieser katholische König steht den Protestanten in Teutschland wider ihre katholischen Mitstände bey!

wieder in alle ihre Rechte eingesetzt werden; allein da dieses nicht ohne neue Unruhen hätte geschehen können, so vermied er es sehr klüglich. Er veranstaltete aber, daß von Zeit zu Zeit einige der abgesetzten remonstrantisch-gesinnten obrigkeitlichen Personen wieder in ihre Aemter eingesetzt wurden; auch ließ er es geschehen, daß sich in verschiedenen Städten die Remonstranten öffentlich versammleten, indem er nicht auf die Vollstreckung der wider sie ergangenen scharfen Verordnungen drang. Durch diese Maßregeln gewann er die Herzen der Mißvergnügten, indem sie theils wirklich wieder eingesetzt wurden, theils Hoffnung dazu hatten, und die herrschende Kirche lehrte er durch sein Beyspiel Mäßigung, „wodurch die Unruhen sich legten, und seine „Macht höher stieg, als wenn er die eine „Partey zum Nachtheile der andern begünstiget hätte.„

In den nächstfolgenden Jahren wurden von Spanien verschiedene Friedensvorschläge gethan, auch wohl Unterhandlungen angefangen, aber der noch immer zu hoch

gespannten Forderungen wegen immer wieder abgebrochen.

Als Graf Heinrich Casimir, der 1632 seinem Vater Ernst Casimir in der Statthalterschaft von Friesland, Gröningen und Drente nachgefolget war, 1640 umkam, erhielt Prinz Friedrich Heinrich, der sich durch die Generalstaaten den beyden Provinzen zum Statthalter empfehlen ließ, die Statthalterschaft von Gröningen und Drente; Friesland aber wählte des verstorbenen Bruder, den Grafen Wilhelm Friedrich zum Statthalter, welcher dadurch beym Prinzen von Oranien sehr einbüßte, ihn auch nicht eher gewinnen konnte, bis er ihm mit Einwilligung der Staaten von Friesland die Nachfolge in der Statthalterschaft zugestand, worauf er des Prinzen Freundschaft und kräftigen Beystand wider viele Mißvergnügte in Friesland erlangte.

Während daß in Münster mit Spanien sehr ernstlich am Frieden gearbeitet wurde, starb der Prinz Friedrich Heinrich am 10 März 1647. Ihm folgte sein Sohn Wil-

helm II im 21sten Jahre seines Alters in seinen Würden nach, obgleich anfangs nicht ohne einiges Zaudern der Provinz Holland, welche fürchtete, der junge ehrgeitzige Prinz möchte die Friedensunterhandlungen hintertreiben, da er zum Kriege um so geneigter zu seyn schien, „weil man ihm frühzeitig „die Meinung beygebracht hatte, seine „Macht und sein Einkommen würden in „Friedenszeiten sehr beschnitten werden, und „die Staaten würden das Steur ganz an „sich ziehen.„ Als er aber versicherte, daß er die Absicht der Staaten in Ansehung des Friedens befördern wolle, so nahm auch die Provinz Holland keinen weitern Anstand, ihm die Statthalterschaft aufzutragen. Das Friedensgeschäfte wurde sodann, des Entgegenarbeitens der Franzosen ungeachtet, mit so gutem Erfolge betrieben, daß endlich am 30 Jenner 1648 ein ewiger Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden geschlossen wurde, worin König Philipp IV die vereinigten Niederlande für freye und souveraine Staaten und Länder erkennet, auf die weder er noch seine Nachkommen je einigen Anspruch machen können ꝛc.

So hatte dieses heldenmüthige Volk nach einem siebenzigjährigen blutigen Kampfe mit leiblicher und geistlicher Tyranney seine Freyheit glorreich erfochten; und in diesem unruhigen verwüstenden Zeitraume zugleich alle nützlichen Künste des Friedens zu einer Vollkommenheit gebracht, wohin es wenige andere Völker dieses Zeitraums brachten, und eine so blühende, über alle Welttheile ausgebreitete, Handlung geführet, als nie ein Volk vor ihnen geführet hat.

Achter Brief.

Vom Münsterschen Frieden bis auf unsere Zeiten.

Da die vereinigten Niederlande während des langen Krieges große Schulden gemacht hatten, so suchten sie nun nach erhaltenem Frieden die öffentlichen Ausgaben so viel als möglich zu vermindern; zu dem Ende beschlossen sie die Abdankung eines Theiles ihrer Truppen. Der Staatsrath that also den Vorschlag 21000 Mann abzudanken, allein die Provinz Holland wollte noch mehr abgedankt haben; und obgleich die Abgeordneten der übrigen Provinzen nicht darein willigten, so nahmen die Staaten von Holland die Abdankung aus eigener Gewalt vor *) und wollten die Besoldungen vieler hohen und niedern Kriegs- und anderer Bedienten herabsetzen, wogegen sich aber der

*) Dieß wird weniger auffallen, wenn man bedenkt, daß die Truppen auf eine gewisse Art auch unter dem Befehle der Staaten Bezahlherren, das ist, derjenigen Provinz stehen, welcher die Bezahlung derselben angewiesen ist.

der Prinz, der Graf **Wilhelm Friederich** (Statthalter von Friesland) und der Staatsrath setzten. Als aber die Staaten von Holland ein Par Jahre nachher (1650) auf eine noch weitere Abdankung des Kriegsvolkes drangen, widersetzten sich ihnen die Generalstaaten und der Prinz aufs ernstlichste, und stellten an die Befehlshaber der Truppen die Ordre, ohne ausdrücklichen Befehl der Generalstaaten sich nicht abdanken zu lassen; auch faßten die Generalstaaten *) den Schluß, eine Gesandtschaft, deren Haupt der Prinz seyn sollte, an die stimmenden Städte der Provinz Holland zu schicken, um sie zur Abänderung ihres Schlusses in Ansehung der Abdankung zu bewegen, worüber die Staaten von Holland sehr aufgebracht waren, indem sie es für Constitutionswidrig hielten, die einzelen Städte zu beschicken, und dieselben durch Drohungen und andere unerlaubte Mittel zum Ungehorsam wider die Verordnungen der Staaten zu bewegen. **Amsterdam** ließ den Prinzen zwey-

*) Jedoch ohne Beystimmung der Abgeordneten von Gelderland, Holland und Utrecht.

zweymahl ersuchen, nicht dahin zu kommen, weil sie ihm, sammt seiner Gesellschaft, als Abgeordneten der Generalstaaten kein Gehör geben könnten; da er aber dennoch kam, so wurde ihm und der ganzen Ambassade nicht erlaubt, dem Rathe einen Vortrag zu thun, welches ihm auch zu **Harlem**, **Delft** und **Medenblick** begegnete. Dieses Betragen der Städte ist von den Staaten von Holland gutgeheissen, vom Prinzen aber so übel aufgenommen worden, daß er am 30 July 1650 sechs Abgeordnete zur Versammlung der Staaten von Holland, einen nach dem andern (als wenn er etwas mit ihnen zu sprechen hätte) zu sich kommen, gefangen nehmen und den Tag darauf nach **Loevestein** bringen ließ; zugleich hatte er auch den heroischen Entschluß gefaßt, **Amsterdam** mit Truppen zu überfallen, indem er dem Grafen Wilhelm Friedrich Befehl ertheilte, mit einer starken Schaar Truppen früh Morgens vor Amsterdam zu erscheinen und die Stadt zu überrumpeln; gleich hernach wollte er auch hinkommen, den Rath verändern und die Stadt zur Einstimmung bewegen. Allein da der Graf Wilhelm

Friedrich

Friedrich mit seinen Reitern verirrete und einige Stunden später kam, so ward die Unternehmung entdeckt, und durch die vortrefflichen Anstalten der beyden Burgermeister Bikker vereitelt, welches den Prinzen so verdroß, „daß er über die Nachricht da-„von den Hut auf den Boden warf, mit „den Füssen stampfte und sich in sein Zim-„mer einsperrte *).„ Er kam hernach selbst vor Amsterdam, gab jedoch sein Vorhaben auf, als ihm gezeigt wurde, wieviel Wasser den Amsterdammern zu Dienste stehe, seine Truppen zu ersäuffen, wenn sie nur einige Schleussen öffnen würden, wovon sie ihm auch eine kleine Probe gaben. Da er aber alles einem Schlusse der Generalstaaten zu Folge gethan haben wollte, so ließ er sich von ihnen auch zurück rufen. Hierauf schloß er am 3 August mit der Stadt Amsterdam einen Vergleich, kraft dessen die Stadt, (die ihrer Handlung wegen froh war, ihn und seine Truppen vom Halse zu haben) wie die übrigen Stände zum Kriegs-Etat einwilligte, und die Bezahlung der Rück-

*) Wagenaar Theil XII, S. 101.

Rückstände, welche die von Holland ins besondere abgedankten Truppen zu fordern hatten, versprach; auch wurde durch einen geheimen Artikel ausgemacht, die beyden Bikker sollten sich ihrer Aemter begeben, wozu sich diese Patrioten sogleich verstanden. Hingegen mußte der Prinz die sechs Gefangenen auf Loevestein (unter der Bedingung, daß sie ihre Aemter niederlegen wollten) los lassen, und zugeben, daß die fremden Truppen abgedankt wurden, da er vorher die fremden behalten und die einheimischen abdanken wollte. Wilhelm II zeigte in diesem Handel, welche Maßregeln er in Bezähmung der Widerspänstigen befolgen würde, wodurch die Freunde der Freyheit und des Vaterlandes nicht wenig in Furcht geriethen, wovon sie aber bald befreyet wurden, indem der Prinz am 6 November 1650 an den Pocken starb, da er kaum 24 Jahr alt war. Die Nachricht seines Todes verbreitete in den Niederlanden eine fast allgemeine Freude, die nirgend lebhafter war, als zu Amsterdam, woselbst in einer Kirche unter dem Almosen ein Briefchen voll Goldstücken mit folgenden Worten gefunden wur-

de: „die Gabe ist deswegen größer, weil seit 80 Jahren keine fröhlichere Bothschaft eingelaufen ist, als die von dem Tode des Prinzen *).„ Acht Tage nach seinem Tode gebahr seine Gemahlinn einen Sohn, der nachher unter dem Nahmen **Wilhelm** III König von England wurde.

Hierauf wurden die vom Prinzen vormahls abgesetzten Biedermänner sogleich wieder in ihre Aemter eingesetzt; die Stände von Holland zogen die meisten Verrichtungen des Statthalters an sich, welches die meisten andern Provinzen bald nachmachten; die Städte durften sich des Rechtes ihre Obrigkeiten selbst zu wählen wieder bedienen; auch erhielt Graf **Wilhelm Friedrich**, der Statthalter von Friesland, nun die Statthalterschaft von Gröningen, die ihm Prinz **Friedrich Heinrich** entzogen hatte.

Auf die Vorstellung der Provinz Holland wurde 1651 vom 18 Jenner — 21 August eine **große Versammlung** gehalten **), das heißt, die Provinzen schickten ihre Abgeord-

*) Wagenaar Theil XII, S. 119.

**) S. oben S. 13.

geordneten in ungleich größerer Anzahl als zu der Versammlung der Generalstaaten nach dem Haag. Noch ehe die große Versammlung anfing, schickte Zeeland Abgeordnete an die Staaten von Holland, um mit ihnen noch vorher über einige Angelegenheiten, besonders auch über die Ernennung des jungen Prinzen von Oranien zum Statthalter, sich zu berathschlagen. Auf diesen letzten Punkt antworteten die Staaten von Holland: „es sey noch zu frü„he, da man nicht wissen könne, was aus „dem Prinzen werde; er könne zwar ein „guter und geschickter Prinz werden, al„lein er könne auch seinem Vater in dem„jenigen nachschlagen, was derselbe gegen „die Staaten von Holland und gegen Am„sterdam unternommen habe, oder gar dem „Prinzen Moritz in dem Handel von 1618 ... „Auch würde der Prinz den Staaten für die „ihm in seiner Kindheit erwiesene Ehre we„nig Dank wissen, und sie leicht für ein „Erbrecht ansehen rc. *)„ Diese Gesinnung gewann auch auf der großen Versammlung die

*) Wagenaar Theil XII, S. 152.

die Oberhand, obgleich Friesland und Gröningen sehr darauf drangen, die andern Provinzen sollten sich auch Statthalter erwählen. Ein Hauptgegenstand dieser Versammlung war die Direction des Kriegswesens, welche Holland dem Staatsrathe übertragen wissen wollte, dawider setzten sich aber alle übrigen Provinzen, weil **Holland** drey und also mehr Stimmen als irgend eine der andern im Staatsrathe hat. Man beschloß daher, alle Befehle an das Kriegsvolk sollten vorläufig und bis auf weitere Verfügung der gesammten Provinzen von den Generalstaaten nach einer von den Provinzen zu entwerfenden Vorschrift ertheilt werden. Sonst wurde auch noch die **Utrechtische Union** und die **Dordrechtische Synode** aufs neue bestätiget. Die zugewandte Landschaft **Drente**, und der Adel und die Städte des eroberten **Brabants** suchten auch bey dieser Versammlung um das Stimmrecht an; sie wurden aber, wie schon einmahl vorher, abgewiesen. Auch empfahl dieser Versammlung des Prinzen Friedrichs Heinrichs Wittwe ihren Enkel in einem sehr ehrerbietigen Promemoria, worin sie

erklärte, „daß sie das, was man für ihn „thun wollte, als eine bloße Gunst der „Provinzen ansehen, und keine Folgen dar„aus ziehen würde ꝛc. *)„

Hierauf wurden die vereinigten Niederlande in einen sehr verderblichen Krieg mit den Engländischen Republicanern verwickelt, dessen wahre Ursache wohl mehr die Oranische Partey, die sich für den vertriebenen Carl II interessirte, als die Kränkung der Engländer in Ost-Indien gewesen seyn mag. Erst wurde der Handlung der vereinigten Niederlande durch die berühmte Schifffahrts-Acte vom 9 October 1651 **) ein

*) Wagenaar Theil XII, S. 175.

**) Eine der vortheilhaftesten Verordnungen für die Engländische Handlung, kraft welcher alle Producte aus Asia, Africa und America nur auf Englischen Schiffen, die größtentheils mit Englischen Matrosen bemannt wären, nach England gebracht werden sollen; und eben so sollen auch alle Producte aus Europäischen Ländern nur auf Englischen Schiffen, oder auf Schiffen derjenigen Nation, wo die Producte erzeugt oder verarbeitet worden sind, nach England geführt werden.

ein äußerst empfindlicher Stoß beygebracht, sodann wurden sie in etlichen Seetreffen, besonders im Juny und August 1653 so sehr geschlagen, daß sie im April 1654 einen nicht sehr ehrenhaften und sehr nachtheiligen Frieden schloßen und nicht nur zugeben mußten, daß ihre Schiffe im Brittannischen Meere vor den Engländischen die Flagge streichen sollten, sondern sie versprachen auch, sich des vertriebenen Königes Carls II nicht anzunehmen. Ueberdieß mußten die Staaten von Holland noch in einem besondern Artikel versprechen, den Prinzen von Oranien und alle Nachkommen seiner Mutter (die Carls I Tochter war) auf ewig von der Statthalterschaft ihrer Provinz auszuschliessen, und nie ihre Stimme zur Ernennung eines derselben zum General-Capitän zu geben ꝛc. worüber Holland mit den übrigen Provinzen in einen heftigen Streit gerieth, indem jene, besonders Zeeland, Friesland und Gröningen in einer schriftlichen Vorstellung behaupteten, Holland habe kein Recht, den Prinzen von der Statthalterschaft auszuschliessen, und wenn es auch ein Recht hätte,

so

so würde es sich doch nicht ziemen, es zu thun. Hierauf vertheidigten sich die Staaten von Holland in einer ausführlichen Schrift, worin sie zeigten, daß ihr Verfahren sich auf Recht und Vernunft gründe, wovon jedoch die andern Provinzen damahls nicht überzeugt waren, wiewohl man in spätern Zeiten einsah und zugab, „daß die „Provinz Holland allerdings Macht habe, „den Prinzen von Oranien von der Statt„halterschaft auszuschliessen, und ihm ihre „Stimme zum General-Capitän zu versa„gen, ob es gleich unhöflich und unfreundschaft„lich gewesen, das letzte zu beschliessen, oh„ne sich mit den andern Provinzen zu berath„schlagen, da die Würde eines General-„Capitäns doch von allen sieben Provinzen „verliehen werde; allein die Staaten von „Holland kannten die damahligen Gesinnun„gen der andern Provinzen zu wohl, um „mit ihnen hierüber in eine Unterhandlung „zu treten *).„ Diese Vertheidigung soll vom Rathpensionär von Holland, Johann de Witt, verfertiget worden seyn, welcher

*) Wagenaar Theil XII, S. 360.

auch die Ausschliessungs-Acte des Oranischen Hauses bey den Staaten von Holland vorzüglich betrieben hat. Dieser Mann, der 1653, da er erst 28 Jahr alt war, zum Rathpensionär von Holland ernannt wurde, war einer der grösten Staatsmänner der vereinigten Niederlande *), der sich durch seine Staats- und Finanz-Verwaltung den Titel: „die Weisheit von Holland„ erwarb. Man hielt ihn für einen eifrigen Feind des Oranischen Hauses, wiewohl ich glaube, daß er vielmehr ein Feind der Statthalter-Würde als des Oranischen Hauses gewesen sey, indem er durch seine Staats- und Geschicht-Kenntniß berechtiget zu seyn glaubte, diese Würde für die Freyheit seines Vaterlandes für gefährlich zu halten, obgleich auch der Ehrgeitz, von dem man ihn schwerlich ganz wird lossprechen können, einigen Antheil daran haben mochte.

Hierauf

*) Dessen Größe durch seine ganz unbefleckte Ehrlichkeit noch seltener ward.

Hierauf wurden die im Friedensschlusse bestimmten Puncte, die Vergütung und Entschädigung betreffend, durch Englische und Niederländische Commissäre berichtiget. Bey dieser Gelegenheit begehrte Cromwell die Oeffnung der Schelde für die Englischen Schiffe, er stand aber von dieser Forderung ab, als man ihm zeigte, daß es den Staaten selbst durch den Münsterschen Vertrag zugestanden worden sey, die Schelde gesperrt zu halten *), daß Zeeland stets im Besitze gewesen sey, von allem, was in kleinen Fahrzeugen nach Antwerpen hinauf ge-

*) Bey der Schanze Lillo, drey Stund unter Antwerpen (welche die Bürger dieser Stadt 1583, da sie es mit den Staaten hielten, baueten, um ihre Schiffahrt auf der Schelde zu sichern) werden alle hinauf- oder hinabgehende Schiffe angehalten, ihre Ladung anzuzeigen und Zoll zu entrichten; in welchem Rechte die Staaten durch den Münsterschen Frieden aufs feyerlichste bestätiget wurden, indem der XIV Artikel desselben ausdrücklich sagt: „Die Schelde, „die Canäle von Sas und das Zwin (ein „kleiner Meerbusen) und die übrigen dorti-„gen Mündungen sollen durch die Herren „Staaten geschlossen werden.“

he, Zoll zu nehmen, und daß dieses alles selbst dem 17ten Puncte dieses Vertrages gemäß sey. Hingegen hoffeten sie auch vergebens die Wiederaufhebung der Schiffahrts-Acte.

In den folgenden Jahren nahmen die Staaten so vielen Antheil an allem, was auf Europa's politischem Tummelplatze vorging, daß fast kein Staat war, mit dem sie nicht in Bündnisse traten oder in Krieg verwickelt wurden.

Als 1660 nach **Cromwells** Tode **Carl II** auf den Englischen Thron gelangte, nahm er sich der Beförderung des Prinzen von Oranien, seines Neffen, bey den Staaten sehr **nachdrücklich** an, welches auch nicht ohne Folgen blieb, indem die meisten Provinzen den Prinzen in die von seinen Vorfahren verwalteten Aemter eingesetzt wissen wollten, die Provinz Holland aber seine Erziehung übernahm, „damit er zur Verwaltung der von seinen Vorfahren bekleideten Aemter geschickt werde,„ und die Ausschliessungs-Acte widerrief.

Obgleich

Obgleich die Staaten 1662 mit Carl II einen Vertrag errichtet hatten, fiel er sie doch 1664 feindlich an, weil sie, wie er in seiner Kriegserklärung vom 14 März 1665 sagte, „an Statt die Beschimpfung, „Beleidigung und Beschädigung, welche „die Engländer von der Ost- und West-In„dischen Compagnie und anderen Einwoh„nern der vereinigten Niederlande erlitten „haben, zu vergüten, dem de Ruyter Be„fehl zu neuen Feindlichkeiten in Africa er„theilet hätten ꝛc„ obgleich Scheelsucht auf die blühende Handlung der vereinigten Niederlande, und die Hoffnung durch einen glücklichen Krieg dem Prinzen von Oranien die Statthalterschaft zu verschaffen, die wahren Triebfedern mögen gewesen seyn. Da die Flotten der Staaten in diesem Kriege oft sehr unglücklich fochten, und besonders am 4 und 5 August so in das Gedränge kamen, daß selbst der Vice-Admiral-General de Ruyter, einer der grösten Seehelden aller Völker, ausrief: „O Gott, „warum trifft keine der vielen tausend Kugeln mich!„ so fing das Volk in Holland an stark zu murren, den Prinzen von Ora-

nien zum Statthalter zu begehren, auf den Rathpensionär de Witt zu schelten und ihn zu beschuldigen: „er allein verzögere den „Krieg mit England und er allein sey „schuld an dem Einfalle des Bischoffs zu „Münster, (der sie zu eben der Zeit zu Lan„de angriff.) Wenn der Prinz in die Wür„den seiner Vorfahren eingesetzt würde, so „könnte man mit beyden Friede haben, „wenn man nur wollte;„ welches Gemurre de Witt aber dießmahl noch zu stillen wußte, ohne dem Begehren des Volkes zu willfahren *).

So sehr die Staaten des Krieges müde waren, so sehr war es auch Carl II, da er einen guten Theil des vom Parliamente zum Kriege verwilligten Geldes verschwelget hatte, und da London 1666 durch Feur und Pest schrecklich verwüstet worden war. Breda ward also zur Friedenshandlung bestimmt. Die Staaten schickten aber während der Unterhandlung noch eine Flotte unter dem Admiral de Ruyter aus, welchem Cornelius de Witt, Burgermeister

zu

*) Wagenaar Theil XIII, S. 177.

zu Dordrecht, (ein Bruder des Rathpensionärs von Holland) als Bevollmächtigter der Generalstaaten beygeordnet war. De Ruyter drang in die Themse und verbrannte am 20 Juny 1667 viele Englische Schiffe, die vor Chattam lagen, wo zwey von seinen Schiffen die Kette, womit der Fluß Medway gesperret war, zu Grunde seegelten *); durch welche kühne und glückliche Unternehmung die Friedenshandlung so sehr befördert wurde, daß am 31 July 1667 der Friede zu Breda wirklich geschlossen wurde.

Noch ehe dieser Friede völlig geschlossen war, fiel Ludewig XIV in die Spanischen Niederlande, an die er seiner Gemahlinn wegen (sie war eine Tochter Philipps IV) Anspruch machte, ob sie gleich bey ihrer Vermählung für sich und ihre Nachkommen auf die Erbfolge aller Spanischen Länder Verzicht gethan hatte; als aber die vereinigten Niederlande mit England

*) Daher das Sprüchwort, er geht durch wie ein Holländer, das heißt, nichts kann ihn aufhalten.

land und Schweden ein Bündniß errichteten, die Spanischen Niederlande zu schützen, oder eigentlich, der um sich greiffenden Macht Ludewigs Einhalt zu thun, machte er zu Aachen im Maj 1668 mit Spanien Friede, kraft dessen ihm jedoch die meisten seiner Eroberungen gelassen wurden. Was bewog denn wohl den stolzen Ludewig, immer noch mehr Länder zu erobern? Hatte er etwa seine angeerbten Länder schon in den höchsten Flor gebracht *), und war nichts mehr zu thun, wodurch er seinen Ehrgeitz hätte befriedigen können, ohne Länder zu verheeren und Elend über Millionen seiner Brüder zu verbreiten? Ich zweifele sehr daran, ob dieß selbst einer seiner besoldeten oder unbesoldeten sclavischen Schmeichler hätte behaupten dürfen! Würden Sie den Mann nicht für gleich thöricht und strafbar halten, der seinen Nachbarn ihre

*) Ich will übrigens damit nicht behaupten, daß in diesem Falle, der vielleicht noch nie statt gefunden hat, die Unterjochung anderer Länder erlaubt und gerecht sey; nur wäre sie dann weniger ungereimt und hätte selbst einen Schein des Rechts!

ihre Kinder und Aecker mit Gewalt wegnehmen wollte, da doch seine eigenen Aecker schlecht gebauet, und seine eigenen Kinder schlecht genähret, schlecht gekleidet und schlecht erzogen wären? Machen Sie nun selbst die Anwendung auf einen herrschsüchtigen und ländergeitzigen Mann; und um die Ungereimtheit der Eroberungssucht ganz und lebhaft einzusehen, so vergessen Sie nicht zu bedenken, daß der Ehrgeitzige, der am unersättlichen Länderhunger laborirt, oft nicht im Stande wäre, nur einen Strich Landes von wenigen Stunden so zu regieren, daß er Gottes und ehrlicher Menschen Beyfall damit verdiente!

Schon vor dem Friedensschlusse zu **Breda** entstanden in den vereinigten Niederlanden wieder Bewegungen zu Gunsten des Prinzen von Oranien, indem ihn die meisten Provinzen zum General-Capitän machen wollten, wogegen sich aber **Utrecht** und **Holland** setzten. **Holland** that sogar nach **de Witts** Antrag am 21 July 1667 den Generalstaaten den Vorschlag, „das Amt des General-Capitäns auf immer von dem

Amte

Amte eines Statthalters zu trennen, so daß diese beyden Aemter nie mehr von einer und eben derselben Person sollten können verwaltet werden. Diesem Antrage widersprachen alle übrigen Provinzen, und die meisten waren geneigt, den Prinzen zum General-Capitän und Admiral zu machen, nur mit dem Unterschiede, daß eine Provinz ihm den Antritt dieser Aemter erst im **achtzehnten**, die andern im **zwanzigsten** oder **drey und zwanzigsten** Jahre gestatten wollten ꝛc. Da die Staaten von **Holland** sahen, daß ihr Vorschlag nicht angenommen wurde, so faßten sie im December 1667 den Schluß, der unter dem Nahmen des **ewigen Edicts** *) bekannt ist, und dessen Hauptpuncte darin bestehen: „die Staaten von **Holland** wollen **nie** zugeben, (wozu sie auch die andern Provinzen zu bewegen suchen werden) „daß irgend jemand der General-Capitän „oder General-Admiral, oder beydes zugleich ist, oder unter irgend einem andern „Titel den Oberbefehl über die Truppen „hat,

*) Dessen Ewigkeit aber nicht länger als bis den 3 July 1672 währete.

„hat, zum Statthalter von einer oder meh„rern Provinzen angestellt werde; und daß „in Holland und West-Friesland ganz und „gar kein Statthalter mehr angestellt wer„den, sondern daß diese Würde vernichtet „seyn und bleiben solle; welches die Edelen, „die Räthe in den Städten, die Staaten „von Holland und der Rathpensionär be„schwören sollen ꝛc. „

Aber auch gleich nach dem Frieden wiederhohlten die Provinzen ihre Bemühungen für den Prinzen, ohne glücklicher damit zu seyn als vorher, indem de **Witt** und die Staaten von **Holland** unbeweglich bey ihrem Entschlusse blieben und ihnen noch die Provinz **Utrecht** beystimmte. Im Juny 1670 erhielt der Prinz doch endlich Sitz und Stimme im Staatsrathe mit **fünfzig tausend** Gulden jährlichen Gehalts, nachdem alle Provinzen in die Trennung der Oberbefehlshaberstelle und der Statthalterschaft gewilliget hatten.

Gleich nach dem Aachner Frieden suchte der König von Frankreich die Staaten

von dem Bündnisse, das sie mit England und Schweden gemacht hatten, abzubringen, um sie dadurch mit jenen zwey Mächten in einen Krieg zu verwickeln, denn er konnte es den Staaten nicht vergeben, daß durch die hauptsächlich von ihnen bewirkte Trippel-Allianz (so hieß man jenes dreyfache Bündniß) seinem Stolze dießmahl Gränzen gesetzt worden waren. Als er aber ihre Treue nicht erschüttern konnte, machte er eben denselben Versuch mit glücklicherm Erfolge bey England und Schweden, indem er mit Carl II schon 1670 und mit Schweden 1672 ein Schutz- und Trutz-Bündniß schloß. Gleich darauf kündigten Ludewig und Carl den Staaten den Krieg an; der letzte führt in seinem Manifeste unter vielen schweren Vergehungen der Staaten auch verschiedene satyrische Gedichte, Münzen und Gemählde an; und Ludewigs Kriegserklärung bestand bloß darin: „der „Staaten Betragen habe ihn schon seit ei„niger Zeit zum Unwillen gereitzet, den er „ohne Verletzung seines Ruhmes nicht „länger bergen könne *).„ Worin aber das

*) Wagenaar Theil XIV, S. 71

das beleidigende bestanden, haben Se. Allerchristlichste Majestät nicht anzuzeigen geruhet. Er fiel zugleich mit einem Heere von hundert und zwanzig tausend Mann in ihr Land und war so glücklich in seinen Eroberungen, (welche ihm übrigens durch die Feigheit und Verrätherey verschiedener Befehlshaber sehr erleichtert wurden) daß er in wenigen Wochen schon von drey Provinzen, nähmlich Overyssel, Gelderland und Utrecht, Meister war, und alles beben machte, wodurch das gemeine Volk in Holland so in Wuth gerieth, daß es nun mit den Waffen in der Hand seine Obrigkeiten zwang, den Prinzen zum Statthalter zu ernennen, welches auch am 4 July 1672 geschah, nachdem sie Tags vorher das ewige Edict aufgehoben, und den Prinzen von dem Eide, nie die Statthalterschaft einer Provinz anzunehmen, losgesprochen haben, den er am 25 Februar geschworen hatte, da er zum General-Capitän ernannt wurde; ja die Statthalterschaft, wie auch die Würde eines General-Capitäns und Admirals wurden sogar am 2 Februar 1674 in Holland und Zeeland und bald nachher in

Overyssel, Geldern und Utrecht für alle männliche Nachkommen des Prinzen erblich gemacht. Im folgenden Jahre wurde ihm auch die Oberherrschaft von Gelderland unter dem Nahmen eines Herzogs von Geldern und Grafen von Zütphen angetragen, die er aber ausschlug, weil er merkte, daß er durch das Annehmen dieser Oberherrschaft sich in Holland und Zeeland mehr verhaßt machen würde, als ein leerer Nahme werth wäre; sclavische oder feile Schmeichler haben übrigens nicht ermangelt, dieses von der Handweisen der Oberherrschaft als ein Wunder von Mäßigung anzupreisen, welches aber denjenigen nicht befremden wird, der weiß, daß ein Fürst kaum ein Laster begehen kann, das von kriechenden Menschen nicht zur Tugend gelogen wird.

Da Ludewig XIV durch den unglaublich schnellen Fortgang seiner Waffen verblendet wurde (das gewöhnliche Los eiteler Sterblichen!) und allzuübermüthige Forderungen an die Stände that, so sammleten diese ihren Muth und ihre äußersten Kräfte um so mehr zu heldenmüthigem Widerstande,

de, als der zum Statthalter erhobene Prinz von Oranien nun mit gedoppeltem Eifer den Krieg betrieb, der Kaiser aber sammt verschiedenen teutschen Fürsten und Spanien (deren Eifersucht Frankreichs Vergrößerung nicht länger unthätig zusehen konnte) den Staaten Beystand leisteten, wodurch den Eroberungen der Franzosen nicht nur ein Ziel gesetzt, sondern auch die meisten ihnen nach und nach wieder abgenommen wurden; und als sich endlich auch England wieder auf die Seite der Staaten neigte, so wurde am 10 August 1678 zu Nymegen ein Friede mit Frankreich geschlossen.

Ehe ich weiter fortfahre, muß ich Ihnen noch einiges von dem schrecklichen Schicksale der beyden Brüder de Witt erzählen. Schon im Juny 1672 laurten Meuchelmörder auf sie, und der Rathpensionär wurde auch wirklich, jedoch nicht tödtlich, verwundet, als er einst um Mitternacht aus der Versammlung der Staaten von Holland nach Hause ging. Sein Bruder aber, Cornelius de Witt, Burgermeister zu Dordrecht wurde von dem Bartscherer Tichelaar

 ange-

angeklagt, daß er ihm Geld versprochen habe, wenn er den Prinzen ermorden wolle. Obgleich dieser Tichelaar keinen guten Leumund hatte, indem er schon ehemahls wegen Verläumdung und anderer Ausschweifungen vor Gericht und im Gefängnisse gewesen war, so wurde doch auf die bloße Aussage desselben **Cornelius de Witt**, ein unbescholtener Mann und Burgermeister von Dordrecht, nicht nur wider seine und seiner Vaterstadt Vorrechte nach dem **Haag** geführt und daselbst gefangen gesetzt, sondern am 19 August sogar gefoltert. Mit wahrem Heldenmuthe stand er alle Marter aus, ohne sich durch eine falsche Aussage zu entehren; aber mitten unter den Peinigungen sagte er einige Verse aus einer der schönsten Oden des **Horaz** her, die ungefähr folgendes Inhaltes sind: „Den festen Muth des gerechten und standhaften Mannes kann weder das Toben des wüthenden Volkes noch das drohende Gesicht des Tyrannen erschüttern.„ Da des Patrioten Verderben beschlossen war, so wurden die Richter in eine nicht geringe Verlegenheit gesetzt, daß sie kein Geständniß aus ihm herausheu-

kern

kern konnten. Allein ihr Schreiber half ihnen mit einer dieser Art Leute nicht ungewöhnlichen verabscheuungswürdigen Dienstfertigkeit heraus, indem er sie belehrte, „es „sey schon ein Exempel vorhanden *), daß „der **Hof von Holland** (vor welchem Ge„richte die Sache verhandelt wurde) je„manden verurtheilet habe, ohne das Ver„brechen oder das Bekenntniß des Verur„theilten in dem Urtheilsspruche auszudrü„cken **).„ Diesem Exempel zu Folge wurde **Cornelius de Witt** am folgenden Tage zur ewigen Landesverweisung verurtheilt. Der Rathpensionär, der inzwischen von seiner Wunde geheilet ward, und gleich nach seines Bruders Gefangennehmung sein

*) Gleich als wenn eine Ungerechtigkeit unstrafbar oder gar zur Gerechtigkeit würde, wenn man ein Exempel anführen kann; und gleichwohl schränkt sich dieser Leute ganze Wissenschaft von Recht und Billigkeit oft bloß auf die Kenntniß solcher Exempel ein, die sie gar angemessen Präjudicia (Vorurtheile) nennen.

**) Dieser schändliche Knecht der Tyranney hieß Adrian Pots. Wagenaar Theil XIV, S. 115.

Amt niedergelegt hatte, wurde nun arglistig zu ihm in das Gefängniß gelocket, der sich über dessen Ankunft nicht wenig verwunderte. Vor dem Gefängnisse versammlete sich inzwischen ein wilder schwärmender Hauffen, der endlich das Gefängniß erbrach, beyde Brüder nach dem Richtplatze schleppte, sie durch tausend Stöße, Hiebe und Stiche ermordete, bey den Füßen an den Galgen henkte, ihnen ein Glied nach dem andern vom Leibe, und zuletzt das Herz aus dem Leibe schnitt rc. Die Geschäftigsten hierbey waren einige Fleischer, ein Silberschmid und ein Weinhändler. Die Staaten von Holland schrieben sogleich an den Prinzen, und ersuchten ihn ohne Verzug nach dem Haag zu kommen, um fernerm Unheile zu steuren. Der Prinz kam, fand aber nicht rathsam, dem Begehren der Staaten von Holland zu Folge die Mörder greiffen und strafen zu lassen, „weil „die Sache durch die **vornehmsten** „Burger ausgeführt worden sey, gegen die „man nicht ohne Gefahr strenge Mittel „brauchen dürfe *).„ Und Se. Hochwürden,

*) Wagenaar Theil XIV, S. 179.

den, Herr Simonides nannte in der Predigt, die er am folgenden Tage hielt, „die „Ermordung der beyden Brůder eine Rache „Gottes und versicherte, die Thäter můß„ten nicht gestraft, sondern vielmehr be„lohnt werden *),„ welches zum Theile geschah, so wie auch Tichelaar ein Amt bekam, und nachdem ers durch seine schlechte Aufführung verlohren hatte, vom Prinzen ein Jahrgeld von achthundert Gulden zur Vergeltung seiner dem Lande erwiesenen Dienste erhielt **).

Als Kőnig Jacob II, der seit 1685 in England regierte, so wohl das Pabstthum als die unumschränkte Gewalt einzuführen suchte, kam 1688 eine Schrift heraus, worin die Englische Nation den Prinzen von Oranien und seine Gemahlinn (eine Tochter Jacobs, die auf ihres Onkels, Carls II, Willen den Prinzen geheurathet hatte, obgleich ihr Vater nicht damit zufrieden war) bath, herůber zu kommen, um die vom Kőnige Jacob verletzten und ge-

*) Wagenaar Theil XIV S. 175.
**) Ebendas. S. 189.

schändeten Gesetze und Rechte wieder herzustellen. Die Staaten gaben dem Prinzen eine ansehnliche Flotte, mit welcher er im October 1688 in England landete, und so gute Geschäfte machte, daß man ihm und seiner Gemahlinn schon am 22 Februar 1689 die Englische Krone anboth. Am 21 April wurden sie gekrönt, und an eben demselben Tage auch in Schottland als Könige ausgerufen. Er gab hievon den Staaten sogleich Nachricht, ohne die Aemter, die er in der Republik bekleidete, niederzulegen, wie einige thöricht gehoffet hatten. Diese Erhebung ihres Statthalters zum Könige von England verwickelte sie aufs neue in einen Krieg mit Frankreich, welches den König Jacob unterstützte. Da aber der Kaiser, England, Spanien in ein Bündniß mit den Staaten der vereinigten Niederlande traten, dem nach und nach noch mehrere Fürsten beytraten, und das man das **große Bündniß** nannte, so war dieser Krieg für Frankreich nicht so vortheilhaft wie der vorige, und endigte sich durch den Frieden von **Ryswyk** 1697, dessen Früchte die Staaten jedoch nicht lange genoßen, indem sie bald

darauf in den Spanischen Erbfolge=Krieg verflochten wurden.

Unter vier Prinzen, die Anspruch auf die Nachfolge des kinderlosen und sehr schwächlichen Königes von Spanien Carls II machen konnten, hatte Kaiser Leopold, Carls Schwager, wohl das gegründetste Recht. Allein **Ludewig** XIV, der nicht nur seinem guten und liebenswürdigen Volke, sondern fast dem ganzen **Europa** zum Verderben und Unglücke gegeben zu seyn schien, suchte noch bey Carls Leben solche Anstalten zu treffen, daß er einen Prinzen seines Hauses auf den Spanischen Thron setzen könnte. Er schloß daher mit England und den Staaten im October 1698 einen Theilungs=Tractat *), in welchem die Spanische Monarchie unter den Dauphin, den Churprinz von Bayern und den Erzherzog Carl von Oestreich getheilt wurde, ohne daß König Carl II nur im geringsten darüber gefragt worden wäre. Wie die Staaten, die

*) Der aber im März 1700 abgeändert wurde, weil der Churprinz von Bayern gestorben war.

die bis daher der Gerechtigkeit ziemlich getreu gewesen, zu einer so offenbahren Ungerechtigkeit die Hand biethen konnten, läßt sich nicht wohl anders begreiffen, als daß sie sich von ihrem Königlichen Statthalter, der fast unumschränkt regierte, dazu verleiten ließen. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß es Menschen gibt, die sich und andere bereden, ein Staat sey nicht an die Gesetze der Ehrlichkeit und der Gerechtigkeit gebunden, allein diese Unglücklichen versündigen sich an der Vernunft und an der ganzen Menschheit!

Da aber der König von Spanien am 1 November 1700 starb, kehrte sich Ludewig selbst nicht einmahl an den Theilungs-Vertrag, den er nicht buchstäblich erfüllen zu können vorgab, sondern brachte ein Testament vom 2 October 1700 vor, (dessen Echtheit aber fast allgemein bezweifelt wurde) worin Carl II den Herzog Philipp von Anjou, des Dauphins zweyten Sohn, zum Universalerben der Spanischen Monarchie ernannt hatte. England und die Staaten verbanden sich hierauf mit dem Kaiser und

bekriegten Frankreich gemeinschaftlich und nicht ganz unglücklich, besonders bekamen die Staaten nach und nach einen großen Theil der Spanischen Niederlande in ihre Gewalt. Nachdem aber Ludewig England von dem Bündnisse abzuziehen gewußt hatte, und die Staaten ihr ansehnliches Kriegsheer (das über hundert und zwanzig tausend Mann stark war) allein unterhalten mußten, und keine bessere Bedingungen hoffen konnten, so unterzeichneten sie am 11 April 1713 den Frieden zu Utrecht, kraft dessen Philipp Spanien behielt, und der König von Frankreich versprach: „die Spanischen Niederlande, so wie sie Carl II „besessen hatte, oder vermöge des Friedens „zu Ryswyk hätte besitzen sollen, den „Staaten für das Haus Oestreich zu übergeben, welches diese Länder zu Folge der „in demselben festgesetzten Erbfolge besitzen „solle, so bald die Staaten sich mit demselben wegen der Barriere verglichen haben würden ꝛc.„ Erst zwey Jahre nachher, nähmlich am 15 November 1715, wurde unter Englands Vermittelung zu Antwerpen der Barrier-Vertrag mit dem

Kaiser

Kaiser geschlossen, worin Kaiser **Carl** VI auf das feyerlichste verspricht: „daß keine „Provinz, Stadt, Vestung, Platz oder Land„schaft der Spanischen Niederlande weder „durch Schenkung, Kauf, Tausch, Heu„rath, Erbschaft ꝛc. jemahls an einen andern „Herren als an die Nachfolger der Oest„reichischen Staaten in Teutschland kom„mensolle *);„ und sich anheischig macht, mit den Staaten beständig dreyßig bis vierzigtausend Mann Truppen zu halten, wovon er drey, die Staaten aber zwey Fünftheile stellen sollen; auch berechtigte er in demselben die Staaten, in einige feste Plätze der Spanischen Niederlande Besatzungen zu legen, damit sie ihnen bey einem Anfalle von Frankreich gleichsam zu einer Vormaur (Barriere) dienen könnten, daher man diese Plätze (deren sieben sind) Barrierplätze nennt *); welches auch der ganze Vortheil war, den die Staaten aus einem Kriege zogen, den sie zum Nutzen des Hauses Oestreich führten, und der sie über sechshundert Millionen gekostet haben soll. Nach

*) Im II Artikel.

**) Im IV Artikel.

Nach des Königs **Wilhelms** III Tode (19 März 1702) kam die Regierung in fünf *) Provinzen wieder in diejenige Verfassung, worin sie vor 1672 war, und für welche der Rathpensionär **de Witt** so viel gearbeitet und gelitten hatte.

Die Provinz Overyssel that 1716 den Vorschlag, eine außerordentliche oder so genannte große Versammlung zu berufen, welches auch, jedoch ohne die Feyerlichkeit von 1651, geschah. Auf dieser Versammlung wurde über die Verminderung der Truppen und Abzahlung der Schulden gehandelt, und das von einigen entworfene Project, des Königs Georgs I Bruder, **Ernst August**, zum Statthalter zu machen, vereitelt.

Der junge Erbstatthalter von **Friesland** **Wilhelm Carl Heinrich Friso** wurde 1718 in

*) Denn in Friesland und Gröningen war Johann Wilhelm Friso, Prinz von Nassau, Statthalter, der von Wilhelm III zum Erben eingesetzt worden war, und der nachher 1711 bey Dordrecht vom Bord fiel, und ertrank.

in Gröningen und 1722 in Drente zum Statthalter und General-Capitän ernannt.

Da ihn auch die Staaten von Gelderland zum Statthalter wählen wollten, schrieben ihnen die Staaten von Holland am 16 October 1722: „die Staaten von Geldern „möchten ja nicht ohne dringende Noth „einen Theil ihrer Gewalt und Hoheit einem andern abtreten; auch könnte leicht „Uneinigkeit und Zwiespalt daraus entstehen, indem eben soviele der Staatischen „als der Statthalterischen Regierung zugethan seyn ... Die Gelderschen Unruhen (die nach Wilhelms III Tode entstanden) „seyn ja ohne Statthalter beygelegt, und „die Finanzen der Provinz in gute Ordnung „gebracht worden rc.„ Allein die Staaten von Geldern, die den Zustand ihrer Provinz ohne Zweifel besser kannten, urtheilten „die Sicherheit und der Wohlstand der „Provinz Geldern mache es nothwendig einen „Statthalter anzustellen„ und ernannten daher am 2 November 1722 den eilfjährigen *) Prinzen

*) Die Staaten von Gelderland müssen damahls nicht sehr bibelfest gewesen seyn, sonst

Prinzen zu ihrem Statthalter, wiewohl sie ihm noch nicht alle die Rechte übertrugen, die er hernach 1747 erhielt.

Da der päbstliche Nuntius die jansenistischen Priester der in den vereinigten Niederlanden wohnenden Katholiken nicht weihen wollte, so wählten sich diese einen Erzbischof von **Utrecht**, der die jansenistischen Priester weihete, ob ihn gleich der Pabst nicht bestätiget hatte. Die Republik Venedig ersuchte daher 1726 die Staaten ihre katholischen Unterthanen zum Gehorsame gegen den Pabst zu zwingen; allein die Staaten antworteten auf diese Zumuthung: „es „sey einer ihrer unverletzlichsten Grundsätze, „in Dingen, welche die Religion und Kir„chenzucht betreffen, nicht im geringsten „Zwang oder Gewalt zu brauchen; sondern „sie liessen vielmehr jedem die Wahl einer „Religion, wenn er sich nur als einen gu„ten Unterthan betrage ꝛc.„

Die

---

sonst hätte ihnen der Prediger Salomo (X, 16) und Esaias (III, 4) wohl einfallen müssen.

Die von Kaiser Carl VI 1722 errichtete Ost- und West-Indische Handlungs-Gesellschaft zu Ostende gab zu vielen Mißverständnissen Anlaß, indem die Staaten behaupteten, die Oestreichischen Niederlande seyn kraft des Münsterschen Friedens und des Barrier-Vertrages nicht berechtiget diesen Handel zu treiben, wogegen aber der Kaiser viel einzuwenden hatte. Allein ein Bündniß, welches der Kaiser mit England und den Staaten im März 1731 zu Wien schloß, machte dieser gefährlich aussehenden Irrung ein Ende. Durch dieses Bündniß wurde nähmlich dem Kaiser die Gewährleistung der pragmatischen Sanction versprochen, vermöge welcher ihm seine älteste Tochter, in Ermangelung eines Sohnes, in den Oestreichischen Staaten nachfolgen sollte; der Kaiser hingegen versprach unter andern im zweyten Artikel, „daß von nun an und auf immer alle „Handlung und Schifffahrt aus den Oestreichischen Niederlanden nach Ost-Indien aufhören und die Compagnie zu Ostende aufgehoben werden solle.„

Da

Da Kaiser Carl im October 1740 starb, und Bayern, Preussen, Spanien, Sardinien und Pohlen (welchen Frankreich erst heimlich und 1744 öffentlich Beystand leistete) Anspruch auf seine Länder machten, so wurden die Staaten in einen achtjährigen schweren Krieg verwickelt, indem sie ihre Gewährleistung mit größter Treue und mit so vielem Nachdrucke erfüllten, daß die gute und große **Maria Theresia** die Erhaltung ihres gerechten Erbes nebst dem Heldenmuthe der ihr ergebnen Hungaren vorzüglich den Staaten zu verdanken hatte.

Während dieses Krieges fing das Volk wieder zu verschiedenen mahlen an, den Prinzen von Oranien zum Statthalter zu begehren, welches aber Holland und Zeeland allemahl zu hintertreiben wußten. Allein als die Franzosen im April 1747 in Staaten-Flandern eine Vestung und Schanze nach der andern wegnahmen, wurden die Obrigkeiten in Zeeland gezwungen den Prinzen zum Statthalter zu ernennen, welches bald darauf auch in Holland und in den

andern Provinzen geschah, so daß er schon am 15 Maj 1747 feyerlich in die Versammlung der Generalstaaten als Statthalter und General-Capitän und Admiral eingeführt wurde. Im November ebendesselben Jahres wurden diese Würden für seine männlichen und weiblichen Nachkommen erblich gemacht, und im folgenden Jahre erhielt er eben diese Würden auch über die Generalitäts-Lande. Hierauf veränderte er, wie gewöhnlich die Obrigkeiten, nicht ohne ansehnliche Vergrößerung seiner Macht, aber doch ohne Blutvergiessen. Er starb schon am 22 October 1751. Seine Gemahlinn, eine Tochter Georg II, leistete noch an eben dem Tage den Generalstaaten den Eid als Gouvernante der vereinigten Niederlande und als Vormünderinn ihres vierjährigen Sohnes, Wilhelms V, welcher am 8 März 1766 in seinem achtzehnten Jahre die Statthalter-Würde selbst antrat.

Seit dem Aachner Frieden (1748) haben die Staaten keinen sonderlichen Einfluß mehr in Europa's Angelegenheiten gehabt, und einen ziemlich ungestörten Frieden ge-

nossen, wodurch sie vermuthlich veranlaßt wurden, die Kriegsanstalten besonders zur See so sehr zu vernachläßigen, daß sie durch Englands Kriegserklärung 1780 unermeßlichen Schaden litten, welches sie durch den Beytritt zur bewaffneten Neutralität der Nordischen Seemächte hätten verhindern können, wenn nicht ein widriges Schicksal sie so lange zögern gemacht hätte, bis England die Kriegserklärung schon gethan hatte.

Daß der Kaiser 1781 die Vestungswerke der Barrierplätze schleifte und die Staaten also ihre Besatzungen zurückziehen mußten, wissen Sie; auch die zwischen dem Kaiser und den Staaten 1783 entstandenen Irrungen über die Schelde (die denen mit England von 1654 ähnlich sind) und derselben nicht gar vortheilhafter Ausgang für die Staaten sind Ihnen noch aus Zeitungen bekannt, eben so wie die innerlichen Unruhen, die seit 1780 den Staat in Bewegung gesetzt haben, für deren Ausgang die wahren Liebhaber der Freyheit sehr bang sind, da sie nach Anleitung ihrer Vaterlän-

dischen Geschichte nichts anders erwarten können, als Vermehrung der Gewalt des Statthalters, welches aber nicht wohl mehr anders geschehen kann, als wenn er Souverain wird.

Neunter Brief.

Von Gelderland.

Gelderland, welches vor langen Zeiten von Grafen, hernach von Herzogen regiert wurde *), und nun die erste der sieben vereinigten Niederländischen Provinzen ist, gränzt gegen Osten an Kleve, an das Münstersche und an Overyssel, gegen Norden an die Süd-See, gegen Westen an Holland und Utrecht und gegen Süden an Staaten-Brabant. Seine Breite beträgt etwa 18 und seine Länge (wo sie am grösten ist) 23 Stund; den Umkreis der ganzen Provinz aber rechnet man auf 120 Stund. Sie enthält 22 Städte und 200 Dörfer mit Kirchen.

Die Luft dieser Provinz ist nicht so feucht wie in Holland, sondern rein und sehr

*) Aber nicht monarchisch, denn die Ritterschaft und die Städte stellten schon in den früheſten Zeiten die Stände vor, deren Einwilligung die Herzoge bey allen wichtigen Sachen, dergleichen Krieg, Abgaben, Privilegien ꝛc. sind, haben mußten.

gesund, so daß viele reiche Holländer nach einer überstandenen Krankheit nach Geldern gehen, um desto geschwinder und besser wieder hergestellt zu werden. Der Boden ist größtentheils fruchtbar, indem er an den meisten Orten Getreide, Hülsenfrüchte, Gartengewächse und Obst trägt, auch wird seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts viel Taback gepflanzt; und hin und wieder hat es gutes Weideland, welches die Viehzucht nicht wenig begünstiget. Die ganze Provinz wird übrigens in drey Quartiere eingetheilt, nähmlich: 1) Nymegen 2) Zütphen und 3) Velüwe.

Daß jede der sieben Provinzen in ihrem Gebiethe souverain ist, habe ich Ihnen schon im ersten Briefe gesagt, ich wiederhohle es hier nochmahls, weil ich aus Erfahrung weiß, daß viele, selbst nicht unwissende Männer, sich vorstellen, die Generalstaaten oder der Erbstatthalter, oder beyde zusammen besitzen die höchste Gewalt, welches doch nicht so ist, indem nicht nur aus der Utrechtischen Union, sondern auch aus verschiedenen Resolutionen der Staaten der

besondern Provinzen und aus der beständigen Ausübung erhellet, daß die Staaten jeder Provinz die oberste Gewalt innerhalb ihrer Gränze besitzen.

Durch die Staaten von Gelderland versteht man aber die Ritterschaft und dreyzehn Städte. Der Titel dieser Staaten ist: **Edele Mögende Herren Staaten.**

Die Ritterschaft dieser Provinz besteht aus etwa 60 (denn die Anzahl ist nicht immer gleich) Adeligen, Baronen und Grafen, die aber in öffentlichen Verhandlungen und Schriften keinen andern Titel haben als: **Junker, Rittermäßige und Herren.** Um in die Ritterschaft von Geldern aufgenommen zu werden, muß man folgende Eigenschaften *) haben: Man muß nach Vorschrift der Dordrechtschen Synode glauben — aus einem Geschlechte abstammen, welches von jeher in dem Quartiere, worein man aufgenommen werden will, in die Ritterschaft beschrieben worden ist — man muß wenigstens

*) Welche in jedem Quartiere ihre besondere und nähere Bestimmungen haben.

stens 22 Jahr alt und gehörig angesessen seyn — Adelige der andern Provinzen können nur dann in die Ritterschaft von Gelderland aufgenommen werden, wenn sie ausser dem Beweise ihres Adels, auch das Zeugniß mitbringen, daß in ihrer Provinz die Gelderschen Adeligen auch in die Ritterschaft aufgenommen werden.

Von den dreyzehn stimmenden Städten ist im allgemeinen zu merken, daß der Rath einer jeden Stadt alle öffentliche Geschäfte derselben verwalte, sie mögen auf die ganze Republik, auf ihre Provinz, auf ihr Quartier, oder auf die Stadt selbst Beziehung haben. Dieser Rath hat zugleich in der Stadt und bey einigen Städten auch in bestimmten Districten des platten Landes die Gerichtsbarkeit. In jeder stimmenden Stadt sind zwey Bürgermeister; die Anzahl der Rathsherren und Richter (die in einigen Städten von einander unterschieden sind) ist nicht allenthalben gleich, gemeiniglich aber 8 — 10 oder 12. Der Erbstatthalter bestätiget diese Rathspersonen alle drey Jahre, oder ernennet nach Wohlgefallen andere.

Außer dem Rathe ist auch in jeder Stadt ein Collegium der geschwornen Gemeindsleuten, welche die Bürgerschaft repräsentiren. Ehemahls wurden diese Gemeindsleute aus den Zünften erwählt, und hatten als wahre Repräsentanten der Bürgerschaft den ihnen gebührenden Antheil an der Regierung, indem sie den Rath wählten, Abgaben verwilligten, im Nahmen der Bürgerschaft die Utrechtsche Union unterschrieben, zu Philipps Entsetzung stimmeten und andere dergleichen Actus verrichteten, welche anzeigten, daß die Bürgerschaft Antheil an der Regierung habe. Allein von 1675 bis 1702 hatten sie wenig oder nichts mehr zu sagen, da **Wilhelm** III seiner vielen Geschäfte ungeachtet, (und selbst nachdem er König in England geworden) so gütig war, ihre meisten Verrichtungen auf sich zu nehmen. Nach seinem Tode suchten die Gemeinden ihre Rechte wieder zu erlangen, welches ihnen an einem Orte mehr, am andern weniger gelang; allein seit 1747 bestehen sie nur noch dem Nahmen nach, indem ihnen von ihren alten Rechten nichts mehr übrig geblieben ist, als daß einige

von

von ihnen bey der jährlichen Rechnungs-Abhör der Stadt gegenwärtig sind; auch werden sie nicht mehr von der Bürgerschaft erwählt, sondern der Erbstatthalter bestellet dazu welche er will, und zwar auf lebenslang.

Die Angelegenheiten der ganzen Provinz zu besorgen, versammlen sich die Ritterschaftlichen und die Abgeordneten der dreyzehn stimmenden Städte auf Landtagen, welche wechselsweise in den Hauptstädten der drey Quartiere, Nymegen, Zütphen und Arnhem, gehalten werden.

Die ordentlichen und außerordentlichen Landtage werden durch den Hof von Geldern (von welchem bald hernach) ausgeschrieben, indem er an die dazu berechtigten Ritterschaftlichen und an die stimmenden Städte ein Ausschreiben sendet, welches zugleich die wichtigsten Puncte der Berathschlagungen enthalten muß. Die ordentlichen Landtage werden im Frühlinge angefangen, während des Sommers unterbrochen, und im Herbste geendiget. Es wird auf denselben über Gesetze, Privile-

gien und andere die ganze Provinz angehende Dinge, wie auch über Unionssachen, besonders über die Generalpetition des Staatsrathes gehandelt. Gleich beym Anfange des Landtages erwählt jedes Quartier drey Ritterschaftliche und drey Städtische, welche 18 Personen die Committirten heissen, und täglich vorfallende kleine Sachen abthun; alle wichtige Dinge aber nehmen die Staaten selbst in Berathschlagung und zwar so, daß die Stände jedes Quartiers sich erst besonders versammlen, hernach ihre Entschliessungen in der allgemeinen Versammlung eröffnen, wo sodann die Uebereinstimmung zweyer Quartiere entscheidet, ausgenommen bey Ertheilung neuer Privilegien, bey Abgaben, Kriegs- und Friedens- und dergleichen Sachen, zu welchen Einstimmigkeit erfordert wird.

Wie auf diesen Landtagen die Angelegenheiten der ganzen Provinz besorgt werden, eben so werden auf den Quartierstagen die Angelegenheiten, besonders die Finanzen, eines jeden Quartiers verhandelt. Die drey Hauptstädte haben das Recht Quartiers-

tage auszuschreiben, so oft sie es für nöthig erachten. Die Abgeordneten auf den Quartierstagen werden die Staaten des Quartiers genannt; aus ihnen werden in jedem Quartiere drey Ritterschaftliche und drey Städtische erwählt, welche deputirte Staaten genannt werden; wenn sie Quartiers-Angelegenheiten besorgen, kommen sie allemahl in der Hauptstadt jeden Quartiers zusammen. Sie verpachten die öffentlichen Einkünfte und entscheiden alle dahin einschlagenden Streitigkeiten rc. Wenn sich die deputirten Staaten aller drey Quartiere in Angelegenheiten der Provinz zu **Arnhem** *) versammlen, so nennet man sie das **combinirte Collegium.**

Zu jedem hundert Gulden der öffentlichen Lasten der Provinz tragen die drey Quartiere **ungefähr** nach folgendem Verhältnisse bey:

das Quartier **Nymegen**	-	45 fl.
——— **Zütphen**	-	24 -
——— **Velüwe**	-	31 -

An

*) Zur Zeit des Landtages versammlen sie sich an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird.

An Commissionen und Verrichtungen außerhalb der Provinz nimmt jedes Quartier Theil; so werden z. B. die Abgeordneten zu den Generalstaaten, zum Staatsrathe, zur Admiralität, zur Ost- und West-Indischen Compagnie aus allen Quartieren genommen, so daß die Ritterschaftlichen und die Städte gleichen Antheil daran haben, indem sie von drey Jahren zu drey Jahren unter sich abwechseln. Aber alle diese Abgeordneten ernennet der Erbstatthalter nach seinem Gefallen, nur muß er dabey die Ordnung der Quartiere und die Abwechselung der Ritterschaftlichen und Städte beobachten.

Der **Hof von Geldern** ist **eigentlich** die oberste Justiz-Stelle der Provinz, ob er gleich auch verschiedene Regierungssachen besorgt. Er bestehet aus 9 **ordentlichen** und drey **außerordentlichen** Räthen; zu den ordentlichen werden aus den Städten jedes Quartiers **zwey** und aus der Ritterschaft **einer**, zu den außerordentlichen aber bloß Ritterschaftliche genommen. Sie müssen alle Ingebohrne von Gelderland, **wohl**

ange-

angesessen, nicht unter 24 Jahr alt und reformirt seyn, dürfen weder fremden Herren dienen noch Pensionen von ihnen ziehen, die Ritterschaftlichen sollen die Gewohnheiten des Landes wohl kennen und die Städtischen müssen Doctoren der Rechte seyn, und da der Hof zu Arnhem ist, so müssen sie auch alle daselbst wohnen. Der Erbstatthalter ernennet sie übrigens alle, und kann auch in ihrer Versammlung präsidiren, wenn er sich zu Arnhem aufhält.

Die Pflichten und Verrichtungen dieses Hofes von Geldern bestehen vorzüglich hierin: der Hoheit und den Gerechtsamen des Landes vorzustehen — die Landtags-Schlüsse auszuführen ꝛc. auch stehen die Geldernschen Abgeordneten zur Generalität mit dem Hofe über alles, was dort vorgeht, in einem Briefwechsel — Der Hof öffnet und beantwortet alle an die Landschaft gerichteten Briefe, wenn diese nicht versammlet ist — In Sachen, die Eile fordern, und die man nicht für wichtig genug hält, um einen außerordentlichen Landtag zu beschreiben, begehrt der Hof die Gesinnungen der

Quar-

Quartiere, und faßt daraus einen Landtags-Schluß ab ꝛc. Außer den Rechtshändeln bestimmter Personen und Sachen, die in erster Instanz an den Hof von Geldern gebracht werden, kann man auch von allen Gerichten des Landes an denselben adpelliren, wenn der Streit eine bestimmte Summe beträgt, welche aber nicht aller Orten gleich ist. Der Hof richtet sich in seinen Urtheilsprüchen nach den Stadt- und Landrechten, nach den Verordnungen der Staaten und besonders nach der von Carl V entworfenen und von den Staaten 1622 und 1651 verbesserten Gerichtsordnung. Von den Urtheilsprüchen dieses Hofes kann man nicht weiter adpelliren, wohl aber eine Revision begehren, wenn es 3000 Gulden oder eine merkliche Beschimpfung betrifft.

Die Rechnung-Kammer, die aus drey Rechnung-Meistern, einem Fiscal und etlichen andern Officianten besteht, hat die Aufsicht über die Domänen und Zölle, deren Einnehmer dieser Kammer Rechnung thun müssen. Sie darf die Einkünfte der Domänen nicht anders als öffentlich und

höchstens auf 6 Jahre verpachten. Auch diese Rechnung-Meister, so wie die Land-Rentmeister und andere Einnehmer werden vom Erbstatthalter nach Wohlgefallen ernannt, nur daß zu Rechnung-Meistern Ingebohrne, die wohl angesessen sind, aus den drey Quartieren genommen werden sollen.

Nun will ich Ihnen nur noch etwas weniges von den einzelen Quartieren sagen; und zwar

vom Quartiere **Nymegen.**

Wer in die Ritterschaft dieses Quartieres aufgenommen werden will, muß außer den schon obberührten allgemeinen Eigenschaften wenigstens für zehn tausend Gulden schuldenfreye, eigene Güter besitzen; ein auswärtiger Adeliger muß überdieß wenigstens 6 Jahre im Quartiere gewohnt haben. Aus den Ritterschaftlichen dieses Quartieres ernennet der Erbstatthalter den **Burggraf von Nymegen**, der auf den Landtagen Director des Quartieres, und Vorsteher aller Schultheisen und Richter

des Quartiers ist, welche er auch anstellt, ausgenommen in den besondern Gerichtsherrlichkeiten.

Die stimmenden Städte dieses Quartiers sind **Nymegen**, **Tiel** und **Bommel**.

Nymegen, eine ehemahlige Reichs- und Hansestadt, nun die Hauptstadt dieses Quartiers und die erste stimmende Stadt der Provinz Gelderland, an der **Waal**, einem Arme des Rheins, liegt in der Gestalt eines gespannten Bogens auf 5 Hügeln, hat gegen zwey tausend Häuser *) und ist wohl befestiget. Der Rath zu **Nymegen** besteht aus 12 Personen, die auch zugleich Schöffen (das ist, Urtheilfäller) sind; aus ihnen werden jährlich zwey Bürgermeister erwählt. Der Rath schreibt die Quartierstage aus, und der regierende Bürgermeister hat auf denselben den Vorsitz. Das Collegium der Gemeindsleute bestand sonst aus zwanzig; vermuthlich aber sind ihrer der-

*) Da Sie wissen, daß Ihre Vaterstadt 1500 Häuser hat, so können Sie sich nach dieser Angabe die Größe ungefähr vorstellen.

mahl nicht so viele, da man sie, wie es heißt, fast allenthalben aussterben läßt, wie die Bettelmönche.

Thiel oder Tiel auch an der Waal, sechs Stund unter Nymegen, eine anmuthig gelegene kleine Stadt von etwa 600 Häusern. Der Rath bestehet aus 2 Burgermeistern und 7 Schöffen.

Bommel ebenfalls an der Waal, drey Stund unter Thiel; hat auch ungefähr 600 Häuser und ist befestiget. Der Rath besteht aus 2 Burgermeistern und 8 Schöffen.

Vom Quartiere Zütphen.

Diejenigen, welche in die Ritterschaft dieses Quartiers aufgenommen werden wollen, müssen außer den obangeführten Eigenschaften acht Ahnen beweisen und ein Rittergut (Have Zaat) besitzen, das jährlich wenigstens vier hundert Gulden einträgt. Aus diesen Edlen ernennet der Erbstatthalter den Landdrost von Zütphen, welcher auf den Landtagen die Versammlungen dieses Quartiers dirigirt, und unter dem verschiede-

schiedene Gerichte des platten Landes stehen.

Die stimmenden Städte dieses Quartiers sind Zütphen, Doesburg, Deutichem, Lochem und Grol.

Auf den Quartierstagen von Zütphen gibt der Beytritt einer einzigen Stadt zur einstimmigen Meinung der Ritterschaft, (ja die Stadt Zütphen mit den meisten Rittern) und der Beytritt eines oder zweyer Adeligen zur einstimmigen Meinung der Städte die Majorität.

Zütphen, die Hauptstadt dieses Quartiers, liegt an der Yssel, ist ziemlich befestiget, und hat 1200 bis 1300 Häuser. Die Bürger haben unter andern schönen Privilegien auch dieses, daß sie in erster Instanz nur vor dem Stadtgerichte belangt werden können. Der Rath besteht aus zwölf Schöffen, die auch Bürgermeister heissen, von denen der erste auf den Quartierstagen präsidirt. Auf den Landtagen zu Nymegen und Arnhem thut, wie schon gesagt, der Landdrost von Zütphen die An-

träge an das Quartier, und die Umfrage an der Ritterschafts-Tafel, so wie der älteste Bürgermeister von Zütphen an der Städte-Tafel, welcher letztere auch den Schluß des Quartiers, oder wenn beyde Tafeln nicht einig sind, beyde Meinungen in die Landschafts-Versammlung bringt; bey diesen Versammlungen macht Zütphen mit noch einer der andern vier stimmenden Städte an der Städte-Tafel die Mehrheit aus.

Die übrigen vier stimmenden Städte dieses Quartiers sind klein, und haben nur 2000 bis 3000 Einwohner.

Vom Quartiere **Velüwe.**

Es hat wie das vorige größtentheils Sand- und Torf-Grund, und ist nur längst dem Rheine und der Yssel, welcher Strich **Velüwen Zoom** (Saum) heißt, fruchtbar, wo viel Getreide und Taback gebauet wird, und gute Schafe fallen. In diesem Quartiere wird auch sehr viel von dem holländischen Papiere gemacht, indem wohl über anderthalbhundert Papiermühlen darin sind.

Die Ritterschaftlichen müssen außer den gemeinschaftlichen Erfordernissen ein freyes Gut besitzen, das wenigstens achtzehn tausend Gulden werth ist, und auswärtige, die eine Adelige dieses Quartiers heurathen, müssen auch noch sechs Jahre ununterbrochen da gewohnt haben. Aus der Ritterschaft ernennt der Erbstatthalter den **Landdrost von Velüwe**, der eben die Würde und eben die Verrichtung hat, wie der **Landdrost von Zütphen**.

Die stimmenden Städte sind **Arnhem**, **Harderwyk**, **Wageningen**, **Hattem** und **Elburg**, welche zwey letztern Städtchen unlängst durch die muthige Belagerung und glorreiche Eroberung der Statthalterischen Truppen berühmt oder wenigstens bekannt geworden sind.

Arnhem liegt mitten in Geldern am Rheine in einer sehr angenehmen und gesunden Gegend; sie hat gegen 1200 Häuser und ist gut befestiget. Der Rath bestehet aus 12 Bürgermeistern, die auch Schöffen sind. Der Rath beschreibt die Quartiers-

tage und der älteste Bürgermeister präsidirt auf denselben.

Harderwyk an der Südersee hat ungefähr 800 Häuser; es hatte ehemahls einen beträchtlichen Tuchhandel, der sich aber nach Holland gezogen hat; jetzt treibt es noch starke Handlung mit Holz und Getreide und ist übrigens mehr seiner guten Bücklinge *) als seiner Universität halben merkwürdig.

Zur bessern Erhaltung der Ordnung und Rechtspflege wird das platte Land der Provinz Geldern in 17 größere und kleinere Districte, die man Aemter heißt, eingetheilt, wo theils die Gerichte einiger Städte, theils die vom Landdrost zusammenberufenen Ritterschaftlichen Recht sprechen.

Da der Erbstatthalter, wie Sie gesehen haben, in dieser Provinz fast alle Stellen von einiger Bedeutung besetzen kann mit wem er will, ja selbst die Abgeordneten zur Generalität, zum Staatsrathe ꝛc. und die

so

*) Bücklinge sind Häringe, die, nachdem sie im Salzwasser gelegen, geräuchert worden.

so wichtigen Räthe des Hofes von Geldern ernennen kann, so wird es Ihnen ganz begreiflich seyn, warum er in Geldern mehr Einfluß hat, als in keiner andern Provinz, denn wie sollten Magistrate, die er nach drey Jahren bestätigen oder absetzen kann, nicht seiner Meinung seyn wollen? Auch hat er wie die Staaten das Begnadigungs-Recht in Geldern.

Den Charakter der Einwohner von Geldern schildert ein Holländischer Schriftsteller folgender maßen: „Die Einwohner „von Gelderland kommen in ihren Gewohn„heiten und in ihrer Gemüthsart viel mit „den Teutschen, von denen sie abstammen, „überein; sie haben an den Tugenden und „Fehlern derselben Antheil. Sie sind mu„thig, tapfer, treu und offenherzig; sie „sind in der Reinlichkeit keine solche Scru„pulanten wie die Holländer, sondern nä„hern sich dem schmutzigen Wesen der Teut„schen. Sie sind sehr zum Kriege geneigt, „wozu sie von uralten Zeiten her geübt „worden sind. Den alten teutschen Völkern „arten sie so wohl in der Tapferkeit und

„Kriegskunst als in der unmäßigen Neigung „zu Gastmahlen und Trinkgelagen nach. „Eitele Ehrsucht, Gähzorn und dergleichen „Fehler tapferer Männer findet man auch „wohl bey ihnen ꝛc.„

Wiefern diese Schilderung richtig sey, oder den Gelderschen oder Teutschen Unrecht thue, laß ich dahin gestellt seyn.

Zehnter Brief.

Von Holland.

Wir kommen nun zu derjenigen Provinz der vereinigten Niederlande, welche die Aufmerksamkeit eines menschenfreundlichen Denkers mehr verdient als manche große Reiche, indem sie den anschaulichsten Beweis gibt, was die wohl angewandten Kräfte der Menschen auszurichten vermögen. Holland ist kaum 30 Stunden lang und nicht allenthalben 9 Stunden breit, hat auf seinem grösten Theils sandigen und sumpfigen Boden mehr blühende und volkreiche Städte als kein anderes Land von gleichem Umfange, selbst das fruchtbarste nicht, und nähret durch seine Handlung, die sich über alle Welttheile erstrecket, beynahe eine Million Einwohner. Bedenket man hierbey noch, daß selbst der gröste Theil dieses Landes durch mühesame und sehr kostbare Bedeichung *) dem Meere entrissen worden ist,

*) Deiche sind hohe und starke Wälle von Erde, welche dem Eindringen des Meeres und

ist, oder wider dessen Gewalt geschützt werden muß, dann weiß ich nicht, wie man den Einwohnern dieses Landes seine Hochachtung und Bewunderung versagen kann.

Die Provinz Holland gränzt gegen Osten an die Süder-See, an Geldern und Utrecht, gegen Süden an Staaten-Brabant, gegen Norden und Westen aber an die Nord-See, deren Küste aus Sandbergen besteht, die man Dünen heißt, auf welchen es sonst unzählig viele Kaninchen gab *), und auch jetzt noch viele gibt, ob man sie gleich von Zeit zu Zeit zu vertilgen suchte.

Die Luft ist kalt, feucht und neblig, und also nicht ganz gesund, ob man gleich durch Reinlichkeit **), Arbeitsamkeit und Mäßig-

und der Flüsse wehren, deren Erbauung und Unterhalt aber so viel kostet, daß besonders in Nord-Holland schon viele Ländereyen verlassen worden sind, indem die Kosten der Deiche auf die dadurch geschützten Ländereyen gelegt sind.

*) Daher die Anwohner der Dünen ehemahls Caninefater, das ist, Kaninchen-Fasser oder Fänger hiessen.

**) In dieser guten Eigenschaft werden die Holländer von keinem Volke übertroffen, vielleicht

Mäßigkeit Leben und Gesundheit lange erhalten kann, wie man denn nicht wenige noch ziemlich muntere Menschen von 60 bis 70 Jahren sieht.

Von den Gewässern der Provinz Holland sind außer der Maas und dem Rheine vorzüg-

---

leicht nicht einmahl erreicht; viele zeihen sie der Uebertreibung, wiewohl ich nicht weiß, ob man eine Sache zu weit treiben könne, die zur Gesundheit und Annehmlichkeit so viel beyträgt, als die Reinlichkeit. Und diese Sorge für die Reinlichkeit erstreckt sich auf alles, auf die Straßen, auf ihre Häuser, Wohnungen, Geräthschaften, vorzüglich auch auf ihre Wäsche, die auch der gemeine Mann schön, fein und in ziemlicher Menge besitzt; und sie unterscheiden sich hierin sehr vortheilhaft von ihren Nachbarn, indem sie keinen Judenstaat oder Theaterputz schätzen, sondern sich lieber mit schöner und hinlänglicher Wäsche versehen, welche der Reinlichkeit und der Gesundheit so zuträglich, und selbst in kranken Tagen fast noch unentbehrlicher ist, als in gesunden. Die Heilsamkeit der Reinlichkeit müssen besonders manche morgenländische Nationen wohl eingesehen haben, da sie gewisse und bestimmte Reinigungen selbst zu gottesdienstlichen Gebräuchen machten.

vorzüglich die Süder-See und das Harlemer Meer zu merken. Jene liegt zwischen Holland, Utrecht, Geldern, Overyssel und Friesland und hat zwischen den Holländischen Inseln Texel, Vlieland ꝛc. mit der Nord-See Zusammenhang; man hat seit Jahrhunderten wahrgenommen, daß sie ziemlich weiter geworden, und also den Küsten besagter Provinzen viel Land entrissen habe. Die ganze Oberfläche dieser See schätzt man gegenwärtig auf $\frac{325}{m}$ Morgen *); ein Busen oder Arm dieser See, der etliche Meilen weit in Holland hineindringt, und an den meisten Orten eine Meile breit ist, heißt das Y, und theilet Holland in Süd- und Nord-Holland, oder in das Süder- und Norder-Quartier; vor seinem Eintritt in das Land heißt er der Pampus, welcher so untief ist, daß keine großen Schiffe mit ihrer Ladung aus- oder eingehen können, daher sie entladen, wenigstens erleichtert, oder durch **Kameele** **) aus- und eingebracht werden.

*) Ein Morgen hält 600 Quadratruthen, jede von 12 Schuh.

**) Das sind Maschinen, wodurch die Schiffe in die Höhe gehalten und gleichsam getragen

den. Seit vier hundert Jahren hat man bemerket, daß die Oberfläche des Wassers im Y und in der Süder-See in jedem Jahrhunderte um 20 Zolle höher geworden ist, welches daher kommen soll, weil der Grund der Süder-See durch den hereingetriebenen Sand und Schlamm erhöhet werde, das feste Land aber sich senke.

Das Harlemer Meer bestand ehemahls wohl aus fünf Seen, die zwar einigen Zusammenhang hatten, aber doch erst nach und nach zu einem großen See geworden sind; in den Jahren 1739 und 1740 wurde es gemessen, und seine Oberfläche 19500 Morgen groß gefunden. Damahls und bald nachher sind verschiedene Vorschläge gethan worden, diesen See auszutrocknen, so wie es schon manches tausend Morgen trocken gemachtes Land in den Niederlanden gibt, die aber damahls nicht angenommen wurden. Da es in ganz Holland keine Wälder gibt — denn ein Par Lustwäldchen kann man nicht dahin

gen werden, daher sie vermuthlich von demjenigen Thiere benannt wurden, welches seines Lasttragens halben berühmt ist.

dahin zählen — so ist der in großer Menge und von guter Beschaffenheit vorhandene Torf das gewöhnlichste Brenn-Material, wiewohl auch Steinkohlen aus dem Lüttichschen und noch mehr aus England eingeführt werden.

Getreide kommt nur an sehr wenig Orten fort, etwas besser Krapp und Taback, das meiste Land wird zur Weide für Kühe benutzt, denn Butter und Käse wird, wie Sie wissen, in Holland sehr viel und gut gemacht *).

Holland wurde vor Entstehung der Republik seit vielen Jahrhunderten von Grafen regiert, die aber nichts weniger als eigenmächtige Herren waren, denn so weit hatten es die alten, noch halbbarbarischen Holländer in der Cultur noch nicht gebracht, daß sie sich von einem oder etlichen Sterblichen nach Willkühr hätten sollen beherrschen lassen. Nein, diese Grafen mußten bey

*) In einem ziemlich guten Jahre werden nur in Nord-Holland gegen zweymahlhundert tausend Zentner Käse verfertiget.

bey dem Antritte ihrer Regierung die Rechte und Freyheiten des Landes beschwören *), und obgleich die Gräfliche Regierung erblich war, mithin der Nachfolger auch ohne Eid schuldig war, die Pflichten und Verbindlichkeiten seines Vorfahrs auf sich zu nehmen, so mußte doch jeder Graf die Rechte des Volkes ausdrücklich beschwören, und zwar ehe man ihm huldigte, denn die Holländer hielten es für nützlich und nöthig, daß so wohl der Regent als das Volk von Zeit zu Zeit an ihre Pflichten und Rechte erinnert würde; und da sie vermuthlich erfahren hatten, daß auch dieses nicht hinlänglich sey, so wußten sie schon im vierzehnten Jahrhunderte oder noch früher es dahin zu bringen, daß ihr Graf ohne Einwilligung des Adels und der grösten Städte im Krieg und Frieden, in Abgaben und dergleichen Sachen nichts beschliessen konnte. Der Adel und die großen Städte, die den Nahmen Staaten oder Stände bekamen, suchten bey jedem Grafen, besonders wenn

*) S. Brief 5, S. 76.

wenn die Regierung an ein neues Haus kam, sich und dem Lande neue Privilegien zu bedingen. Besonders mußte **Maria**, Carl des Kühnen Tochter, die sehr im Gedrånge war *), ihnen das so genannte **große Privilegium** ertheilen, ehe sie ihr huldigten, wiewohl dieses **große Privilegium** meisten Theils nur alte, långst besessene Vorrechte, welche dem Volke von **Maria's** Vorfahren gewaltthåtig entrissen worden waren, erneurte. Wenn es wahr ist, daß berühmte Gelehrten tiefsinnige und weitlåufige Untersuchungen angestellt haben, ob **Maria** oder ihre Nachfolger schuldig gewesen seyn, das **große Privilegium** zu halten, da es ihr abgezwungen worden, so muß es in der That sehr einfåltige Leute unter den berühmten Gelehrten geben; denn nach diesem feinen Grundsatze dürfte kein einziger Friedens-Schluß gehalten werden, weil der Schwåchere allemahl dazu eben so wie **Maria** zum großen Privilegio gezwungen wird, indem er den Frieden ja nur eingeht, um noch größerm Verluste vorzubeugen. Ueberdieß

*) S. Brief 5.

berdieß läßt sich auch gar nicht einsehen, (wenigstens mit der gesunden Vernunft nicht; desto schlimmer für die Gelehrsamkeit, wenn man es durch ihre Brillen sieht) warum die Holländer, die, wie gesagt, nie einen willkührlichen Herrscher gehabt haben, dasjenige, was ihnen nach und nach durch List, Treulosigkeit und Uebermacht entrissen worden, nicht hätten wieder zurückfordern, und, wenn es nicht anders seyn konnte, selbst mit Gewalt zurück nehmen dürfen?

Auch in dieser Provinz steht die Oberste Gewalt bey den Edelen und stimmenden Städten, deren Bevollmächtigte die Staaten von **Holland und West-Friesland** genannt, und **Edele Großmögende Herren, die Herren Staaten von Holland und West-Friesland** titulirt werden.

Wenn im Collegio der Edelen dieser Provinz einer stirbt, so muß der Verordnung von 1666 zu Folge der älteste Sohn des Verstorbenen, so bald er 25 Jahr alt ist, oder in Ermangelung eines Sohnes oder Enkels der Bruder des Verstorbenen,

der dieses Alter hat, in die Ritterschaft beschrieben werden; außer dem aber kann ein holländischer Edelmann, der reformirt ist, und ein Rittergut oder eine Herrlichkeit besitzt, die er von den Staaten von Holland zu Lehen trägt, durch die Mehrheit der in die Ritterschaft beschriebenen aufgenommen werden; ein Edelmann aber, der kein gebohrner Holländer ist, kann nur durch Einstimmigkeit in die Ritterschaft aufgenommen werden. Schon seit Carl V hat die Ritterschaft nie mehr als 12 Glieder, aber oft weniger gehabt. Der Prinz von Oranien hat bey der Holländischen wie bey der Gelderschen Ritterschaft den ersten Platz.

Der stimmenden Städte dieser Provinz sind achtzehn; nähmlich

Im Süder-Quartiere

1) Dordrecht. 2) Harlem. 3) Delft. 4) Leiden. 5) Amsterdam. 6) Gouda. 7) Rotterdam. 8) Gornichem. 9) Schiedam. 10) Schonhoven. 11) Briel.

Im Norder-Quartiere.

12) Alkmaar. 13) Hoorn. 14) Enkhuisen.

huisen. 15) Edam. 16) Monnikendam. 17) Medenblik. 18) Purmerende.

Die Versammlung der Staaten von Holland wird durch das Collegium der Committirten Räthe des Jahres viermahl, nähmlich im März, July, September und November ausgeschrieben, und seit 1581 im Haag gehalten. Die Committirten Räthe können auch, wenn sie es nöthig finden, oder auf Begehren der Edelen oder einiger stimmenden Städte (aber nicht auf Begehren einer der übrigen Provinzen) eine außerordentliche Versammlung ausschreiben. Jede stimmende Stadt schickt wenigstens zwey Abgeordnete und einen Pensionär (Raths-Consulent) oder Secretär in diese Staaten-Versammlung, und von der Ritterschaft müssen wenigstens drey Glieder gegenwärtig seyn. Der Rathpensionär von Holland thut in diesen Versammlungen den Vortrag, nimmt die Stimmen auf, deren 19 sind, indem die gesammte Ritterschaft eine Stimme, und jede der 18 Städte auch eine hat, und sucht sie zur Eintracht zu bewegen, wenn sie zu sehr getheilt sind.

Dieser Rathpensionär von Holland wurde ehemahls Advocat von Holland genannt, und ist nach dem Ausspruche des Grotius der Sprecher der öffentlichen Freyheit; sein Amt ist eines der ansehnlichsten, wichtigsten, mühesamsten und zu Zeiten gefährlichsten nicht nur in der Provinz Holland, sondern in der ganzen Republik. Die Staaten bestellen hierzu nur auf fünf Jahre einen Mann, der dem Erbstatthalter nicht unangenehm ist. Er muß die Würde und Wohlfahrt der Provinz und der Republik zu befördern suchen, zu welchem Ende er mit dem Erbstatthalter Berathschlagungen anstellet, und den Versammlungen der Generalstaaten und der Committirten Räthe täglich beywohnet; er muß übrigens nicht schlechterdings ein gebohrner Holländer seyn, wenn er nur reformirt ist, holländisch, französisch und lateinisch versteht, und der Staats-Geschäfte kundig ist. Ohne Erlaubniß der Committirten Räthe darf er nicht außerhalb des Haags übernachten, und ohne Erlaubniß der Staaten nicht aus den vereinigten Niederlanden sich entfernen.

Die Ritterschaft gibt ihre Stimme zuerst und zwar durch den Rathpensionär von Holland, der auch ihr Pensionär ist. In gewöhnlich vorfallenden Dingen entscheidet die Mehrheit; Einstimmigkeit aber wird erfordert bey Abgaben, Kriegen, Frieden, Bündnissen, Abänderung der Regierungsform und andern wichtigen den Staat und das Land betreffenden Dingen, welcher letzte Ausdruck schon oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, und in dergleichen Verträgen oder Grundgesetzen nie vorkommen sollte, wenn nicht zugleich ein untrügliches Mittel angegeben ist, bey jedem vorkommenden Falle zu bestimmen, ob er zu den wichtigen Sachen gehöre oder nicht. In Fällen, welche Einstimmigkeit erfordern, dürfen die Abgeordneten der Städte nicht nach ihrem Gutbefinden, sondern müssen nach dem gemessenen Befehle ihrer Principalen stimmen, den sie erst einhohlen müssen, wenn die Sache nicht schon im Ausschreiben des Landtages enthalten war.

Am dritten Tage eines jeden Landtages müssen alle seit dem letzten Landtage erledig-

ten Aemter wieder besetzt werden. In Ansehung der Aemter-Besetzung haben die Staaten von Holland schon 1663 den sehr heilsamen Schluß gefaßt, nie eine Survivance, oder, wie man bey uns sagt, Expectanz auf irgend ein Amt zu ertheilen, weil es gewöhnlich allerley Unordnungen nach sich zieht, und gemeiniglich entweder Veranlassung oder Folge der Bestechung ist, die doch so sehr verbothen ist, daß jeder, der irgend ein Amt von den Staaten erhalten hat, schwören muß, er habe nichts dafür gegeben, und werde nichts dafür geben; so wie auch die Pensionäre und Secretäre der Städte erst einen solchen Reinigungs-Eid schwören müssen, ehe sie in die Versammlung der Staaten zugelassen werden.

Zu verschiedenen sehr wichtigen Generalitäts-Deputationen und Commissionen wählen die Edelen und Städte aus ihrem Mittel die bestimmten Personen, und stellen sie der Versammlung der Staaten vor, in deren Nahmen sie alsdann in die Generalitäts-Collegia abgeordnet werden. Die Ritterschaft gibt einen Herren zu den Generalstaaten

staaten und einen zum Staatsrathe, welche diese Würde lebenslänglich behalten. Die Abgeordneten der stimmenden Städte zu den Generalitäts-Collegien werden nicht aus allen, sondern nur aus den sieben ersten Süd-Holländischen und aus den drey ersten Nord-Holländischen Städten genommen, und zwar so, daß Dordrecht, Delft und Amsterdam in diese Collegia drey Jahre lang ihre Abgeordneten deputiren, die nächstfolgenden drey Jahre Harlem und Leiden, und die nächsten drey Jahre nach diesen Gouda und Rotterdam, und dann wieder von vorne; die drey Nord-Holländischen aber wechseln alle drey Jahre unter sich ab. In Ansehung des Staatsrathes verhält es sich eben so, nur daß auch Gornichem einen Abgeordneten schickt, und daß Amsterdam hierbey mit den drey Nord-Holländischen Städten abwechselt, und also nach 9 Jahren einen Abgeordneten in Staatsrath deputirt, das es bey den Süd-Holländischen Städten nur nach 21 Jahren thun könnte. In Ansehung der Deputationen zur Generalitäts-Rechnung-Kammer wechselt die Ritterschaft und die acht ersten Süd-Holländischen Städte alle

drey Jahr ab; von den Nord-Holländischen Städten aber schickt jede der drey ersten drey Jahre lang und die vier letzten abwechselnd auch drey Jahre lang einen Abgeordneten zur Generalitäts-Rechnung-Kammer, so daß jede der drey ersten Städte nach 9 Jahren, die vier letzten aber nach 36 Jahren das Recht haben, einen Abgeordneten zu senden.

Das Collegium der Committirten Räthe von Holland und West-Friesland im Süder-Quartiere, welches sich auch im Haag versammlet, besteht aus zehn Räthen, zu denen die Ritterschaft einen, jede der acht ersten Städte einen und die drey letzten abwechselnd auch einen geben. Der Adelige bleibt lebenslänglich, die acht ersten Städte aber ernennen alle drey Jahre, und die drey letzten Städte alle zwey Jahre einen anderen Abgeordneten zu diesem Collegio, dem auch der Rathpensionär und der Secretär der Staaten von Holland beywohnen. Die Räthe müssen den Reinigungs-Eid ablegen, und schwören, nicht den Vortheil ihrer Stadt, sondern der ganzen Pro-

vinz zu beherzigen und zu befördern. Auch dürfen sie nicht im vierten Grade der Bluts-Verwandtschaft und im zweyten der Schwägerschaft stehen *). Dieses Collegium ist in Ansehung der Provinz Holland eben das, was der Staatsrath in Ansehung der ganzen Republik ist, und hat auch ganz ähnliche Verrichtungen; es muß z. B. die Schlüsse der Staaten zur Ausführung bringen — es kann in allen zwischen der Zeit der ordentlichen Landtage vorfallenden Dingen, die keinen Aufschub leiden und keine außerordentliche Versammlung der Staaten erfordern, Schlüsse fassen — es kann mit dem Erbstatthalter über Staatssachen Berathschlagungen anstellen — es darf in dringenden Nothfällen dreyßig tausend, aufs höch-

ste

*) Sie werden sich erinnern, daß diese Regel auch bey den Generalitäts- und verschiedenen andern Collegien beobachtet wird, woraus Sie sehen, wie aufmerksam man in den Niederlanden auf Familien-Verbindungen war, und wie ängstlich sorgsam man der Entstehung des fürchterlichen Rottengeistes des Nepotism entgegen zu arbeiten, und alle verderbliche Folgen desselben zu verhindern trachtete.

sie, hundert tausend Gulden aufnehmen, doch muß es von diesem Anlehn bey der nächsten Versammlung der Staaten Bericht erstatten — Es hat die Aufsicht und Direction der Einnahme und Ausgabe der Provinz — Ferner die Aufsicht über die Arsenäle und Vestungen — es muß zusehen, daß die Generalstaaten keine für Holland nachtheiligen Schlüsse fassen, daher täglich zwey Committirten Räthe der Versammlung der Generalstaaten beywohnen, und mit dem Rathpensionär und den Abgeordneten zur Generalität über die daselbst vorkommenden Dinge rathpflegen ꝛc.

Im Norder-Quartiere ist ebenfalls ein Collegium der Committirten Räthe, welches zu Hoorn residirt, eben dieselbe Obliegenheiten und Rechte hat, wie das im Süder-Quartiere, und aus sieben Räthen besteht, welche aus den sieben stimmenden Städten abgeordnet werden; dieses Collegium darf in einem Nothfalle nur sechs tausend Gulden aufnehmen.

Das General-Comptoir und die Finanz von Holland beschäftigen sich mit dem eigent-

eigentlichen Empfangen und Bezahlen, zu welchem Ende ein General-Einnehmer, Buchhalter, verschiedene Commissäre und Schreiber dabey angestellt sind.

An jedem Hundert der öffentlichen Abgaben, welche die Staaten von Holland bewilliget haben, trägt

	fl.	Stüber.
das Süder-Quartier	81	15
das Norder-Quartier	18	5

Die besondern Lasten und Abgaben jedes Quartiers werden auch von jedem Quartiere besonders getragen.

Um die Rechnungen des Landes zu untersuchen, abzuhören und gut zu heissen, ist so wohl im Süder- als Norder-Quartiere eine Rechnung-Kammer errichtet; die im Süder-Quartiere besteht aus drey Abgeordneten, nähmlich einem aus der Ritterschaft und zwey aus den eilf stimmenden Städten, so daß alle drey Jahre zwey andere Städte ihre Abgeordneten schicken; in die vom Norder-Quartiere wird aus jeder der sieben stimmenden Städte einer gesandt.

Nun

Nun muß ich Ihnen auch einiges von den zwey höchsten Gerichten dieser Provinz sagen, nähmlich vom hohen Rathe und vom Hofe von Holland, welche beyde im Haag sind, und deren Gerichtsbarkeit sich über Holland und Zeeland erstrecket.

Der hohe Rath besteht aus einem Präsidenten und neun Räthen, wovon sechs aus Holland und drey aus Zeeland genommen werden. Der Erbstatthalter ernennet sowohl den Präsidenten als die Räthe aus drey vorgeschlagenen Personen. An diesen hohen Rath kann man in gewissen Fällen vom Hofe von Holland adpelliren; über alle seine Glieder und Bedienten aber, über Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, die weder in Holland noch Zeeland angesessen sind, über verschiedene See-Angelegenheiten und andere Dinge richtet er in erster Instanz; von seinen Urtheilsprüchen findet keine Adpellation, sondern nur eine Revision unter den gehörigen Bedingungen Statt. Uebrigens richtet der hohe Rath die Holländer nach holländischen und die Zeeländer nach zeeländischen Rechten.

Der Hof von Holland, der auch Hof von Holland, Zeeland und West-Friesland *) genannt wird, besteht aus einem Präsidenten und eilf Räthen, welche ebenfalls vom Erbstatthalter aus drey vorgeschlagenen ernannt werden. Holland stellet acht und Zeeland drey; der Präsident aber wird einmahl von Zeeland, hernach zweymahl von Holland, sodann wieder einmahl von Zeeland und dreymahl von Holland vorgeschlagen, und dann wieder von vorne, so daß er fünfmahl von Holland gegeben wird, bis ihn Zeeland zweymahl gibt. An den Hof von Holland kann man von allen Gerichten in Holland und Zeeland adpelliren, wenn der Streit die bey jedem Gerichte bestimmte Summe beträgt. Streitigkeiten zwischen Städten und Herrlichkeiten, Processe der Wittwen, Waisen und Armen und dergleichen werden in erster Instanz an den Hof von Holland gebracht. Die Räthe dieser beyden Gerichtshöfe müssen, (die von der

*) Worunter man das Norder-Quartier versteht, obgleich West-Friesland eigentlich nur ein Theil vom Norder-Quartiere ist.

der Ritterschaft ausgenommen) **Doctoren** oder **Licentiaten** der Rechte seyn *).

Jede der stimmenden Städte hat einen Senat, der **Vroedschap** **) heißt, nirgend mehr als 40 und nirgend weniger als 14 Glieder hat, von Bürgermeistern zusammenbe-

*) Auch in verschiedenen Reichsstädten werden gewisse Aemter nur graduirten Persohnen anvertrauet, welche Gewohnheit heut zu Tage eben so einfältig ist, als sie vor zwey, drey hundert Jahren verständig war, indem damahls nur sehr gelehrten Männern der Gradus eines Doctors, Licentiaten oder Magisters ertheilt wurde, so daß sich eine Stadt auf dergleichen Stämpel eines Mannes verlassen durfte, allein in unserm aufgeklärten Jahrhunderte wird man für die Gebühr eben so leicht zum Meister und Doctor der Künste und Wissenschaften als zum Edelmanne, so wie überhaupt zu allem gemacht, wenn man auch nicht die geringste erforderliche Eigenschaft dazu hat. Man trift heut zu Tage nicht wenig Doctoren an, denen nicht einmahl die Anfangs-Gründe der Arithmetik bekannt sind, und die Genovesi sehr passend gelehrte Wilden nennet.

**) Dieses Wort bedeutet eigentlich Weisheit, oder Versammlung der Weisen.

menberufen wird, und die eigentliche Regierung der Stadt, so wohl in Rücksicht auf sich selbst als in Rücksicht ihrer Verbindung mit Holland und mit der ganzen Republik, besorget. Die Bürgerschaft hat bey der Ernennung der Senatoren, wie ich Ihnen im dritten Briefe gesagt habe, schon lange keinen Einfluß mehr, sondern die erledigten Rathsherren-Stellen werden durch die Vroedschap selbst wieder besetzt, wobey jedoch der Erbstatthalter in einigen Städten *) das Recht hat, aus drey vorgeschlagenen einen zu erwählen. Sie müssen übrigens alle der reformirten Kirche zugethan und sollen außerdem auch friedfertig, verständig, rechtschaffen und wohlhabend seyn. Die einmahl festgesetzte Anzahl der Rathsglieder kann nur von den Staaten von Holland vermehret oder vermindert werden.

Das Gericht besteht aus dem Haupt-Schultheiße *), den Bürgermeistern (deren

*) In Rotterdam, Gornichem, Schiedam und Alkmaar.

**) Wird gewöhnlich Hoofd-Officier genannt, und führet, wie der Stadt-Ammann in einig-

ren in den meisten Städten vier sind) und Schöffen; diese letztern sind gemeiniglich von den Rathsherren verschieden, werden nur auf ein Jahr ernannt, und müssen schwören, dasselbe Jahr über nach den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen, Privilegien, Verordnungen und Gewohnheiten, in allen Civil- und Criminal-Fällen zu richten. Ihre Anzahl ist höchstens neun. Der Erbstatthalter ernennet sie allenthalben aus zwey oder drey vorgeschlagenen Personen.

Nun will ich Ihnen auch etwas von einigen der vornehmsten stimmenden Städte sagen:

Dordrecht, die erste stimmende Stadt an der **Merve** einem Arme der Maas im südlichsten Theile von Holland auf einer Insel *); sie ist alt und ansehnlich und hat gegen

---

einigen teutschen und Schweitzer-Städten, im Gerichte den Vorsitz.

*) Der Grund, worauf Dordrecht liegt, gehörte sonst zum festen Lande, wurde aber in der fürchterlichen Ueberströmung, welche der Durchbruch des Süd-Holländischen Waards am

gen vier tausend Häuser. Die Vroedschap bestehet aus 40 Personen, worunter auch die 9 Schöffen begriffen sind. Zu einer erledigten Bürgermeister- und Schöffen-Stelle werden allemahl von dem Collegio der Vierziger (welches gemeiniglich meistens aus Senatoren besteht) zwey vorgeschlagen, von welchen der Erbstatthalter einen ernennet. Außer dem Rathe und den Schöffen gibt es zu Dordrecht noch ein Collegium der acht guten Männer, welche als Repräsentanten der Bürgerschaft den Rathsversammlungen beywohnen, Vorschläge zu Verbesserungen und guten Einrichtungen thun können, wie auch bey der Besetzung einiger Bedienungen mitstimmen. Diese acht guten Männer ernennt der Erbstatthalter aus 24 welche die Zunftmeister vorschlagen. Die Senatoren, Schöffen und guten Männer müssen wenigstens 26 Jahr alt seyn, und ein Vermögen von zehn tausend Gulden be-

U 2 sitzen,

am 18 November 1421 verursachet hatte, losgerissen. In dieser Ueberschwemmung sind in einer Nacht 72 Pfarrdörfer untergegangen.

sitzen, oder von ihren Eltern gewiß zu erwarten haben.

Dordrecht hat unter andern Vorrechten auch das Stapel-Recht; kraft dessen müssen verschiedene Waaren, als Korn, Hülsen-Früchte, Obst, Wein, Salz, Holz, Eisen ꝛc. die man bey der Stadt vorbey führt, ausgeladen und einen oder etliche Tage feil gebothen, von den verkauften Gütern aber gewisse Abgaben bezahlt werden.

Diese Stadt war von jeher wegen ihres Eifers für die Rechtsinnigkeit (so nennet man in Holland die Orthodoxie) berühmt; denn als 1566 an verschiedenen Orten in Holland vor den Stadt-Thoren protestantische Predigen gehalten wurden, und es auch hier ein Prediger versuchen wollte, bekam er nicht nur keinen Zuhörer; wohl aber wurden um diese Zeit und selbst noch später (1570) so wohl Taufgesinnte ersäuft als andere Ketzerleute verbrannt, oder sonst durch den Scharfrichter ihres Irrthumes überführt. Und nach der Annahme der Reformation ward sie auf das neue der

Sitz

Sitz der Rechtsinnigkeit, indem es hier war, wo die so vernünftige Lehre der Remonstranten auf der National-Synode verdammt wurde, wie ich Ihnen im siebenten Briefe ausführlich erzählt habe.

Die zweyte stimmende Stadt ist Harlem an der Spaarne, drey Stunden westwärts von Amsterdam, am Fuße der Dünen; es ist eine ansehnliche Stadt, die gegen acht tausend Häuser und wohl fünfzig tausend Einwohner hat. Ihre Seiden-Linnen-Wollen-und Baumwollen-Manufacturen waren sonst ungemein lebhaft und ausgebreitet, allein sie haben seit langer Zeit sehr abgenommen, und einige Zweige haben ganz aufgehört *); jedoch wird noch

*) Welches der Fall mit allen Fabriken, Manufacturen und fast allen Zweigen der Handlung in Holland überhaupt ist; allein dieser Verfall ist bloß eine Wirkung der Zeitumstände, und kann der Nation keines weges zur Last gelegt werden; denn es gibt noch jetzt kein arbeitsameres Volk in Europa als die Holländer, und wenn sie auch nicht mehr die ganze Einfalt der Sitten ihrer Ahnen besitzen, so darf man doch fragen:

starke Handlung mit Zeugen, Tüchern und Stoffen getrieben, auch wird auf den weit berühmten Harlemer-Bleichen sehr viele einheimische und fremde Leinewand gebleichet. Sie wissen auch, daß Harlem seiner Blumen-Liebhaberey halben bekannt ist; man treibt ein starkes Gewerbe mit Tulpen und Hyacinthen, welches vor anderthalb hundert Jahren so weit ging, daß mancher Tulpenzwiebel drey bis vier tausend Gulden kostete, welches aber wohl nicht eine bloße Blumen-Liebhaberey, sondern vielmehr eine Art von Actienhandel war, bey dem sich viel gewinnen (und verlieren) ließ, indem man bestimmte Zwiebel kaufte und verkaufte, ohne sie zu sehen, sondern seinen Kauf einem andern abtrat oder von einem andern übernahm.

Diese Stadt streitet mit Mainz und Strasburg um die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche sie ihrem Burger Lorenz Koster ums Jahr 1440 zuschreibt, bey welchem

gen: welches arme Land Europa's fröhnet dem Luxus weniger als das sehr reiche Holland?

chem Johannes Fust im Dienst gestanden und eines Tages mit Lettern und Drucker-Geräthschaft davon gelaufen seyn solle. Die Gründe, worauf sich diese Behauptung stützet, hält der Holländer für eben so stark, als sie der Teutsche für schwach hält, wie es gewöhnlich bey allen Untersuchungen geht, wo Eitelkeit und Eigennutz die Parteyen regiert.

Die Vroedschap bestehet aus 24 Personen; das Gericht aber aus dem Hoofd-Officiere und 7 Schöffen.

Delft, die dritte stimmende Stadt, nur eine Stunde südostwärts vom Haag, hat über 4000 Häuser und wohl zwey und zwanzig tausend Einwohner. Die Regierung besteht aus 40 Personen und das Gericht aus einem Schultheiße und 7 Schöffen. Der Erbstatthalter ernennt auch hier wie in den beyden vorhergehenden Städten die Bürgermeister und Schöffen aus den vorgeschlagenen.

Die Provinz Holland hat hier ein Zeughaus, nebst zwey Magazinen für Kriegs-

Bedürfnisse; die Generalität aber hat zwey dergleichen Magazine in- und zwey außerhalb der Stadt. Auch die Ost-Indische Compagnie hat hier ein Haus, wo die Verkaufungen und Versammlungen der Kammer Delft gehalten werden, und außerdem noch ein Packhaus. Daß die Generalstaaten 1609 in der hiesigen Neuen Kirche dem Prinzen von Oranien **Wilhelm** I ein prächtiges Grabmahl errichteten, habe ich Ihnen im 7 Briefe S. 178 schon gesagt.

Eines der wichtigsten und blühendsten Gewerbe in Delft waren schon von alten Zeiten her die Bierbrauereyen, deren eine große Anzahl daselbst war, allein Carls V und seines Sohnes Philipps drückende Verordnungen vertrieben innerhalb vierzig Jahren sechzig Brauereyen aus Delft. Jetzt ist die Verfertigung des Porcellans eines der Haupt-Gewerbe daselbst.

Leiden, nach Amsterdam die größte, und wahrscheinlich die älteste Stadt in der Provinz Holland, liegt drey Stunden vom Haag, fünf Stunden von Harlem und Rotterdam

terdam, und acht Stunden von Amsterdam und Utrecht. Sie wird von einem Arm des alten Rheines und von vier andern Flüßchen durchschnitten, ist befestiget und hat beynahe eilf tausend Häuser und gegen siebenzig tausend Einwohner. Die Vroedschap besteht aus 40 Personen, der Schöffen aber sind acht.

Die Verfertigung wollener Tücher ist noch jetzt beträchtlich, ob sie gleich abgenommen hat. Die Gegend um Leiden hat sehr gutes Weideland, und die Butter von dorther wird für die beste im Lande gehalten.

Daß Leiden 1574 eine sehr harte Belagerung ausstehen mußte, haben Sie im 6 Briefe S. 146 gelesen. Hier will ich nur noch eine Anecdote nachhohlen, welche ein feines Müsterchen eines sehr unzeitigen und sehr einfältigen Eifers einiger Geistlichen abgibt; man schlug nähmlich im July 1574 kleine silberne Münzen, die einen viel höhern Preis als Werth hatten, welche wie das schon vorher in Gang gebrachte Papier-Geld, die Aufschrift hatten: „der Freyheit halben„ worüber die Rechtsinnigkeit

einiger Geistlichen sehr in Bewegung kam, welche die Obrigkeit als einen Haufen Freygeister ausschrieen, indem die Aufschrift ihrer Meinung nach: „um der Religion willen„ hätte heissen sollen. Da aber die geistlichen Herren unter Religion ohne Zweifel eigentlich ihre Meinungen mit Ausschlusse aller andern verstanden, die Regierung aber unter dem Worte Freyheit auch Religions-Freyheit begriffen wissen wollte, so vertheidigte sie sich sehr ernstlich gegen die Beschuldigungen dieser blinden Eiferer.

Daß der Stadt Leiden von den Staaten von Holland im October 1574 zur Vergeltung und Vergütung ihres erlittenen Ungemachs und Schadens die Freyheit von den öffentlichen Abgaben auf einige Jahre, oder die Erlaubniß eine Universität zu errichten angebothen wurde, und daß die Stadt das letzte wählte, und eine hohe Schule errichtete, die nachher sehr berühmt geworden ist, wissen Sie schon. Nun kommen wir zu einer der berühmtesten und in vieler Rücksicht merkwürdigsten Städte der Welt, nähmlich zu

Amsterdam, die am Y und an der Amstel liegt, welche letztere die Stadt in die alte und neue Seite theilet. Sie ist von Utrecht 8 Stunden nordwestlich, von Harlem drey Stunden östlich, von Leiden acht und vom Haag eilf nordöstlich entfernet. An der Landseite ist sie mit 26 Bollwerken befestiget, am Y aber hat sie keine Mauer, sondern im Y sind zwey Reihen Pfähle, die sich auf fünfzig tausend Fuß in die Länge erstrecken, und siebenzig Fuß von einander abstehen, und deren Oeffnungen (wo die Schiffe aus- und eingehen) des Nachts mit dem Baume versperrt werden. Zwischen diesen Pfählen und der Stadt wimmelt es von großen und kleinen Schiffen, deren man jezuweilen wohl tausend und mehrere sieht, und deren Masten einem Tannenwalde gleichen. Die Stadt hat 428 Straßen, gegen dreyßig tausend Häuser *), und gegen dritthalb hundert tausend

*) Im Jahre 1515 waren in ganz Holland nur fünf und vierzig tausend Häuser, welche Verponding (Schatzung) bezahlten, und 1732 waren hundert drey und sechzig

tausend Einwohner *); 5 Zeughäuser, 5 Fleischhallen, 2 Fischmärkte ꝛc.

Die Vroedschap bestehet aus 36 Räthen und 4 Bürgermeistern, und das Gericht aus dem Hoofd'Officiere, den Bürgermeistern und 9 Schöffen, welche letztern der Erbstatt-

zig tausend vierhundert zwey und sechzig dergleichen Häuser; und Einwohner (ohne die Geistlichen) hatte Holland im Jahre 1515 hundert und zwey und siebenzig tausend, 1732 aber über neunmahl hundert tausend. Ein schöner Beweis, was Gewissens- und Gewerbe-Freyheit und versichertes Eigenthum (besonders wenn sie auf Grund-Gesetzen und Verfassung und nicht nur auf der persönlichen Denkungsart eines sterblichen Regenten beruhen) auf Gewerbe und Handlung für einen wohl- und wunderthätigen Einfluß haben.

*) Das Verhältniß der Einwohner von Amsterdam in Ansehung der Religionen wird folgender Maßen angegeben:

Reformirte - -	100
Lutheraner - -	36
Katholiken - -	36
Remonstranten und Taufgesinnte - -	5
Portugiesische Juden -	3
Teutsche und Pohlnische Juden	9

Erbstatthalter aus 18 vorgeschlagenen ernennet; außerdem hat der Rath noch zwey Pensionäre. Welch ein kleines Personale, wenn man die Volksmenge und die mannigfaltigen Verhältnisse desselben betrachtet; allein in Holland ist alles nach dem Gesetze der Sparsamkeit berechnet; und wo man an zwey Persohnen genug hat, da nimmt man nicht vier oder noch mehr.

Unter den vielen merkwürdigen öffentlichen Gebäuden ist das Rathhaus das vorzüglichste *); es ist geschmackvoller und prächtiger als manche Königs-Burg.

Die Beurse, deren innerer offener Raum 250 Fuß in die Länge und 140 Fuß in die Breite hält, ist nicht so wohl ihrer Bauart (ob sie gleich schön ist) als ihres Gebrau-

*) Da der Boden von Amsterdam sumpfig ist, so ruhen alle Gebäude auf Pfählen, die in den unter dem Sumpfe liegenden festen Sandboden eingeschlagen werden. Das Rathhaus wird von 13659 solchen Pfählen gestützet. Uebrigens ist auch der unermeßliche Schatz der Amsterdamer Wechselbank in den untersten Gewölben des Rathhauses aufbewahret.

Gebrauches wegen höchst interessant. Daselbst versammlen sich nähmlich täglich von 12 bis gegen 2 Uhr die Kaufleute (deren oft sechs und mehr tausend beysammen sind) und schliessen ihre wichtigsten Geschäfte mit einander. Kein Hofball, kein Ritterfest, keine Krönung erweckt bey dem Verständigen, der die Dinge nicht nach dem Scheine, sondern nach dem Nutzen schätzet, die Bewunderung und das Vergnügen, wovon er beym Anblicke dieser ehrwürdigen Versammlung durchdrungen wird, indem er diese Kaufleute gleichsam als die Deputirten aller Nationen betrachtet, durch deren Vermittelung nicht nur die Gemächlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens allen Ländern mitgetheilet werden, sondern auch (was noch mehr, und ja nicht zu vergessen ist,) die Industrie an den entferntesten Enden der Erde rege gemacht und beschäftiget wird *). Die

Beurse

*) Ich hoffe nicht, daß jemand einfältig genug seyn werde, mit der alten Leier aufgezogen zu kommen, und zu sagen: „die Kaufleute thun das alles nur aus Eigennutz.„ Welcher Held ficht mit dem Feinde, und welcher Minister mit der Kabale,

ohne

Beurse gewährt auch noch in einer andern Rücksicht ein rührendes Schauspiel, indem man dort Juden und Christen von allen Secten in brüderlicher Eintracht mit einander umgehen sieht; sie scheinen alle beym Eintritte in diese Versammlung die Meinungen ihrer Lehrer abzulegen, und, nach dem Ausdrucke des witzigsten Franzosen, nur den für einen Ketzer zu halten, der einen Bankerut macht.

Nebst dieser Beurse gibt es noch eine Korn-Beurse, die bloß für die Kornhändler bestimmt ist, und bey 300 Fuß im Umfange hat.

Ein prächtiges Gebäude ist auch der Admiralitätshof, wo sich die Admiralitäts-Räthe der Kammer Amsterdam versammlen; welche Kammer hier auch ein sehr großes Land- See- Magazin hat. Desgleichen haben

ohne Ansehn, Macht, Ehre oder Reichthümer oder alles zusammen dadurch erwerben zu wollen? Es fragt sich nur, welcher von diesen allen wirkt am meisten zum allgemeinen Nutzen, indem er den seinigen befördert, und die Antwort ist, däucht mir, nicht schwer.

haben die Ost- und West-Indischen Compagnien ihre Magazine und Häuser, wo sich die Bewindhebber versammlen und wo die Verkaufungen der Compagnien geschehen. Bey Gelegenheit der Ost- und West-Indischen Compagnie-Häuser muß ich Ihnen doch ein Par Worte von den Seelenverkäufern sagen, denn ohne Zweifel haben Sie auch manche schreckliche Geschichte von denselben erzählen hören. Diese fürchterlichen Seelenverkäufer sind aber nichts mehr und nichts weniger als was bey uns die Werber sind; sie werben müssige, thörichte und lüderliche Leute zum Schiffsdienste der Ost- und West-Indischen Compagnie an, und bedienen sich bey diesem Geschäfte eben der listigen und betrügerischen Kunstgriffe, deren sich manche Werber bedienen. Ein junger Mensch muß übrigens gar sehr einfältig seyn, oder in solche Häuser gehen, die schon Salomon den Weg zum Tode nannte, wenn er wider seinen Willen in die Hände dieser Menschendiebe geräth, denn offenbahre Gewalt dürfen sie nicht gebrauchen, ob man sich gleich in Teutschland mit dergleichen Mährchen trägt.

Holländische reformirte Kirchen sind zu Amsterdam nur eilf *), an welchen nicht mehr als 29 Prediger angestellt sind, die mit eben so viel Aeltesten den Kirchenrath ausmachen, dessen Verrichtungen ich Ihnen im dritten Briefe beschrieben habe. Der **Diakenen** sind 42, deren wichtigste (und sehr mühesame) Beschäftigung das Einsammlen und Austheilen des Almosens ist. Diese Verwaltung währet zwey Jahre, hernach aber muß einer wenigstens zwey Jahre frey seyn, ehe er wieder dazu gewählt werden kann. Da eine gute und zweckmäßige Versorgung der **wahren** Armen ein untrügliches Zeichen einer guten und milden Regierung und eines menschenfreundlichen Charakters eines Volkes ist, so verdient **Amsterdam** (wie Holland überhaupt) in dieser Rücksicht

*) Außer diesen sind hier noch zwey Französische reformirte Kirchen, zwey Englische, zwey Lutherische, zwanzig Katholische, die aber von außen nur das Ansehen von Privathäusern haben. Auch die Remonstranten, Taufgesinnten, Quäker, Herrenhuter haben ihre Versammlungshäuser, und die Juden zwey Synagogen.

Rücksicht alle Aufmerksamkeit. Die Diakenen versammlen sich wöchentlich zweymahl in der Neuen Kirche, einmahl sich zu berathschlagen, und einmahl um Almosen an die Armen ihrer Gemeinde auszutheilen. Bey der jährlichen so genannten **großen Besuchung** müssen in jedem der 15 Districte (worein die Stadt zu diesem Behufe eingetheilt wird) zwey Diakenen umher gehen, und ihre Armen kennen lernen und besorgen. Ueberdieß hat die **Diakonie** ein Altmänner- und Altfrauenhaus und ein Waishaus (welche von ähnlichen Häusern des Publici unterschieden sind) und hält zum Gebrauche ihrer Armen **vier** Aerzte, **vier** Wundärzte und eine Apotheke. Von ihrer ganzen Verwaltung legen die Diakenen jährlich Rechnung ab, und zwar bey offenen Thüren. Dergleichen Armen-Verpflegungs-Anstalten hat jede der andern Kirchengesellschaften mehr oder weniger, je nach dem Bedürfniße und Vermögen ihrer Glieder. Die Stadt selbst aber hat gar **viele** wohlthätige Einrichtungen, von welchen ich Ihnen nur einige nennen will. 1) Das **Hospital**, worin jährlich bey 2000 Kranke gepflegt

pflegt werden, und zwar mit einer Sorgsamkeit und Reinlichkeit, die der Menschheit Ehre und Freude macht. 2) Das Altmänner- und Altfrauenhaus, worin nur Bürger aufgenommen werden, die aber über 50 Jahr alt, und ledig oder verwittibt seyn müssen. In diesen geräumigen und höchst reinlich gehaltenen Häusern wohnen nur zwey in einem Zimmer, und geniessen eine sehr gute Kost. Wie verschieden ist der Anblick dieser Häuser und ihrer Bewohner von den schrecklichen und Mördergruben ähnlichen Häusern in den meisten teutschen Städten, wo Bürger, die 30 bis 40 Jahre lang die fast unerschwinglichen Abgaben trugen, und eben dieser Abgaben und anderer Unglücksfälle wegen nicht so viel erwerben konnten, um in ihrem durch Arbeit und Sorgen gebeugten und entkräfteten Alter davon leben zu können, den traurigen Ueberrest ihrer Tage hinschmachten müssen!

3) Das bürgerliche Waisenhaus, für Kinder der Bürger, welche aber nicht zum Faullenzen und Beten, sondern zur gemeinnützigen Arbeit erzogen werden. 4) Das

Almoseniers-Waisenhaus gibt denjenigen Armen, Kranken und Waisen, die keine Bürger und keine Glieder der Reformirten Kirche sind, Versorgung und Erziehung. 5) Zur Verpflegung der Hausarmen gibt es zwey große Häuser, worin Brod, Butter, Käse, Torf rc. aufbewahret und an die Hausarmen vertheilet wird. Alle diese Gebäude sind ansehnlich, groß, geräumig und höchst reinlich; jedes hat außer dem Binnenvater und Mutter, welche die Haushaltung dirigiren, vier oder sechs Regenten oder Regentinnen, die aus den angesehensten Bürgern gewählt werden, und welche die Aufsicht und Regierung dieser Häuser zwar unentgeltlich aber desto gewissenhafter verwalten. Ueber dieß gibt es noch verschiedene Privatstiftungen, die man Höfchen nennet, wo theils einzele alte Persohnen, theils alte Eheleute fast wie die Kartheuser in einzelen Häuschen neben einander wohnen, jährlich 30 bis 40 auch mehr Gulden und eine bestimmte Quantität Butter, Käse und Torf erhalten. Hier bitte ich Sie noch zu bemerken, daß dergleichen Privat- und öffentliche Anstalten nicht nur in

Amsterdam, sondern in allen Holländischen Städten, ja selbst in manchen Dörfern gefunden werden. Welch einen Begriff müssen dergleichen Anstalten vom Charakter eines Volkes und einer Regierung erwecken! Um wieviel mehr gereichen sie der Menschheit zur Ehre und zum Troste als die stark bevölkerten Pferdeställe und unermeßlichen Pärke *) mancher Landesväter!

Aber so wie man hier für die unschuldige Armuth menschenfreundlich und mildreich sorget, so sucht man auch die Ausschweifungen und den Müssiggang durch Arbeits- Verbesserungs- und Zuchthäuser einzuschränken, die alle eine sehr zweckmäßige Einrichtung haben.

Im Jahre 1767 that sich hier eine Gesellschaft zusammen, die sich ein besonderes Geschäft aus der Errettung der Ertrunkenen machte, die dazu dienlichen Mittel und deren Gebrauch dem Publiko mittheilte,

*) Worin sie der Langenweile — der unzertrennlichen Begleiterinn der Großen mit kleinen Seelen — doch nicht entlaufen können.

und selbst einen Preis für jeden Erretteten, und die Ersetzung der dabey aufgewandten Kosten anboth, welche Anstalten bald so wohl hier als in andern Holländischen Städten durch Obrigkeitliche Verordnungen unterstützt und aufgemuntert, und nachher auch außerhalb den vereinigten Niederlanden nachgemacht wurden.

Auch zur Ausbreitung nützlicher und schöner Kenntnisse haben sich verschiedene Gesellschaften gebildet, unter welchen die 1777 unter dem Wahlspruche felix meritis errichtete eine der vorzüglichsten und angesehensten ist; sie hat vortreffliche Einrichtungen getroffen, um die Zeichnung-Kunst nach dem Leben und nach Modellen, Musik, Literatur, Handlung, Schifffahrt und den Ackerbau, die Experimental-Physik und Astronomie zu cultiviren *).

Ich

*) Diese Gesellschaft hat erst kürzlich einen Preis von 70 Dukaten auf den besten, und 30 Dukaten auf den nächstbesten Plan eines für ihre Absichten (die in der Preis-Aufgabe ausführlich angegeben sind) eingerichteten Hauses gesetzt, das sie auf der Kaisersgraft einer der schönsten Gegend der Stadt will bauen lassen.

Ich kann nicht unterlassen, Sie hierbey auf die Verschiedenheit des Geistes und des Geschmackes der Republicaner und der Monarchischen Unterthanen aufmerksam zu machen. Ohne alles von der Regierung zu erwarten, oder erst unterthänigst die gnädigste Erlaubniß, etwas Gutes zu thun, erbitten zu müssen, errichten die ersten mancherley gesellschaftliche Verbindungen, welche entweder wohlthätige Unterstützung der Unglücklichen, oder Erweiterung ihrer Kenntnisse, oder den Genuß edlerer Vergnügungen zur Absicht haben, indessen die andern Familien-Theater errichten, oder Gastmahle, Bälle rc. halten, je nachdem sie unter der Herrschaft einer gröbern oder feinern Sinnlichkeit stehen *). Wenigstens trifft man in den vereinigten Niederlanden, in

*) Ja man wird sogar finden, daß dergleichen gesellschaftlichen Anstalten in Monarchischen Ländern nicht Stand halten, wenn sie auch durch irgend einen Umstand entstehen, es müßte denn ein Prinz oder wenigstens ein Mann mit einem Bande an der Spitze einer solchen Gesellschaft stehen; denn vom selbst Gesetz geben und halten, scheinen die meisten keinen Begriff zu haben.

England und in der Schweitz zwanzig solche schöne und große Privat-Anstalten an, bis man bey andern Völkern nur eine findet.

Ich kann diese Stadt nicht ohne eine Anmerkung über die Vorwürfe verlassen, welche der Regierung derselben von Niederländern und Fremden so oft gemacht worden sind, daß sie nähmlich einen zu großen Einfluß in die Berathschlagungen und Geschäfte der Republik sich anmaße und auch wirklich habe. Wer bedenkt, daß die so ausgebreitete Handlung der vereinigten Niederlande (von der ihre ganze Existenz abhängt) gröstentheils durch Amsterdam geführt wird, und daß diese Stadt an den öffentlichen Lasten der Provinz Holland $19\frac{1}{2}$ Gulden, das heißt, beynahe den fünften Theil aller öffentlichen Lasten der gesammten vereinigten Niederlande trägt *), der wird sich vielmehr wundern, daß sie in der Versammlung von Holland nur den 19ten und also bey der gesammten Republik nur den 133ten Theil an der Gesetzgebung hat, aber

*) In Nothfällen hat sie auch schon mehr als den fünften Theil getragen.

aber nicht, daß sich die Störung der natürlichen Verhältnisse von selbst wieder herstellt, welches mehr oder weniger in allen Beziehungen Statt findet, wo die Unwissenheit und der Eigensinn der Menschen die Verhältnisse der Dinge verkehren.

Ich kann nicht umhin, hier eines sehr merkwürdigen Dorfes zu gedenken, das jenseits des Y, Amsterdam nordwestlich gegen über liegt und Zaandam (nicht Zaardam) heißt. Der Fluß Zaan theilt es in Ost- und West-Zaandam. Beyde haben zusammen gegen dritthalb tausend Häuser, über zwölf tausend Einwohner, und vierthalb hundert Mühlen, worunter etlich und dreyßig Papier-Mühlen, bey 60, welche bloß Gerste mahlen, die übrigen sind Oelmühlen und Sägemühlen. Die Bewohner dieses Dorfes treiben eine sehr ausgebreitete Handlung mit Getreide und Holze, besonders zum Schiffsbaue, den sie vorzüglich gut treiben. Hier hat Peter der Große die Schiffsbaukunst gelernet, und wie ein gemeiner Zimmergeselle gearbeitet.

Gouda, an der Yssel, die sechste stimmende Stadt, ist nur mit einer Maur und einem Graben umgeben, die umliegende Gegend aber kann innerhalb 24 Stunden ganz unter Wasser gesetzt werden, wodurch die Stadt ziemlich fest ist. Sie hat beynahe 4000 Häuser und 20000 Einwohner, die starke Handlung mit Käse und Flachs treiben, Garn spinnen und Thaue (Schiffs-Seile) verfertigen; Sehr schöne Tabacks-Pfeiffen von weissem Thone (den sie aus dem Lüttichschen und anderwärts her kommen lassen) werden hier in zahlloser Menge fabricirt. Ehemahls sollen wohl 500 Pfeiffen-Brennereyen in Gouda gewesen seyn, und noch jetzt sind es gegen drey hundert.

Rotterdam an der Maas und der Rotte hat gegen 7000 Häuser, und etwa 60000 Einwohner. Nach Amsterdam treibt sie die meiste Handlung in den vereinigten Niederlanden. Auch hier ist eine schöne Beurse; und das Admiralitäts-Collegium auf der Maas, das sich hier versammlet, hat ein prächtiges Admiralitäts-Haus, ein Magazin, und einen Schiffs-Zimmerplatz.

Diese

Diese Stadt ist auch der Geburts-Ort des berühmten Erasmus, der um die Zeit der Reformation lebte, auf die Thorheit, als die Königinn der Welt, eine Lobrede hielt, und die Mönche, die er sehr wohl kannte, mit einem Witze satyrisirte, wovon man in den Scharteken, die in unserer aufgeklärten Zeit hundertweise wider die Mönche herauskommen, nicht ein Körnchen findet.

Ohne Sie und mich mit der Beschreibung der übrigen stimmenden Städte weiter aufzuhalten, da ich Ihnen keine Geographie der Niederlande versprochen habe, will ich nur noch bemerken, daß auch die Städte des Norder-Quartiers beträchtliche Städte sind, indem besonders jede der drey ersten zwischen zwey und drey tausend Häuser und zwölf bis fünfzehn tausend Einwohner hat, die stark mit Holze und mit Käse handeln, der unter dem Nahmen Edamer-Käse bekannt ist, weil diese Handlung ehemahls vorzüglich zu Edam, einer stimmenden Stadt des Norder-Quartiers getrieben wurde.

Haag, auch 's Graven Haage, wo sich die Generalstaaten, der Staatsrath, die Staaten von Holland und andere wichtige Collegia versammlen, und wo sich auch alle fremde Gesandten aufhalten, liegt nur eine halbe Stunde von der Nord-See, drey Stunden von Leiden, und eine gute Stunde von Delft, in einer angenehmen Gegend; es hat keine Mauren und keine Thore, und wird daher von denen, welche mehr auf Nahmen als Sachen sehen, nur für ein Dorf gehalten, da es doch in aller Rücksicht unter blühende Städte gerechnet werden darf. An der Ost-Seite vom Haag ist ein angenehmes Lustwäldchen, welches sich etwa ein halbes Stündchen in die Länge und halb so viel in die Breite erstrecket, meistentheils aus Buchen und Eichen besteht, und (was mir daran sehr wohl gefiel) durch die Kunst nichts gelitten hat, indem es nicht mit unschicklichen Zierrathen überladen ist, und die schönen Formen der Bäume nicht in abentheurliche Gestalten verschnitten sind, welche abgeschmackte Gewohnheit in Holland sonst ziemlich allgemein ist. Von diesem Lustwäldchen ist das Sonderbare zu merken,

daß

daß die Spanier, die in den Niederlanden sonst alles verwüsteten und zerstöreten, während ihres Aufenthaltes im Haag (vom Maj bis in December 1574) zweymahl unter Trommelschlag die Beschädigung des Wäldchens bey Leibesstrafe verbiethen liessen.

Die nicht stimmenden Städte haben ihre eigene Verfassung, Privilegien und ihre eigene Magistrate, welche vom Erbstatthalter aus vorgeschlagenen Personen ernannt werden. Ihren Antheil an den öffentlichen Abgaben müssen sie so wie die Dorfschaften an die ihnen angewiesenen Einnehmereyen der nächstgelegenen stimmenden Städte bezahlen.

Das platte Land ist übrigens in Ober- und Unter-Aemter eingetheilet. In jedem Dorfe ist ein Schultheiß und 5 oder 7 Schöffen, die aus den Bauren auf ein Jahr genommen werden, und unentgeltlich Urtheil weisen müssen, welches der Schultheiß ausspricht und ausführt. Von deren Urtheilsspruche adpelliret man an das Gericht eines jeden Districtes, welches aus

dem Ober-Amtmanne oder Schultheiße, und den Richtern, (die er aus den Angesehensten vorschlägt, und der Hof von Holland ernennt) besteht, und deren Anzahl nicht allenthalben gleich ist; in Rynland und Delftland z. B. sind ihrer dreyzehn ꝛc.

Die Erhaltung der Deiche und Schleussen und was dahin einschlägt, wird in jedem Oberamte durch besondere Collegia besorgt, welche aus dem **Deichgrafen** und 5 oder 7 **Heemraden** bestehen, die aber in gewissen Fällen die Haupt-Güterbesitzer zu Rathe ziehen müssen.

Noch muß ich Ihnen ein Par Worte von den im Nordosten gelegenen Holländischen Inseln, Texel, **Vlieland**, Terschelling ꝛc. sagen, von welchen Texel die größte ist, auf welcher sechs Kirchdörfer und einige Weiler liegen, die aus 1200 Häusern bestehen. Sie ist zur Schafzucht so gut, daß **zwanzig tausend** Stück Schafe auf ihren Weiden gehen sollen. Zwischen Nord-Holland und dieser Insel und Vlieland müssen die grösten Schiffe aus- und eingehen, welche in die Nord-See, oder

aus dieser in die Süder-See wollen, denn zwischen den andern Inseln können nur solche Schiffe durchfahren, die nur fünf bis sechs Fuß tief gehen. Damit übrigens die Schifffahrt zwischen diesen Inseln und den vielen Sandbänken durch so sicher als möglich geschehen könne, sind auf verschiedenen Plätzen Lootsen bestellt, welches Schiffer sind, die beständig in diesen Gegenden hin und her fahren, und also die Sandbänke (deren Lage oft durch Stürme verändert wird) wohl kennen, und die Schiffe hinaus oder herein führen. Auch sind an verschiedenen Orten im Meere Tonnen von weisser, schwarzer und rother Farbe angebracht, nach denen sich die Lootsen im Steuren richten; und von Amsterdam bis in Texel sind vier Feuer- oder Leucht-Thürme, welche den Schiffen nicht nur zur Leuchte dienen, sondern ihre verschiedene Lage gegen einander zeigt dem Schiffer auch die Richtung an, die er nehmen muß, je nachdem er an diesen oder jenen Ort seeglen will.

Ich wünsche, daß dieser Brief Ihnen nicht zu lange vorkomme, und hoffe, Sie

werden dadurch überzeugt werden, daß die Holländer nicht so verächtliche Käsekrämer und jüdische Wucherer seyn, wie sie öfters von der Unwissenheit oder dem Vorurtheile gescholten werden. Ein kleines Volk, das ein morastiges, sumpfiges Land erst bewohnbar macht — durch Deiche und Schleussen, deren Erbauung tiefere Einsichten und größere Summen als Exercier- und Opern-Häuser erfordert, dem Meere Einhalt thut, und seine Fluthen lenket — dessen Kunstfleis manches erfand, vieles verbesserte und sich über alles ausbreitete — dessen Schifffahrt und Handlung sich auf alle Meere und Länder des Erdbodens erstrecket — das die Pflichten der Menschlichkeit und des Wohlthuns auf eine so große Weise ausübet ꝛc. ein solches Volk verdient gewiß die Hochachtung und Liebe aller Tugendfreunde! Ich will damit nicht sagen, daß schändliche Habsucht und Eigennutz unter diesem Volke unbekannt seyn, daß der Luxus mit seinem ganzen verderblichen Gefolge noch gar keinen Eingang gefunden habe, und daß es keine Narren gebe, die auf ihre Millionen stolz sich blähen ꝛc. wie beneidens-

beneidenswerth wäre dieses Volk! Nein ich weiß es gar wohl, daß es so schändliche Götzendiener des Goldes unter ihnen gibt, die nicht nur jeder edlen und großen Gesinnung unfähig sind, sondern selbst die Bande des Blutes und der Freundschaft zerreissen und des Vortheils wegen die grausamsten Ungerechtigkeiten zu begehen im Stande sind; aber ich weiß es leider! nur gar zu wohl, daß es auch außerhalb Hollands solche Unmenschen gibt. Diese sind aber in Holland so gut Ausnahmen wie allenthalben. Ich darf mich kühn auf jeden verständigen Mann berufen, der lange genug unter diesem Volke gelebet hat, um die Denkungsart und Sitten desselben hinlänglich kennen zu lernen, ob er es dieses schändlichen Eigennutzes, der Ungeselligkeit, Undienstfreundlichkeit und Unhöflichkeit zeihen könne? Ich wenigstens habe mich jederzeit an ihrer Natürlichkeit, Aufrichtigkeit, Emsigkeit und Frugalität ergetzt, und werde die zwey Jahre, die ich zu Amsterdam verlebte, stets für einen der angenehmsten und meiner Ausbildung vortheilhaftesten Zeitpuncte meines Lebens halten, woran ich

nicht anders als mit Vergnügen und Dankbarkeit und nie ohne den aufrichtigsten und herzlichsten Wunsch für das Wohl und die Freyheit dieser Stadt und dieses Volkes überhaupt zurück denken kann.

Eilfter Brief.

Von Zeeland.

Diese Provinz besteht aus verschiedenen Inseln, welche durch die Ost- und West-Schelde gebildet werden; sie gränzt gegen Westen an die Nord-See, gegen Osten an Staaten-Brabant; gegen Norden hat sie die Holländischen Inseln Goree und Overflakkee, und gegen Süden Staaten-Vlandern zu Nachbarn. Das Wappen dieser Provinz ist ein getreues Bild ihrer Lage *), denn sie hat noch mehr als Holland mit dem Wasser zu kämpfen, und kann ihrem gänzlichen Untergange nur durch beständige und sorgfältige Unterhaltung ihrer äußerst kostbaren Deiche **) vorbeugen. Das

 Clima

*) Ein den Meeres-Wogen entschwimmender Löwe mit der Umschrift: luctor et emergo, das ist, ich kämpfe mich empor.

**) Da diese Inseln nicht allenthalben durch Dünen gegen die Nord-See geschützt sind, und da selbst die Dünen merklich abnehmen, so betrug der Umkreis der Deiche schon fast vor 200 Jahren vierzig holländische

Clima ist, wie in Holland, kalt und feucht; der Boden aber ist viel besser und fruchtbarer, denn er gibt alle Arten von Getreide, besonders Waitzen, im Ueberflusse, (so daß man davon ausführt) schönen Flachs und Färberröthe in großer Menge, und zwar von so guter Beschaffenheit, daß man sie nach der Türkischen für die beste hält.

Da die Provinz aus verschiedenen Inseln besteht, so läßt sich ihre Größe nicht ganz genau angeben; man rechnet übrigens ihre gröste Länge auf 7 und ihre gröste Breite auf 5 teutsche Meilen, und schätzt die Anzahl ihrer Einwohner auf neunzig bis hundert tausend.

Ganz Zeeland wird in den Theil an der West-Schelde und in den an der Ost-Schelde eingetheilt; jener begreifft die 6 Inseln **Walchern**, **Südbeveland**, **Nordbeveland**, **Wolfartsdyk**, **St. Jooslanb** und

dische Meilen, jede zu 1400 zwölfschuhigen Ruthen, und da schon damahls die Ruthe Deichs sechzig Gulden kostete, so können Sie hieraus die ungeheuren Summen berechnen. S. Meteren XVI B.

und Ostbeveland; dieser aber die 5 Inseln Schouwen, Duiveland, Tholen, Sommelsdyk in Overslakkee, und Philippsland.

Zeeland hat von sehr langen Zeiten her mit Holland einerley Schicksale und einerley Grafen gehabt, und war eben so besorgt, seine Rechte und Freyheiten durch Wachsamkeit und gute Einrichtungen wider seine Grafen zu vertheidigen; indem diese in allen wichtigen Dingen die Einwilligung der Staaten haben mußten, welche damahls aus dem Adel, dem Abte von Middelburg und 5 Städten bestanden. Da aber der Abt zur Zeit der Reformation wegfiel, und auch die Edelen ihre Stelle unter den Staaten verlohren, weil sie bey der Revolution auf die Seite des Königes hingen, so bestehen gegenwärtig die Staaten von Zeeland aus dem ersten **Edelen** und den 6 Städten **Middelburg**, **Zierikzee**, **Goes**, **Tholen**, **Vlissingen** und **Veere**.

Der erste (und einzige) **Edele** von Zeeland ist der Prinz von Oranien. Den Titel eines ersten Edelen nahm **Maximi**-

lian von Burgund, Marquis von Vlissin- und Veere zuerst an, ohne eben ein anderes Recht dazu zu haben, als sein Ansehen, welches er durch seine vielen Besitzungen und noch mehr durch die Gnade Carls V erhielt. Nach seinem Tode wußte der Prinz von Oranien Wilhelm I, der das Marquisat Vlissingen und Veere kaufte, den Titel des ersten Edelen für seinen Sohn, den Grafen von Büren zu erhalten, nach dessen Tode der Prinz Moritz und alle nachfolgenden Statthalter diese Würde, (die seit der Revolution, da die übrigen Edelen nicht mehr in die Staaten-Versammlung kommen durften, kein bloßer Ehrentitel war) zu erhalten wußten.

Die Versammlung der Staaten wird vom Collegio der Committirten Räthe gewöhnlich des Jahres zweymahl nach Middelburg ausgeschrieben, wo ebenfalls die Angelegenheiten der Provinz und der ganzen Republik oder häusliche und Bundes-Angelegenheiten abgehandelt werden. Der Rathpensionär von Zeeland *) thut in diesen Versamm-

*) Dessen Amt und Verrichtungen beynahe eben

Versammlungen den Vortrag und nimmt die Stimmen auf, deren nur sieben sind, obgleich jedes Glied so viele Abgeordneten senden darf, als es bezahlen will. Wer zum erstenmahle als Abgeordneter bey den Staaten erscheint, muß vor dem Anfange der Verhandlungen schwören, „daß er die „Hoheit, Freyheiten, Privilegien, Gerech„tigkeiten und alte Herkommen des Landes „und der Städte stets treu und eifrig zu „handhaben suchen und nie zugeben wolle, „daß ihnen Abbruch geschehe.“ In wichtigen Dingen, welche nicht im Ausschreiben enthalten und worüber sie also mit keiner Instruction versehen waren, müssen sie erst den Willen ihrer Principalen einhohlen; wenn sie aber nur eine kleine Bedenk-

 lichkeit

eben dieselben sind, wie die des Rathpensionärs von Holland; nur ist er durch einen besondern Artikel seiner Instruction vom 31 Maj 1751 verpflichtet: „sein äußerstes „anzuwenden, daß die gegenwärtige Regie„rungsform und besonders Ihr Edelmögen„den Resolution vom 30 November 1747 „in Ansehung der Würde des Erbstatthalters „und Capitäns und Admirals-Generals in „allen Theilen erhalten werde.„

lichkeit haben, so können sie den übrigen Gliedern auf Wohlbehagen (was man bey uns auf Ratification heißt) beystimmen, und wenn ihre Principalen dieser Beystimmung innerhalb acht Tagen nicht widersprechen, so hält man sie für genehmigt. Auch hier entscheidet die Mehrheit, ausgenommen in den bekannten Fällen, welche Einstimmigkeit erfordern.

In die Versammlung der Generalstaaten sendet Zeeland 5 Abgeordneten und 2 in die Generalitäts-Rechnung-Kammer; von welchen der erste Edele und die Stadt Middelburg allemahl einen Abgeordneten zu den Generalstaaten geben, die 5 andern Städte aber die 5 übrigen Stellen besetzen. Die zwey Abgeordneten in Staatsrath, die drey zum hohen Rathe und die drey zum Hofe von Holland werden alle aus den 6 Städten genommen, welche in einer bestimmten Ordnung mit einander abwechseln. Auch in jedes der drey holländischen Admiralitäts-Collegien deputirt Zeeland einen Abgeordneten, nähmlich Vlissingen in das Collegium von der Maas, Middelburg in das von

Amsterdam, und Zierikzee in das vom Norderquartiere.

Das Collegium der Committirten Räthe besteht aus 7 Abgeordneten, welche vom ersten Edelen und jeder der stimmenden Städte deputirt werden. Diese Committirten Räthe halten ihre Versammlungen zu Middelburg und haben eben dieselben Verrichtungen, wie die Committirten Räthe in Holland; sie bringen nähmlich die Schlüsse der Staaten zur Ausführung, dirigiren das Finanzwesen ꝛc. Außerdem aber haben sie noch die Regierung desjenigen Striches von Staaten-Vlandern, welcher Committimus heißt *), zu besorgen, und sind zugleich Räthe des Admiralitäts-Collegii von Zeeland **). Die Minister (oder Officianten, wie man bey uns sagt) dieses Collegii sind der Rathpensionär, der Secretär und der General-Einnehmer von Zeeland, von denen der erste den Vortrag in den Versammlungen thut,

 der

*) Hievon S. im 17 Briefe.

**) Diese Herren Committirten Räthe haben in der ganzen Provinz Zeeland das schöne Recht, Fasanen zu jagen, ausschließlich.

der zweyte das Protocoll führt, der dritte aber hat, wie der General-Einnehmer von Holland, die Bezahlung der Interessen, Renten und Obligationen und anderer von den Committirten Räthen angewiesenen Posten zu leisten. Er muß übrigens zwey Bürgen, jeden zu fünf und siebenzig tausend Gulden stellen, und seine jährliche Rechnung beschwören.

Die Rechnung-Kammer von Zeeland besteht aus 7 Rechnung-Meistern, die vom ersten Edelen und jeder der stimmenden Städte deputirt werden. Diese Rechnung-Meister können eben so wie die Committirten Räthe von ihren Principalen nach Belieben zurückberufen und durch andere ersetzt werden. Sie untersuchen und hören die Rechnungen des General-Einnehmers und aller verrechneten Beamten des Landes; auch müssen sie alle Privilegien und Freyheiten, welche die Staaten ertheilen, untersuchen, ehe sie ausgefertiget werden, ob sie nicht etwas dem Lande nachtheiliges enthalten, oder durch irgend eine Vorspiegelung erschlichen worden seyn rc. Jeder Rechnung-

nung-Meister hat einen Monath lang den Vorsitz, und es müssen wenigstens ihrer vier gegenwärtig seyn, um in Dingen von Wichtigkeit einen Schluß fassen zu können.

Die öffentlichen Einkünfte der Provinz kommen, wie in Holland, 1) aus den Domänen, 2) Regalien *) und 3) Abgaben, die

*) Domänen sind diejenigen einem Staate zugehörigen Güter, deren Ertrag hinlänglich ist, die Bedürfnisse des Gemeinen Wesens zu bestreiten, besonders so lange ein Staat noch im Stande der Unschuld ist. Allein der Sündenfall hat auch hier Regalien, Bethen, Auflagen und andere Uebel nach sich gezogen. Denn als die Einkünfte der Domänen dem Wohlleben und dem Ehrgeitze nicht mehr Genüge leisten konnten, eigneten sich die Regierungen unter dem Nahmen der Königs-Rechte (Regalia) die Jagd, die Bergwerke, die Zölle und dergleichen Dinge zu; und als auch dieses nicht hinreichte, bath man die Bürger des Staats bey Gelegenheit um einen außerordentlichen Beytrag; weil man aber wegen der oft kommenden Gelegenheiten das Bitten beschwerlich und despectirlich fand, so fing man an dem Bürger aufzulegen, welches ungleich leichter ist, und aus den Grund-

die in Zeeland nicht geringer sind als in Holland, indem die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben von den Grundstücken nebst den Deich-Anlagen in Walchern z. B. so viel betragen, daß dem Eigenthümer von neun Gulden (die man für einen halben Morgen Pacht bezahlt) kaum 2½ Gulden übrig bleiben. Lassen Sie sich hierbey durch die Declamationen der Feinde dieser Republicaner nicht irre machen, denn es ist ein grundloses Geschwätz, wenn sie sagen: „die Holländer müssen mehr Abgaben entrichten, als die meisten wo nicht alle monarchische Unterthanen, also haben sie noch weniger Freyheit als diese;„ denn außerdem daß die Einwohner der wenigsten monarchischen Länder im Stande wären, so viel zu leisten, als die Holländer und Zeeländer ihres Reichthumes und guten Erwerbes wegen bezahlen können, bestehet die Freyheit nicht allein im wenig oder nichts bezahlen, sondern hat noch manche andere eben so edle, ja noch wichtigere Theile als die

---

Grundsätzen unserer aufgeklärtesten Politiker so natürlich folgt, als die Verdammniß aus der Sünde.

die kleinere Summe der Abgaben, welche überdieß in den Niederlanden nicht nur von denen, die sie auflegen, selbst getragen werden, sondern deren Größe auch von der selbst dem einfältigsten in die Augen fallenden Nothwendigkeit bestimmet wird, nicht aber von der Willkühr eines Einzigen abhängt, der eben so wohl seinen Ehrgeitz oder seine Wollust als das wahre Bedürfniß des Landes dabey zum Maßstabe nehmen kann.

Zur Besorgung der Domänen (zu welchen auch die Dünen, verschiedene Zehenden, Pachtschillinge, gestrandete Güter ꝛc. gehören) sind drey General-Rentmeister angestellt, nähmlich 1) der in dem Theile an der West-Schelde, 2) der in dem Theile an der Ost-Schelde (Tholen ausgenommen) und 3) der auf der Insel Tholen. Diese drey General-Rentmeister sind in ihren Districten auch Oberamtmänner und dirigiren als solche die Gerichte des platten Landes.

Die stimmenden Städte haben ihre eigenen Gesetze und Obrigkeiten, welche zum Theile vom Erbstatthalter aus vorgeschlagenen

nen Personen gewählt werden. Ich will Ihnen nur von den wichtigsten dieser Städte das merkwürdigste erzählen.

Middelburg, die erste stimmende Stadt in Zeeland, liegt auf der Insel **Walchern**, hat gegen 4000 Häuser und bey 25000 Einwohner; sie ist befestiget und mit einem Hafen versehen, welcher eine halbe Stunde lang und so weit und tief ist, daß die grösten Schiffe in denselben einlaufen können. Sie ist der Sitz aller hohen Collegien der Provinz, welche sich in der ehemaligen Abtey versammlen, wo auch die Münze von Zeeland angelegt ist. Die Stadt hat verschiedene schöne Marktplätze und öffentliche Gebäude, von denen ich nur das Land-Magazin oder Zeughaus, die Kaufmanns-Beurse und die Korn-Beurse, die Häuser der Ost- und West-Indischen Compagnien, sammt ihren Packhäusern und Schiffs-Zimmerplätzen anführen will. Im Hause der Ost-Indischen Compagnie versammlen sich die Siebenzehner *) und im Hause der West-Indischen Compagnie die Zehner.

*) S. Brief 4 S. 71.

Zehner. Hier ist auch eine Schiffsbank, das ist, ein Raum, worein die Schiffe mit angeschwelltem Wasser gebracht und nach abgelassenem Wasser auf festen Grund aufgesetzt werden, so daß man sie trockenen Fußes umgehen und ausbessern kann, welches, besonders zu Kriegs-Zeiten, um so mehr eine vortheilhafte Einrichtung ist, da sich die Zeeländer stark auf die Caperey legen.

Uebrigens hat **Middelburg**, wie die Holländischen Städte, ein Hospital, Altemänner- und Frauen-Häuser, ein bürgerliches Waisenhaus, ein Armen-Waisenhaus und dergleichen wohlthätigen Anstalten mehr.

Die eigentliche Regierung der Stadt besteht aus zwey Bürgermeistern und eilf Schöffen *); denn die zwölf Räthe, welche durch Bürgermeister und Schöffen erwählt werden, und ihr Amt lebenslänglich behal-

*) Die Schöffen müssen in dem Theile an der West-Schelde, und ehelich gebohren seyn.

behalten, kommen wöchentlich nur einmahl in die Versammlung der Schöffen, oder sie müßten vom vorsitzenden Bürgermeister besonders berufen seyn, um über die Puncte des Ausschreibens der Staaten-Versammlung und ähnliche Dinge mitzustimmen; außerdem aber müssen die 12 Räthe mit noch 12 andern, die man Wahlherren heißt, jährlich 13 Persohnen wählen, aus welchen der Erbstatthalter ein Jahr 6 das andere aber 7 Schöffen (mit Einschluß eines Bürgermeisters) ernennet *); die Schöffen bleiben also nur 2 Jahr im Amte; sie machen zugleich das Gericht aus, in welchem aber nicht der Bürgermeister, sondern der Schultheiß präsidiret. Dieser Schultheiß, der vom Magistrat erwählet und vom Erbstatthalter bestätiget wird, darf keinen Einwohner ohne des Bürgermeisters Erlaubniß gefangen setzen lassen, und muß seine Gefangenen binnen dreyen Tagen vor den gehörigen Richter stellen, oder der Magistrat kann sie los lassen. Für diese, der Freyheit und Sicher-

*) Aus den 12 Räthen wird das Steur-Amt, Vormundschafts-Amt und andere dergleichen untergeordneten Aemter besetzt.

Sicherheit des Bürgers so günstige Einrichtung wurde ehmahls so sorgsam gewachet, daß ein Bürgermeister und zwey Schöffen das Gefängniß alle Wochen einmahl besuchen mußten, um zu sehen, ob kein Gefangener da sey, der innerhalb dreyer Tage nicht vor seinen Richter gestellet worden wäre, welche schöne Gewohnheit man nicht hätte sollen abgehen lassen.

Noch muß ich des Landgerichtes gedenken; es besteht aus einem Präsidenten, der jährlich aus den Räthen genommen wird, aus vier Commissären, die alle zwey Jahre abgeändert werden, und einem Secretär, welcher auf lebenslang bestellt wird; dieses Gericht entscheidet alle Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Middelburg und den Landleuten der ganzen Insel Walchern.

Zierikzee, die Hauptstadt der Insel Schouwen, und die zweyte stimmende Stadt der Provinz, hat zwey Häfen, 2000 Häuser und 10000 bis 11000 Einwohner.

Die Regierung besteht aus 2 Bürgermeistern, 13 Schöffen, (worunter ein Bür-

germeister begriffen ist) 24 Räthen und 4 Schatzmeistern, welche zusammen die ganze Gemeinde vorstellen. Die Bürgermeister werden jährlich von den Schöffen erwählt, welche vor der Wahl vom Schultheiße ermahnet werden, „den besten, reichsten und geschicktesten„ *) zu wählen. Zu Schöffen (die zwey Jahr im Amte bleiben, und von denen ein Jahr 6, und das andere 7 abgehen) werden von den 24 Räthen jährlich 12 Persohnen vorgeschlagen, aus welchen der Erbstatthalter die abgehenden ersetzt. Die 24 Räthe, die ihr Amt lebenslänglich behalten, schlagen zu jeder erledigten Stelle ihres Collegii dem Erbstatthalter drey Persohnen vor. Diese Räthe, die auch zugleich Schöffen und Bürgermeister seyn können, nehmen an allen eigentlichen Regierungs-Angelegenheiten Antheil, und haben nur mit dem Richter-Amte nichts zu schaffen, welches die Schöffen unter dem Vorsitze des Schultheißen ausüben.

Außer

*) Der leidigen Erfahrung zu Folge scheint diese Forderung fast etwas unmögliches zu begehren.

Außer der Fischerey und Schifffahrt, welche die Haupt-Gewerbe der ganzen Provinz Zeeland sind, ist auf der Insel Schouwen und besonders zu Zierikzee der Anbau der Färberröthe oder des **Krapps** gar sehr beträchtlich, indem in Schouwen und Duiveland jährlich bey **zwanzig tausend** Zentner Krapp gewonnen wird. Man läßt hier die Wurzel der Färberröthe zwey, drey bis vier Jahre im Boden, reiniget sie fleissig vom Unkraute und decket sie den Winter über mit Erde zu. Nach dieser Zeit wird die Wurzel *) auf **Darren** gebracht, die aus Latten bestehen, welche über einem mit Torfe geheitzten Ofen errichtet sind und Luft genug haben; nach dieser ersten Trocknung wird sie auf ein geheitztes Gewölbe auf härene Decken gelegt, um noch mehr getrocknet zu werden. Hierauf wird sie in einer Dresch-Tenne von der Erde und Haut wohl gereiniget und dann in einer Roßmühle gestampft. Es gibt ei-

 gent-

*) Die Blätter der Färberröthe sind für Kühe ein angenehmes und gutes Futter, welches viel Milch gibt und die Butter ein wenig röthlich färbet.

gentlich dreyerley Sorten der gestampften Färberröthe, nähmlich: 1) **Krapp**, der allein aus dem Marke der Wurzel zubereitet wird, 2) der **Gemeine**, welcher aus dem Fleische der Wurzel, und 3) **Mul**, welcher von der äußern Haut gemacht wird. Die Mischung von Krapp und Gemeinem heißt **Onberoofde**, und darf gesetzmäßig nicht anders als zu zwey Theilen Krapp ein Theil Gemeiner genommen werden, daher man es auch **Zwey und Eins** nennt. Wenn der Krapp in Fässer gefaßt ist, dann wird er von beeidigten Schaumeistern geprüft, ob er die für jede Sorte erforderliche Eigenschaft habe, und gezeichnet.

Die vier übrigen stimmenden Städte sind klein, haben drey bis acht tausend Einwohner, eine mit den vorigen ähnliche Einrichtung und weiter nichts besonders, als daß zu **Vlissingen** eine **trockene Docke** *) ist, wo die Schiffe so auf Blöcke gesetzt

*) Eine Docke ist eigentlich ein ausgegrabener, mit Wasser erfüllter Raum, wo man Schiffe bergen kann; wenn nun das Wasser

gesetzt werden, daß man unter ihnen durchgehen und alle Beschädigungen ausbessern kann.

Die Rechtspflege auf dem platten Lande der ganzen Provinz wird theils durch die Schöffen zu Middelburg, Vlissingen, Veere unter dem Präsidio der obengenannten General-Rentmeister von der Ost- und West-Schelde, welche zugleich Oberschultheiße in diesen Ländern sind, theils durch die freye und Gerichts-Herrlichkeiten ausgeübet; daß man übrigens von allen Gerichten in Zeeland an den Hof von Holland adpelliren kann, wissen Sie aus dem vorhergehenden Briefe.

Die Besorgung der Deiche und anderer ökonomischen Angelegenheiten wird von den **Deichgrafen** und **Heemraden** der verschiedenen Districte, die **Wasserschaften** heissen, wahrgenommen. Die Insel **Walchern** hat jedoch in dieser Rücksicht eine besondere Verfassung; es besteht nähmlich die

 Regie-

ser daraus abgelassen werden kann, wie zu Vlissingen, so heißt man es eine trockene Docke.

Regierung des platten Landes auf der ganzen Insel aus zweyen Collegien, davon das eine die **Staaten von Walchern** und das andere die 24 Commissäre genannt wird. In das Collegium der Staaten von Walchern schickt der erste Edele einen, Middelburg zwey, Vlissingen einen und Veere einen Abgeordneten, welche fünfe eigentlich die Staaten ausmachen, denen aber noch acht Committirte der Hauptgüter-Besitzer beygefüget werden. Die 5 Staaten haben 5, die 8 Committirten aber nur 4 Stimmen; Jeder dieser dreyzehn aber muß wenigstens 50 Maß (25 Morgen) eigene steurbaren Güter besitzen. Die 24 Commissäre werden von den Staaten von Zeeland auf lebenslang bestellt, und zwar sechs aus Middelburg, (von welchen allemahl einer Präsident dieses Collegii ist) drey aus Vlissingen, drey aus Veere, die andern 12 aber aus den vier Wasserschaften. Jeder dieser 24 muß wenigstens 25 Maß eigenes steurbares Land besitzen. Diese Commissäre repräsentiren alle Güterbesitzer der Insel und haben daher Macht, den Staaten zum Dienste der Insel alles

ausfüh-

ausführen zu helfen, und ohne ihre Einwilligung dürfen keine Gelder aufgenommen oder abgezahlt, keine Processe angefangen oder irgend etwas von der Art unternommen werden. Die acht obengenannten Committirten, welche im Collegio der Staaten von Walchern sitzen, werden in Gegenwart dieser 24 Commissäre von allen Einwohnern der Insel, die 25 Maß eigene steurbare Grundstücke besitzen, gewählt. Auch müssen die Staaten von Walchern den zwey Bürgermeistern von Middelburg und acht Deputirten dieser Vier und zwanzig jährlich bey offenen Thüren über die ganze Insel Rechnung ablegen ꝛc.

Zwölfter Brief.

Von Utrecht.

Die Provinz Utrecht, eine der kleinsten, liegt zwischen Geldern, Holland und der Süder-See, erstreckt sich von Ost gegen West kaum 15 Stunden, und von Süd nach Nord nur 8 Stunden weit. Luft, Boden und Producte, die Menschen nicht ausgenommen, sind eben dieselben, wie in Holland und Geldern, je nachdem sie diesem oder jenem näher sind. Die Anzahl der Einwohner rechnet man auf fünf und siebenzig tausend.

Diese Provinz war ehemahls ein Bisthum, und wurde das Niederstift genannt, zum Unterschiede von Overyssel, welches auch unter dem Bischoffe stand, und das Oberstift genannt wurde. Es gibt auch noch jetzt Canonici und Domherren der fünf Kapitel, welche ehemahls in Utrecht waren, und von welchen der Bischoff gewählet wurde. Alle diese Canonici und Domherren haben ziemlich fette Pfründen, ohne dafür etwas arbeiten zu müssen, worin sie noch ihren Vorfahren gleichen;

gleichen; sie müssen aber an die Synode von Dordrecht glauben, und dürfen neben ihren Maitressen auch eine ordentliche, ehelich angetraute Frau haben, worin sie von ihren Vorfahren verschieden sind. Man lacht und satyrisiret heut zu Tage so viel über die Katholischen Domherren und Canonicos, was soll man nun über die Protestantischen thun?

Den Antheil, welchen diese Kapitularen unter den Bischöffen an der Regierung hatten, wußten sie zum Theile auch noch nach der Reformation und nach der Revolution zu erhalten, indem acht dieser Kapitularen in die Versammlung der Staaten von Utrecht kommen, welche daher in dieser Provinz nicht aus zwey, sondern aus drey Gliedern bestehen, nähmlich: 1) aus den acht **Kapitularen**, die man **Erwählte** oder **Erkohrene** heißt, 2) den **Edelen** und 3) den **Städten.**

Der **Erwähleten** sind vier Adelige, vier Bürgerliche und ein überzähliger, welcher zugleich Präsident der Staaten ist. Diese neun Persohnen werden vom Erbstatt-

 halter

halter aus den fünf Kapiteln ohne Vorschlag auf drey Jahre erwählt, und nach dieser Zeit bestätiget oder durch andere ersetzt, wie es ihm wohlgefällt.

Das zweyte Glied der Staaten besteht aus den in die Ritterschaft beschriebenen Edelen, deren seit Carl V *) selten mehr als sechs waren. Nach der Revolution stand es bey den beschriebenen Edelen, einen Candidaten ihres Collegii vorzuschlagen, welcher von den Staaten bestätiget oder verworfen wurde. Allein Wilhelm III war 1674 so gütig, diese Mühe allein zu übernehmen, um allen Unannehmlichkeiten und Mißhelligkeiten, welche jezuweilen über die Beschreibung eines Edelen entstanden, vorzubeugen; es wurde daher verordnet: „daß der Statthalter, wenn einer aus den beschriebenen Edelen abging, oder wenn er es sonst gut fände, ohne jemandes Vorschlag

*) Der es überhaupt, wie alle Herrschsüchtige, nicht gerne mit vielen zu thun hatte, weil es ungleich leichter ist, wenige zu gewinnen, und weil alle, welche Hoffnung haben, unter die wenigen zu kommen, geschmeidiger und handsamer werden.

Vorschlag oder Widerspruch in die Ritterschaft beschreiben möge, wen er wollte, nur müsse ein solcher in Ansehung seiner Geburt, Güter und Jahre die erforderlichen Eigenschaften haben,„ welche darin bestehen, daß er 24 Jahre alt, ein gebohrner Edelmann seyn, und eine **Ritterhofstatt** (deren 63 in der Provinz sind) besitzen muß; Hat er die **Ritterhofstatt** durch Heurath erworben, so muß er zwey Jahre darauf gewohnt haben, vier Jahre, wenn er sie geerbt, und sechs, wenn er sie gekauft hat. Nach dem Tode dieses Statthalters geschah die Beschreibung der Edelen zwar wieder auf die vorige Weise, aber seit 1747 ist der Erbstatthalter Präsident der Edelen, und kann **nach Wohlgefallen** in die Ritterschaft beschreiben wen er will, wenn er nur die erforderlichen Eigenschaften nicht aus der Acht läßt, welches man jedoch mehr als eine Mäßigung des Erbstatthalters bewundern als für etwas anders halten darf, denn die schier ausschweifende Höflichkeit, welche der Adel von jeher cultivirte, hätte vermuthlich eben so wenig erlaubt, sich dieser Abweichung von der gesetzlichen Ordnung

zu widersetzen als jener, da 1622, 1623, 1640, 1674 ꝛc. Männer in die Ritterschaft beschrieben wurden, ungeachtet sie Kriegs- oder andere Aemter hatten und behielten, welche gesetzmäßig mit der Stelle eines beschriebenen Edelen nicht verträglich sind.

Das dritte Glied der Staaten besteht aus den fünf stimmenden Städten Utrecht, Amersfoort, Rheenen, Wyk und Montfoort. Utrecht war bis in das vierzehnte Jahrhundert allein das dritte Glied der Staaten und hat auch noch jetzt einige Vorrechte vor den vier übrigen Städten, ob diese gleich in der Versammlung der Staaten so gut eine Stimme haben als jene.

Die Staaten versammlen sich auf das Ausschreiben der deputirten Staaten gewöhnlich des Jahres zweymahl, nähmlich im July und December, zu Utrecht, und jede dieser Versammlungen dauret so lange, bis alle Sachen, um deren willen die Versammlung geschieht, verhandelt sind. Die drey Glieder der Staaten versammlen sich zwar in einem Saale, sitzen aber an dreyen verschiedenen Tafeln. An jeder derselben präsi-

präsidirt der Aelteste und sammlet die Stimmen; der Präsident der Staaten aber sammlet die Stimmen der drey Glieder ein, deren also nur drey sind, nähmlich: 1) die Stimme der Erwähleten, 2) der Edelen und 3) der Städte. Die Mehrheit entscheidet so wohl bey der Stimmung der einzelen Tafeln als der gesammten Glieder, ausgenommen in den bekannten Dingen, welche Einstimmigkeit erfordern. Die wichtigsten Gegenstände, die man nicht auf der Stelle abthun kann, werden einer Commission zur Berathschlagung übergeben *), welche ihr Gutachten darüber erstattet, worauf sodann über die Sache selbst an den besondern Tafeln gestimmet, und die Stimmen der drey Glieder vom Präsidenten der Staaten aufgenommen werden.

An

*) Wozu der vorsitzende Herr einer jeden Tafel einen, zwey oder drey ernennet, je nachdem die Commission aus 3, 6 oder 9 Persohnen bestehen soll, wobey zu bemerken, daß im ersten und zweyten Falle die Herren der Städte-Tafel allein aus Utrecht genommen werden, und nur im dritten Falle auch Amersfoort einen dazu geben dürfe.

An allen Deputationen (die im Holländischen Commissionen heissen) zu den Generalitäts-Collegien, zur Admiralität, zur Ost- und West-Indischen Compagnie ꝛc. haben alle drey Glieder gleichen Antheil, so daß entweder alle drey Glieder einen deputiren, oder daß sie auf eine bestimmte Weise mit einander abwechseln, wo die Provinz nicht drey, sondern nur einen oder zwey schicken darf. Jedes Glied ernennet seinen Deputirten, den aber der Erbstatthalter nach der nicht sehr republicanischen Einrichtung von 1674 bestätigen oder verwerfen kann, ohne die mindeste Ursache davon angeben zu müssen, als wenn er völliger Alleinherrscher oder gar, wie der heilige Vater, unfehlbar wäre.

Das Amt des Staats-Secretärs ist in der Provinz Utrecht eben so ansehnlich und wichtig als das Amt des Rathpensionärs in Holland und Zeeland.

Die deputirten Staaten bestehen aus 12 Persohnen, deren jedes Glied der Staaten vier ernennet. Die Stadt Utrecht hat

hat allemahl zwey Deputirten in diesem Collegio, Amersfoort einen, und die drey übrigen stimmenden Städtchen geben alle drey Monathe wechselsweise den vierten dazu. Jeder dieser 12 Räthe führt eine Woche lang den Vorsitz. Diese deputirten Staaten schreiben nicht nur die gewöhnlichen Landtage aus, sondern können die Staaten auch außer der Zeit zusammenberufen, wenn sie es für nöthig erachten; übrigens bringen sie die Schlüsse der Staaten zur Ausführung und haben eben die Verrichtungen, wie die Committirten Räthe in Holland, daher ich mich nicht weiter dabey aufhalten will.

Alle Angelegenheiten der Finanzen werden durch die zum Finanzwesen Committirten besorgt. Dieses Collegium besteht aus dreyen Committirten, welche von den drey Gliedern der Staaten ernennet werden, und hat einen Präsidenten, der aus den deputirten Staaten genommen wird.

Auch in dieser Provinz ist ein höchster Gerichtshof, der wie in den vorhergehenden Provinzen, der **Provinzial-Hof** oder der

Hof von Utrecht heißt, und so wohl in erster Instanz als bey Appellationen eben dieselbe Gerichtsbarkeit hat, wie die Höfe von Geldern, Holland 2c. Dieses Obergericht hat acht ordentliche und drey außerordentliche Räthe, welche letzteren von den drey Gliedern der Staaten deputirt werden und den Rang vor den acht ordentlichen Räthen haben, weil sie die Staaten selbst repräsentiren und Sorge tragen müssen, daß des Landes Hoheit und Domänen, und die Souverainetät der Staaten durch die Sprüche des Hofes nicht beeinträchtiget werden. Jeden der acht ordentlichen Räthe ernennet der Erbstatthalter aus dreyen, welche die Staaten vorgeschlagen haben; sie müssen alle wenigstens 26 Jahr alt und in der Provinz gebohren seyn oder schon 10 Jahre darin gewohnt haben, auch überdieß „berühmte Advocaten seyn, die schon „practicirt und wenigstens vier Jahre vor„her einen Gradum angenommen haben.“ Von diesem Gerichtshofe kann man nicht weiter appelliren, sondern nur unter gewissen Bedingungen Revision begehren.

Obgleich die Statthalter in dieser Provinz ehemahls eine sehr beschränkte Macht hatten, und im September 1667 (also noch etwas früher als in Holland) gar „das Amt „eines Statthalters in allen seinen Theilen „auf ewig vernichtet wurde,„ so wußte **Wilhelm** III doch 1674 die Macht des Statthalters so sehr zu vergrößern, daß er das Recht erhielt, die **Erwähleten** zu ernennen, die Edelen in die Ritterschaft zu beschreiben und die Bürgermeister, Schöffen und Räthe der stimmenden Städte theils mit, theils ohne Vorschlag zu wählen, mithin alle, die in die Versammlung der Staaten kommen, zu ernennen und folglich von sich abhängig zu machen. Auch müssen die in die Generalitäts-Collegien Verordneten ihm angenehm seyn *); ferner wählt er

*) Welches man der Analogie aller Geschichten zu Folge durch Unterwürfigkeit am meisten wird; denn bey den meisten Gewaltigen ist Gehorsam besser als Opfer, (obgleich manche beydes zugleich fordern) welches vielleicht der einzige, wenigstens der kenntlichste Zug der Vicegottheit ist, die

er den Präsidenten, die acht ordentlichen Räthe, den General-Procurator und Secretär des Provinzial-Hofes aus einer dreyfachen Anzahl von den Staaten vorgeschlagener Persohnen, so wie den Staats-Secretär, die Schultheißen der Städte und die Marschälle der Quartiere ohne Vorschlag. Und da in allen polizirten Staaten von je her das Wild, so wie adelige und andere qualificirte Persohnen, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit ausgenommen wurde, und unter dem vorzüglichen Schutze der Fürsten stand, so erhielt er auch in dieser Provinz (so wie in den übrigen) die Ober-Aufsicht über das Forst- und Jagd-Wesen, und ordnete zur Handhabung desselben und zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des lieben Wildes einen Vice-Ober-Forstmeister und fünf Räthe an, die in den meisten übrigen Provinzen Meister-Knappen heissen, und von deren Urtheilsprüchen in Sachen des Wildes contra die Einwohner der Provinz man weder adpelliren noch Revision begehren darf, wie man bey

die den Fürsten so oft von Sclaven zugeschrieben wird.

bey allen andern Gerichten, wo nur Menschen gegen Menschen streiten, zu thun berechtiget ist.

Nach dem Tode Wilhelm III zogen zwar die Staaten alle diese Vorrechte wieder an sich, allein als sie im Jahre 1747 geneigt oder genöthiget waren, einen Statthalter zu erwählen *), liessen sie dem Prinzen von Oranien Wilhelm IV jedoch unter gewissen Einschränkungen die Statthalterschaft anbiethen. Als aber die Abgeordneten der Staaten am 16 Maj bey dem Prinzen Audienz hatten, und ihn demüthig ersuchten, das Amt eines Statthalters unter den ihm zugestellten Bedingungen anzunehmen, antwortete Se. Hoheit: „er müßte hierzu sehr geneigt seyn, wenn er bloß „auf die mit diesem Amte verbundene Ehre „sehen würde, allein die besorglichen Zeitläufe machten es sehr bedenklich. Er erkenne jedoch hierin die Hand Gottes so

*) Hierzu thaten die Edelen zuerst den Vorschlag, welchem sodann die Erwählten, hernach Amersfoort, Rheenen, Wyk, Montfoort und zuletzt Utrecht beytraten.

„sichtbarlich, daß er es für unerlaubt hal„te, sich der Last, die man ihm auflegen „wolle, zu entziehen. Er suche weder der „Souverainetät der Provinz Abbruch zu „thun, noch die Macht, die man ihm an„vertrauen wolle, zu jemandes Nachtheil „zu mißbrauchen. Er sey selbst in einem „freyen Lande, ein freyer Friesländer, ge„bohren und kenne die Vorrechte der Frey„heit. **Er habe um so mehr Neigung „zur Provinz Utrecht**, weil er da stu„diert habe. Solle er aber durch das ihm „angebothene Amt Nutzen schaffen, so müs„se man ihm auch die erforderliche Macht „auftragen, Gutes thun und Böses verhin„dern zu können ꝛc.„ Die Abgeordneten der Staaten wollten mit ihm markten, worauf ihnen der Prinz bloß sagte: „die vielen Geschäfte hätten ihm noch nicht erlaubt, ihre Bedingungen **gehörig** zu untersuchen, welches er jedoch zu gelegener Zeit thun wolle;„ allein da Holland und Zeeland ihm die Statthalterschaft auf den Fuß, wie **Wilhelm** III sie hatte, ohne irgend eine andere Instruction aufgetragen haben, „so „würde er dem Zutrauen dieser Provinzen

„zu

„zu nahe treten, wenn er von einer andern „Provinz die Statthalterschaft unter ein„geschränkteren Bedingungen annähme.„ Als die Abgeordneten hieraus Sr. Hoheit Gesinnungen hinlänglich erkannten, beschlossen sie nach vielen tiefsinnigen Ueberlegungen, (die sie sich wohl hätten ersparen können) dem Prinzen die Statthalterschaft auf den Fuß, wie Wilhelm III sie verwaltet hatte, anzutragen, welches sich der Prinz auch gefallen ließ, indem er declarirte: „er wolle sich von nun an als Statthalter der Provinz Utrecht betrachten.„ Und da die Statthalterschaft hernach erblich gemacht wurde, so besitzt auch der gegenwärtige Erbstatthalter alle oben beschriebene Macht in dieser Provinz.

Der bisher befolgten Ordnung gemäß muß ich Ihnen nun noch einiges von den stimmenden Städten und dem platten Lande sagen.

Utrecht die Hauptstadt der ganzen Provinz liegt in einer sehr angenehmen Gegend an einem Arme der Rheines, hat 120 Straßen, gegen 5000 Häuser, und 25000 bis

26000 Einwohner. Die Regierung besteht aus 40 Rathsherren, welche der Erbstatthalter alle Jahre nach Wohlgefallen bestätiget oder abändert; ferner aus 2 Burgermeistern und 12 Schöffen, welche ebenfalls der Erbstatthalter aus einer vorgeschlagenen Doppelzahl erwählet; den Hoofd'Officier aber bestellet er auf lebenslang.

Im Jahre 1636 ist zu Utrecht eine Universität errichtet worden, welche nachher sehr blühend wurde, allein in neuern Zeiten, so wie viele andere Universitäten herabsank, wovon zum Theile, wie bey den Fabriken, die Concurrenz Ursache ist, zum Theile aber auch der ganz veränderte Geist der Zeit, denn außer dem, daß die Geheimnisse der Künste und Wissenschaften durch tausend in der Muttersprache geschriebene Bücher verrathen werden, befördern heut zu Tage Heurathen, klingende Münze und ein wenig Niederträchtigkeit mehr als alle Kenntnisse der alten und neuen Welt; daher es kein Wunder ist, wenn solche dem Studio der Wissenschaften gewidmeten Plätze nicht mehr so fleißig besucht werden und mithin verfallen.

Der Teutsche Orden, den ein frommer Schwabe gestiftet hat *), besaß schon im dreyzehnten Jahrhunderte Güter in der Provinz Utrecht, welche eine eigene **Baley** ausmachten, und noch jetzt sind ein **Land-Commenthur**, 10 Commenthuren und zwey Junker da; welche letztere noch keine Commenthurey, sondern nur ein ganz kleines Einkommen haben, welches **Ruhegeld** heißt, wie man füglich aller Ritter Einkommen nennen könnte. Diese Junker aber haben auf die ersten ledig werdenden Commenthureyen Anspruch, indem sie die zwey ältesten Expectanten sind, deren es eine so unge-

*) Herzog Friedrich von Schwaben war der vornehmste Stifter des Ordens, da er 1190 der Belagerung von Akre beywohnete, und sich mit einigen andern biedern Rittersmännern verband, sich der Kranken und der Verwundeten anzunehmen und sie wider die Sarazenen zu schützen. — Der Orden erwarb sich nachher, wie natürlich und billig, viele Güter, welche in gewisse Districte, welche Baleyen hiessen, eingetheilt wurden, deren jede einige Rittersitze (Commenthureyen) enthielten. Solcher Baleyen waren ohne das Meisterthum Mergentheim, welches dem Teutschmeister gehört, dreyzehn.

ungeheure Menge gibt, daß gar viele als Expectanten sterben, welches auch dem vorigen Statthalter widerfuhr, ungeachtet er schon im dritten Jahre seines Alters die Expectanz erhielt und erst im ein und vierzigsten Jahre starb. Diese Ritter müssen jetzt der Dordrechtischen Synode huldigen, sind aber dafür nicht mehr zu dem Gelübde der Keuschheit und Armuth verpflichtet, von dem sich übrigens mancher Teutscher Ritter selbst dispensiren mag.

Für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen hat es zu Utrecht auch sehr rühmliche so wohl öffentliche als Privat-Anstalten. Von den vielen Privat-Anstalten einer gemeinnützigen Wohlthätigkeit will ich nur ein Exempel anführen, welches zugleich ein neuer Beweis von der im zehnten Briefe angerühmten aufgeklärten und großmüthigen Denkungs-Art der Einwohner der Vereinigten Niederlande ist; die verwittibte **Baronesse von Rhede** ꝛc. die 1754 starb, vermachte nähmlich einem gewissen Waisenhause zu Utrecht, einem andern solchen Hause zu Delft und noch einem im Haag ihr ganzes Vermögen,

welches

welches in anderthalb Millionen Gulden bestand, zu gleichen Theilen, unter der Bedingung, daß jedes dieser drey Waisenhäuser die Einkünfte seines Antheiles an der Erbschaft dazu anwenden soll, einige der geschicktesten Knaben, die nicht unter 15 Jahre alt sind, in der Mathematik, im Zeichnen, in der Mahler- und Bildhauer-Kunst, im Deichbaue und andern freyen Künsten unterrichten zu lassen; und 1756 ward durch die Direction dieser Stiftung declarirt, daß unter freyen Künsten die Mahler- und Bildhauer-Kunst, das Steinhauen, die Schiffsbau-Kunst, der Mühlenbau, die Bürgerliche und Krieges-Baukunst, die Seefahrtskunde, die Steurmanns-Kunst, die Wundarzney-Kunst, und die Verfertigung mechanischer und astronomischer Instrumente und Uhren zu verstehen sey, in welchen allen nun der Stiftung zu Folge einige Knaben unterrichtet werden.

Welcher reiche oder vornehme Mann unter uns hat je einen so großen und gemeinnützigen Gedanken gehabt, wie diese edle Frau ausführte? Unsere Reichen ver-

zweifeln und erhängen sich — unsere Vornehmen geben ihren Mätressen und den Erziehern ihrer Kinder dürftige Pensionen — und unsere poetischen Patrioten terminiren *) in ganz Teutschland, um vier Philosophen ein Denkmahl zu errichten, denen ihre Werke die Unsterblichkeit ungleich mehr verbürgen als alle Spitz- Säulen und Büsten!

Von den vier übrigen stimmenden Städten ist **Amersfoort** noch die beträchtlichste, indem sie etwa 1700 Häuser und gegen 8000 Einwohner hat, deren **vorzüglichstes** Gewerbe der Tabacks- Bau ist, den sie so stark treiben, daß sie jährlich auf **dreyßig** tausend Zentner produciren **). Die drey andern Städtchen sind klein und haben nur zwischen 1000 und 2000 Einwohner.

Das

*) Terminiren ist ein Kunstwort der Bettelmönche, womit sie die Collecten ausdrücken, die sie machen, um das Krippelein, das heilige Grab, die Hochzeit zu Cana oder andere Scenen der heiligen Geschichte zur großen Erbauung der frommen Einfalt vorzustellen.

**) Man rechnet auf jeden Morgen gut gedüngeten Landes in einem ergiebigen Jahre wohl 40 Zentner.

Das platte Land der Provinz wird in vier Quartiere eingetheilt, nähmlich 1) in das Nieder=Quartier, 2) das Land von Montfoort, 3) Eemland und 4) das Ober=Quartier; über jedes dieser Quartiere ist ein Marschall gesetzt, der vom Erbstatthalter angestellet wird, und dessen Amts=Verrichtungen eben dieselben sind, welche den Drosten in Geldern obliegen. Zur Besorgung der Deiche aber ist die Provinz in verschiedene Deich= und Wasser=Grafschaften eingetheilt, die eben so wie in Holland von einem Deichgrafen und mehr oder weniger Heemraden besorgt werden.

Dreyzehnter Brief.

Von Friesland.

Die Provinz Friesland, die von Süd-Ost nach Nord-Ost an Overyssel, Drente und Gröningen stößt, sonst aber mit Meer umgeben ist, hat Boden und Luft fast wie Holland, indem es ebenfalls niedrig liegt und von Canälen ganz durchschnitten ist. Da sie nicht wie Holland durch Dünen geschützt ist, so können Sie leicht denken, wie kostbar die Unterhaltung der Deiche seyn müsse, von deren gutem Zustande die Erhaltung des ganzen Landes abhängt. Die ganze Provinz hält gegen 52 teutsche Quadrat-Meilen, und zählt gegen hundert und vierzig tausend Einwohner, die sich meistens durch die Schifffahrt, die Fischerey und die Viehzucht nähren. Die Friesen (worunter auch die Bewohner der benachbarten Provinzen Overyssel, Gröningen rc. begriffen waren) sind übrigens schon von den ältesten Zeiten her als feurige Liebhaber der Freyheit bekannt gewesen, so daß **Friese** und **Frey** gleichbedeutend waren.

Und selbst Carl V mußte ihnen versprechen, ehe sie ihm huldigten: „er wolle die Frie-„sen nie zwingen, außerhalb ihres Vaterlan-„des Kriegs-Dienste zu thun — er wolle ih-„nen keine Abgaben wider ihren Willen „auflegen — wenn über seine Gerechtsame „Streit entstünde, so wolle er nicht selbst „Richter seyn.„

Die Staaten dieser Provinz bestehen aus den Abgeordneten der eilf stimmenden Städte und der **Eigenerfden**, wodurch man den Besitzer eines eigenen Erbes, das ist eines Stück Landes, worauf das Stimm-Recht oder wenigstens der vierte Theil einer Stimme haftet, verstehet, der Besitzer mag Adelig seyn oder nicht *). Die ganze Provinz ist in drey Quartiere eingetheilt, nähmlich: 1) **Ostergoo**, 2) **Westergoo** **) und 3) **Zevenwolden**; das erste dieser Quartiere wird wieder in eilf Districte, die man Griet-

*) Die Nahmen aller Eigenerfden sind in ein Buch eingeschrieben, welches alle zehn Jahre renovirt, das ist, zur Vermeidung aller Irrthümer durchgesehen wird.

**) Goo ist eben so wie unser Gau, ein gewisser District.

Grietmannien heißt, eingetheilt; das zweyte Quartier in neun, und das dritte in zehn solcher Grietmannien, deren jede etliche Dörfer in sich begreifft. Im Anfange des Februars halten die Eigenerfden eines jeden Dorfes an einem von den deputirten Staaten bestimmten Tage eine Versammlung in ihrer Kirche, (welches die democratischen Schweitzer eine Kirchhöri heissen) um Repräsentanten auf den Landtag zu erwählen, welches folgender Gestalt geschieht: nachdem die Glocke zum drittenmahle geläutet worden ist, wird die Thüre verschlossen und niemand mehr eingelassen; hierauf gibt jeder Eigenerfde sein Votum und unterschreibt es vor dem Richter und zweyen dazu erwählten Stimmen-Sammlern; die in jeder Kirchhöri durch die Mehrheit gefaßten Schlüsse werden in die Weerkammer, das ist, in das Richthaus ihrer Grietmannie gebracht, wo sie der Grietmann (Vorgesetzte, Gemeinds-Hauptmann) in Gegenwart seiner Gerichts-Beysitzer und zweyer aus jedem Dorfe dazu Bevollmächtigten eröffnet, und diejenigen, auf welche die Wahl der meisten Dörfer gefallen ist, als Abgeordne-

ordneten oder Repräsentanten in die Versammlung der Staaten anzeiget. Die Gleichheit der Stimmen wird so wohl in den Kirchhören als in der **Meerkammer** durch das Los entschieden. Jede Grietmannie schickt wenigstens zwey Abgeordneten *), deren einer von Adel ist, der andere aber nicht. Jeder **Eigenerfde**, er sey ein gebohrner Friese oder nicht, kann zum Repräsentanten erwählt werden, wenn er nur **Dordrechtisch** reformirt und 20 Jahr alt ist. Diese Abgeordneten der Eigenerfden, wie auch die der eilf stimmenden Städte, die sich zu **Leeuwaarden** versammlen, heissen **Vollmachten**, weil sie wie die Repräsentanten im Unterhause in Großbrittannien (jedoch **nur auf ein Jahr**) **bevollmächtiget** sind, über alle vorkommenden Sachen nach ihrer Einsicht zu stimmen und Schlüsse zu fassen, ohne ausdrücklichen Befehl oder Erlaub-

*) Die wahre Repräsentanten sind, indem sie von denen, welche sie repräsentiren sollen, den Auftrag erhalten haben; und da jeder Eigenerfde bey der Wahl derselben mitstimmen darf, so ist die Repräsentation hier viel vollkommner als in England.

Erlaubniß von ihren Principalen dazu nöthig zu haben, wie die Abgeordneten der vorhergehenden Provinzen. Jedoch dürfen sie nichts beschliessen, was mit den Fundamental-Gesetzen, mit der festgesetzten Jurisdiction und dem Stimm-Recht streitig wäre — auch dürfen sie in Ansehung der Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder nicht von der gesetzlichen Form abweichen — noch den Landtag länger als sechs Wochen dauren lassen, denn was sie nach dieser Zeit beschlößen, würde schon an und für sich selbst ungültig seyn. Das Collegium der deputirten Staaten kann sie jedoch innerhalb des Jahres ihrer Vollmacht im Nothfalle auch außerordentlich zusammen rufen, in welchem Falle ihre Schlüsse eben die Kraft haben, wie auf den gewöhnlichen Landtagen. Die Eigenerfden versprechen übrigens diesen Vollmachten unter Verbürgung ihrer Güter allen Schaden, der ihnen durch die Ausrichtung ihres Geschäftes zustoßen möchte, zu vergüten.

Die **Vollmachten** jeden Quartieres und der eilf stimmenden Städte halten wie

die Abgeordneten der Quartiere in Gelderland, besondere Berathschlagungen, so daß also auf dem Landtage nur vier Stimmen sind, wovon drey entscheiden, ausgenommen wo Einstimmigkeit erfordert wird, in welchem Falle dem Erbstatthalter obliegt, die Glieder zur Einstimmigkeit zu bewegen. Um die Geschäfte vorzubereiten und zu erleichtern, ist ein Collegium von acht Persohnen errichtet, welches die **Edelmögenden Herren Committirten Staaten von Friesland in der kleinern Anzahl** heißt; jedes der drey Quartiere gibt zwey auf drey Jahre dazu, und der Erbstatthalter ernennet auf das Ansuchen der stimmenden Städte jährlich die zwey Städtischen Glieder dieses Collegii.

Die deputirten Staaten bestehen aus **neun** Persohnen. Sie schreiben die ordentlichen und außerordentlichen Landtage aus, bringen die Verordnungen der Staaten zur Ausführung, haben die Aufsicht über das Aerarium und überhaupt alle die Verrichtungen, welche die ähnlichen Collegien der vorbeschriebenen Provinzen zu besorgen haben.

Die Provinzial-Rechnung-Kammer, welche die Einnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder besorgt, bestehet aus vier Gliedern, wovon drey aus den Quartieren gemeiniglich auf drey Jahre bestellt werden, den vierten aber ernennet der Erbstatthalter im Nahmen und auf Ersuchen der Städte, so wie auch die vier beständigen Einnehmer, welche der Rechnung-Kammer alle halbe Jahre Rechnung thun müssen.

Der Provinzial-Hof von Friesland, ist wie der Hof von Geldern, Holland 2c. das Obergericht der Provinz, welches aber von jenen Gerichtshöfen darin verschieden ist, daß es die Criminal-Gerichtsbarkeit durch ganz Friesland allein ausübet, indem selbst die stimmenden Städte keine Criminal-Gerichtsbarkeit haben, und es überall keine Gerichtsherrlichkeiten gibt. Aus jedem der drey Quartiere und aus den stimmenden Städten werden drey Räthe genommen, so daß jedes Quartier für einen abgehenden drey graduirte Rechtsgelehrte, die nicht unter 25 Jahre haben, vorschlägt, aus welchen der Erbstatthalter einen ernennet.

Da

Da der Adel in dieser Provinz kein besonderes Glied der Staaten oder Corps ausmacht, sondern sich unter den unadeligen freyen Eigenerfden verliert, und da der Erbstatthalter keine Güter kaufen darf, auf welchen das Stimm-Recht haftet, so hat er auch bey den Staaten von Friesland keinen Zutritt; er ist aber vermöge seines Amtes berechtiget, zwischen den uneinigen Staaten Schiedsrichter zu seyn, die Gesetze zu beschützen und die Ruhe zu erhalten; auch hat er wie in Holland das Begnadigungs-Recht. Ferner wählt er aus Vorgeschlagenen die Räthe des Provinzial-Hofes, die Rathsherren in den stimmenden Städten und die dreyßig Grietmänner — besetzt das Forst- und Jagd-Gericht und ernennet alle Officiere bey den Truppen, die Friesland bezahlt.

Die eilf stimmenden Städte sind **Leeuwaarden, Bolsweerd, Sneek, Franeker, Dokkum, Harlingen, Staveren, Slooten, Workum, Ilst** und **Hindeloopen**. Jede derselben hat einen Rath, der höchstens aus **vierzig** und wenigstens aus **zwölf** Senatoren besteht, die ehemahls ge-

 schwor-

schworne Gemeindsmänner hiessen; aus diesen beständigen Senatoren werden dem Erbstatthalter jährlich einige zur Besetzung des Magistrats (welcher die bürgerliche Gerichtsbarkeit und das Polizeywesen verwaltet) vorgeschlagen. Die auf den Landtag zu sendenden Vollmachten werden so wohl aus dem Rathe als Magistrate genommen.

Die drey Quartiere sind in dreyßig Grietmannien (Aemter) eingetheilt, deren Vorsteher Grietmann (ungefähr das, was Schultheiß und Drost in andern Provinzen ist) heißt, welcher sein ansehnliches Amt lebenslänglich behält. Wenn ein Grietmann zu bestellen ist, so werden alle Eigenerfden der ganzen Grietmannie von den deputirten Staaten auf einen bestimmten Tag berufen, um drey Männer zu wählen, deren Nahmen von den bey dieser Wahl gegenwärtigen Abgeordneten der deputirten Staaten dem Erbstatthalter übergeben werden, um binnen sechs Wochen einen davon zu ernennen. Eines solchen Grietmannes hauptsächlichstes Geschäft ist, alle 14 Tage mit drey geschwornen Beysitzern Gericht zu halten; welche Beysitzer auch von den Eigen-

erf-

erfden erwählt werden, und zwar so, daß sie für jeden Beysitzer drey vorschlagen, aus welchen der Grietmann einen wählt, der sich nicht weigern darf, dieses Amt zu übernehmen. Höher als um sechs Gulden darf der Grietmann nicht strafen, sondern er muß alle schwerere Verbrechen dem General-Procurator von Friesland anzeigen, welcher bey dem Provinzial-Hofe der öffentliche Ankläger ist.

Zum Dorfrichter schlagen die Eigenerfden eines jeden Dorfes drey aus ihrer Mitte vor, aus welchen der Grietmann einen wählt. Der Dorfrichter muß den Eigenerfden Kirchhöri ansagen, dem Grietmanne die Verbrecher anzeigen und dieselben festzusetzen suchen; auch kann er ganz kleine Geldhändel mit Zuziehung zweyer oder dreyer Nachbarn abthun.

Da sich Friesland, wie schon gesagt, bloß durch Deiche wider das Meer schützet, so können Sie leicht denken, daß es hier, wie in Holland und Zeeland auch besondere Deich-Gerichte gebe, welche schlechter Verwaltung wegen bey den deputirten Staaten belanget werden können.

Vierzehnter Brief.
Von Overyssel.

Die Provinz Overyssel gränzt gegen Morgen an die Grafschaft Bentheim und das Bisthum Münster, gegen Mittag an Geldern, gegen Abend an die Süder-See und gegen Mitternacht an Friesland. Sie erstreckt sich auf 14 teutsche Meilen in die Länge, und 8 in die Breite, wo diese am grösten ist. Die Luft ist in dieser Provinz, wie bey ihren Nachbarinnen, häufigen und schnellen Abwechselungen unterworfen, im ganzen aber kalt und feucht, obgleich minder nebelig als in Holland.

Der Boden ist grösten Theils sandig und torfartig, an einigen wenigen Orten thonartig. Außer etwas Gerste, Roggen und Buchwaitzen, gibt es hier viel Kartoffeln und Rüben, auch hat es schönen Graswachs. Die Einwohner waren wie die Friesen (von denen sie einen Theil ausmachten) von jeher so muthige Vertheidiger ihrer Rechte und Freyheiten, daß ein alter Geschichtschreiber sie eines **wilden**, weder geistli-

geistliche noch weltliche Gewalt scheuenden, Eigensinnes beschuldiget, welches gemeiniglich die Titulaturen eines Mannes oder eines Volkes sind, die ihre Unterdrücker nicht noch anbethen. Ihre Anzahl schätzt man auf hundert und acht tausend *). Sie nähren sich von der Fischerey, der Viehzucht, in den höhern Gegenden auch vom Landbaue und von der Handlung mit Leinwand, welche hier und in Friesland in beträchtlicher Menge und Vollkommenheit gemacht wird.

Die Staaten dieser Provinz bestehen aus Ritterschaft und Städten. Ehemahls gehörten auch die unadeligen Eigenerfden zu den Staaten, so wie sie in allen Ländern, wo Gewaltthätigkeit und Eigenmacht noch

*) Welches auf eine teutsche Quadrat-Meile, deren die Provinz $63\frac{1}{2}$ halten soll, fast 1800 Menschen gibt; eine schöne Bevölkerung, wenn man sie mit den meisten Europäischen Staaten vergleicht, aber gegen die andern vereinigten Provinzen die schlechteste, welches den vielen unangebauten Gemeinheiten und dem vielen Auswandern nach Holland (wo mehr zu gewinnen ist) zugeschrieben wird.

nicht alle Begriffe von Freyheit und Rechten verdunkelt oder gar ausgelöscht haben, an der Gesetzgebung Theil hatten und noch haben sollten.

Die Ritterschaft ist nach den drey Quartieren oder Drost-Aemtern **Zalland**, **Twente** und **Vollenhofen** eingetheilt. Nur die in die Ritterschaft beschriebenen Edelen können einen in ihr Corps aufnehmen, jedoch muß er folgende Eigenschaften haben: „seine Vorfahren müssen in die Ritterschaft beschrieben gewesen seyn — er muß reformirt, 24 Jahr alt seyn — in keinen auswärtigen Diensten stehen und ein Rittergut *) nebst so vielen Grundstücken besitzen, daß sie mit dem Rittergute von geschwornen Schätzern für **fünf und zwanzig tausend** Gulden werth gehalten werden.„ Die Ritterschaft genießt hier außer dem Antheile an der Regierung auch noch die Befreyung von **gewissen** Abgaben.

Von den stimmenden Städten haben **Deventer**, **Campen** und **Zwol** das vollkomme-

*) Dergleichen Ritterhöfe, die hier adelige Havezate genannt werden, gibt es in der Provinz 109.

kommene Stimm-Recht; Hasselt und Steenwyk aber werden nur dann in die Versammlung der Staaten beschrieben, wenn von Krieg und Frieden, Abgaben, Abänderung der Grundgesetze und dergleichen wichtigen Dingen gehandelt wird.

Die Staaten versammlen sich jährlich dreymahl wechselsweise in den drey ersten stimmenden Städten. In diesen Versammlungen, in welchen der Land-Drost von Salland, und in dessen Abwesenheit der von Twente, präsidirt, gibt es nur zwey Stimmen, nähmlich 1) die Stimme der Ritterschaft und 2) die der Städte, welche beyde gleich viel gelten. An den Deputationen zu den Generalitäts-Collegien nehmen beyde Glieder der Staaten (wie gewöhnlich) gleichen Antheil. So werden z. B. sechs Abgeordnete in die Versammlung der Generalstaaten gesandt, nähmlich aus jedem Quartiere der Ritterschaft und aus jeder der drey ersten Städte einer und zwar auf drey Jahre. In Staatsrath schicken sie einen und in die Generalitäts-Rechnung-Kammer zwey, wobey die drey Quartiere der Ritterschaft mit den drey Städten nach einer bestimmten

Zeit abwechseln, so wie bey der Bestellung der Abgeordneten in die Admiralitäts-Collegien und zu der Ost- und West-Indischen Compagnie rc. Bey der Besetzung dieser Stellen hat dasjenige Quartier der Ritterschaft oder diejenige Stadt, an welcher die Reihe ist, das Recht vier Persohnen vorzuschlagen, der Erbstatthalter wählt aus diesen einen, und kann die Zeit einer solchen Commission auf vier Jahre verlängern, wenn es die Abwechselung nicht verhindert; er kann aber auch einen ernennen, der gar nicht in Vorschlag gebracht worden ist.

Die deputirten Staaten bestehen hier aus sechs Persohnen, von denen jedes der drey Quartiere der Ritterschaft und jede der drey Städte vier vorschlägt, und der Erbstatthalter eben so wie die vorigen erwählt; sie werden zwar eigentlich nur auf drey Jahre bestellt, der Erbstatthalter kann sie aber nach dieser Zeit wieder auf drey Jahre bestätigen; auch hier kann er solche ernennen, die nicht in Vorschlag gebracht worden sind. Diese deputirten Staaten schreiben die ordentlichen und außerordentlichen Landtage aus, haben die Aufsicht über das

das Aerarium rc. und nehmen allen, welche von den Staaten so wohl innerhalb als außerhalb Landes ein Amt erhalten haben, den Reinigungs-Eid *) ab.

Die Einkünfte von den Domänen, wozu die Zehenden, Zölle rc. gerechnet werden, besorgen drey **Land-Rentmeister**, welche der Erbstatthalter ohne Vorschlag nach Willkühr besetzt.

Die Regierung der stimmenden Städte

---

*) Aus der Einführung dieses Reinigungs-Eides, der, wie Sie bisher gesehen haben, fast bey allen Aemtern geschworen werden muß, werden Sie leicht abnehmen, daß man in den vereinigten Niederlanden sehr ängstlich besorgt sey, der Bestechung vorzubeugen; ob man dieses durch die vielen Eide erreiche, zweifele ich sehr, denn ich begreiffe nicht, wie einer, der besticht und sich bestechen läßt, sich vor dem Meineide fürchten sollte, er mag nun ungläubig oder abergläubig seyn. Denn ist er ungläubig, so bekümmert er sich ohnehin nichts darum, und ist er abergläubig, so wird sein Bestechungs-Geist sich auch an den Himmel wagen. Die äußerst wenigen, die weder zu den ungläubigen noch zu den abergläubigen gehören, bestechen nicht, und lassen sich nicht bestechen, wenn sie sich auch durch keinen Eid dazu anheischig gemacht haben.

te besteht aus Bürgermeistern, Schöffen und Räthen, welche jährlich von den geschwornen Gemeindsleuten erwählet und vom Erbstatthalter bestätiget oder verworfen werden.

Die Gemeindsleute selbst werden aus den verschiedenen Quartieren der Stadt gewählt und ebenfalls vom Erbstatthalter bestätiget. Ihr Amt ist lebenslänglich, und besteht außer der jährlichen Wahl des Magistrats darin, daß sie über die Einführung neuer Lasten und Verbindlichkeiten berathschlagen und Schlüsse fassen, welches sie nicht gemeinschaftlich mit dem Magistrate, sondern für sich alleine thun. Dieses Collegium der geschwornen Gemeinen (oder dieser große Rath) besteht zu **Deventer** und **Zwol** aus 48, zu **Campen** aber aus 36 Mann. Der Magistrat aber besteht zu **Deventer** aus 12 Schöffen und 4 Räthen; zu **Campen** aus 14 Bürgermeistern, wovon 10 Schöffen und 4 Räthe sind, und zu **Zwol** aus 8 Schöffen und 8 Räthen. Diese Magistrate richten in bürgerlichen und Criminal-Fällen ohne Appellation, denn in Overyssel **allein** gibt es keinen obersten Gerichtshof, auf den man sich von allen

Gerichten der Provinz berufen könnte, obgleich Carl V einen solchen Gerichtshof errichten wollte; allein da die Glieder der Staaten dergleichen Einrichtungen für eine Art Sclaverey hielten, haben sie sich so nachdrücklich dagegen gesetzt, daß es unterblieb. Auch der Magistrat zu Hasselt hat die Criminal-Jurisdiction, und der zu Steenwyk übet sie mit dem Drosten von Vollenhofen gemeinschaftlich aus, jedoch kann man von den Richtersprüchen dieser beyden Städte an den Magistrat von einer der drey ersten Städte adpelliren, von dessen Ausspruche aber keine weitere Adpellation Statt findet.

Auf dem platten Lande, welches in fünf Drost-Aemter eingetheilt ist, wird an jedem Orte die Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen folgender Gestalt ausgeübt: Beträgt der Streit unter 20 Gulden, so kann ihn der Schultheiß und seine zwey Beysitzer sogleich entscheiden; beträgt er aber über 20 Gulden, aber doch nicht über 50 Goldgülden *), so

*) Goldgülden war ehemahls eine wirkliche Münze, nach der in Gerichten und Kammern

so werden die Aussagen der Parteyen ganz kurz zu Protocoll gebracht; übersteigt aber der Streit die letzte Summe, so wird er schriftlich geführet; wo sodann die Acten in Gegenwart der Parteyen versiegelt, und an einen, oder, in wichtigen Fällen, an zwey unparteyische Rechtsgelehrte, die in Overyssel wohnen und graduirt seyn müssen, welche ihr mit Gründen unterstütztes Gutachten versiegelt an den Richter zurück senden, der es in Gegenwart der Parteyen eröffnen und ohne alle Veränderung als Urtheil ablesen muß. In den Land-Drost-Gerichten, in welchen über Besitzungen und Ehe-Sachen gesprochen wird, findet eben dieselbe Verfahrungs-Art Statt. Von diesen Dorf- und Land-Drost-Gerichten kann man sich auf die Staaten berufen, die jährlich zu Deventer eine Art von Appellations-Gericht halten, welchem alle in die Ritterschaft

mern noch oft gerechnet wird, ob es gleich keine mehr gibt. Der Goldgülden wird in den meisten Gegenden zu vier bis fünf Gulden berechnet; allein in den Niederlanden gilt er nur einen halben Französischen Thaler.

schaft beschriebene Edelen beywohnen können, und wozu 4 Abgeordnete aus Deventer, 2 aus Campen und 2 aus Zwol deputirt werden.

Noch muß ich Ihnen sagen, daß die Bauren dieser Provinz den Land-Drosten Hand- und Spann-Dienste thun müssen, das heißt, sie müssen ihnen in der Frohn arbeiten und Fuhren thun, welches schon oft zu unangenehmen Vorfällen und Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Die Staaten haben deswegen 1776 beschlossen, daß an denjenigen Orten, wo bisher etwas bestimmtes für die Frohnen bezahlt worden sey, es dabey bleiben solle, an den übrigen Orten soll es den Dienstpflichtigen frey stehen, eine Frohnfuhr mit 1 Gulden, und eine Handfrohn mit dem vierten Theile eines Guldens zu bezahlen. Es sollten eigentlich keinem Beamten Frohnen der Unterthanen an Statt der Besoldung angewiesen seyn, indem dadurch der Unterdrückung Thür und Thor geöffnet wird; die Geschichte aller Länder, wo diese Einrichtung Statt findet, zeiget auch zur Genüge, welch einen für die Unterthanen höchst drückenden und verderblichen Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch diese Bassen davon machen!

Fünf-

Fünfzehnter Brief.

Von Gröningen.

Gröningen, die siebente der vereinigten Provinzen gränzt gegen Morgen an Ost-Friesland, gegen Mittag an Drente, gegen Abend an Friesland und gegen Mitternacht an die Nord-See, gleicht an Luft und Boden ihren Nachbarinnen, erstreckt sich gegen 12 teutsche Meilen in die Länge, und gegen 4 in die Breite. Die Volksmenge rechnet man auf hundert tausend.

Die Provinz bestehet aus der Stadt Gröningen und den Ommelanden, (das ist, der um die Stadt gelegnen Landschaft) die gleichsam zwey ganz verschiedene Staaten sind, indem sie ihre Regierung und alle ihre Angelegenheiten ganz abgesondert besorgen, ob sie gleich in Ansehung der vereinigten Niederlande nur eine Provinz ausmachen, und alle die Union betreffenden Sachen gemeinschaftlich behandeln. Ihren gemeinschaftlichen Landtag halten sie jährlich im Februar zu Gröningen; jedes der zwey Glie-

der, nähmlich die Stadt und die Ommelande, hat eine Stimme, welche jedes durch seinen Syndicus vortragen läßt. Da die Stimme des einen Gliedes so viel gilt als die Stimme des andern, so liegt dem Erbstatthalter ob (wie in den zwey vorhergehenden Provinzen) sie im Falle der Nichtübereinstimmung zu vereinigen zu trachten, und wenn dieß nicht gelingt, zu entscheiden. Die Gegenstände der Landtags-Verhandlungen sind eben dieselben wie in den andern Provinzen. An den Commissionen so wohl innerhalb als außerhalb der Provinz nehmen beyde Glieder gleichen Antheil, so wird z. B. von der Stadt einer und von den Ommelanden einer in den Staatsrath und eben so in die Generalitäts-Rechnung-Kammer abgeordnet 2c.

Die deputirten Staaten bestehen aus 4 Abgeordneten der Stadt und 4 der Ommelande, welche dieses Amt nur ein Jahr lang behalten, und es gleich im Anfange des Landtages in Gegenwart der Staaten feyerlich niederlegen. Sie schreiben die ordentlichen und außerordentlichen Landtage

aus, welches letztere sie auch auf Begehren der Stadt oder der Ommelande thun müssen; sie haben die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, welche der Stadt und den Ommelanden gemeinschaftlich gehören, und über das gemeinschaftliche Aerarium, nehmen den General-Einnehmern der ganzen Provinz die Rechnung ab ꝛc.

Eben so werden auch jährlich drey Rechnung-Meister von der Stadt und drey von den Ommelanden ernannt, welche die öffentliche Einnahme und Ausgabe zu besorgen haben. In diesen beyden Collegiis hat der Erbstatthalter den Vorsitz, wenn er gegenwärtig ist.

Das Obergericht dieser Provinz, welches die hohe Justitz-Kammer heißt, bestehet aus dem Präsidenten, (welcher der Erbstatthalter selbst ist, der aber einen beständigen Stellvertreter anstellet) acht Richtern, die Hauptmänner heissen, einem General-Procurator und zweyen Secretären, welche alle vom Erbstatthalter ernennet werden. Die acht Richter oder Hauptleute müssen reformirt, 25 Jahr alt und Ingebohrne

bohrne seyn, oder das Bürgerrecht erhalten haben, und dürfen nicht im vierten Grade der Verwandtschaft stehen. In Privatstreitigkeiten der Staaten und verschiedenen andern Sachen richtet diese hohe Justitz-Kammer in erster Instanz, und man kann von allen Gerichten der Stadt und der Ommelande an sie adpelliren; von ihrem Ausspruche findet aber keine weitere Adpellation, sondern nur unter gewissen Bedingungen eine Revision Statt.

Die Regierung der Stadt Gröningen steht bey dem geschwornen Rathe von 16 Persohnen, welche aus ihrer Mitte 4 Bürgermeister erwählen, die vom Erbstatthalter bestätiget werden. Die jährlich abgehenden 6 Rathsherren und 2 Bürgermeister (die inzwischen andere öffentliche Angelegenheiten zu verwalten haben) heissen der **alte Rath**, **können** vom **sitzenden Rathe**, (so heissen die 16) so oft es dieser für nöthig hält, in Rath gerufen werden, und **müssen** gerufen werden, wenn von neuen Gesetzen oder von Geldaufnehmen die Rede ist.

Die geschworne Gemeine besteht aus 36 Mann, von welchen jährlich 12 abgehen. Die 24 wählen an Statt der abgehenden 12 andere, und drey Vorsteher aus ihrer Mitte, welche **Sprecher** heissen. Diese 24 Gemeinsmänner müssen bey Abfassung neuer Gesetze und bey allem, was die Wohlfahrt der Stadt betrifft, in Rath gerufen werden, wo sie mit den Rathsherren gleiches Stimm-Recht haben; auch sind sie nebst einigen Deputirten der Zünfte gegenwärtig, wenn der Rath die Stadt-Rechnung abhört, und endlich müssen fünfe von ihnen, die durch das Los ernannt werden, die Rathsherren und die Gemeindsleute wählen, welche sodann der Erbstatthalter bestätiget oder verwirft.

Der Rath hat auch über das **alte Amt, Westerwolde** und das **Gorecht** (Districte des platten Landes, die nicht zu den Ommelanden gehören) die Oberherrschaft und die Gerichtsbarkeit, welche letztere durch einen Drost und Amtmann *) ausgeübet wird, von

*) Die so wie alle andere Beamten und Officianten der Stadt und der Ommelande vom Erbstatthalter ernennet werden.

von deren Richtersprüchen man an den Rath adpelliren kann.

Die Ommelande, welche in 1) **Hunsingo**, 2) **Fivelingo** *) und 3) das **Wester-Quartier** eingetheilt werden, haben die Besorgung ihrer besondern Angelegenheiten dem Collegio der **Committirten Räthe** aufgetragen, welches aus 9 Persohnen besteht. In ihren besondern Versammlungen haben **viererley** Persohnen das Stimm-Recht, nähmlich 1) die **Adeligen**, welche **Junker** genannt werden, 2) die Besitzer solcher Güter, auf welchen Gerichtsherrlichkeit haftet, 3) die **Eigenerfden** und 4) die **Vollmachten**, worunter man die Repräsentanten eines Kirchspieles versteht, in welchem keine von den drey ersten Persohnen wohnet, die für sich selbst zu erscheinen, berechtiget wäre. Die drey ersten Arten der Stimmhabenden Persohnen müssen geheurathet, 19 Jahr alt und reformirt seyn, auch muß jeder wenigstens 15 Morgen Güter besitzen. Jedes Kirchspiel, wo keiner

 von

*) Der Gau am Flusse Hunse, und Fiveling. Alle drey Gauen enthalten zusammen 134 Dörfer.

von diesen wohnt, kann aus seinen angesessenen Einwohnern einen oder mehrere Repräsentanten schicken, die aber nur eine Stimme haben, **Appingadam** ausgenommen, welches zwey Stimmen hat, selbst wenn einer von den drey ersten Classen daselbst wohnet.

Da dieser Stimmfähigen Ommelander wohl über 200 sind, so ist ein eigenes Collegium von 9 Persohnen niedergesetzt, das man die **Musterungs-Herren** heißt, und welches alle 2 Jahre diejenigen, die sich für Stimmfähig angeben, mustert, damit sich keine dazu unberechtigten Männer dabey einschleichen. Ein anderes Collegium von 6 Persohnen, welche **Schiedsrichter** genannt, und so wie die Musterungs-Herren vom Erbstatthalter aus den drey Quartieren der Ommelande erwählt werden, richtet über die Anklage solcher, die sich unbefugter Weise das Stimm-Recht angemaßet haben.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird in den Ommelanden nicht von den Beamten ausgeübt, sondern die Ommelande sind in etlich und sechzig Gerichtsstühle eingetheilt,

zu deren jedem verschiedene Güter *) gehö-
ren, auf welchen das Richter-Amt haftet, und deren Besitzer nach einer bestimmten Ordnung in diesem Amte abwechseln. Von diesen sind in einigen Gegenden der Ommelande die Oberrichter verschieden, welche diejenigen Streitigkeiten entscheiden, die ein Richter mit einem seiner Gerichts-Untergebenen hat, auch sitzen diese Oberrichter zugleich mit den Richtern, wenn schwere Leibs- oder gar Lebens-Strafen auferlegt werden sollen.

Die Besorgung der Deiche, Canäle rc. ist dreyen Collegien anvertraut, welche die drey privilegirten Sylvesteneyen genannt werden. Jedes macht in seinem Districte Verordnungen, bestimmt die zum Deichbaue zu entrichtenden Abgaben und richtet über alle dahin einschlagenden Streitigkeiten, jedoch kann man von den Aussprüchen derselben an die hohe Justitz-Kammer adpelliren.

*) Ein solches Gut heißt ein edler Heerd.

Sechzehnter Brief.

Von Drente.

Die Landschaft Drente, deren Einwohner ehemahls auch zu den Friesen gezählt wurden, liegt zwischen Overyssel, Friesland und Gröningen, und hat mit diesen ähnlichen Boden und Luft.

Im eilften Jahrhunderte, da die Könige den Geistlichen nicht genug geben konnten, so wie sie ihnen jetzt nicht genug nehmen können, schenkte der Kaiser Heinrich II *) dem Bischoffe von Utrecht diejenige Macht, die er über diese Landschaft hatte, welche aber nichts weniger als monarchisch war, denn so wohl das ganze Volk als die einzelen Gemeinden waren berechtiget, auch ohne des Fürsten Erlaubniß sich zu versammlen und Schlüsse zu machen, die sie zu ihrer Wohlfahrt für nöthig und nützlich hielten; auch waren die Einwohner nicht schuldig, außerhalb

*) So wie seine Nachfolger auch die Herrschaft über Overyssel, Friesland und Gröningen.

halb der Grenzen ihres Landes, oder länger als drey Tage und drey Nächte Krieges-Dienste zu thun.

Jetzt steht diese Landschaft mit den vereinigten Provinzen im Bunde, und nimmt dadurch an allen Vortheilen, welche die Republik durch Bündnisse und Verträge sich im Auslande verschaffet, Antheil; wofür sie aber, wie ich Ihnen im ersten Briefe *) gesagt habe, fast einen Gulden zum Hundert beyträgt, ohne ihre Einwilligung in die jedesmahlige Summe zu geben, denn sie ist, wie Sie wissen, nicht berechtiget, Abgeordnete in die Versammlung der Generalstaaten zu schicken; und die von den Generalstaaten zum gemeinen Besten entworfenen Gesetze bringt sie so, wie die Provinzen, in ihrem Gebiethe zur Ausführung; übrigens ist sie in allen Stücken **vollkommen unabhängig**, denn in Ansehung aller einheimischen Angelegenheiten stehet die Oberste Gewalt bey der **Ritterschaft** und **Eigenerfden, den Staaten von Drente.** In die Ritterschaft können nur Rittermäßi-

*) S. 18.

ge, die ein adeliges Gut (Havezat), deren 18 in der ganzen Landschaft sind, beschrieben oder aufgenommen werden.

In Ansehung der **Eigenerfden**, wozu jeder gezählt wird, welcher die im Gesetze bestimmten Grundstücke und das gehörige Alter hat, wird die Landschaft in sechs **Dingspiele** (Gerichts-Districte) eingetheilt, nähmlich in **Südewold**, **Beylen**, **Dieveren**, **Rolde**, **Medeveld** und **Oostermeer**. In jedem dieser Dingspiele werden von und aus den Eigenerfden **Vollmachten** auf den Landtag gewählet, der zu **Assen** im März gehalten wird. Jedes Dingspiel kann so viele schicken als es will, sie haben aber nur eine Stimme; mithin haben die Eigenerfden sechs Stimmen, und da die Ritterschaft drey hat, so sind überhaupt neun Stimmen auf dem Landtage. Auch hier ist der Erbstatthalter, wie in den nächstvorhergehenden Provinzen, Mittler und Schiedsrichter, wenn die Staaten in Dingen, welche Einstimmigkeit erfordern, nicht einig werden können.

Die **deputirten Staaten**, welche den Landtag ausschreiben, und alle Verrichtun-

gen der deputirten Staaten der andern Provinzen zu besorgen haben, sind vier Männer. Diese vier ernennet der Erbstatthalter, so wie den Land-Drost *) von Drente, welcher den Versammlungen der deputirten Staaten beywohnet, auf die Beobachtung der Gesetze aufmerksam seyn, und die Verbrecher verfolgen muß. Eine seiner Haupt-Verrichtungen ist, daß er in jedem Dingspiele des Jahres zweymahl ein Gericht zusammenberufe, wozu jedes Dorf des Dingspieles 4 und jeder Weiler **) 2 Deputirte schicken muß, und zwar bey Strafe eines Goldguldens auf jedes Haus des Ortes, der keine Deputirten schickt. Bey diesen Zusammenkünften müssen alle Verbrechen, die in einer Gemeinde begangen worden, angezeigt werden, und wenn eines verschwiegen, und nachher offenbar würde, so müßte jedes Haus dieser Gemeinde einen Goldgulden

*) Der einem alten Vertrage zu Folge zweymahl aus der Provinz Overyssel genommen werden muß, wenn er fünfmahl aus Drente genommen worden ist.

**) Durch Weiler versteht man in Oberteutschland einige Baurenhöfe, die beysammen liegen.

gülden Strafe erlegen. Verhelet aber ein Hausvater ein in seinem Hause begangenes Verbrechen, so wird nur er, und nicht die Gemeinde um zehn Goldgülden gestraft. So gut dieses Gesetz in einem Lande ist, wo nur wenige oder gar keine Fremde hinkommen, und wo die Menschen überhaupt nicht in so großen Haufen beysammen leben, (denn in der ganzen Landschaft ist keine Stadt) wo mithin der Hausvater auch wissen kann, was vorgeht; so drückend wäre es, und so gefährlich für den kleinen Ueberrest der Rechte des Hausvaters in Städten, besonders wenn sie volkreich sind und stark von Fremden besucht werden, weil da der Hausvater — ein wahres Bild mancher Regenten — oft der einzige ist, der nicht weiß, was im Hause vorgeht!

Das Obergericht, welches im Maj und October über Civil- und Criminalfälle richtet, bestehet außer dem Land-Droste und seinem Assessor aus 24 geschwornen Richtern, die man **Etten** *) und daher das Obergericht

*) In ganz Schwaben heißt auf dem platten Lande der Vater Ette; die Richter in Drente

richt selbst Ettstuhl heißt. Aus jedem Dingspiele werden vier genommen, die in ihrem Dingspiele wenigstens um 1500 Gulden Güter besitzen und reformirt seyn müssen, und da jährlich 12 davon abgehen, so werden alle Jahre in jedem Dingspiele zwey neue erwählt, die das Richter-Amt bey Vermeidung einer Geldstrafe übernehmen müssen.

Daß die Proceß-Ordnung bey diesen Leuten kurz und einfach sey, können Sie denken, denn wo es keine Advocaten gibt und der Richter nur Mühe und Arbeit hat, da kann die erstaunliche Gelehrsamkeit von beyden den gesunden Menschen-Verstand nicht so verwirren und betäuben, daß er die zwar sanfte aber doch vernehmliche Stimme der natürlichen Billigkeit und Gerechtigkeit nicht hören sollte!

Sieb-

te heissen also eigentlich Väter; welch eine sanfte, menschen- und bürgerfreundliche Benennung!

Siebzehnter Brief.

Von den Generalitäts-Landen.

Schon im ersten Briefe habe ich Ihnen gesagt, daß man unter den **Generalitäts-Landen** die den gesammten vereinigten Niederlanden unterworfenen Landschaften verstehe. Es sind folgende vier: 1) **Staaten-Brabant**, 2) **Staaten-Land von Overmaas** *), 3) **Staaten-Vlandern** und 4) **Staaten-Obergeldern**. In diesen vier Landschaften üben die Generalstaaten im Nahmen der Generalität (das ist, aller sieben Provinzen) die Oberste Gewalt aus. Sie geben also Gesetze, haben die höchste Aufsicht über die Kirchengesellschaften, bestellen Richter, ertheilen Privilegien, Aemter und Würden, bestimmen die Abgaben ꝛc.

Die Aufsicht und Verwaltung der Domänen und derjenigen Abgaben, welche in die Schatz-Kammer der Generalität fliessen,

*) Welches einige Staaten-Limburg heissen, weil es ein Theil vom Herzogthume Limburg ist.

sen, ist dem Staatsrathe anvertrauet, den Rechten und Freyheiten der Einwohner jedoch unbeschadet.

Die sieben Provinzen haben ihrem Erbstatthalter auch über die Generalitäts-Lande die Erbstatthalterschaft, und das Begnadigungs-Recht ertheilet, welches er unter Zuratheziehung der Obergerichte ausübet.

1) Staaten-Brabant.

Staaten-Brabant begreifft fast die Hälfte des ehemahligen Herzogthumes **Brabant**; seine Länge beträgt gegen 30 und seine Breite 10 bis 14 Stunden. Die Einwohner von Brabant hatten eben so viele Rechte und Freyheiten, als die übrigen Niederländischen Provinzen, und sie waren nichts weniger als Sclaven ihrer Herzoge, sondern diese mußten vielmehr die Rechte des Volkes beschwören, ehe ihnen gehuldiget wurde.

Die Justitzpflege wird in Brabant jetzt theils durch Magistrate, welche der Landesherr anstellt, theils durch Corpora und Gerichtsherren ausgeübet, von welchen allen

man

man an den Rath und Lehenhof von Brabant und dem Lande Overmaas adpelliren kann. Dieser Rath, der aus 9 Gliedern besteht, residirt im Haag und richtet nicht nur in Civil- und Criminalfällen in letzter Instanz, sondern vergibt auch die Lehen und richtet in allen dahin einschlagenden Sachen.

Die wichtigsten Theile von Staaten-Vlandern, von denen ich einiges sagen will, sind 1) die Stadt und Meyerey Herzogenbosch, 2) das Marquisat Bergen op Zoom, 3) die Baronie Breda, 4) das Land Kuik und die Stadt Graave, 5) die Herrlichkeit Steenbergen, Willemstadt und Prinzenland, 6) einige Schanzen längs der Schelde und 7) Stadt und Land Maastricht.

Die Meyerey (das Amt) Herzogenbosch hat in die Länge 15 und in die Breite 10 Stunden. Längs der Maas und einigen andern Flüßchen machen die Ueberströmungen das Land ein wenig fruchtbar, da es sonst ziemlich dürr und unfruchtbar ist, daher die Einwohner grösten Theils arm

arm sind, indem außer einigem Leinwand-Gewerbe wenig Kunstfleis unter ihnen ist, man müßte denn die **Dieberey** dazu rechnen, welche in der Meyerey ziemlich **stark** getrieben werden soll.

Die ganze Meyerey, die **drey** Städte und 115 Dörfer enthält, ist übrigens in vier Quartiere eingetheilt, nähmlich: in **Oosterwyk**, **Kempenland** *) **Peelland** und **Maasland**; in jedem derselben wird von den Generalstaaten ein **Quartier-Schultheiß** angestellt.

Die Stadt **Herzogenbosch** liegt im Quartiere **Oosterwyk** auf der Gränze von Brabant gegen Holland und Geldern am Zusammenflusse der **Dommel** und der **Aa**. Sie hat 3000 gute Häuser und eine ziemliche Anzahl kleiner Hütten; durch Bollwerke, einen Graben und Moräste ist sie wohl befe-

*) In diesem Quartiere liegt das Dorf Falkensweerd, das seines Falken-Philanthropins wegen merkwürdig ist, aus welchem die grösten Höfe mit vortrefflichen Falken versehen werden. Das ganze Dorf, ob es gleich ziemlich groß ist, wird auch fast von lauter Falkenieren bewohnt.

befestiget und zu ihrer Vertheidigung und Bedeckung sind noch außerdem die drey Schanzen St. Anton, Isabella und Crevecoeur aufgeworfen, von denen die erste und nächste nur eine Viertelstunde, die letzte und entfernteste aber eine Stunde weit von der Stadt liegt.

Die Regierung der Stadt besteht aus 24 Räthen, das Gericht aber aus dem Ober-Schultheißen und 9 Schöffen, welche letztern der Erbstatthalter aus einer vorgeschlagenen Anzahl erwählet. Alle Privilegien, welche die Stadt von Alters her hatte, versprachen die Generalstaaten unverletzt zu erhalten, als der Prinz **Friedrich Heinrich** 1629 die Stadt eroberte.

Die Dörfer in der Meyerey gehören entweder zu den Domänen, welche Staats-Dörfer genannt werden, oder besondern Gerichtsherren, oder halb den Generalstaaten und halb dem Gerichtsherren. In den ersten stellet der Quartier-Schultheiß die Schöffen und andere Vorgesetzten an, in den zweyten der Gerichtsherr, in den dritten aber werden sie vom Gerichts-

herren

herren ernannt und von den Generalstaaten bestätiget. In den Staats-Dörfern wird die Criminal-Gerichtsbarkeit von dem Ober-Schultheißen und den Schöffen der Stadt Herzogenbosch ausgeübt, in den getheilten Dörfern auch vom Ober-Schultheiß oder den Schöffen des Ortes, an wen die Sache zuerst gebracht wird, in den Gerichtsherrlichkeiten aber vom Drost und den Schöffen des Gerichtsherren.

Die **Quartier-Schultheißen** lassen die Placate der Generalstaaten und des Staatsrathes in ihren Quartieren abkündigen und anschlagen — sie sind beym Verpachten der öffentlichen Einkünfte und beym Abhören der Rechnung der Einnehmer gegenwärtig und haben das Recht, die Versammlungen auszuschreiben, die jährlich in jedem Quartiere gehalten werden, und wozu jedes Dorf seine Deputirten schickt. In diesen **Quartiers-Versammlungen** wird über die Einwilligung der Abgaben und über alles, was den Wohlstand des Quartiers betrifft, gehandelt. Jedes Dorf muß seine eigenen Deputirten schicken und darf sich nicht durch die Abgeordneten eines andern

Dorfes vertreten lassen; und diese müssen bey 25 Gulden Strafe der Quartiers-Versammlung vom Anfange bis zum Ende beywohnen. Der Quartier-Schultheiß hat in diesen Versammlungen keine Stimme, sondern muß bloß die Berathschlagungs-Puncte vortragen und darüber Umfrage halten. Die meisten Stimmen entscheiden, ausgenommen in Abgaben-Sachen, wozu **drey Viertheile** nicht nur der gegenwärtigen sondern aller stimmenden Glieder des Quartiers erfordert werden. Der Quartier-Schultheiß muß die Versammlung verlassen, so oft etwas, das ihn betrifft, verhandelt wird, oder so oft es auch sonst $\frac{3}{4}$ der gegenwärtigen Glieder begehren. In diesen Versammlungen werden auch **drey** Männer aus den Staats-Dörfern und **drey** aus den Gerichtsherrlichkeiten erwählet, die man **ordinäre Committirte** nennt, und die mit dem Quartier-Schultheißen alles abthun, was zwischen der Zeit vorfällt und doch nicht wichtig genug ist, um eine **außerordentliche Quartiers-Versammlung** zu beschreiben, welches jedoch nicht ohne Vorwissen und Gutbefinden des Staatsrathes geschehen

hen darf. Von diesen sechs Committirten gehen übrigens alle Jahr 2 ab, an deren Statt 2 andere erwählt werden.

Vor und bald nach dem Münsterschen Frieden wurde zwar den Katholiken in den Generalitäts-Landen die freye Religions-Uebung verbothen; allein die Schultheißen und andere Beamten haben gegen einige Erkenntlichkeit der Katholiken die deswegen gemachten Verordnungen nie streng beobachtet. Allein nach und nach taxirten diese Herren (wie gewöhnlich) ihre gesetzwidrigen Gefälligkeiten so hoch, daß sich die Katholiken über diese Prellereyen der Schultheißen beklagten, worauf die Generalstaaten am 19 July 1730 beschloßen, daß jede Katholische Kirche in der Stadt und Meyerey Herzogenbosch, an der nur ein Priester steht, 50 Gulden, und 75 Gulden, wo zwey Priester sind, jährlich bezahlen solle *), und zwar „weil es nicht wohl möglich wäre,

*) Welche Abgabe ganz unter die Beamten vertheilet wird. In Vlandern bezahlt jede Kirche mit einem Priester 40 und mit zwey Priestern 60 Gulden.

„das Einfordern der Erkenntlichkeit ganz „aufzuheben, indem die Beamten schon „zu lange her darauf gerechnet haben, „und manche es nicht wohl würden ent„behren können.„ In welcher Verordnung man die menschenfreundlichen, edlen und freyen Grundsätze ganz vermisset, welche sonst in den Schlüssen und Verordnungen der Generalstaaten herrschend zu seyn scheinen!

Das Marquisat Bergen op Zoom an der Ost-Schelde, durch die es von Zeeland getrennet wird, ist ein ziemlich fruchtbarer Strich Landes von 9 Stunden in die Länge und 5 in die Breite. Es gehöret, wie Sie wissen, dem Churfürsten von der Pfalz, der es als ein Brabantisches Lehen besitzt.

Das Marquisat ist auch in vier Quartiere eingetheilt, welche eben solche Versammlungen halten, wie die Quartiere der Meyerey von Herzogenbosch.

Die Stadt Bergen op Zoom, die zu keinem der vier Quartiere des Marquisats gehöret, liegt auf einer Anhöhe am Flüßchen Zoom, welches unterhalb der

Stadt in die Schelde fällt; sie hat gegen 1400 Häuser, und wird für eine der stärksten Gränzvestungen der Staaten gehalten.

Außer dem Rathe, der die Regierung der Stadt besorgt, gibt es auch einen großen Rath, (in welchem sieben Repräsentanten der Bürgerschaft aus den Zünften sitzen) dem die Sorge für die Vorrechte, Herkommen und Gewohnheiten *) anvertraut ist, und dessen Einwilligung nicht nur zu Abgaben, sondern auch zu allen außerordentlichen Ausgaben, die über fünfzig Gulden betragen, nöthig ist. Die Generalstaaten lassen übrigens durch ihre Einnehmer im ganzen Marquisate eben dieselben Abgaben erheben, wie in den übrigen Generalitäts-Landen; doch können sie ohne Einwilligung des Marquis keine neuen Auflagen machen.

*) Sie sehen hieraus, daß selbst in den unterthänigen Ländern der vereinigten Niederlande keine völlige Willkührlichkeit der Obersten Macht Statt finde; denn wenn diese Unterthanen schon keinen Antheil an der Gesetzgebung haben, so sind sie doch durch ihre Privilegien geschützt, die man nicht schänden darf, ohne ihnen das Recht zuzugestehen, dessen sich die vereinigten Provinzen 1579 bedienten.

Die **Baronie Breda** gränzt an Süd-Holland und die Meyerey von Herzogenbosch, ist ungefähr 9 Stunden lang und 7 breit, hat fruchtbaren Boden, Getreidebau und Schafzucht. Außer der Stadt **Breda** enthält sie 18 Dörfer, die gegen 30000 Einwohner haben. Die Baronie ist ein Lehen der Generalstaaten, der Baron hat aber alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Die Stadt **Breda** liegt mitten in der Baronie, am Zusammenflusse der **Mark** und der **Aa**; sie hat gegen 1500 Häuser und gegen eilf tausend Einwohner ohne die Besatzung.

Die 18 Dörfer der Baronie sind in eilf Gerichts-Districte vertheilt, deren jeder seinen Schultheißen, Schreiber und Schöffen hat, welche jährlich vom Baron verändert oder bestätiget werden; auch hat jedes Dorf seine **Gemeindsleute**, welche über gewisse Dinge Urtheil sprechen. Zweymahl des Jahres schreibt der Drost von Breda eine Landschafts-Versammlung aus, in welcher der Schultheiß und die Schöffen eines jeden Dorfes erscheinen; der Drost hat dabey den Vorsitz und dirigirt die Be-

rath-

rathschlagungen, welche über alle die Wohlfahrt der Landschaft betreffenden Dinge angestellt werden. Außer diesen Landschafts-Versammlungen hält auch jedes Dorf jährlich eine Versammlung, in welcher die Summe, die jeder zu den Abgaben beyzutragen hat, bestimmet wird. Die besondern Einnehmer müssen in diesen Dorf-Versammlungen Rechnung ablegen, welche sodann noch von des Prinzen von Oranien Rathe im Haag nachgesehen wird.

Die Stadt Graave und das Land Kuik, am linken Ufer der Maas, die es von Cleve und Geldern scheidet, erstrecket sich 6 Stunden in die Länge und 3 in die Breite, und wird in das Ober- und Nieder-Amt eingetheilt, deren jedes 17 Dörfer hat, welche auf einen jährlichen Landtag ihre Schöffen schicken. Es gehört übrigens wie Breda dem Prinzen von Oranien, und ist ebenfalls ein Lehen der Generalstaaten. Das Städtchen Graave liegt an der Maas, ist sehr befestiget und hat gegen 3000 Einwohner.

Die Herrlichkeiten **Willemstadt**, **Prinzenland** und **Steenbergen** trägt der Prinz

von Oranien auch von den Generalstaaten zu Lehen. Sie liegen zwischen dem südlichsten Theile von Holland, dem Marquisate Bergen op Zoom und der Baronie Breda, und bestehen bloß aus den zwey wohl befestigten Städtchen Steenbergen und **Willemstadt**, dem Dorfe **Dinkeloord** (in Prinzenland) und einigen **Polderen** *).

An der West-Schelde liegt drey Stunden unterhalb **Antwerpen** die Schanze **Lillo**, eine halbe Stunde über derselben die **Kreutzschanze** und ¾ Stund unter derselben die Schanze **Friedrich Heinrich**, welche die Schelde beherrschen. Zwischen **Lillo** und **Liefkenshoek** liegt beständig ein **Ausleger** (Wach-Schiff), welcher alle auf- und abkommende Schiffe anhält, sie untersucht, und die ein- und ausgehenden Rechte von ihnen fordert, wie ich Ihnen schon im achten Briefe gesagt habe.

Maastricht, eine große, alte und sehr befestigte Stadt an der Maas, welche sie in zwey Theile theilt, von denen der am linken

*) Polder ist ein trockenes Land, welches durch Eindeichen einem Flusse oder Meere entrissen worden.

linken Ufer der größere ist und eigentlich Maastricht, der kleinere am rechten Ufer hingegen **Wyk** genannt wird. Sie hat gegen 3000 Häuser, aber nur 13000 Einwohner; Sie gehöret nicht zu Brabant und ist zweyherrisch, indem der Bischoff von Lüttich und die Generalstaaten die Oberste Gewalt gemeinschaftlich daselbst ausüben, obgleich die letztern einige Vorrechte haben, z. B. sie lassen ihre Placate in Maastricht abkündigen, welches der Bischoff nicht thun darf — sie haben das Besatzungs-Recht, wie auch das Begnadigungs-Recht, welches sie aber so wohl in der Stadt als in dem dazu gehörigen Gebiethe und in der Grafschaft **Vroenhofen** dem Erbstatthalter aufgetragen haben ꝛc. Ueber die von einer Lüttichschen Mutter gebohrnen Einwohner hat der Bischoff das Rechtsgebieth, über alle andere aber die Generalstaaten.

Der Rath zu Maastricht besteht aus 2 Ober-Schultheißen, 2 Bürgermeistern, 14 Schöffen und 8 geschwornen Räthen, von welchen allen die eine Hälfte Lüttichsch und Katholisch, die andere aber Brabantisch und Reformirt ist. Alle zwey Jahre kommen 4 Commis-

Commissaires Deciseurs nach Maastricht, 2 von Lüttich und 2 von den Generalstaaten; welche vier Commissaires die Landesherren vorstellen, und als solche die Regierung verändern, Rechts- und Regierungs-Sachen reguliren, die Stadt-Rechnungen abhören, und in allen durch Adpellation an sie gebrachten Civilprocessen ein Endurtheil sprechen rc. In der Grafschaft **Vroenhofen**, die den dritten Theil der Stadt und drey Dörfer begreifft, steht die Oberste Macht den Generalstaaten **allein** zu.

2) Staaten-Limburg.

Staaten-Limburg oder das **Land Overmaas** (das heißt, über der Maas) liegt zwischen dem Lüttichschen und Jülichschen, ist ziemlich fruchtbar, hat hier und dar Berge, in welchen Steinkohlen, Eisen und Bley gegraben wird. Die Einwohner verarbeiten viel Eisen und Kupfer, auch nähren sich viele mit Wollespinnen. Landbau und Viehzucht wird auch gut betrieben. Es begreifft den Antheil an den Herrlichkeiten **Valkenburg**, **Daalhem** und **Hertogenrade**. In allen drey Landschaften stellen

len die Edelen und die Abgeordneten der verschiedenen Gerichts-Districte die Staaten vor, die sich jährlich auf einem Landtage versammlen, auf welchem ein Beamter der Generalstaaten den Vorsitz hat.

3) Staaten-Vlandern.

Staaten-Vlandern begreifft den nordlichen Theil der Provinz **Vlandern**, der sich höchstens 11 Stunden in die Länge und 5 in die Breite erstrecket. Staaten-Vlandern hat einen eigenen **Rath von Vlandern**, der zu Middelburg residirt, und aus 9 Räthen besteht, welche alle Doctoren oder Licentiaten der Rechte seyn müssen. Vater und Sohn, Brüder, Schwäger und dergleichen Verwandte können nicht zugleich Mitglieder dieses Rathes seyn. Dieser Rath richtet in erster Instanz über alle Streitigkeiten, welche die Hoheit, Herrlichkeit, Rechte und Domänen von Staaten-Vlandern betreffen, über die Streitigkeiten der Städte unter sich, über die Verbrechen der Bedienten der Regierung ꝛc. und außerdem kann man von allen Gerichten an ihn adpelliren.

Die merkwürdigsten Stücke von Staaten-Vlandern sind 1) das Freye und die Stadt Sluis, 2) Stadt und Amt Hülst, 2) die Städte und Aemter Axel, Ter Neuze und Biervliet und 4) Sas van Gend.

Das Freye (Land) von Sluis ist ein guter Theil des Freyen von Brügge, welcher ansehnliche Strich Landes ehemahls unter dem Gebiethe der Stadt Brügge gestanden hatte; allein als einst in der Stadt eine große Hungersnoth entstand, in der sie von den wohlhabenden Dörfern Beystand suchte, so leisteten die Dörfer solchen zwar, jedoch unter der Bedingung, daß die Einwohner des platten Landes fortan nicht mehr bey der Obrigkeit zu Brügge Recht suchen müssen, sondern sich gerade zu an den Castellan des Grafen, der in Brügge residirte, wenden dürfen. Bald nachher erhielten sie vom Grafen Philipp die Erlaubniß, einen eigenen Gerichtshof zu errichten, worauf sie sich das Freye von Brügge nannten, da sie von aller Abhängigkeit von der Stadt frey geworden waren. Ja die Gräfinn Johanna, die im Jahre 1224 die Castellaney

ney von Brügge gekauft hatte, womit der Vorsitz in dem Rathe des Freyen verknüpft war, entschlug die Einwohner des Freyen von aller fremden Gerichtsbarkeit, und gab dem Rathe ein vollkommenes Rechts-Gebieth über alle Dörfer dieses Landstriches, und selbst über die Vorstädte von Brügge, so daß nun die Gerichtsbarkeit der Stadt in die Stadtmauren eingeschlossen war. Und **Philipp der gute** hat das **Freye von Brügge** 1436 gar zum vierten Stande von Vlandern erhoben; als solcher trat es auch 1580 zur Utrechtschen Union; der gröste Theil desselben fiel aber in die Spanische Gewalt, und erst 1604 kam der Theil, welcher jetzt das **Freye von Sluis** heißt, wieder in die Hände der Staaten.

Die Regierung dieses Landes steht bey einem Rathe, welcher **das Collegium des Landes der Freyen** genannt wird, und der aus einem Oberamtmanne und 9 Schöffen besteht, aus welchen jährlich durch die Abgeordneten der Generalstaaten ein Bürgermeister erwählet wird.

Der Oberamtmann wird von den Generalstaaten auf lebenslang angestellt; er hat

weder

weder beym Civil- noch Criminal-Gerichte eine Stimme, sondern ist im letztern der Ankläger. Bürgermeister kann niemand zwey Jahre nach einander seyn, wohl aber kann man im dritten Jahre wieder dazu gewählt werden. Niemand darf zum Schöffen gewählt werden, wenn er nicht wenigstens 6 Monathe Freylaat (Bürger) gewesen ist und 9 Morgen Landes im Freyen von Sluis besitzt, welche letztere Bedingung jedoch bey einem, der dreyßig Jahre Freylaat gewesen ist, nicht unumgänglich erfordert wird. Auch in dieses Collegium können Vater und Sohn, Brüder und Schwäger rc. nicht zugleich kommen.

Dieses Collegium von dem Freyen übet hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Nahmen der Generalstaaten aus, ja es kann zum Nutzen des Landes auch Gesetze und Verordnungen machen, die so wohl in dem unmittelbaren Rechtsgebiethe des Collegii, als auch in den Herrlichkeiten, die im Freyen von Sluis liegen, beobachtet werden müssen. Die Oberdirection geistlicher Güter und Stiftungen, wie auch die Oberaufsicht über die Deiche, Schleussen, Straßen rc.

kommt

kommt diesem Collegio ebenfalls zu, und in der Stadt Yzendyke bestellet es den Magistrat. Die Placaten der Generalstaaten werden an den Oberamtmann, Bürgermeister und Schöffen von dem Freyen gesandt und sodann im Nahmen des Collegii durch Diener an den Magistrat zu Yzendyke, an die Gerichtsherren und an die Hauptleute des Freyen geschickt.

Die Stadt Sluis, die ansehnlichste Stadt in Staaten-Vlandern, liegt am Meerbusen Zwin, ist klein (sie hat nur 400 Häuser) aber gut befestiget. Ihre eigene Regierung besteht in einem Amtmanne, 2 Bürgermeistern und 7 Schöffen.

Stadt und Amt Hülst liegt an der West-Schelde; jedes hat seine eigene Regierung, die aber ungefähr eben die Einrichtung hat, wie die Stadt Sluis. Im Amte, welches aus 4 Dörfern besteht, ist jährlich eine Versammlung der angesehensten Einwohner, die man Notables heißt; diese Notables werden zwar durch die Regierung ernannt, doch darf sie dazu, wie auch zu Bürgermeistern und Schöffen keine andere als solche ernennen, die wenigstens

15 Morgen im Amte besitzen. Die Regierung ruft sie alle Jahre einmahl zusammen, um ihre Einwilligung zu den Abgaben des künftigen Jahres zu begehren, denn außerdem werden sie selten zusammen gerufen. Bürgermeister und Schöffen dürfen übrigens keinen Prozeß auf Kosten des Amtes anfangen, ohne der Notables Wissen und Willen, so wie auch ohne ihre Einwilligung keine Auflage im Amte gemacht werden darf.

Axel, Ter Neuze und Biervliet sind drey Städtchen an der West-Schelde, wovon die zwey ersten eine gemeinschaftliche Regierung haben, deren Einrichtung den vorigen ganz ähnlich ist, und also keiner weitern Beschreibung bedarf; nur will ich bemerken, daß diese drey Städtchen mit ihrem Gebiethe, nebst den Schanzen Liefkenshoek und Lillo das Land von *Committimus* genannt werden, wo die Staaten von Zeeland oder die Committirten Räthe derselben die Abgaben und Einkünfte aus den Domänen erheben, einige Bedienten anstellen und verschiedene Vorrechte besitzen *).

An

*) S. Brief, 11 S. 345.

An der West-Schelde und in der Nachbarschaft des Committimus bemerken Sie noch die Vestungen **Sas van Gend** *) und **Philippine**, wie auch die Ländereyen von **Doele** und **Kettenesse**, die aber bloß aus Poldern bestehen.

4) Staaten-Ober-Geldern.

Im Oberquartiere von Geldern besitzen die Generalstaaten Kraft des achtzehnten Artikels des Barrier-Vertrages die Stadt **Venlo** und derselben Gebieth, die Forts **Stephenswaard** und **St. Michel**, und das Amt **Montfort**, welches aber der Prinz von Oranien von den Generalstaaten zu Lehen trägt.

Die Stadt **Venlo** liegt an der Maas, ist befestiget, hat 800 bis 900 Häuser, und 4000 Einwohner. Sie war ehemahls eine Hansestadt, trieb großen Handel mit Getreide, mit Eisenwaaren (die ih-

*) Eine kleine Stadt, drey Stunden unter Gend, heißt auf teutsch, die Schleusse von Gend, weil die Gendner unter Philipp II daselbst an dem Flüßchen Leije eine Schleusse angelegt haben.

re Einwohner verfertigten) und mit wollenen Tüchern. Allein seit dem das Oberquartier von Geldern unter so viele Herren (Oestreich, Preussen und die Generalstaaten) vertheilt ist, die alle zur Ausbreitung der Handlung arbeiten, und zu dem Ende die Maas mit vielen stattlichen Zollhäusern bebauet haben, so ist diese Handlung der Stadt **Venlo gänzlich** verschwunden.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß die Generalstaaten in **allen Generalitäts-Landen** ihre Einnehmer der Schatzung und Steuren, die Admiralitäts-Collegien aber an den gehörigen Orten ihre Einnehmer der ein- und ausgehenden Rechte haben.

Verbesserungen.

S. 96. Lin. 13. **halten zu machen** an Statt **zu machen.**

103. letzte Lin. **neuen** an Statt **neuer.**

134. Lin. 11. nach **zwanzig tausend** fehlt das Wort **Mann.**

146. Lin. 3. von unten nach **jagte** ist folgendes hinzuzusetzen: **und die Annäherung der Flotte des Prinzen erleichterte.**

208. Lin. 14. ist das Wort **übrigens** auszustreichen.

220. letzte Lin. **ihm** an Statt **ihnen.**

308. Lin. 17. **Predigten.** an Statt **Predigen.**

319. Lin. 19. **Landes-Seemagazin** (das ist, ein Seemagazin des Landes oder der Provinz) an Statt **Lands-See-Magazin.**

329. Lin. 1. **daß die gestörten natürlichen Verhältnisse sich von selbst wieder herstellen** an Statt **daß sich die Störung der natürlichen Verhältnisse 2c. 2c.**

357. Lin. 9. **Oberschultheißen** an Statt **Oberschultheiße.**

398. Lin. 8. nach **müssen** fehlt **versandt werden.**

419. Lin. 6. **Ober-Schultheißen** an Statt **Ober-Schultheiß.**

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verbesserungen.

S. 96. Lin. 13. fehlen zu machen an Statt zu machen.

103. letzte Lin. neuern an Statt neuer.

134. Lin. 11. nach zwanzig tausend fehlt das Wort Mann.

146. Lin. 2. von unten nach Jagde ist folgendes hinzuzusetzen: und die Ausübung der Stelle des Predigers erleichterte.

208. Lin. 14. ist das Wort übrigens auszustreichen.

222. letzte Lin. ihn an Statt ihm.

308. Lin. 1. Predigern an Statt Prediger.

319. Lin. 19. (andere Gemeinden [illegible] ein Gemeinde in der andern, oder bei Gemeinen) an Statt (andern Predigern [illegible]).

329. Lin. 1. daß die gehörigen natürlichen Verhältnisse sich von selbst wieder herstellen an Statt daß sich die Stimmung der natürlichen Verhältnisse rc. rc.

357. Lin. 9. Oberschultheissen an Statt Oberschultheiß.

398. Lin. 8. nach müssen fehlt verschickt werden.

419. Lin. 6. Ober-Schultheissen an Statt Ober-Schultheiß.

Bayerische Staatsbibliothek München

XX I.91

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Afsprung, Johann Michael,

Ueber die vereinigten Niederlande in Briefen an Fräulein von ***

Ulm 1787

Belg. 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10272565-7
VD18 15291952